

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT VI.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 2 MARK.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

1882.

V o r w o r t.

In der General-Versammlung unseres Vereins am 25. Mai ward der Jahresbericht erstattet, die Rechnung gelegt und der Vorstand ergänzt. In denselben traten die statutenmässig ausscheidenden Mitglieder die Herren Ehrhardt, Goldschmidt, Kayser und Kruse durch Wiederwahl und an Stelle des verstorbenen Sanitätsrath Dr. Marschall der Herr Professor Dr. Prowe-Thorn durch Neuwahl ein. Zu unserem lebhaften Bedauern ist seitdem der Herr Geheimerath Goldschmidt der Stadt und unserem Verein durch den Tod entrissen.

Zu Ehrenmitgliedern ernannte die General-Versammlung die Herren Prof. Dr. Roepell-Breslau und Director Dr. Toeppen-Marienwerder, zum corporativen Ehrenmitgliede den Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreussen in Königsberg.

Im Schriftenaustausch gingen uns zu:

1. Mittheilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn Heft II. u. III. 8°. Thorn, 1880. 1881.
2. Hansische Geschichtsblätter. Hrsg. v. Vereine für Hansische Geschichte 1879. 8°. Leipzig, 1881.
3. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Band IV. Heft 2. 8°. Lübeck, 1881.
4. Zeitschrift des histor. Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Heft 5. Abth. 1. 8°. Marienwerder, 1881.
5. Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 46. Jahrgang. 8°. Schwerin 1881.
6. Verhandlungen des histor. Vereins von Oberfalz und Regensburg. N. F. Band 26. 8°. Stadtamhof, 1879.
7. Baltische Studien. Hrsg. v. d. Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrgang XXXI. Heft 1—4. 8°. Stettin, 1881.

8. Rapports sur l'activité de la commission impériale archéologique pour les années 1878 et 1879. 2°. St. Petersburg, 1881.
9. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Band XV. Heft 2. 8°. Breslau, 1881.
10. Codex diplom. Silesiae. Hrsg. v. d. Vereine für die Geschichte etc. Schlesiens. Band X. 4°. Breslau, 1881.
11. Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde N. F. Band II. Heft 3. 8°. Jena, 1881.
12. Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst pro 1880. 8°. Münster, 1881.

In eine gleiche Verbindung trat mit uns die Königliche Bibliothek in Stuttgart, welche die „Württembergische Vierteljahrhefte für Geschichte“ übersenden will, und die in diesem Jahre gestiftete „Felliner literarische Gesellschaft“ (Livland), die uns 5 photographische Aufnahmen der Ausgrabungen auf den Felliner Burgbergen zugehen liess.

Am 7. und 8. Juni beging der Verein für Hansische Geschichte sein Jahresfest in Danzig. Es war uns eine ehrenvolle Pflicht denselben festlich zu begrüßen und ihm als literarische Gabe das zu diesem Zwecke herausgegebene V. Heft der Zeitschrift zu widmen. Von dem wissenschaftlichen Gewinn, welche jene Tage uns brachten, giebt der in dem VI. Hefte abgedruckte Vortrag des Prof. Dr. R. Pauli ein lebendiges Zeugniß.

Von Privaten haben wir mannigfaltige Förderung unserer Arbeiten erfahren. So hat Herr Dr. Th. Pyl, Prof. in Greifswald, unserem Vereine sein Werk: „Geschichte des Cisterzienserklosters Eldena“ (2 Bde. 8°. Greifswald 1882) geschenkt, und Herr Premierlieutenant Schuch, Rittergutsbesitzer auf Alt-Grabau, interessante handschriftliche Werke und Urkunden (Zinsbuch von Cloboczin bis 1729; Handfestenbuch bis 1771; Urkunde über die Mühle zu Altgrabau). Genannten Herren wiederholen wir auch hier den Ausdruck unseres Dankes und fügen daran die Bitte an unsere Vereinsmitglieder, die etwa vorkommenden Urkunden und Handschriften für unseren Verein freundlichst gewinnen oder

von deren Vorhandensein uns Nachricht geben zu wollen. — Wir selbst haben den bedeutenden handschriftlichen Nachlass des verstorbenen Professor Th. Hirsch erworben, in welchem sich u. a. des Priors Schwengel „Sammlung zur Geschichte des Klosters Karthaus und seines Gebietes“ befindet.

Dem Vereine sind 56 Mitglieder neu beigetreten, so dass die Gesamtzahl jetzt 677 beträgt.

Unsere Arbeiten sind erheblich gefördert worden. Mit Anfang des neuen Jahres kommt die II. Abtheilung des von Herrn Dr. M. Perlbach edirten Pommerell. Urkundenbuches zur Ausgabe. Damit hat unsere erste grössere Publikation ihren Abschluss gefunden. Wir hoffen, ihr baldigst eine zweite folgen lassen zu können.

Der Vorstand des Westpreussischen Geschichtsvereins.

5. Mitglieder-Verzeichniss

des

Westpreussischen Geschichtsvereins.

Neu beigetretene Mitglieder:

Berlin.

- 659. Staatsminister Dr. Achenbach, Exc.
- 660. Beyer, Geh. Oberregierungsath.
- 661. Holder-Egger, Dr.

Danzig.

- 662. E. Bahrendt, Kaufmann.
- 663. H. Bertram, Kaufmann.
- 664. Ed. Birkholz, Rentier.
- 665. R. Damme, Commerzienrath.
- 666. J. F. Giesebrecht, Kaufmann.
- 667. Goldmann, Rechtsanwalt.
- 668. Gross, Gerichts-Vollzieher.
- 669. Grundner, Gymnasiallehrer.
- 670. Ilse, Regierungs-Assessor.
- 671. Kauffmann, Amtsgerichtsrath.
- 672. M. Lex, Frau Oberregierungsräthin.
- 673. Dr. H. Liévin, Arzt.
- 674. Mack, Landgerichtsrath.
- 675. Malzahn, Prediger.
- 676. W. Manneck, Kaufmann.
- 677. D. Massmann, Schiffsbaumeister.
- 678. Matzko, Stadtrath.
- 679. Mieske, Director der „Gedania“.
- 680. A. W. Müller, Consul.
- 681. Naumann, Eisenbahn-Direktor.
- 682. Dr. Neumann, Direktor.
- 683. Petschow, Stadtrath.
- 684. E. A. Pobowski, Kaufmann,
- 685. O. Sadewasser, Kaufmann.
- 686. O. Schaefer, Kaufmann.
- 687. Dr. Scheele, Arzt.
- 688. G. Schneider, Zimmer- u. Maurermeister.
- 689. v. Schumann, Landgerichts-Präsident.
- 690. Fr. Schwartz, Zimmermeister.
- 691. D. Siedler, Kaufmann.
- 692. Dr. Simon, Arzt.
- 693. Spindler, Schlossermeister.

- 694. Wadehn, Kataster-Controlleur.
- 695. R. B. Wendt, Stadtrath.
- 696. Fr. Wiebe, Kaufmann.
- 697. Wittrien, Gymnasiallehrer.
- 698. Zeitz, Gymnasiallehrer.

Graudenz.

- 699. Mangelsdorff, Rechtsanwalt.
- 700. Dr. Günther, Arzt.
- 701. Ebel, Pfarrer.
- 702. Litten, Dr. j., Landrichter.
- 703. Wagner, Rechtsanwalt.
- 704. Winicker, Rechtsanwalt.

Karthaus.

- 705. Weidmann, Rechtsanwalt.

Konitz.

- 706. Dr. Dähn, Gymnasiallehrer.
- 707. Dr. Otto, Gymnasiallehrer.

Neustadt.

- 708. Gumprecht, Landrath.
- 709. Dr. Legowski, Gymnasiallehrer.
- 710. Peters, Baumeister.

Schwetz.

- 711. Knoff, Gymnasiallehrer.
- 712. Dr. Krüger, Gymnasiallehrer.
- 713. Szuchmielski, Gymnasiallehrer.

Stettin.

- 714. J. Grentzenberg, Kaufmann.

Verschiedene Orte.

- 715. Dittmer, Corvetten-Capitain, Wilhelmshaven.
- 716. Fournier, Rittergutsbes., Koziellec.
- 717. v. Somnitz, Rittergutsbes., Schönehr.
- 718. Schallenberg, Hauptlehrer, Krakau b. Danzig.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite.
I. Vorwort	III—V
II. Verzeichniss der Mitglieder	VI
III. Theodor Hirsch, Geschichte des Karthäuser Kreises	1—148
1. Einleitung	3—4
2. Abschnitt I. Die altpommerische Zeit bis 1308	4—24
3. Abschnitt II. Die Ordenszeit	24—118
A. Ordensverwaltung	30—37
I. Die herrschaftlichen Bauerdörfer und Domainen	37—49
a. Die Dörfer polnischen Rechts	37—40
b. Die Dörfer deutschen Rechts	40—43
c. Gewerbliche Anlagen, geistliche Verhältnisse, Resultate	43—49
II. Die Rittergüter	49—65
a. Der Adel polnischen od. pommerellischen Ritterrechts	51—58
b. Der Adel magdeburgischen und kulmischen Rechts	59—65
III. Die geistlichen Stiftungen	65—103
a. Die Stiftungen, deren Hauptsitz ausserhalb des Karthäuser Kreises	66—68
b. Die innerhalb des Kreises gelegenen Stiftungen	68—103
1. Das Kloster Zuckau	68—81
2. Das Kloster Karthaus	81—103
B. Der Untergang der Ordensherrschaft in Pommerellen	103—118
4. Verbesserung der Druckfehler	119
5. Verzeichniss der Orte	121—138
6. Verzeichniss der Personen	139—148
IV. Dr. K. Lohmeyer, Ueber den Namen der Stadt Danzig	149—154
V. Dr. R. Pauli, Graf Heinrich von Derby in Danzig	155—162



Geschichte
des
Karthäuser Kreises
bis zum
Aufhören der Ordensherrschaft.

Von

† **Dr. Theodor Hirsch.**



Die hier nachfolgend gedruckte Abhandlung des verstorbenen Professor Dr. Hirsch ist schon seit lange gewünscht und erwartet worden. Wir haben daher mit ihrer Veröffentlichung nicht gesäumt. Sie erscheint in der Gestalt, wie sie in dem Manuscripte uns vorlag. Was zunächst zu beklagen ist, dass sie nicht zu dem Abschlusse gebracht ist, wie der Verfasser ihn sich anfangs vorgesetzt hatte, das zu ersetzen verbot sich von selbst. Ebensowenig ging es an, nach den seit der Abfassungszeit gemachten historischen und archäologischen Forschungen irgendwelche Aenderungen an einzelnen Mittheilungen oder Auffassungen vorzunehmen; es hätte das zu einer völligen Umarbeitung einzelner Parteen wie z. B. des ersten Capitels geführt. Wir haben daher nur die Citate nach Perlbach's Pommerellischem Urkundenbuche hinzugefügt und hier und da einzelne offenbare Schreibfehler verbessert.

Die Redactions-Commission.

Der Karthäuser Kreis, dessen Umfang und Grenzen erst in neuerer Zeit (1818) nach zufälligen Verwaltungs-Rücksichten festgestellt worden sind, bildet einen Theil Pommerellens, jenes erst seit 1308 von Pommern, dessen Schicksale es bis dahin getheilt hatte, abgezweigten Ländchens, das seitdem, in enger politischer Verbindung mit dem Kulmer Land, Pogesanien und Ermeland bis 1454 der Herrschaft des deutschen Ordens, bis 1772 der Oberhoheit des Königs von Polen unterworfen, dennoch wegen seiner besonderen geographischen und ethnographischen Verhältnisse den Verlauf seines geschichtlichen Lebens auf eigenthümlichen Wegen abgeschlossen hat. In der Mitte auf der höchsten Erhebung desjenigen Hochlandes gelegen, von welchem der bei weitem grösste Theil Pommerellens erfüllt wird, entbehrt dieser Kreis zwar gleich dem anliegenden Berenter Kreise des Hauptantriebes, der den übrigen Kreisen zu einer regen Lebensentwicklung gegeben ist, der unmittelbaren Berührung mit der Ostsee und dem Weichselstrome und ist auch in seinen Bodenerzeugnissen von der Natur kärglicher als die übrigen bedacht worden, dagegen gewährt er einmal ein bedeutendes landschaftliches Interesse und bietet auch in seinem historischen Leben das Besondere dar, dass trotz der geringen Aussichten auf einen die Mühe belohnenden Erfolg von früher Zeit ab fremde, vor allem deutsche Kräfte daran arbeiteten, dieses Land und seine ursprünglichen Bewohner zu einer höheren gewerblichen Entwicklung emporzubringen. Es hat zwei Perioden gegeben, in welchen diese Bemühungen einen gewissen Erfolg erzielt hatten, einmal im 14. und 15. Jahrhundert, wo die hauptsächliche Anregung von der deutschen Ordensregierung und den betriebsamen Mönchen des Karthäuserordens ausging, sodann in der Zeit vom Ende des 16. bis zu Mitte des 17. Jahrhunderts, wo wiederum derselbe Karthäuserorden neben der Nachbarstadt Danzig neue Bahnen brach, aber in beiden Perioden haben zerstörende Kriege, der Preussische Städtekrieg (1454—66) und die beiden Schwedenkriege im 17. Jahrhundert das mühsam Geschaffene wieder zerstört und zugleich die ohnehin solider Arbeit abgeneigte Landesbevölkerung in dem Maasse entmuthigt, dass sie Jahrhunderte lang, zufrieden mit der kümmerlichsten Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse, in träge Schleichheit zurücksank. Selbst das preussische Regiment, welches eingedenk

seines hohen Berufs seit 1773 auch diesem durch slavischen Einfluss herabgekommenen Landestheile die sorgfältigste Pflege zuwandte, hat lange Zeit mit kaum nennenswerthem Erfolge gegen die Schwierigkeiten; die sich einer geregelten Landeskultur entgegenstellten, angekämpft und selbst in unsern Tagen ihre Mühe nur erst in einzelnen Theilen in genügender Weise belohnt gesehen. Ich habe mir die Aufgabe gestellt, zunächst die gemeinsamen Schicksale dieser Landschaft, in so weit sie an die oben angedeuteten Culturinteressen anknüpfen, im Zusammenhange darzustellen, sodann aber zweitens die Notizen, welche über die Geschichte der einzelnen Ortschaften des Kreises mir bekannt geworden sind, als ein loses Aggregat an den Namen jener Orte anzureihen. Die allgemeine Geschichte des Kreises werde ich in 6 Abschnitten behandeln, deren

- erster die alt-pommerische Zeit bis 1308,
- zweiter die Zeit der D. Ordensherrschaft bis 1466,
- der dritte die Zeiten des Raubadels 1466 bis ca. 1580,
- der vierte das Zeitalter der Schwedenkriege 1580 bis 1660,
- der fünfte das Zeitalter der Panen-Wirthschaft 1660 bis 1773,
- der sechste die preussische Zeit seit 1773 umfasst.



Abschnitt I.

Die alt-pommerische Zeit bis 1308.

Das von dem grossen Weltverkehr abgeschlossene dürftige Bergland tritt erst seit der Zeit, wo seine Bewohner zum Christenthum bekehrt sind, an das Licht der Geschichte. Die Zeit, wann dieser Act der Bekehrung sich vollzog, lässt sich nur annähernd bestimmen. Am Anfange des 13. Jahrhunderts, wo die ersten urkundlichen Aufzeichnungen in dieser Gegend erfolgen, ist vom Heidenthum gar nicht mehr die Rede. Man darf daher annehmen, dass seit den Zeiten des Bischofs Adalberts von Prag (997) mit dem Fortgange der Polnischen Eroberungen in Pommern, insbesondere aber unter den Herzögen Boleslas I. (992—1025) und Boleslas III. (1102—1139) polnische Herrschaft und das Christenthum auch allmählig in die inneren Gebiete eindrang. Jedenfalls steht um das Jahr 1133 bereits ganz Ostpommern zwischen der Leba und Weichsel unter der kirchlichen Aufsicht des Bischofs von Leslau¹⁾ und die eingeborenen Häuptlinge, welche hier zu Ende des 12. Jahrhunderts urkundlich sicher hervortreten, Sambor von Dantzig (1178), Grimislaw im Gebiete von Dirschau und Schwetz (1198), erweisen sich in ihrem Gebahren als christ-

¹⁾ Perlbach Pommerell. Urkb. S. 1, No. 2.

liche Fürsten, die nicht gerade erst kürzlich zum Christenthume übergetreten sind. Man kennt damals nur noch Heiden östlich von der Weichsel.

Von den Zuständen, die in diesem innern Hochlande in den Jahrhunderten vor dem Eindringen des Christenthums stattfanden, geben uns zwei zwar sichere aber gar zu schweigsame Quellen einigen Aufschluss, die Heidengräber und die aufgefundenen Münzen.

Die bis jetzt im Gebiete des Karthäuser Kreises vorgenommenen Nachgrabungen alter Grabstätten geben zunächst als die allgemeinsten Resultate den sichern Beweis dafür, dass in dieser vorchristlichen Zeit sämtliche Theile des Kreises, auch solche, die jetzt mit Wald bedeckt sind, von einer wenn auch nur dünnen und spärlichen Bevölkerung bewohnt gewesen sind, deren Gräber nur an wenigen Stellen auf bessere Lebensverhältnisse schliessen lassen.

Am spärlichsten sind solche Heidengräber bis jetzt¹⁾ im Gebiete der obern pommerschen Stolpe gefunden worden, wo nur südlich von Gowidlino auf einer Wiese bei Lemanni geschichtete Steinhaufen und in Parchau Urnen bemerkt worden sind, im obern Gebiete der Leba sind in Sianowo, Staniszewo, Moisz und Bonczkahutta einige Gräber und Urnen, in Miechoczyn neben zahlreichen Urnen auch ein angeblich heidnisches Schwerdt entdeckt worden; die Gräber in Mirchau liessen auf einen entwickelteren Culturzustand der ehemaligen Bewohner schliessen. Hier fand sich zunächst im Walde, 1 Fuss tief unter der Erde eine bronzene Fibula, auf deren Nadel Glasperlen aufgezogen gewesen sein sollen²⁾, sodann aber auf dem Grunde des sehr tiefen Torflagers 17 bronzene Ringe dergestalt wagerecht neben einander liegend, dass der von ihnen eingeschlossene Raum einen abgestumpften Kegel bildete, dessen Durchmesser sehr allmählig abnahm; denn der grösste der Ringe hatte etwa $3\frac{1}{2}$, der kleinste etwa $2\frac{1}{2}$ Zoll inneren Durchmesser und die Ringe lagen so da, dass von jedem bis zum nächsten etwa ein Zoll Abstand war. So scheint kein Zweifel, dass man hier Armringe vor sich hat, bestimmt den Arm mit einem vollständigen Ringpanzer zu umgeben und

1) Um diese Nachgrabungen wie insbesondere um ihre Verwerthung für die Wissenschaft hat sich ein grosses Verdienst erworben Ernst Förstemann (z. Z. Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek in Dresden). Unter den 4 Abhandlungen, die über das nördliche Pommerellen und seine Alterthümer in den P. Prov.-Bl., Jahrg. 1850 und 1852, gedruckt erschienen, bezieht sich auf unsere Gegend vorwiegend die 4.: Die Kreise Karthaus, Stargard, Behrendt Jahrg. 1852, I. S. 133—148. Auch hat derselbe über alte Grabstätten in Pommerellen in den „Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins“, Jahrg. 1846, eine Veröffentlichung gemacht. Wichtige Zusammenstellungen gab Ernst Strehlke's Abhandlung: Alterthümer des nördlichen Pommerellens N. P. Prov.-Bl. a. F. VIII., Jahrg. 1855, S. 49 ff.

2) Förstemann N. Pr. Provbl. 1852, I., S. 134.

seine Wucht (die Ringe wogen zusammen über 3 Pfd.) bedeutend zu vergrössern. Die Lage der Ringe und die Beschaffenheit der von ihnen eingeschlossenen Masse, welche allem Anschein nach animalischen Ursprungs war, bezeichnen den Fund als den Inhalt eines Heidengraves, in welchem der Todte unverbrannt bestattet wurde. Bekanntlich haben solche Bestattungen wie die nicht seltenen Beispiele in Pommern und Mecklenburg bewiesen, neben der Verbrennung stattgefunden. Auch in Scandinavien, meldet Snorre in der Heimskringlasaga, folgte dem mit der Gesetzgebung Odins beginnenden Zeitalter der Leichenverbrennung (Brunaslo) ein Zeitalter der Todtenhügel, wo man nicht alle sondern nur die Könige und die ihres Geschlechts waren, unverbrannt mit Pferd und Rüstung bestattete. Im Gebiete des in die Radaune einmündenden Stolpeflusses und der ihn umgrenzenden Höhen sind in und bei Karthaus sowie in Kossau Gräber mit Urnen, in Karthaus namentlich im Garten des Kreiswundarztes Thomann neben einer Aschenurne eine Steinmulde gesehen worden. Im Walde östlich von Karthaus sollen viele Grabhügel vorhanden sein, welche auch hier mugily genannt werden. Aus dem Thale, welches die Scheidung zwischen dem Ostritzsee und den Seen bei Karthaus bildet, erhebt sich nahe bei Smentau eine längliche bewaldete Berginsel, an deren Südwestspitze auf dem Rücken sich ein zusammenhängendes Oblong von Fundamenten erkennen lässt. Aus rohen Feldsteinen bestehend erheben sie sich an einigen Stellen ca. 2 Fuss über dem Boden. Nach der Sage soll hier ein Schloss gestanden haben, dass von der benachbarten Bergfee verwünscht worden sei.¹⁾ Auch Seefeld soll Alterthümer enthalten, Pempau zahlreiche Spuren von Urnenlagern zeigen. Ein besonders interessantes Urnenlager befindet sich zwischen Kobissau, Seefeld und Schmolsin in einem grossen fruchtbaren von Wald umgränzten Thalkessel, in dessen Mitte ein Acker zwischen Getreidefeldern seit undenklicher Zeit wüst und unbebaut geblieben ist. Die Leute der Umgegend blicken die Stelle mit Scheu und Ehrfurcht an; sie wissen, dass, als dort einmal geackert worden, der Hagel die Saat erschlagen habe. Mitten auf diesem Acker liegt ein ziemlich platter 5—6 Fuss langer und über zwei Fuss breiter Granitblock und ihm zu jeder Seite ein anderer kleinerer. Rund umher ragen in genauen Kreisen noch 16 Steine 3 bis 4 Fuss aus dem Boden hervor. Zwischen ihnen zeigen Löcher am Boden die Stellen fortgeschaffter Steine an, die früher diesen Kreis vollständig gemacht hatten. Um diesen Kreis scheinen noch mehrere andere concentrische gelegen zu haben, doch sind sie schwer erkennbar. Wir haben somit hier das einzige sichere Beispiel in Pommerellen von jenen merk-

¹⁾ Strehlke a. a. O. p. 149.

würdigen Steingrabstätten des europäischen Nordens. Auch über das gesammte Gebiet der Radaune sind die Spuren alter Bevölkerung verbreitet. Schon unmittelbar an ihrem Ursprung bei Stendsitz sind Heidengräber gefunden worden, in grösserer Zahl auf der Ostseite des Radaunensees bei Przewosz, dessen Namen, — er bedeutet die Fähre, — und dessen Lage auf dem kürzesten Wege, welcher die Gegend der oberen Stolpe und Ferse unten mit Zuckau und Mariensee verbindet, auf eine stärkere Bevölkerung schliessen lässt. Die Gräber befinden sich¹⁾ in der Ebene, die von den Radaunenhöhen, auf welchen der jetzige Ort Przewosz liegt, und den parallel laufenden Czapelschen Bergen begrenzt wird. Die einzelnen Gräber sind kreisrund, haben oben eine Decke von 3 bis 4 Bogen Feldsteinen, die Seiten sind mit kleinen ebenfalls gespaltenen Steinen eingeschlossen und auch die Grundlage, auf der die Urnen standen, war von ähnlichen Steinen gebildet. Trotz dieser starken Umhüllung war der Sand eingedrungen und hatte mehrere Urnen zerstört; 4 Urnen waren aus braunem mit Erde gemischtem Lehm und ziemlich roh gearbeitet, 2 höchst sorgfältig braun gebrannt und mit Verzierungen versehen²⁾. Zwei solcher Urnen befinden sich in Stettin auf dem Schlosse, die eine einen Fuss hoch mit doppelter Verzierungslinie und Deckel, die andere fast cylindrisch, unten gering abgebaucht, 83“ hoch, oben c. 63“ breit. Unter den Knochen befand sich eine bronzene Nadel. Von Przewosz bis Zuckau hinunter haben sich bis jetzt keine Gräberspuren gefunden; auf der Feldmark von Zuckau³⁾ aber trifft man sie in allen Ortschaften an der Radaune bis dahin, wo diese bei Kahlbude den Kreis verlässt, namentlich in Nestempohl, Rheinfeld, Lichtenfeld, Lappin, Prangenau und Kahlbude⁴⁾. In Rheinfeld enthielt eine Urne ein zusammengelegtes Schwert, eine andere in Lappin die häufig vorkommenden gelben und blauen Perlen; am zahlreichsten wurden sie in Lichtenfeld und zwar an zwei Stellen gefunden, einmal im Garten eines Bauern, wo unter andern Urnen auch solche mit sehr weitem Bauche und sehr geringer Höhe vorkamen, welche unter anderem Bronzeschmuck eine bronzene Speerspitze enthielten und in deren Asche keine Knochen sich zeigten, und in grosser Zahl auf einem Berge, der schon seit alter Zeit der Todtenberg heisst und vor einigen Jahren behufs der Anlage eines Kirchhofs um-

1) Vgl. Balt. Stud. XI (1845) 117—119 u. XII p. 177 und Strehlke p. 49.

2) Strehlke a. a. O. p. 49.

3) 1851 fand man im Dorfe Zuckau selbst Urnen mit Ringen, Geld und Bernsteinkorallen.

4) Eine Riesensage vom Spielzeug des Riesenmädchens knüpft sich an die ziemlich wilde Thalschlucht, welche die Radaune zwischen Prangenau und Kahlbude durchströmt. Strehlke 43. Augenzeugen haben hier Gräber, die durch runde Steinsetzungen markirt sind, geöffnet. *ibid.* p. 50.

gegraben wurde. Auch hier fand sich ein Grab mit 6 Urnen, die sich gleichfalls durch ihre grosse Weite bei geringer Höhe auszeichneten, während andere Gräber auf demselben Berge Krüge von gewöhnlicher Form aufweisen, in welchen Schmucksachen von Bronze waren. Eine Urne trug in ihrem Ohre einen Ring, an welchem, was sonst nicht bemerkt worden ist, ein dreieckiges Bronzeblech hing. Hier sollen die Urnen, von denen die meisten von schwarzem, einige von rothem Thon waren, Asche und Knochen enthalten haben. Nicht minder bedeutende Ueberreste von Gräbern enthält das Hochland an der Süd-Ostgrenze des Kreises, welches von dem kleinen Nebenflusse der Radaune, der Recknitz oder Sambritza, durchflossen wird. Schon Niederklanau an den obersten Quellen desselben ist als ein Fundort von Urnen bekannt, desgleichen sind auf den nördlich davon gelegenen Höhen von Bortsch und Krissau¹⁾ die Urnen auf dem Felde sehr häufig; in einem solchen Grabe soll ein äusserst fein gearbeiteter goldener Ohrbuckel gefunden sein. Ganz besonders reich ist der Forst bei Stangenwalde an Heidengräbern. Dr. Mannhardt, der sie genauer untersuchte, fand mitten im Walde eine Anzahl viereckiger Steine zerstreut, welche von dem Volke als Hünengräber mit besonderer Scheu betrachtet wurden. Einer, der auf ihnen schlief, soll von Geistern 300 Schritte weit an einen See getragen worden sein; Hirten glaubten Nachts ihre Pferde $\frac{1}{2}$ Meile weit entflohen und auf fremdem Gebiet gepfändet, während sie ruhig in der Nähe grasten etc.²⁾ Die Construction der Begräbnisse ist im Allgemeinen so, dass um einen gleichmässig höhern etwa 4—5 Fuss über den Waldboden emporsteigenden künstlichen Hügel im Viereck behauene und unbehauene Feldsteine lagen; diese Feldsteine waren 1—2 Fuss hoch und standen mit der spitzen Seite nach oben gewendet. Die Seiten der Vierecke waren von verschiedener Länge; das grösste mass vierzig und neunzehn; das kleinste etwa fünfzehn und acht Fuss. Zu beiden Seiten oder wenigstens an einer Seite des Hügels zeigte sich meistens eine Vertiefung, aus der wahrscheinlich die aufgeschüttete Erde genommen ist. Mitunter findet sich statt des Viereckes ein Kreis und dann pflegte auch der Hügel mehr als sonst nach dem Mittelpunkte hin aufzusteigen. Die grösste Anzahl der an einer Stelle vereinigten Gräber ist 10—12, sonst liegen mehrere zu zweien oder dreien zerstreut im Forst umher. In mehreren dieser Gräber, die vor etwa 20 Jahren geöffnet wurden, fand man Skelette in 5 Fuss

¹⁾ Strehlke a. a. O. p. 51.

²⁾ Nach der Volkssage (Mannhardt) sind hier heidnische Riesenkönige in grossen Bernsteinsärgen begraben und mit hohen Hügeln überdeckt. Ein Hirte, der sich auf einen dieser Hügel zum Schlafen niedergelegt hatte, fand sich, als er Morgens aufwachte, mehr als 100 Schritte von seinem Ruheplatz auf den Rasen zu ebener Erde niedergelegt.

Tiefe von Osten nach Westen hin liegend, neben einem dieser Skelette ein Gefäss aus ungebranntem Thon, auch ein Bronzearmement. Die Skelette, nicht immer vollständig erhalten, sondern theilweise ganz verwittert, liessen die ganze Länge des Körpers durch eine schwarze vom umliegenden Sande scharf abstechende Knochenerde erkennen, ob mehr als ein Skelett vorkomme, liess sich nicht ermitteln, doch befinden sich neben diesen begrabenen Todten auch verbrannte, deren Ueberreste in Urnen gesammelt sind. Wir haben hier somit ein zweites Beispiel des oben bei Dirschau schon erwähnten Vorkommens von Todtengerippen. In den Ohren dreier Aschenurnen zeigten sich auch hier Bronzeringe. Eigenthümlich ist ferner, da es aus Pommerellen sonst nicht berichtet wird, dass hier einmal zwei Gräber über einander vorkommen, die durch eine Steinplatte getrennt waren.

Auch in unmittelbarer Nähe des Recknitz-Baches in Czapielken sind an wenigstens 3 Stellen nach Aussage der Einwohner Gräber geöffnet worden, in denen Urnen enthalten waren; eine von ihnen von nicht ungefalliger Form ist mit einem Kranze von kleinen Strichen sowie auch mit geraden Strichen am Deckel verziert; eine andere von $1\frac{1}{2}$ Fuss Höhe fand sich mit mehreren andern in einem Grabe, welches man entdeckte, als man einen grossen Stein fortschaffte, welcher seit Menschengedenken an einem dortigen Hofthore gelegen hatte. Bemerkenswerth sind auch zwei vor der Thüre des Amtshauses zu Czapielken stehende Steinmulden, die gleichfalls aus dortigen Heidengräbern herkommen. Aehnliche Mulden sollen in Karthaus selbst, so wie auch in Borroschau (Stargarder Kreis) in Verbindung mit Gräbern vorgekommen sein. Sie ähneln bis auf gewisse Abweichungen den Gefässen, deren sich die Kassuben sowohl dieser Gegend als auch auf der Halbinsel Hela bedienen, um das Korn behufs der Anfertigung von Graupe zu zerstampfen. —

Endlich zeigen sich an der südöstlichen Grenze des Kreises in der Umgegend des Mariensees, der sein Wasser durch die Fitze der Ferse zuführt, nicht unbedeutende Spuren altheidnischer Bevölkerung; schon in dem Orte Mariensee¹⁾ selbst hat man einige Gräber geöffnet, und in einer dortigen Mulde einen Celt und ein eisernes Schwert gefunden. Noch bedeutender sind die Spuren in der Feldmark des hart an der Grenze

1) Im Gebiete von Mariensee sind angelsächsische Münzen, besonders Königs Ethelreds, sowie Ottonen und interessante Schmuckstücke aus Bronze ausgegraben worden, zugleich die eines deutschen Königs Heinrich, auch viele Silbermünzen, die in die Kabinette von Berlin und Danzig gekommen sind. Strehlke p. 50. — Auch ein nördlich von Mariensee neben der Chaussee sich erhebender Hügel, der auf der Oberfläche ca. 20 kreisrunde mit Steinen umgebene Erhöhungen trägt, enthält Heidengräber. Strehlke p. 51. Vgl. Preuss. Prov.-Bl. 1851 II. 403 und Baltische Studien, Jahrg. IX. H. 2, p. 132—135.

liegenden Orts Meisterwalde, wo sich mitten im Walde auf einem hohen abgerundeten Hügel ein umfangreicher Begräbnissplatz befindet, der schon äusserlich durch seine zahlreichen ca. 60 Steinkreise von verschiedenem Durchmesser als solchen sich zu erkennen giebt. Der Mittelpunkt jedes Steinkreises ist ein Aschenheerd, auf dem hin und wieder Urnen mit Knochenasche und Knochenreste liegen; an einer Stelle sah man sogar eine Steinkiste mit mehreren reihenförmig aufgestellten Urnen verschiedener Grösse. Im October 1842 fand man, als ein solcher nur etwa zwei Fuss unter der Oberfläche gelegene Aschenheerd durchstochen wurde, in der unter demselben befindlichen sichtlich aufgeschütteten Erde, 2 Fuss unter dem Aschenheerde, zwei nebeneinander mit den Köpfen nach Norden liegende Menschenskelette und neben ihnen ein langes, schmales, eisernes, stark verrostetes Messer. Die darin wohlbehalten aufgefundenen Skelette waren durch muthwillige Behandlung schon stark beschädigt, als sie anatomisch untersucht wurden. Der untersuchende Arzt, welcher den einen Schädel und Fragmente wiederherstellte, erkannte in den Formen desselben eigenthümliche Abweichungen, den Kopf lang und schmal, aber vorne und von den Seiten etwas zusammengedrückt, die Stirn überaus flach, die Augenhöhlen mehr viereckig als oval. Wir haben hier das dritte Beispiel begrabener Todten neben verbrannten.

Endlich ist in den westlich von Mariensee sich erhebenden obersten Höhenflächen der Schöneberger Höhe, das alte (westlich von dem jetzigen gelegenen) Kloboczin schon im vorigen Jahrhundert wegen häufiger heidnischer Gräber bemerkt worden.¹⁾

Diese alten Ueberreste der Heidenzeit ergeben jedenfalls als sicheres Resultat, dass schon während derselben alle Theile unsers Gebiets bewohnt gewesen sind, anscheinend am spärlichsten und nur sporadisch der westliche und südwestliche Theil zwischen und in der Mitte des Landes am obern Radaunenflusse, wo die noch bei der Gründung von Karthaus 1381 hier gelegenen ausgedehnten Waldungen menschenleer gewesen sein mögen, dass dagegen der Norden, Osten und Südosten eine zahlreiche Bevölkerung gehabt hat, und dass ein entwickeltes Leben, worauf freilich nur die Mannigfaltigkeit der Urnen, die darin gelegenen Schmucksachen und die entwickelter vorkommende Todtenbestattung schliessen lassen, in denjenigen Landstrichen sich kundgiebt, welche die Natur als Lebensader dieser Gegenden schuf, und die auch später meist Hauptverkehrsstrassen²⁾ derselben geblieben sind, vor allem also auch die Strasse,

¹⁾ vgl. Strehlke p. 51.

²⁾ In der Stiftungsurkunde von Czapielken (1323 18. Nov.) wird eine *strata publica* erwähnt, welche von Czapielken nach Strippau führt, und ebendasselbst auch eine *strata publica* von Czapelke nach Priyesen (Rheinfeld).

welche von Zuckau nach Kahlbude an der Radaune hin, auf dem kürzesten Wege durch das Recknitz-Thal ins Gebiet der obern Ferse nach Berendt zunächst nach dem Mariensee führt, wo dann die von Danzig, die von Dirschau und Stargard ins Innere führenden zusammentreffen, nächst welchen Hauptstrassen auch Przewosz und Stendsitz für den Verkehr zwischen beiden Seiten des Radaunensees, Parchau im Gebiet der obern Stolpe, Mirchau im Gebiet des obern Leba gewisse Sammelpunkte gebildet haben mögen. Dass jene Strasse von Kahlbude nach Mariensee schon in dieser frühen Zeit auch dem Handelsverkehr gedient hat, beweisen zwei Münzfunde, die in neuerer Zeit der eine in Oberkahlbude der andere in Mariensee gemacht sind. An beiden Orten sind, und zwar in Ober-Kahlbude nicht weit von der Radaune nach der Prangenauer Grenze hin in einer geöffneten Urne, in Mariensee aber in einem Moore, neben den oben erwähnten Celte und einem eisernen Schwerte, bei welchem sich auch neben einem Goldsolidus das Stück eines alten Gewandes vorfand, neben einander deutsche und angelsächsische Münzen aus dem 10. Jahrhundert, in Kahlbude daneben auch arabische Dirrhems und eine griechische Münze, wahrscheinlich aus derselben Zeit zum Vorschein gekommen¹⁾.

Genauere Einsicht in die Lebensverhältnisse auf diesem Gebiete gewinnt man von den Zeiten ab, wo das Christenthum die Herrschaft gewonnen hat. Dieser Zustand fand sicher zu Ende des 12. Jahrhunderts statt, wo in unsern Gegenden zwei zugleich christliche und eingeborene Häuptlinge im Besitze ansehnlicher Macht hervortreten, der Fürst Sambor, welcher im Gebiet von Danzig, und der Knas Grimislaw, der von Schwetz²⁾ bis Lübschau, Schöneck und Stargard hinauf seine von den Vorältern her ererbten Besitzungen verwaltete, Sambor darin der mächtigere, dass er auch als Vasall oder Statthalter der Herzoge von Polen im Meer-districte von Ostpommern in wahrscheinlich wenig beschränkter Weise Herrscherrechte ausübte³⁾. Dieselbe unbestimmte Stellung behaupteten Sambors Nachfolger, namentlich sein Bruder Mestwin der erste, der eine Zeit lang um 1210 den Dänen tributpflichtig werden musste⁴⁾ und dessen Sohn Swantopolk, bis letzterer die Wirren im polnischen Reiche (zwischen 1227—29) benutzend, um 1229 sich vollständig von jeder Abhängigkeit von demselben frei machte und seitdem durch keine sittliche Schranke aufgehalten, mit wohlgepaarter Schlaueit und Gewalt, trotzdem dass er in

1) Die deutschen, die ich sah, trugen den Namen Otto Imperator über dem Avers S. Colonia, die angelsächsischen, welche Dr. Mannhardt sah, trugen den Namen Athelred (wohl II.), die griechische hatte ein Ω, ohne die Zahlzeichen.

2) Perlbach Pommerell. Urkb. I, S. 6, No. 9.

3) Scriptor. r. P. I., 674 not. 24.

4) Scriptor. r. P. I., 737.

der Mitte zweier kühn aufstrebender deutscher Staaten, des deutschen Ordens im Osten und der Askanischen Markgrafen im Westen sich befand und mit seinen eigenen Anverwandten und den Fürsten von Polen in selten unterbrochenem Hader und Kampfe lebte, schliesslich sich nicht nur in seinem Besitz behauptete sondern denselben im Süden bis an die Netze, im Westen über die Gebiete der Stolpe und Schlawe ausdehnte. So wohl befestigt hinterliess er bei seinem Tode (1266) das Reich, dass dasselbe selbst unter seinem unkräftigen Sohne Mestwin II., als derselbe um 1295 kinderlos starb, nur um einige Landschaften im Innern, in denen sich der Orden einnistete, vermindert wurde. In allen ihren Reichseinrichtungen polnischer Gewohnheit und Sitte huldigend, schwächten alle diese Fürsten ihre Gewalt dadurch, dass sie, gleich den Senioratshäusern in Polen, die obersten Herrscherrechte sich allein vorbehaltend den Grundbesitz mit ihren Brüdern theilten, woraus nur zu häufig Verwandtenkriege entsprangen, die dem Lande höchstens den Nutzen schafften, dass die bedrängten Verwandten, indem sie die Hilfe der benachbarten deutschen Herrschaften suchten, auch für die eindringenden deutschen Kulturelemente sich freundlicher und förderlicher erwiesen, als die Senioren, die sich im Allgemeinen spröde gegen dieselbe verhielten und höchstens um des Seeverkehrs und um die Hauptstadt Danzig zu grösserer Blüthe zu bringen, mit den Lübeckern Verträge schlossen, neben der slavischen Gemeinde bei der Danziger Burg auch eine deutsche Gemeinde mit deutschem Stadtrecht begünstigten.

Da somit die Förderung deutscher Interessen in dieser Zeit nur ganz ausnahmsweise und an wenigen einzelnen Punkten erfolgte, das schlechte Beispiel aber, welches die meisten Herrscher gaben, nicht wohl zur Förderung geordneter Verhältnisse in ihrem Lande beitragen konnte, so waren es ganz vorherrschend die neu eingeführte christliche Kirche und ihre Institute, welche nach gewissen Seiten hin eine Besserung des Lebens anbahnten. Die Gnadenmittel, welche die damalige Kirche dem Gläubigen für sein irdisches, namentlich aber für das jenseitige Leben anbot, übten auf die rohen Gemüther der Bekehrten eine grosse Anziehungskraft und in gleichem Masse, wie man sich häufiger Uebertretung der kirchlichen Gebote bewusst war, war man auch bemüht, sich durch äussere Gaben und Schenkungen die Inhaber jener Gnadenmittel geneigt zu machen, und gestattete man ihnen innerhalb der zugetheilten Wohnungen eine Umgestaltung der früheren Lebensverhältnisse. Durch solche Beziehungen der ostpommerschen Fürsten zu kirchlichen und klösterlichen Instituten wurde ein grosser Theil des inneren Pommerellischen Hochlandes noch während des 13. Jahrhunderts aus den ursprünglichen Zuständen hinausgerissen und es beginnt ein historisches Leben.

In denselben Zeiten, in welchen Herzog Sambor am 18. März 1178 Cisterziensermönche, „welche die Liebe Gottes dazu bewogen hatte, sich auf seinem väterlichen Erbe niederzulassen“, mit dem zur Gründung eines Klosters nöthigem Grundbesitze ausgestattet hatte, (die Errichtung des Klosters selbst erfolgte 1186 2. Juli¹⁾), wandte sich seine Sorge auch fremden Klöstern zu, und wie er selbst das mecklenburgische Kloster Doberan mit Besitzungen an der Fitze in der Umgegend von Pogutken bedachte²⁾, so hat er oder wie man anzunehmen guten Grund hat sein Bruder Mestwin den Prämonstratensern, welche um das Jahr 1180 die 1140 vom schlesischen Grafen Wlast gegründete Abtei von St. Vincenz vor den Thoren Breslaus an Stelle der von dort vertriebenen Benedictiner erhielten, zwischen den Jahren 1193—1204 (?) die Verwaltung einer in „Succov“ am Stolpebache mit Grundeigenthum ausgestatteten St. Jacobikirche übertragen³⁾. Diese ohne Zweifel anfangs nur unbedeutende Stiftung erhielt nach wenigen Jahren eine bedeutende Erweiterung, indem der Abt Alardus von St. Vincenz, der sein Amt sicher zwischen den Jahren 1210—1214 möglicherweise aber auch schon seit 1207⁴⁾ verwaltete, eine Anzahl Nonnen seines Ordens aus dem Tochterkloster Strzelno in Cujavien (südlich von Inowraclaw) nach Zuckau brachte⁵⁾. Diesen Nonnen wandte sich Herzog Mestwin nebst seiner ganzen Familie mit frommer Sorgfalt zu. Indem er für die Klostergebäude die fruchtbare Niederung bestimmte⁶⁾, welche zwischen den hohen Radaunenufern bei der Einmündung des Stolpebaches in die Radaune sich bildet, stattete er dieses Kloster Stolpe, bald Zuckau genannt, zunächst mit der zu beiden Seiten der Radaune und eine Stunde mit dem Stolpebach hinaufziehenden Feldmark des Dorfes Zuckau aus,

1) Script. R. Pr. I., 669.

2) Script. R. Pr. I., 812.

3) Diese Ecclesia S. Jacobi in Succov bestätigt Papst Innocenz III. in einer 12. August 1201 (4 ?) ausgestellten Urkunde mit andern Kirchen und Dörfern als Eigenthum der St. Vincenz-Abtei (Perlbach, Pom. Urkb. S. 11, No. 12), während die Bulle Papst Cölestins III. von 1193, 7. April (Görlich pag. 40. 41) diese Kirche unter den damaligen Besitzungen des Stifts nicht kennt. Auffallend ist allerdings der Namen einer St. Jacobikirche, da die spätere Klosterkirche der Jungfrau Maria geweiht ist. (Eine spätere Aufzählung aller klösterlichen Besitzungen von 1253: Görlich p. 49 not.) Vgl. zugleich Scriptores I. 673 not. 22.

4) Die bestätigenden Acte seines Vorgängers sind vom Jahre 1206. (Görlich p. 43. Das Datum der beiden Urkunden hat Görlich nicht.)

5) So die Urkunde V. in den Pommerellischen Studien (Perlbach, Pomm. Urkdb. S. 22, No. 26), in welcher ich trotz der Vertheidigung Quandts nur ein Machwerk des 15. Jahrhunderts erkennen kann, für diese Notiz aber Glauben verdient, weil thatsächlich 1224 der Abt von St. Vincenz und der Probst von Strzelno als die gesetzlichen Obern in Zuckau erscheinen.

6) Perlbach, Pommerell. Urkbuch I, S. 12, No. 14.

auf welcher damals schon einige Abbauten Mistieyn, Sulislave und Bercline neben dem Hauptdorfe angelegt waren (vielleicht die jetzigen Vorwerke Lessewo und Borrell), neben welchen noch andere angelegt werden sollten, wie denn im Verlaufe des 13. Jahrhunderts auch noch Golubino und Karlikowo auf derselben hervortreten, während Sulislave bald diesen Namen verloren zu haben scheint, und fügte der Schenkung in der Nähe des Klosters den Zehnten aus Ramkau und den See von Garcz und den grossen Brodnosee, an der Meeresküste das Dorf Schmierau bei Oliva und eine Fischereistation Wolsucyn am frischen Haff hinzu; dazu jährlich 40 Mark seiner Einkünfte, den dritten Theil des Zolles, der auf den Zollstätten vom Tuche, von Pferden, von baarem Gelde oder andern Dingen erhoben wird; nachträglich 10 Urnen Honig jährlich (Urk. 1240, Sambor ex praecepto patris), welche die Dörfer Levine und Scorevo¹⁾ zu liefern hatten (Urk. 1260)²⁾. Dazu fügte die Herzogin Swinislava aus ihrem Besitztthume die ganze Halbinsel Oxhöft und das Dorf Belzowo im Gebiete von Belgard an der Leba (jetzt zur Dorfgemarkung von Landechow südlich von Belgard gehörig), das Dorf Grabowko an der Weichsel bei Schwetz sammt allem ihrem Hausgeräthe. Herzog Swantopolk verkürzte bald nach dem Tode des Vaters diese Dotation um ein Bedeutendes, indem er 1224, 23. April, seiner Seits die Oberin in Zuckau, den Abt von St. Vincenz, den Abt von Strzelno dazu vermochte, dem grössern nördlichen Theil der Halbinsel Oxhöft zu Gunsten Olivas zu entsagen³⁾. Zwar erkannte er, als die Dominikaner ihm später bei einer schweren Krankheit das Gewissen regten, das den Nonnen gethane Unrecht an und gab ihnen die ganze Halbinsel zurück. Als jedoch die Klage, welche Oliva hiegegen bei dem Papste Innocenz IV. erhob, einen vor geistlichen Richtern geführten Rechtsstreit, der zu Gunsten Olivas endete, zur Folge hatte, benutzte der Herzog die Gelegenheit, um den Nonnen in Zuckau auch den übrigen Theil der Halbinsel wieder zu entziehen, wogegen er sie, wie es scheint, mit erweiterten Fischereigerechtigkeiten am Meeresstrand von Oxhöft entschädigte⁴⁾. Den hier entstandenen Verlust entschädigten jedoch reichlich die Güterschenkungen, welche theils des regierenden Herzogs

1) Perlbach, Pommerell. Urkundenbuch I, S. 158 f., No. 186.

2) Nach der urkundlichen Erklärung der Herzogin Gertrud, Tochter Herzogs Sambor II. 1312 ist das Scorevo majus im ehemaligen Lande Pirsna, also Skorzewo südlich von Stendsitz. (Perlbach, S. 23, Anm. 2: Im Kreis Berend, südlich von Neukrug.)

3) Dass sie darein willigten, schliesse ich daraus, dass beide als Zeugen neben der Herzogin-Mutter Swinislava jene Schenkung unterzeichnen. (Perlbach, Pommerell. Urkdb. S. 22, No. 26.)

4) Im Jahre 1260 besass jedenfalls Zuckau nicht mehr als die Fischereigerechtigkeit an der Fischereistation Kochowa. Vgl. Script. I not. 39 p. 687. — Perlbach, Pommerell. Urkdb. S. 159 in No. 186.

Geschwister, namentlich seine Schwester Miroslawa 1230 eine Gemahlin Boguslaws II. von Stettin¹⁾, Herzog Ratibor von Belgard²⁾, Sambor von Lubschau, endlich aber auch Swantopolk selbst besonders seit der Zeit, wo drei seiner Schwestern als Nonnen in das Kloster eingetreten waren, dem Kloster zuwies. Neben mancherlei Besitzungen in entfernterer Gegend³⁾, im Kolberger Gebiet, zwei Dörfern an der obern Leba, Prewos und Zesenow, mit welchen ausgedehnte Fischereigerechtigkeit bis zum Lebasee verbunden war⁴⁾, sowie den Vergrößerungen der Schwetzer Besitzungen um das Dorf Skarszewo, gewann das Kloster in seiner nähern Umgebung im Norden die Dörfer Sbichovo, Zamblevo, Lusino und in einem weitem Anschlusse an das Hauptgebiet die Dörfer Mesau, Schmentau und Wasino mit seinen drei Seen, ein Dorf, welches zwischen Mesau und dem damals Olivaischen Dorfe Seresen gelegen war⁵⁾. Es war von Herzog Sambor von Lübschau 1240 an Zuckau unter nachträglicher Bestätigung Herzog Swantopolks 1260 geschenkt worden⁶⁾, ohne Rücksicht darauf, dass dasselbe schon in weit älterer Zeit von ihrem Vater Subislav in Verbindung mit Seresen an Oliva geschenkt worden war. Das führte zu neuem, in dieser Periode unausgeglichenem Streite mit Oliva. Vor allem mochte der Werth der Radaunenseen steigen, seitdem 1252 die angelegten Dörfer Remboszewo und (das nicht mehr vorhandene) Voincino dem Besitze des Klosters hinzugefügt worden waren.

Auch der letzte Herzog Mestwin II. gab seinen Eifer für das Aufblühen des Klosters in mannichfacher Weise zu erkennen, zumal um die Zeit, wo seine Schwester Witoslawa (nachweislich 1280—1289) Priorin des Klosters war. Zunächst brachte er durch seine Vermittelung zu zwei verschiedenen Malen 1281 und 1289 einen Vergleich zwischen den Klöstern Zuckau und Oliva über Oxhöft, das zwischen ihnen getheilt wurde, zu Stande, zu dessen Befestigung er die Grenzen des Besitzthums beider Klöster auf der Halbinsel vermessen und 25. Nov. 1289 schriftlich aufzeichnen liess, ohne dass er jedoch die Streitenden zufriedenstellte; wenn er ferner im Verlaufe des Jahres 1283 das Kloster zur Abtretung der Fischereigerechtigkeiten auf dem frischen Haffe und an der Ostsee bewegt, so geschieht das nicht, ohne dass er es mit neuen Fischereistationen an dem Lebaflusse beschenkt und die Immunitäten der von seinem Vater und

1) Schenkung von Gieskow im Colberger Gebiet ca. 1220. (Perlbach, Pommerell. Urkdb. S. 34 ff., No. 40 u. 41.)

2) Perlbach, Pommerell. Urkdb. S. 57, No. 67.

3) Zesenow als Geschenk Swantopolks 1252.

4) Grabowo 1239 von Swantopolk. (Perlbach, Pom. Urkdb. S. 59, No. 69.)

5) In der Handfeste von Kelpin an der Radaune wird es 1357 als Nachbardorf oberhalb, 1566 innerhalb der Feldmarken von Mehsau und Seresen aufgegangen bezeichnet.

6) Hirsch, Pommerell. Studien I, S. 175.

Grossvater geschenkten Klostergüter erweitert.¹⁾ Er selbst erweiterte diese Besitzthümer in nicht unbedeutender Weise, indem er mit der St. Peterskirche von Chmelno die ganze westliche Seenreihe von Stendsitz ab, die bei Chmelno mit dem Biala und Klodnosee sich verbindet, nebst diesen Seen und ihrer Fortsetzung nach Süden bis zum Ende des Brodnosees mit Ausnahme der dem Kloster Oliva von Alters her zugehörigen Fischwehren an Zuckau überwies. Mestwins Erbe Przemyslav I. bestätigte dem Kloster 1295 15. August alle von dem ausgestorbenen Fürstengeschlechte erworbenen Besitzungen und Rechte²⁾.

Auch dem Cisterzienserklöster Oliva, welches als die älteste Familienstiftung der ostpommerschen Herzöge, in dessen Kirche sich ihre Familiengruft befand, von der Freigebigkeit ebendieser Herzöge am reichlichsten bedacht wurde, fielen neben seinen reichen Besitzungen am Meeresstrande und auf der Dirschauer Höhe auch nicht unerhebliche Theile in unserm Gebiete zu, zumal als Herzog Mestwin II. sich genöthigt sah, jene Cisterzienser für das auf seinen Befehl an den deutschen Orden abgetretene Mewer Land (1283) zu entschädigen. Diese Erwerbungen lagen zum bei weitem grössten Theil nördlich von Zuckau und schlossen sich hier an die unmittelbar von dem Klostersitze Oliva aus bewirthschafteten Güter an.³⁾ Die älteste war Barnewitz, welche Herzog Swantopolk schon 1220 gegen das Dorf Uscow (vielleicht Gischkau bei Praust)⁴⁾ eintauschte; daran schloss nun Herzog Mestwin 1283 die Orte Banin und Tuchom, auf dessen Feldmark ein Theil mit dem kleinen und grossen Tuchomsee, darnach Warsznausee geheissen, dem Bischofe von Cujavien vorbehalten blieb, nebst dem Dorfe Smolsin und den damals in der jetzigen Feldmark der genannten 3 Orte gelegenen Dörfern Zchochysnino (1301 Czegnino), Nywadowa (klein Tuchom) (1342 an der Grenze von Warsznau) und Begarewitz (grenzte 1342 an Mischau)⁵⁾. Andere Besitzungen fielen in die für beide Nachbarn gefährliche unmittelbare Nähe der Zuckauischen Güter, so das schon obengenannte mit Seresen verbundene Wasino, einem anscheinend wichtigen Besitzthum mitten unter den Radauneseen.

An dem nördlichen Theil des grossen Radaunesees, auf dessen Westufer, befand sich an die Aecker von Chmelno grenzend bis an eine steinerne Brücke, welche wie es scheint hier bei Chmelno über die Vereinigung der Seen führte, eine Mühle nebst einem Orte Plaussno oder Plawanow, welche anscheinend auch ergiebigen Fischfang gewährte.

1) Script. r. P. I., p. 692 not. 50 und Hirsch, Pomm. Studien, Beilage XIII.

2) Hirsch, Pommerell. Studien, Beilage XV; Perlach, Pomm. Urkb. S. 475, No. 530.

3) Scriptorum r. Pr. I., p. 670 not. 7.

4) Scriptorum r. Pr. I., p. 672, not. 11.

5) Scriptorum r. Pr. I., p. 693 not. 52.

Diese Besetzung war dem Kloster Zuckau gleichfalls lästig, da es die Seen im Süden und Norden von Plaussno besass. Endlich fügte König Wenzel II. in der kurzen Zeit seiner Regierung in Pommern (1303. 19. Jan.) das Gebiet von Jamen an der pommerschen Stolpe hinzu.

Auch dem dritten der grossen ostpommerschen Klöster, der Cisterzienserabtei Pelplin war noch vor seiner Stiftung ein Stück unsres Kreises zugeachtet worden. Schon 1258, 29. Juni bei der ersten Ansiedelung der aus Doberan herbeigerufenen Cisterzienser, in Samburia bei Pogutken, stattet der Gründer derselben, Herzog Sambor II. die neue Stiftung mit 3 Gütern des Dirschauer Gebietes aus, dessen eins Golubien an dem südlichen Radaunensee war. Schon vor dieser Schenkung ist für den Fall ängstliche Vorsorge getroffen, dass jemand kraft früherer Schenkung oder auf Grund verliehenen Erbrechts diese Güter beanspruchen könnte. Ebendieselbe Besorgniss bestimmte wahrscheinlich denselben Herzog, 1260 am 1. März die Besitzungen von Golubien noch einmal und insbesondere auf den Namen des Abtes Conrad von Doberan, der die Einrichtung des neuen Klosters leitete, unzweifelhaft zum Besten des Klosters zu verschreiben. Dennoch hat Pelplin dieses Geschenk nicht lange behalten. Herzog Mestwin II. bemerkt selbst in einer Erklärung des Jahres 1274, dass er dieses Dorf durch Tausch wieder an sich gebracht habe¹⁾.

Ein viertes Kloster, das in diesen Gegenden mit Ländereien bedacht wurde, war das Kloster Lekno (auch Lukno) in der Gnesener Diözese, welches angeblich²⁾ 1153 vom Grafen Zbilud in Pangrodi, eine Tagereise von der Stadt Posen entfernt, gestiftet, später (1396) eine Meile weit nach Westen nach Wangrowice³⁾ verlegt wurde. Die Freigebigkeit der ostpommerschen Herzöge mochte wohl durch die Verdienste hervorgerufen sein, welche sich die Mönche jenes Klosters durch ihre Missionsthätigkeit in den Weichselgegenden erwarben⁴⁾. Jedenfalls verleiht 1255 1. September Herzog Sambor II. jenem Kloster die in seinem, also dem Dirschauer Gebiete gelegenen Dörfer Polusino und Brutnino nebst 100 Hufen⁵⁾, welche Dörfer, wie die ausführliche Beschreibung ihrer Grenzen, welche Herzog Mestwin II., als er 1291 dem Kloster diese Besitzungen bestätigte, der Verleihung

1) Script I., p. 814 sub. a. 1274.

2) Leo Hist. Prussic. p. 55.

3) Röpell, Gesch. v. Pol. I. 567 sagt, Wangrowicz sei 1153 oder 1192 gestiftet.

4) 1207, erzählt der niederländische Mönch Alberich in seiner Weltchronik, zog Abt Gottfried von Lukna mit seinem Mönche Philipp über die Weichsel, welche Heiden und Christen trennte, und bekehrte, indem er unter den Preussen das Kreuz predigte, den Fürst Phalet und darauf dessen Bruder König Sodrech zur christlichen Lehre. Der Mönch Philipp erlitt in jenem Lande den Märtyrertod. (Scriptores rerum Prussicarum Bd. I., pag. 241.)

5) Perlbach, Pommerell. Urkd. S. 135, No. 162 u. S. 426 No. 478.

hinzufügte, näher bezeugt, das um Pollenczin herumgelegene Land in so weitem Umkreise umfassten, dass sie vom Sommerkauischen See beginnend und um denselben herumgehend im Osten bis an Klanau und mitten durch den Glomkensee nach Süden bis an die Grenzen von Strippau und Alt-Grabau, im Westen bis an das jetzige Schöneberg, im Nordwesten von Ronty bis gegen Schlaffkau und Fitschkau hin sich erstreckten und von dort an den Grenzen von Barczlin nach dem Sommerkauischen See zurückkehren. Noch 7 Jahre später verbesserte das Kloster diese Besitzthümer dadurch, dass es dieselben (1298, 18 April)¹⁾ durch Abtretung von Smolino und Zeliborze an den Bischof Wislaus von Cujavien vom Bischofszehnten frei machte. Endlich bezeugt Herzog Mestwin II. 1277 am 19. Juni²⁾, dass, wie er aus dem von seinem Vater an den Bischof von Cujavien ertheilten Privilegium erkannt hätte, dieser dem Bischofe unter andern Stücken als Gorca etc. Warsno mit seinem See (Warsznau mit dem Tuchom-See), welchen einst Raduanus besass, geschenkt habe. Von seinen erfolglosen Bestrebungen mit Hülfe Herzog Sambor II. um Gorrentzin sich eine Castellaney einzurichten, wird unten die Rede sein.

Die über einen grossen Theil unsers Gebietes verbreiteten geistlichen Besitzungen mochten dieser Landschaft schon insofern von Nutzen sein, als die äusserlich verbreitete christliche Lehre von jenen geistlichen Sitzen aus sorgfältiger gepflegt wurde als in andern Gegenden, wo jedenfalls die Kirchen und Geistlichen seltener waren. Es ist nicht gering anzuschlagen, dass bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts ausser der Klosterkirche von Zuckau, neben welcher wahrscheinlich schon damals die St. Johanniskapelle, früher vielleicht St. Jakobskirche³⁾ geheissen, im Dorfe Zuckau⁴⁾ angelegt war, im Gebiete von Zuckau drei Pfarrkirchen, die von Chmelno⁵⁾, Lusino⁶⁾ und Oxhöft⁷⁾ angelegt waren, deren jede einen Prämonstratensermönch zum Pfarrherrn hatte. Die Geistlichen, welche

1) Perlbach, Pommerell. Urkb. S. 500, Nro. 556.

2) Perlbach, Pommerell. Urkb. S. 245, Nro. 288.

3) Dahin deutet die ecclesia S. Jacobi in Sukow (1204) und die mündliche Tradition, nach welcher die jetzige Kapelle an der Stelle erbaut wurde, wo einst bei einem Raubzuge der Pomesanier 11 Nonnen ermordet wurden.

4) 1247. 21. Juni ertheilt Hugo, Cardinal von St. Sabina allen, welche die Kirche zu Zuckau an 4 Marienfesten, am Tage Johannes des Täufers und am Frohnleichnamsfeste besuchen würden, einen 60tägigen Ablass.

5) Diese Kirche war nach einer klösterlichen Tradition von der Prinzessin Damrowa, Tochter Swantopolks, gestiftet, und sie selbst soll 1223, 25. Mai dort gestorben sein. Vielleicht ist das eine Erinnerung an die historische Witoslawa.

6) 1312, 12. Juli, erscheint als Zeuge Petrus Plebanus Lusinsensis.

7) Eine Urkunde von 1253, 31. October, setzt bereits (Königsb. Zuck. Copiar. n. 23) die zum Sprengel der Oxhöfter Kirche gehörigen Dörfer fest.

in diesen kirchlichen und klösterlichen Instituten walteten, waren entweder Fremde oder standen jedenfalls mit ihren Mutterklöstern in Breslau, Pommern, Posen, zu denen deutsche Bildung Zugang gewonnen hatte, in Verbindung. Diese Mutterklöster hatten die Vortheile deutscher Einrichtungen auf den ihnen gehörigen ländlichen Bezirken durch die Erfahrung kennen gelernt und hier eröffnete sich ihnen bei Uebernahme dieser Gebiete die Möglichkeit, auch in dieses ferne Hochland deutsche Colonien herbeizuziehen. Diese Möglichkeit erstand zunächst dadurch, dass die pommerschen Fürsten in sämmtlichen drei Klostergebieten bis auf die Hilfsleistungen, welche auch die Klosterunterthanen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Burg von Danzig, in deren Bezirk sie lagen, namentlich wenn sie durch Zufall oder durch Feinde vernichtet werden sollte, und bei einem Einfall der Feinde in des Fürsten Gebiet als Landwehr zu leisten hatten¹⁾, allen fürstlichen Rechten und Einkünften, namentlich jeder persönlichen Einmischung in die Gerichtsbarkeit entsagt hatten, sodann aber dadurch, dass in dem Zuckauschen und Leknoschen Klostergebieten sicherlich auf den ausdrücklichen Wunsch jener Klöster, da z. B. in den Olivaer Privilegien vor Anfang des 14. Jahrhunderts kaum jemals davon die Rede ist, von den Landesfürsten die Ansiedelung deutscher Kolonisten zu deutschem Recht²⁾ in unbeschränktester Weise gestattet wurde. Mit richtiger Erkenntniss der lokalen Verhältnisse hatte Herzog Swantopolk namentlich 1260 dem Kloster den Ort Zuckau zur Anlage einer Stadt nach deutschem Recht angeboten und für den Fall, dass es dazu käme, dem Orte Marktgerechtigkeit und das Recht Krüge daselbst anzulegen, zugetheilt. Auch Sambor II. hatte 1255 den besonderen Wunsch ausgesprochen, dass auf dem Gebiete von Pollenczin den herbeigerufenen Deutschen nach ihrer Landesart zu leben verstattet werde, damit sie die Früchte ihres Fleisses in gesetzlichem Zustande genießen³⁾. Er wollte ferner, dass man Hufen zu Lehen (in feodo) ausgabe, und wollte solchen deutschen Ansiedelungen Marktgerechtigkeit, eigene Wage und Kruggerechtigkeit verleihen. Wenn dennoch kein Beweis vorliegt, dass sie unter den pommerellischen Fürsten von dieser Erlaubniss Gebrauch gemacht haben, so ist das sichtlich zwei Ursachen zuzuschreiben. Einmal nämlich boten diese Versprechungen und Verschreibungen der

1) Die erste Urkunde von 1210 spricht im Allgemeinen von Freiheit und Frieden, in den spätern Urkunden wird der Inhalt dieser Freiheit im Einzelnen näher angegeben.

2) Vgl. d. Urk. v. 1255. 1260. 1283. 1295. — Von deutschem Recht ist nur in d. Urk. von 1301 u. 1303 die Rede.

3) Der Wortlaut in der Urkunde ist folgender: *Advocent et locent Theutonicos secundum consuetudines quorundam sicut eos advocaverint et locaverint, jus et fructum secundum suam industriam in eis percepturi.* Perlbach, Pommerell. Urkb. S. 135, Nro. 162.

pommerellischen Herzöge den Fremden geringe Sicherheit dar, da nicht nur, wie die Streitigkeiten um Oxhöft und Wasino und die unten zu erwähnenden über die Fischgerechtigkeit zeigen, die Schenkungen von denselben Fürsten, die sie machten, und ihren Beamten zurückgenommen oder nicht beachtet wurden, sondern auch die feindlich einander gegenüberstehenden Fürsten wie namentlich Swantopolk und sein Bruder Sambor II., die Schenkungen ihrer Gegner nicht für gültig erachten. In den Verleihungsbriefen wird nicht selten auf diese geringe Achtung und die Unsicherheit der Besitzthümer hingedeutet und Herzog Mestwin II. sieht sich genöthigt in einer besondern Verordnung seinen Beamten die Verpfändung von Klosterdörfern zu verbieten¹⁾. Es scheint aber zweitens auch der schlechte Boden und das rauhe Klima einem sorgsamem Anbau des Landes in deutscher Weise zu grosse Schwierigkeiten entgegengestellt zu haben. Man darf das daraus schliessen, dass später die wichtigste in diesen Gegenden in pommerellischer Zeit an dem Boden haftende Steuer, die von Schweinen, Kühen und Gänsen zu erlegende war; es stand also der Ackerbau der Viehzucht nach. Ausser den zahlreichen Leistungen, welche sonst noch in den Urkunden der pommerellischen Zeiten von den Landbewohnern dieser Gebiete gefordert werden, spielen überhaupt die geforderten Dienste²⁾ beim Brücken- und Burgbau und der Landesvertheidigung, die Frohnhuhren, die Bewirthung der fürstlichen Beamten die wichtigste Rolle, neben welchen nur der Viehsteuer (naruz), Gebäude- (Hof-) steuer (podworowe), Marktgeld (targowe) und ein Tribut (dan) und eine Geldabgabe, welche 100 (sto)³⁾ heisst, gedacht wird. Eine direkte auf den Ackerbau gelegte Steuer (als poradne oder Hofsteuer) wird erst in der letzten Zeit 1282 als eine nur zuweilen in ausserordentlicher Weise geforderte genannt. Dagegen tritt sichtlich der Fischfang als ein sehr wichtiger Gelderwerb hervor⁴⁾. Dem Kloster Zuckau werden gleich bei der Gründung zwei Seen ohne umliegendes Land, die von Gaz und Brodno zugewiesen und die darauf haftende Fischereigerechtigkeit⁵⁾ im Laufe der Pommerellischen Zeit auf sämt-

1) 1285, 28. Dec. Schwetz (Cod. Oliv. 203) verbietet Mestwin II. seinen Beamten Klosterdörfer zu pfänden oder irgendwie zu beunruhigen. Vgl. auch Urkunde 1258 (6) 29. Juni.

2) Polnische Leistungen werden am vollständigsten 1258 bei Verleihung von Golubien etc. an Pelplin aufgezählt: převod Frohnen, powoz Fuhren, strosa Wachdienst, dan Tribut überhaupt, stayn statio, naruz Schweinegeld, eigentlich zur Schweinemastung dienende Gerste, podvorowe Hofsteuer, fargowe Marktgeld, mostne Brückenbau. Perlbach, Pommerell. Urkb. S. 148, Nro. 173.

3) Centum, qui in polonico dicitur „sto.“

4) In d. Urk. von 1210/14 werden als Pertinenzien der Zuckauer Dörfer aufgeführt silvae, pascua, piscationes, castores.

5) Urk. v. 1284. 14. Oct. Perlbach, Pommerell. Urkb. S. 348, Nro. 382.

liche dem Landesfürsten zugehörige Seen in seinem Bezirke ausgedehnt, auf der Oxhöfter Besetzung, und für den Fischfang im Putziger Wyke eine Fischereistation Woysca angelegt. Die Besitzungen am frischen Haff waren durch den Störfang von Wichtigkeit; als Entschädigung für die Abtretung erhielt das Kloster den Lachsfang auf der Leba, ohne, wie selbst von dem Bischofe von Cujavien gefordert wurde, den vierten Fisch an den Landesherren abgeben zu dürfen (1283, 16. April). Auch unter den Besitzungen von Oliva in unserer Gegend ist der allein namhaft gemachte Erwerbszweig der Fischfang am Radaunfluße bis Plavanov, die Seen bei Wasino, der grosse und kleine Tuchomsee (1283, 5. März) und alleinige Fischereiberechtigung, so dass keiner der Umwohnenden, noch einer, der ein angrenzendes Erbe hat, weder Sommers noch Winters mit irgend welchen Netzen den See benutzen darf. Auch der neben dem Fischfang erwähnte Ertrag des Honigs und der Biberfang lassen auf eine Kulturstufe der Einwohner schliessen, welche näher dem nomadischen Leben als dem ansässigen steht. Sind somit nicht einmal die geistlichen Besitzungen in ersichtlicher Weise durch den Einfluss fremder Cultur über ihre ursprünglichen und natürlichen Verhältnisse hinausgeführt worden, so lassen sich für die in weltlichem Besitze befindlichen Gebiete unseres Kreises nur primitive Zustände voraussetzen. So viel erkennt man, dass dieselbe in allen Theilen bekannt, einer gewissen äussern Verwaltung unterworfen waren und fast alle jetzt vorhandenen Ortschaften enthielten.

Von den einzelnen Gebieten, in welche Pommerellen damals zerfiel, und welche Landschaft (terra) oder Kastellanei (castellania, wahrscheinlich weil die Verwaltung hier von einer Burg aus geleitet wurde) hiessen, werden in unserm Kreise genannt: 1. die Kastellanei Danzig in den früheren Zeiten¹⁾ und 2. die Kastellanei Gorrenczyn. Im Jahre 1241, wo Herzog Swantopols Bruder Sambor II., aus seinem väterlichen Erbtheil, der damaligen Herrschaft Lübschau, vertrieben in Thorn verweilt²⁾, wird er von seinem Gönner, dem Bischof Michael von Cujavien, angegangen um die Ablösung des Bischofszehnten innerhalb seines ganzen Gebietes, wofür dem Bischof eine Anzahl Dörfer an der nördlichen Grenze seines Gebietes abgetreten werden. Dem Bischof seinerseits war es darum zu thun, in Pommern zu wirksamer Ausübung seines geistlichen Amtes in dieser Gegend einen be-

¹⁾ Da die ursprünglichen Klosterdörfer von Zuckau (Urk. 1282), ingleichen das Olivaer Klosterdorf Barnewitz (schon seit 1220), Banin, Tuchom bei Schmolsin zur Wiederherstellung der Burg Danzig, wenn sie durch Feuer oder durch den Feind beschädigt werden sollte, verpflichtet erklärt werden, so werden die Grenzen dieser Kastellanei zu alten Zeiten sich bis an den Wald von Suckau, unter Mestwin I. bis an die Radaune selbst erstreckt haben.

²⁾ Scriptores I., 690 not. 47.

festigten Wohnsitz zu gewinnen. Ein erster Vertrag, den der päpstliche Legat und der Landmeister des deutschen Ordens am 21. Februar 1241 in Thorn zwischen beiden vermitteln und in welchem ihm 14 Dörfer in diesen Gegenden angeboten werden, genügt wie es scheint dem Bischof nicht; doch kommt noch an demselben Tage ein neuer Vertrag zu Stande, in welchem dem Bischofe „die kostbare“ Kastellanei Gorrenczyn mit 18 „nützlichen“ Dörfern zugewiesen wird¹⁾, in welchen er nicht nur ohne den Fürsten befragen zu dürfen Befestigungen anlegen darf, sondern auch von den Bewohnern Kriegsdienste als Landwehr, die unter seinen Fahnen dient, fordern darf. Der Vertrag selbst scheint nie zur Ausführung gelangt zu sein. Herzog Swantopolk im Besitze des Landes nahm von jenem Vertrage keine Notiz, und auch Sambor, als er 1249 in den Besitz seines Landes kam, scheint die Ausführung desselben ins Unbestimmte hinausgeschoben zu haben. Jedenfalls hielt der Bischof es für gerathen, 1250 ausser jenen 18 Dörfern Wyszyn und Schrydlovo gegen eine Geldsumme, die er dem Herzog Sambor in seiner Noth vorgeschossen hatte, zu kaufen, aber bei der Gelegenheit auch das Anrecht auf die ganze Castellanei Gorrenczyn sich vom Herzog aufs Neue anerkennen zu lassen²⁾. Eine unmittelbare Zurücknahme des ganzen Vertrags erfolgte jedenfalls durch Herzog Mestwin II. 1282, 4. October, indem er den Bischofszehnten für das Gebiet von Dirschau wieder einführt, und nur Wyszyn auf Grund des erfolgten Kaufes dem Bischofe zuerkennt. Man kann mit Recht in Zweifel ziehen, ob diese Kastellanei Gorrenczyn als ein jemals förmlich eingerichteter Bezirk zu betrachten sei, zumal da nirgends von einem Kastellan noch von einem Kastell von Gorrenczyn die Rede ist, oder ob sie nicht vielmehr erst vom Bischofe zu einer solchen organisirt werden sollte. Soviel geht aus den mitgetheilten Namen der 18 Dörfer hervor, dass dieselben das an der obern Radaune zwischen Ostritz und Zuckau gelegene Gebiet umfassten und nicht nur dem Dirschauer Gebiete, sondern auch später dem aus dem Erbgute Herzog Sambors entstandenen Palatinate von Dirschau angehörten³⁾. Aus der südlich von diesen 18 Dörfern gelegenen Gegend des Kreises, soweit sie nicht zu Pollenczyn gehörte, werden noch Klanau in der Grenzbeschreibung von

1) Perlbach, Pommerell. Urkdbuch. S. 63, No. 76.

2) Perlbach, Pommerell. Urkdbuch. S. 111, No. 124.

3) Sicher sind genannt die jetzigen Dörfer Gorrenczyn, Leczno, Kelpin, Wasino, Seresen, Karlikowo (Zittno), Borc, Fitschkau, Semlin, Zadobardi (Sommerkau (?), Schlaffkau, Borkau, Ronty, Ostritz, Ramicovo und Darganze. Zaconici, d. h. Nonnendorf ist am natürlichsten auf das Dorf Zuckow zu beziehen, als das einzige in der Umgegend von Gorrenczyn, welches dem Nonnenkloster zugehörte, welches wahrscheinlich später, als die Burg von Gorrenczyn nicht zu Stande kam, jedenfalls um 1282 um ihrer Kriegspflichten der Danziger Kastellanei überwiesen wurde.

Pollenczyn 1291 namentlich genannt, welche Striche schon damals, wie jedenfalls im folgenden Jahrhundert der Fall war, zur Burg von Dirschau gehört haben. Grosse Sümpfe, wie der Testablotta bei Klanau und der Byalblotta zwischen Pollenczyn und Borcz und der grosse Sumpf Vela-blotta zwischen Borcz und Sommerkau scheinen allerdings hier grosse Stücke Landes bedeckt zu haben.

Westlich von diesem Gebiet schlossen sich nun die Gebiete Chmelno und Pirsna, von denen das erste in pommerellischer Zeit eine Kastellanei, das andere eine Landschaft (terra) genannt war. Der Umfang der letzteren lässt sich vollständig übersehen aus dem Schenkungsbriefe¹⁾, mit welchem Herzog Mestwin II. 1284 in Stolpe dieselbe seiner Muhme Gertrude, der Tochter Sambors II, übergab. Das Gebiet bestand aus 22 Ortschaften, welche über die südwestliche Hälfte des von den Radaunenseen eingeschlossenen Landes mit Einschluss der Schöneberger Höhe, westlich bis an den Gostomken-See sich erstreckten, im Süden aber in dem jetzigen Berendter Kreis bei Kornen, Lubjahnen hinter Berent bei Alt-Grabau endigte. Von den jetzigen in unserm Kreise in dieser Gegend gelegenen Orten treten Gostomie, Skorzewo, Unneritz, Czapel, Gross und Klein Pierczewo, Gollubien, Patul, Siczorzyn, Zgorzallen und Kloboczin bereits mit denselben Namen wie heute hervor, während östlich von Patul in der Gegend bis zu Schöneberg 2 Dörfer Starsow und Mancewo (oder 1291 Mansowo) auf dem Grunde des späteren Neu-Czapel, Sarewo oder Zarzow und bei Stendsitz das Dorf Uneraze (von dessen Vorhandensein jetzt der Name des Fortreviers Uneritz erinnert) gelegen waren. Weniger genau sind wir über den Umfang der Kastellanei Chmelno unterrichtet. Doch wird der Ort Chmelno schon 1235 und ein Kastellan daselbst 1283 genannt, und der dazu gehörige Distrikt, der auch in der Ordenszeit bis zur Gründung des Pfliegeramtes Mirchau nach jenem Orte bezeichnet wurde, umfasste jedenfalls die östliche und nordöstliche Reihe der Radaunenseen (d. h. vom Bialasee bis Stendsitz) mit den am östlichen Ufer gelegenen Dorfschaften z. B. Saworry²⁾, nach Westen über Sullenczin bis Jamen hin, wahrscheinlich das jetzige später zum Pfliegeramt Mirchau zugehörige Gebiet. Zu den Einnahmen des Kastellans von Chmelno gehörte³⁾ der 4. Fisch von jedem Fange; doch befanden sich nach der Urkunde von 1235 in der Nähe von Chmelno Aecker und Wiesen und um den Radaunensee herum wohnte die eingeborene slavische Bevölkerung gesondert in Ritter und Hörige (Kmetonen), beide wie in andern slavischen Ländern zu zahlreichen persönlichen und sächlichen Leistungen an

1) Perlbach, Pommerell. Urkb. S. 349, Nro. 384.

2) Vgl. Hirsch, Pom. Studien I. p. 22.

3) Hirsch, a. a. O. p. 23. p. 14.

den Kastellan und den Landesfürsten gezwungen, in denen auch die damalige Zeit eine wesentliche Hemmung des Landbaues erkannte und von denen befreit zu sein als besondere Begünstigung angesehen wurde. So ist in unserer Gegend der ritterliche Besitzer Mistko für sein Gut Zelenczyno von ihnen befreit gewesen¹⁾. Jedenfalls hat der Hauptort Chmelno neben den andern kleinen Burgen, die hie und da in dieser Gegend angelegt erscheinen, eine namentlich hervorgehobene Burg (Urk. 1295 castrum de Chmelno, nach 1378 Chelmno cum monte castr²⁾) deren Spuren noch heute auf der bei dem Dorfe Chmelno zwischen dem Biala und Klodnosee hervortretenden Landzunge in Ueberresten und Erdwallungen, welche einen ziemlich kreisrunden Raum umschliessen, sichtbar sind, und welche noch die heutigen slavischen Umwohner Grodzisko nennen und als den Sitz der Prinzessin Damrova, der angeblichen Gründerin der Kirche von Chmelno, verehren.

Abschnitt II.

Die Ordenszeit 1308—1454.

Das Aussterben des alten einheimischen Herzogsgeschlechts im Jahre 1295 führte unglückliche Zeiten über Ostpommern herbei. In den dreizehn Jahren (1295—1308), während welcher polnische, böhmische, pommerische, schlesische und brandenburgische Fürsten um den Besitz der Erbschaft rangen, wobei die eingeborene Ritterschaft allezeit die polnischen Herrscher begünstigte, herrschte nicht nur Unsicherheit des Besitzes, sondern wurde auch zeitweise das Land von den feindlichen Heeren stark verwüstet, wovon auch selbst das von den grossen Strassen abgelegene Karthäuser Bergland nicht verschont blieb. Im August 1308 namentlich lagerten die Markgrafen Waldemar und Otto am See Cholop³⁾ (dem jetzigen südlichen Ostritzsee), und fühlten sich durch die Verheerungen, welche ihre Truppen von hier aus bis gegen Schöneck und Lübschau angerichtet hatten, in ihrem Gewissen so beschwert, dass sie den in dieser Gegend ansässigen Johanniter-Rittern ihren Schaden durch die Abtretung des Dorfes Erieguino vergütigten.

¹⁾ Unter Zelenczyno ist am natürlichsten das im Bütow'schen Kreise gelegene Gut Zellenzoch zu verstehen, das wenigstens auch noch unter der Ordenszeit ein Rittergut war (cfr. Cramer Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow T. II. p. 302). Doch schon im 17. Jahrhundert wurde es von den Besitzern von Sullenczyn auf ihr Besitzthum gedeutet.

²⁾ Hirsch, Pom. Studien I, Beil. XVII.

³⁾ Sie stellen auf der Haide an diesem See am 20. und 23. August Urkunden aus. Scriptor. r. Prussic., I, pag. 707 not. 90 und Perlbach, Pomm. Urkb. S. 586, No. 663.

Den hauptsächlichsten Gewinn aus allen diesen Wirren zog zuletzt die deutsche Ordensherrschaft jenseits der Weichsel, welche, von den polnischen Statthaltern in Danzig gegen die Brandenburger um Hülfe angesprochen, nach Vertreibung der Brandenburger sich bald mit ihren Schützlingen entzweite und nach blutigen Kämpfen mit denselben, in welchen auch die eingesessene Ritterschaft ihre Anhänglichkeit an die Polen schwer zu büßen hatte, der an der Weichsel gelegenen Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwetz (welche seitdem gemeinsam den Namen Pommerellen führen) sich bemächtigte, darauf aber dem gewaltsam Gewonnenen, indem sie den Brandenburgern ihre Ansprüche auf diese Gebiete mit 12000 Mark abkaufte und den Kauf durch den obersten Lehnsherrn der Christenheit, den deutschen Kaiser, bestätigen liess, die Form einer rechtlichen Erwerbung aufprägte.

Was auch diesem Besitze nach den Vorstellungen unserer Zeit Mangelhaftes anhaften mag, diese Mängel erhielten in erheblichem Masse ihre Ergänzung dadurch, dass diese geistliche Rittergesellschaft trotz der Gegensätze, in welchen sich ihre eigenthümliche Thätigkeit bewegte, sowohl in der Einsicht, welche sie in der Regierung ihrer Länder bekundete, als auch in dem starken Bewusstsein, das sie von ihrer Mission, christlich germanischer Bildung die Bahn unter den Heiden und Slaven zu brechen, in sich trug, den Beweis erbrachte, dass sie den Beruf zu herrschen in sich trage und zu herrschen würdig sei. Ganz erfüllt von dem Geiste jener phantastischen Frömmigkeit des Jahrhunderts, dem er seine Entstehung verdankte, in Folge dessen er neben der strengsten Uebung seiner religiösen Pflichten im Kampfe gegen seine Widersacher ohne Scheu Gewaltthat, Hinterlist und jedes noch so unsittliche Mittel, das ihm förderlich erschien, in Anwendung brachte, gab derselbe Orden in seinen friedlichen Einrichtungen und in dem Verhältnisse zu seinen Unterthanen ein so ernstes Streben für Ordnung und Gesetz verbunden mit Liebe und Lust zur Arbeit, vor allem eine, vorherrschend zwar dem Ackerbau und dem Gewerbe fleiss gewidmete aber auf Förderung von Kunst und Wissenschaft ausgedehnte Wirksamkeit kund, dass er vor Allem fähig war in seinen Colonien die edelsten Seiten deutscher Art und Sitte zur Gestaltung und Herrschaft zu bringen.

Auch in dem eroberten Pommerellen gelangten seine Kulturpläne sofort zur Ausführung, zunächst und allermeist natürlich in den fruchtbaren Weichselniederungen und in denjenigen Meeresgegenden, die durch ihre Lage und natürliche Beschaffenheit den zur Anlage von Städten und Dörfern herbeigerufenen deutschen Colonisten reichlichen Gewinn in Aussicht stellten; aber auch in den innern weniger fruchtbaren Berglandschaften machte sich überall seine Thätigkeit in demselben Sinne bemerkbar und

wenngleich die Schwierigkeiten, welche nicht nur Boden und Klima, sondern auch die grössere Sprödigkeit der eingesessenen Bevölkerung seinen Reformen entgegenstellte, es unmöglich machten, hier reichhaltige Resultate zu Stande zu bringen, so wird es immerhin auch für die Nachwelt von Interesse sein, sowohl die Mittel kennen zu lernen, durch welche jener Orden diese Gegenden zu einem höhern Kulturgrade emporzuheben sich bemühte, als auch die immerhin ansehnlichen Resultate, welche gewonnen wurden.

Die nächste Thätigkeit, welche die Ordensregierung dem neugewonnenen Gebiete widmete, bestand darin, der in demselben herrschenden Unordnung und Ungesetzlichkeit ein Ende zu machen und durch die Einführung einer neuen Verwaltung die oberste Leitung über alle Verhältnisse trotz der so zahlreichen und in so umfassender Weise ihm entgegenstehenden Sonderrechte an sich zu bringen und in ihren Händen zu behalten.

Wenn die unverständige Freigebigkeit der alten pommerschen Herzöge die Klöster mit zahlreichen Gütern und so ausgedehnten Freiheiten beschenkte, dass sie z. B. auf Olivaischem Gebiete dem Erzregal, dem Strassengerichte, den Strandgütern u. s. w. entsagten¹⁾, so hatte ihre rohe Gewissenlosigkeit ihnen das auf dem Pergamente Geschenkte in vielen Fällen vorenthalten oder entzogen oder sie gar in verderbliche Händel mit denjenigen verwickelt, denen sie auf dieselben Güter Ansprüche gegeben hatten. Was half es dem Kloster Oliva, dass ihm bei seiner Gründung (1178) in dem Störfang auf der Ostsee eine ergiebige Einnahme in Aussicht gestellt wurde, wenn ihm noch nach 130 Jahren die Ausübung dieses Rechts nie gestattet worden war oder was half ihm das Recht des Besitzes von Oxhöft, der Dörfer Seresen und Wasino oder der Fischereien auf dem Radaunensee, über welche Gebiete es seit 100 Jahren mit Zuckau im kostspieligen Streite lag? In gleichem Masse hatte der ostpommersche Beamtenadel, der Woiwode, der Kastellan u. a. durch die Schwäche jener Fürsten und unter günstiger Benutzung der Zeitumstände einen so ansehnlichen Zuwachs seiner Macht erhalten, dass z. B. das Geschlecht der Swenza's als „Herren von Gottes Gnaden“ unumschränkt über ihre weiten Gebiete verfügten, während die den Herzögen und deren Beamten unterthänigen Landbesitzer oder Hörigen meist auf ungemessenen Hufen lebend einem althergebrachten Gewohnheitsrechte gemäss neben zahllosen persönlichen Diensten zu Naturallieferungen verpflichtet waren, deren verschiedenartige Qualität jedenfalls dem Landesherrn nur eine unsichere Einnahme gewährte. Da erschien es nun anfangs den Klöstern auffällig, wenn sogleich die ersten Ordensbeamten auf eine genaue Revision der

¹⁾ In dem Verleihungsbrieфе vom 5. März 1283. Perlbach, Pom. Urkbuch. S. 311 ff. No. 353. 354. 355. 356 und dessen Erörterung zu No. 356.

jenen Stiften zuständigen Rechte drangen und alle Ansprüche derselben zurückwiesen, die sich nicht urkundlich beglaubigen liessen, wenn selbst die Hochmeister es sich nicht verdrriessen liessen, persönlich die Grenzvermessungen zu leiten und an Ort und Stelle die streitigen Gerechtsame zu untersuchen. Doch bald erkannten es auch jene Mönche dankbar an, wie alle jene Untersuchungen den Abschluss fester Verträge zur Folge hatten, durch welche ihnen wenn auch gegen theilweise Aufgabe jener Hoheitsrechte der friedliche Genuss ihrer Güter verbürgt, hin und wieder statt abgelegener und dadurch wenig nutzbarer Güter solche, die mit ihrem Hauptbesitzthum in Verbindung standen, überwiesen oder auch nur eine entsprechende ewige Rente zugesichert wurde¹⁾. Von gleichem Vortheile für das Land zeigte es sich, wenn die Ordensregierung jene unumschränkten pommerellischen Barone, insofern nicht schon das Kriegrecht ihre Vertreibung gestattete, allmählich durch Ankauf ihrer in Pommerellen gelegenen Güter zum Abzug bewog oder wenigstens unschädlich machte, wenn sie ferner die unbestimmten Leistungen sowohl der slavischen Grundbesitzer als auch der auf den Dominialgütern angesessenen Bauern auf ein bestimmtes Mass zum Theil durch Umwandlung derselben in Geldabgaben zurückführte, wenn sie, um in der heimischen Bevölkerung Liebe und Lust zur Arbeit anzuregen, erledigte Rittergüter oder Bauerndörfer in die Hände deutscher Ansiedler brachte oder auch die Eingessenen hier und da mit den Rechten und Freiheiten der deutschen Bevölkerung ganz oder theilweise beschenkte. Schon die nicht geringe Zahl urkundlicher Akte in den ersten 20 Jahren nach der Occupation, die sich auf diese Reformen beziehen, noch mehr aber die in einem jener Akte ausdrücklich ausgesprochene Hinweisung²⁾ lässt deutlich erkennen, dass die Regierung hier nicht nach zufälligen Eingebungen, sondern nach festem Plane und auf Grund allgemeiner gesetzlicher Anordnungen verfuhr. Da jedoch eine schriftliche Abfassung und offizielle Aufbewahrung solcher allgemeinen Anordnungen vor den Zeiten Conrads von Jungingen nicht in der Sitte der Zeit gelegen zu haben scheint, vielmehr man sie dadurch für hinlänglich befestigt hielt, dass man sie durch feststehende Ausübung

1) Ueber alle diese Verhältnisse erhalten wir in dem Berichte eines gleichzeitigen Mönchs von Oliva (die ältere Chronik von Oliva, Scriptor. r. Pr. I., p. 710—723) eine eingehende Nachricht. So weit diese Verträge unsern Kreis berühren, wird unten in dem Abschnitte 4 von ihnen die Rede sein.

2) Als Hochmeister Carl von Trier 28. August 1311, also unmittelbar nach der Eroberung den ehemaligen Fahnenträger des Chmelnoer Gebiets, den Ritter Miroslav im Besitze seines Gutes Fidlín bestätigt, verpflichtet er ihn schon im Voraus auf die Leistungen, welche er mit Beirath seiner Gebietiger den pommerellischen Rittern aufzuerlegen die Absicht habe (secundum quod adhuc nos cum fratrum nostrorum consilio communiter statuendum duxerimus). —

zur Gewohnheit erhob, so sind auch wir nur im Stande, durch Beachtung der in den urkundlichen Berichten geschilderten thatsächlichen Zustände ein klares Bild dieser Landesverwaltung Pommerellens überhaupt und des Distrikts, der uns zunächst insbesondere beschäftigt, uns zu verschaffen. Ich handle im Folgenden zuerst von den Verwaltungsbezirken, zu denen unsere Gegend gehörte, von ihren Beamten und deren Befugnissen, sodann von den Zuständen der unter ihrer Oberleitung stehenden ständischen Gliederungen.

Die gesammte Landschaft Pommerellen theilte der Orden bekanntlich in die fünf grossen selbstständigen Verwaltungsbezirke oder Komthureien von Danzig, Mewe, Schwetz, Tuchel und Schlochau und in die zwei kleinern Bezirke oder Vogteien von Bütow und Dirschau ein, von welchem die letztere Vogtei stets, die von Bütow jedenfalls seit 1412 unmittelbar dem Grosskomthur auf dem Haupthause Marienburg unterworfen war. Bis dahin war sie nachweislich eine längere Zeit hindurch, jedenfalls seit 1376 ein Theil der Komthurei Danzig. Da das Karthäuser Bergland seinem bei weiten grössten Theile nach zur Danziger Komthurei gehörte, mit seinem kleinern südwestlichen Theile aber auch in die Vogtei von Dirschau hineinreichte, so werden im Folgenden zunächst nur diese beiden Gebiete in Betracht kommen.

Die Komthurei Danzig umfasste 4 Verwaltungsbezirke, 1. den Bezirk Danzig, 2. den Bezirk oder das Fischamt Putzig, 3. die Vogtei Lauenburg, 4. den Bezirk Chmelnö, welcher bald, jedenfalls seit 1380 den Namen des Pfliegeramts Mirchau annahm. Mitten unter diesen 4 Bezirken lagen, jetzt in grösserer Abrundung als früher, die geistlichen Territorien des Bischofs von Cujavien, der Feldklöster Oliva, Sarnowitz, Zuckau und Carthaus, des St. Brigittenklosters in Danzig, so wie der in dieser Stadt gestifteten Hospitäler vom h. Geist und St. Elisabeth, welche trotz ihrer ausgedehnten Exemtionen doch in mannigfachen Beziehungen namentlich in Betreff gewisser Zweige der Jurisdiction und in Betreff der Kriegspflicht der Komthurverwaltung unterworfen waren. Unser Karthäuser Bergland, in soweit es der Komthurei Danzig angehörte, war der grössern Hälfte nach dem Pfliegeramte von Mirchau, der kleinern nach dem Bezirke von Danzig zugetheilt und enthielt überdies mit Ausnahme des Klosters Sarnowitz und des h. Geist-Hospitals von Danzig Besitzungen sämmtlicher genannten geistlichen Korporationen.

1. Der Bezirk Danzig hatte durch die zahlreichen geistlichen Gebiete, mit welchen er zusammenstiess, eine nach mannigfaltigen Richtungen abbiegende vielfach zerschnittene Grenze und zerfiel in zwei Stücke, welche nur bei Kölln und Warzenko auf einer schmalen Linie miteinander zusammenhängen. Der Umfang des grösseren Stückes wird, wenn man

einige unbedeutende geistliche Enclaven unbeachtét lässt, durch eine aus folgenden auf seiner äussersten Grenze liegenden Ortschaften gebildete Linie veranschaulicht. Von Weichselmünde beginnend und auf der frischen Nehrung bis Bohnsack fortrückend, führt sie über die Weichsel nach Gross-Plehnendorf und von da über Krampitz, Mutterstrentz, Müggenhall, Rostau, Ziplau, Russoczin, Kl. Kleschkau, Katzke, Czerniau, Dommachau in den jetzigen Karthauser Kreis, wo sie über Buschkau, Sommerkau, Krissau, Kl. Glinetz, Borkau, Schmolsin, Kobissau, Kossowo, Exau, Tokar, Czetzschau, Klossow, Warzenko die Westgrenze bildete und von da über Pempau, Bissau, Kl. Kelpin, Pitzkendorf, Zigankenberg, Langefuhr und Danzig nach Weichselmünde zurückführte. Getrennt von jenem Haupttheile durch den bedeutenden Güter-Komplex des Klosters Oliva beginnt die Grenzlinie des zweiten Theiles am Meere mit Koliebkén und zieht über Hochredlau, Wittomin, Kylau, Zissau, Glince, Koletschkau, Schönwalde, Glashütte nach Kölln, wo er über Warzenko mit dem oben bezeichneten Haupttheile zusammenhing und von wo nun die Grenzlinie über Dobrzewin, Bojahn, Witschlin, Gross Katz nach Koliebke zurückreichte und diesen nördlich gelegenen Theil abschloss.

2. Das Pflögeramt Mirchau ist, wie es scheint, derselbe Bezirk, welcher unter den pommerellischen Herzögen die Kastellanei Chmelno umfasste. Auch in der ersten Zeit der Ordensherrschaft¹⁾, nachweislich 1356, giebt es für denselben keine andere Bezeichnung als das Land Camollen oder Chmelno, wie denn auch die Dominialgüter durch einen Procurator von Chmelno verwaltet werden²⁾. Seitdem jedoch in Folge eines Tausches, der schon 1316 abgeschlossen wurde aber wie es scheint erst 1360 zur Ausführung kam³⁾, das Dorf Chmelno an das Kloster Zuckau überging, wurde der Sitz der Verwaltung sammt dem Wirthschaftshof nach einer zeitweiligen Verlegung nach Miechuczín, nach welchem Orte sich 1373 der Verwalter des Bezirks benennt, dauernd, nachweislich seit 1381, nach Mirchau übertragen⁴⁾. Das Pflögeramt Mirchau nahm nur den kleineren Theil des jetzigen Karthauser Kreises ein und erstreckte sich ziemlich weit in den jetzigen Neustädter Kreis hinein; seine Westgrenze fiel auch damals genau mit derjenigen, welche jetzt Westpreussen von Pommern trennt, zusammen, seine Ostgrenze bildeten von Norden nach Süden die Gemarkungen der ihm zugehörigen Dorfschaften Strzeblenino, Millwyn, Czenstkau, Smasin, Lebno, Lewino, Bendargau, wo sie in den jetzigen Karthauser Kreis eintrat, und an der Ostgrenze von Glusino,

¹⁾ Vgl. d. Handfeste von Schwynebloc (Ostrowitt) von 1356, Komthureib. 23.

²⁾ Vgl. Urk. v. 1334, Komthureibuch 13a.

³⁾ Vgl. unten Kloster Zuckau.

⁴⁾ Noch 1385 wird allerdings Saworry „in Chmelnensi districtu“ genannt.

Staniszewo, Lianowo, Kossiczkowo vorbei bei Garcz, Lappalitz und Prockau hinabreichte, von da durch umfangreiche geistliche Enclaven unterbrochen von Grzebiniecz nach Brodnitz und Przewosz hinzog und an der Südgrenze des letzten Dorfes auf der östlichen Seite des grossen Radaunensees abschloss, während die Grenze auf dem westlichen Ufer jenes Sees über Lonczyn, Boroczin, Siromin sich bis zu einem der beiden Orte Stendsitz noch fortsetzte und darauf über Niesolowitz, Ostrowitt, Gross Idunowitz, Schultzen, Nakel die Südgrenze abschloss und bei Glinow an die pommersche Grenze herankam.

3. Derjenige Theil unseres Kreises, welcher in der Ordenszeit zur Vogtei Dirschau gezogen wurde, bestand aus denjenigen Ortschaften, welche wir in der alt-pommerellischen Zeit dem bei weitem grössten Theile nach als Bestandtheile der Kastellanei Gorrenczyn und des Landes Pirsna kennen lernten. Es werden in den Ordenszinsbüchern, namentlich zu jener Vogtei und zwar zu deren Bezirk Berendt gezählt: Ronty, Schlawkau, Gollubien, Gorrenczin, Fitschkau, Borcz, Pierzewo, Patul, die beiden Gostomien, Zgorzallen, Ostritz, Kelpin¹⁾, Semlin, Skorszewo, Sikorczin, Czenstkowo, Pollenczye, Mariensee, Glasberg und ein Stendsitz. Die allerdings nicht sehr reichhaltigen Nachrichten, welche über diese Dörfer Dirschauer Gebiets hinterblieben sind, ergeben keine wesentliche Verschiedenheit derselben in Betreff ihrer Verwaltung und Bewirthschaftung von den Ortschaften der Danziger Komthurei und gestatten es die Darstellungen ihrer Verhältnisse unmittelbar an den Bericht über die übrigen Bestandtheile des jetzigen Karthauser Kreises anzuknüpfen.

A. Die Ordensverwaltung.

In der Komthurei Danzig stand die Verwaltung im weitesten Umfang unter dem in der Burg von Danzig residirenden Ordenskomthur, der sich aus dem ihm beigegebenen Konvente von Ordensrittern die Gehilfen seiner Thätigkeit erwählte. Er übte diese Gewalt im Namen und im Auftrage des Ordenshochmeisters, welcher letztere, wann es ihm beliebte, in alle Geschäfte desselben eingriff und sie persönlich ausführte. Diese Geschäfte betrafen hauptsächlich drei Zweige der Regierungsthätigkeit: die Bewirthschaftung des Gebiets, das Gericht und das Aufgebot zum Kriege.

In Betreff der Bewirthschaftung hatte er sowohl für Besetzung der der Ordensherrschaft (dem „dominium“ oder der Herrschaft) unmittelbar unterworfenen Ortschaften und Ländereien mit Bauern und Gärtnern zu

¹⁾ Bei einer Revision der Grenzen von Kelpin 1509 (C. 23) wird bemerkt: in der Nähe der Grenze von Kelpin gegen Gorrenczin hin sei eine hohe beschüttete Grenze, „die geht uns nichts an, sunder ist eyn landgrenze schedende das Myrchowsche gebiet vom Dirschowischen“.

sorgen, als auch die Freiheiten und Leistungen der alten Bewohner so wie der aus der Fremde neu Angesiedelten festzustellen. Nächst dem leitete er den unmittelbaren Betrieb der Agrikultur auf den Höfen und Dorfparzellen, welche der Orden eigener Bewirthschaftung vorbehalten hatte. Auf den Ordenshöfen, von welchen aus diese Thätigkeit betrieben wurde und wo namentlich zu diesem Zwecke ein besonderer Viehstand und anderes Inventarium unterhalten ward, wurden auch die baaren Zinsgefälle und die mannichfaltigen Naturallieferungen der umliegenden Rittergüter und Bauerndörfer eingenommen und verwerthet. Für die zum jetzigen Karthäuser Kreise gehörigen Ortschaften waren solche Ordenshöfe und zwar für die des Danziger Bezirks in Wartsch und Zipplau, für das Mirchauer Gebiet in Mirchau und für die der Vogtei Dirschau unterworfenen Theile im Hofe Berndt eingerichtet. Im Jahre 1384, wie es scheint in der besten Zeit, waren auf dem Viehhof in Mirchau 26 Pflugpferde, 32 Rinder, 121 Schweine, 5 jährige Fohlen, 22 Stutkobeln. Diesen Höfen war in jedem Bezirke ein Ordensbruder vorgesetzt, der im Namen des Komthurs unterstützt von einem Hofmeister, einer Anzahl dienender Altpreussen oder Witinge¹⁾, anderm Gesinde und den scharwerkspflichtigen Unterthanen die Bewirthschaftung der zu dem Hofe gehörigen Domänen einschliesslich der Waldungen und Fischereien beaufsichtigte und leitete. Dieser die Oeconomie leitende Ordensbruder heisst im Danziger Bezirke der Waldmeister²⁾, wie denn auch die ihm untergebenen Dörfer und Ländereien das Waldamt genannt wurden, auf Hof Mirchau der Waldmeister oder Pfleger von Mirchau³⁾. Ueber Ausgaben und Einnahmen auf diesen Ordenshöfen wurde eine Rechnung geführt, die der abgehende Komthur seinem Amtsnachfolger hinterliess.

Die Gerichtsbarkeit des Komthurs war zwar durch die sowohl den geistlichen Besitzungen als auch den Rittergütern und zu deutschem Rechte ausgethanen Bauergütern in Betreff derselben zustehenden Exemptionen eingeschränkt, nahm aber dennoch seine Thätigkeit in bedeutendem Masse in Anspruch. Ausschliesslich waren ihm vorbehalten einmal die auf der

1) Vgl. Script. II. p. 455 not. 14. In Betreff des Arbeitslohnes für dieses Gesinde in den Ordenshäusern bestimmt eine Verordnung der Danziger Komthurei: Also sol mans holden mit deme gesinde, daz man sendet uff die huse: Zcum ersten eyne wytinge, den man sendet uff ein hus sal man geben 4 mr. uff ein jar und ein par schu, czu iczlichem quatemper ein par schu und nicht me. Item eyne arbeitende knechte, dem sal man geben 3 mr. daz jar und 3 par schu, dergliken sal man ouch geben koche becker bruer und eyne iclichem anden knechte di umb lon uff semelichen husen dynen etc.

2) Insgemein auf den Höfen von Wartsch und Zipplau „Amtsleute des huuses genant“ im Aemterbuch 1418.

3) Ob dem Hofe Berndt ebenfalls ein Ordensbruder vorstand, habe ich nicht ermitteln können.

freien Landstrasse vorgefallenen Rechtsverletzungen, „das Strassengericht“, sodann das Gericht über alle vom Orden Belehnten, über die Bauern polnischen Rechtes und über die Fremden. Er übte aber sein Richteramt über sie in zwei ordentlichen Gerichtshöfen 1. auf den „Richtshof“, 2. auf dem Landding¹⁾.

Die richterliche Thätigkeit und das gerichtliche Verfahren, das auf den Komthurei-Richtshöfen stattfand, liegt wohl für keinen andern Ordensbezirk so klar und anschaulich vor als für die Danziger Komthurei, da vor kurzem Gerichtstafeln dieses Danziger Gerichtshofes als einziges Denkmal dieser Art aufgefunden sind. Sie verdienen aber um so mehr hier an dieser Stelle einer nähern Erwähnung, da sie zum grössten Theile Bewohner des jetzigen Karthäuser Kreises zum Gegenstande haben. Auf der Danziger Stadtbibliothek fand nämlich deren Bibliothekar, Herr Prediger Bertling, in der Form eines Buches eine durch lederne Bänder im Rücken mit einander verbundene Anzahl von 8 Holzplatten, deren jede ca. 13 Zoll lang, 7 Zoll breit und 4 Linien dick sind²⁾. Mit Ausnahme des äussern Theils der ersten und letzten Tafel, sind überall beide Seiten der Holztafeln innerhalb eines in der Mitte und an allen 4 Seiten überstehenden Randes mit Wachs ausgefüllt, in welches nach sichtlichen Spuren schon in früher Zeit mit einem eisernen Griffel Gerichts-Verhandlungen eingegraben waren, welche man später durch Ueberstreichen vermittelst eines erwärmten eisernen Instrumentes wieder ausgetilgt hat, um neue Verhandlungen eingraben zu können. Auf jene frühern Eintragungen beziehen sich augenscheinlich die Namen von Ortschaften, welche auf verschiedenen Seiten des Holzrandes, oben, unten und seitwärts aufgezeichnet sind, während den spätern, noch erhaltenen Verhandlungen, welche aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts stammen, die Namen der Ortschaften, auf die sie sich beziehen, in dem Wachs selbst als Ueberschriften vorgesetzt sind.

Als Lokal des Gerichts werden die Richtshöfe Sulmin³⁾, Mirchau⁴⁾

1) Das Rittergericht oder die Ritterbank, welche, wie es scheint, nur in ausserordentlichen Fällen berufen wurde, hat zwar auch in der Danziger Komthurei bestanden, doch liegt darüber nur ein einziges Beispiel und zwar aus den letzten Zeiten der Ordensherrschaft (1448) vor. Vgl. Voigt Gesch. Pr. VI. 624 not. 1. u. Voigt Gesch. der Eidechsen-gesellschaft Seite IV.

2) Vergl. die in diesem Hefte folgende Edition. Die Redactions-Com.

3) Tf. IV. c. und d.

4) Tf. VI. c. XIV. c. — 1443 12. März (Kbg. Cop. LIX. a. n. 109) meldet der Komthur von Danzig an den Hochmeister aus Mirchau „Wolle Ew. Gnaden mir anzeigen, wenn ihr nach Danzig zu kommen gedenkt: went ich iczczund czu Mirchow uffem richthoffe, welde Ew. Gn. noch kurzlich da sein, so welde ich die richthoffe vorschieben uff eyne andir czeit.

oder Putzig¹⁾ genannt. Zulmin scheint nur der pommerellische Ausdruck für das deutsche Wort Gerichtshof gewesen zu sein²⁾. Richter ist hier einzig und allein der Komthur³⁾, in dessen Begleitung sich wohl auch sein Kumpan und der Landrichter befinden⁴⁾, welche letztere ihn auch in diesem Richteramt, wenn er zu erscheinen verhindert war, vertreten zu haben scheinen⁵⁾; Schöppen werden niemals genannt. Der Komthur nimmt die Gerichtskosten hier für die Ordensregierung allein in Anspruch; die vollzogenen Gerichtsacte werden in den Gerichtstafeln entweder in erster Person als Willensacte und Aussprüche des Komthurs oder von dem Gerichtsschreiber als Entscheidungen „mynes heren“ eingetragen. Ausser diesen unmittelbaren Entscheidungen des Komthurs werden schiedsrichterliche Sprüche, die durch den Komthur veranlasst sind, mit obrigkeitlicher Bestätigung versehen, Entscheidungen der Landdinge, insofern sie den Komthur angehen, in den Tafeln verzeichnet. Die auf diesen Gerichtshöfen erscheinenden Parteien sind fast ausschliesslich die Bewohner der dem Orden unmittelbar oder zuweilen auch der mittelbar unterworfenen polnischen Bauerndörfer, oder die zu polnischem⁶⁾ oder magdeburgischem

1) Vom Gerichtshofe zu Putzig handelt ein Brief des Fischmeisters zu Putzig an den Hochmeister 1447 (Kbg. Cop. LIX. a. n. 110).

2) Vgl. die Verleihung des jetzt zu Nestempol gehörigen Vorwerks Rechtowo (Gerichtshof) durch König Sigismund I. 1526 zu Polen: curiam nostram Solemyr (germanice Rechtowo).

3) Kbg. LX a. n. 84. — 1432 14. August meldet der Komthur von Danzig dem Hochmeister, er wolle jetzt die Richthofe einrichten.

4) Tf. II. a. Dobie ist gewest Wuprecht unser compan. T. IV. a. Das ist geschen vor uns und unserm landrichter Clanko von Innichow und Jost (Sturset) unserm compan. Tf. V. a. Gezug: Parilo von Lesen lantrichter. Des Hauskomthurs, der in der Burg Danzig selbst wesentlichen Antheil nimmt, wird nur einmal (Tf. IV. c.) gedacht, wo der Komthur ihm die Beilegung des Streitiges überträgt.

5) Dass der Komthur nicht immer zugegen war, beweist folgender Act Tf. VII. c. verpflichten sich eine Anzahl Leute Frieden zu halten, bys czu mynes hern czukomft. Dass jene beiden ihn vertraten, ist aus Tf. XIV. a. zu schliessen: Wissentlich sy, das die grence czwischen . . . etc. bericht ist: by der berichtunge ist gewest her Nitsze von Uslanin, her Persibke von Exaw, und wer die berichtunge nichten helt, der sal mynen heren lx marc sin bestanden. Dar obir ist gewest her Jost Stuerstete mynes heren compan und der landrichter. Actum XCIX anno dinstag nach Egidii. Wenn Tf. VIII. a. in Betreff des an einem elendyn man vollführten Raubmordes vermerkt wird: dacz hat Gabryel geclagt von mynes hern wegen und ist gecomen in dy ochte noch altem rechte, so wird unter diesem Gabriel ein beim Gerichtshofe thätiger Unterbeamter gemeint sein (als solche werden Notare, Dollmetscher, Schreiber etc. öfter in Urkunden der Danziger Komthure genannt). —

6) Handf. von Mrsesin im Putziger Gebiet 1395 (Danz. Komthureibuch n. 195): Gleichwol wir si lossen und geben zeu Polnischem gerichte zeu richten und das Gerichte wir unsir hirschaft alleyne behalden und keynem unserm vlodir wir recht adir gewalt sunder unsern orloub gebin obir di vorgeantent inwoner.

Rechte dem Orden dienenden polnischen Lehnleute (Pane), sehr selten und dann wohl nur des Strassengerichts wegen Bewohner geistlicher Besitzungen (z. B. aus Banin Tf. XI. c.) oder mit kulmischem Rechte bewidmeten Ortschaften.

Die unmittelbaren Gerichtsverhandlungen des Komthurs haben vorherrschend die auf der freien Landstrasse verübten Verbrechen, unter denen namentlich Raub, Mord, Verwundungen und Nothzucht am häufigsten genannt werden, zum Gegenstande, ferner Friedensbruch in ausgedehntester Weise, Pferdediebstähle, Aneignung gestohlener Dinge, sodann Schuldklagen, Aufnahme von Schuldverschreibungen (Tf. III. d. IV. a.), Bestellung von Vormündern für Minorene (Tf. III. c. III. d.) Gütertheilungen, Bestätigung von Grenzberichtigungen und Güterkäufen, sowie anderer meistens durch Schiedsrichter bereits vermittelter Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit. Kläger ist in den Kriminalfällen gewöhnlich der Beschädigte oder seine Verwandten und Freunde, zuweilen aber auch der Komthur selbst, entweder persönlich (Tf. XI. c.), oder durch einen seiner Unterbeamten (Tf. VIII. a. VII. c.); die Ladung erfolgt durch Uebersendung des Richtzeichens (Tf. IV. d.). Wer in einer Klage auf Todtschlag oder Verwundung auf dreimalige Ladung nicht erscheint, verfällt in die Landacht und muss demgemäss landesflüchtig werden, auch wenn er nur Helfershelfer (volleister) gewesen ist (Tf. V. b. c. d.), gleichermassen, wenn er zwar erschienen, aber die auferlegte Busse zu leisten nicht im Stande ist¹⁾. Doch kann er sich aus der Acht freimachen (ausworschen), indem er mit dem Kläger um eine Geldzahlung sich einigt, oder eine Busse an den Komthur zahlt²⁾. Erscheint der Angeklagte, so wird die ihn betreffende Sache entweder durch Schiedsrichter zwischen den Betheiligten dahin beigelegt, dass der Beschädigte mit dem Beschädigten durch Zahlung einer verabredeten Geldsumme sich einigt, welche Einigung darauf der Komthur bestätigt, oder sie wird vom Komthur so entschieden, das er für jeden einzelnen feststehendes Wehrgeld festsetzt³⁾.

2. Das Landding. Diesem Landgerichte stand ein aus den Ritttern der Landschaft, wie es scheint, vom Hochmeister gewählter Landrichter

1) I. b. Mathis von Barkow ist in der acht, he sluc Deiske Pernot wip up der lantstrasse. — Jacob (in Pempau) ist in acht umb des her Nyceta doselbigst hat dirslagen.

2) Wissentlich sy, das Nitzeze von Zcapeliken hat gewundet Matthis de rodenn und wart czu dri molen geladen und gestunt nicht, dorumb wart er geächtet; nu hat her sich us der achtin gewureht und myn here hat im gnade getan und hat verbuszt X mr. Tafel VII. a. Swantke (von Ottenow) hatte uslagen Bosei von Undtschin und wart geladen czu rechte und gestund nicht, dorumb wart her geächtet, di sache hat gestanden jar und Tag und de cleger wollen nicht berichtunge haben, und hat sich gegeben in myns hern gnade und hat vorbuszet von todschlag 7 mark 8 sc. et 2 marc von der lantstrassen. —

3) Vergl. die Edition der Tafeln.

und eine Anzahl Landschöppen vor, welche gleichfalls sämmtlich Mitglieder des Landadels und zwar ebensowohl des deutschen wie des polnischen Adels waren. In andern Ordensgebieten, wie in Riesenburg und Christburg kommen 12 Landschöppen vor, in der Danziger Komthurei sowie in der Dirschauer Vogtei finde ich bei keinem Gerichtsacte mehr als sieben anwesend. Der Sitz dieses Landdings ist in der Danziger Komthurei für alle Bezirke mit Ausnahme der Vogtei Lauenburg, die ihr eigenes Landgericht hat, das Rathhaus der Altstadt Danzig, für das Dirschauer Gebiet Schöneck. Ein Landbote citirt die Parteien vor dasselbe; der Landrichter entscheidet dann je nach den Standes- und Rechtsverhältnissen der Parteien zwischen ihnen nach kulmischem oder polnischem Rechte, in welchem letzteren Falle er namentlich der Hinzuziehung von Schöppen¹⁾ nicht bedurfte, andernfalls aber die Schöppen für jede Amtshandlung ihren Schöppenschilling erhalten und die Verhandlungen in ihre Schöppenschillingbücher eintragen. So weit uns Nachrichten darüber vorliegen, wurden auf diesen gehegten Landdingen vorherrschend Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit²⁾ vorgenommen, namentlich Verleihungen und Aufgabe von Lehensgütern, Kauf und Verkauf von Gütern, bedeutende Vergehen gegen die Obrigkeit und überhaupt alle solche Vergehen, welche der Komthur von seinem Gerichtshofe an das Landding verwiesen hatte³⁾. Aber auch dieses Landding stand unter der Aufsicht und Leitung des Komthurs, der jedesmal bei demselben anwesend erscheint.

Was endlich die Thätigkeit des Komthurs in Betreff des Kriegsaufgebots betrifft, so machte der Ordensstaat bei seinem fortdauernden Glaubenskriege gegen die Littauer und bei seinen häufigen politischen Kämpfen gegen die Polen und andere Nachbarn an die thätige Beihülfe seiner Unterthanen starke Anforderungen. Der Danziger Komthureibezirk war zwar wegen seiner Entfernung von den am meisten gefährdeten Landesgrenzen günstiger gestellt, so dass die Anstalten gegen plötzliche Ueberfälle der Feinde („das Kriegsgeschrei“) vor dem Ausbruche des 13jährigen

1) Poln. Rechtsbuch (Msc. Neumann) 2: Ouch zy wissentlich daz de polesche richter nicht scheppen plegt zu haben, czyt he abir nuze lute by im wen her richtet dy leet he zu im und leget in dy rede vor und dunket im irkeynes rede recht dornach richtet he. Behagit im abir irkeynes rede, zo richtet he noch synem zynnen, zo he rechteste kan.

2) Auch in den Gerichtstafeln werden solcherlei Acte des Landdings erwähnt, (Tff. V. b. VII. d. XVI. a.). —

3) In den Gerichtstafeln werden T. XV. d. eine Anzahl Personen bezeichnet, welche der Komthur zum Landdinge laden will. Ebendasselbst fordert der Komthur von jemand, der bei „schwarzer“ Nacht einen Raub begangen hat, Bürgschaft und verweist die Sache selbst an das Landding (dy sache hat unser her gewist in eyn landding, oder VI. a.: Jeske und syn bruder Jacop von Lebno han sich vorburget by XXX marc das sie frede halten sollen und sollen ere lute gestellen uffs neesten landding.

Krieges (1454), bis auf die letzte Hälfte des unglücklichen Kriegsjahres 1410 und den Einfall der Hussiten in Pommerellen 1433 ein Aufgebot zur Landwehr, nur äusserst selten nothwendig waren; nichts destoweniger war die Verpflichtung zur Theilnahme an den in jedem Jahr zum wenigsten 2 Mal unternommenen Kriegsreisen eine allgemeine, von der auch nicht einmal die geistlichen Besitzungen ausgeschlossen waren. Am stärksten haftete diese Pflicht auf den zum Ritterdienst ausgegebenen Lehnsgütern, deren Inhaber, die „Erbaren Leute“, auch Ritter und Knechte genannt, mochten sie nach polnischem oder deutschem Rechte bewidmet sein, wo, wann und so oft es nöthig war zu dem Dienste des Ordens sowohl zu der Beihülfe zur Erhaltung der Komthureiburg als auch zur Kriegshülfe aufgeboten werden konnten. Für diese Zwecke hatten sie auf das Gebot des Komthurs an gewissen Sammelpunkten, wie es scheint zu bestimmten Zeiten sich einzustellen, wo der Komthur theils die für die einzelnen Reisen geforderten Kriegsmittel an Mannschaften, Kriegsgeräthschaft oder Proviand theils die in der Provinz selbst nöthigen Leistungen nach einer feststehenden Gewohnheit zum grössern Theile ihnen, zum kleinern Theile den übrigen Landsassen zutheilte. Solcher Sammelpunkte waren in der Danziger Komthurei 4, Zulmin, zu welchem 60 Dienste, Lauenburg, zu welchem 73, Putzig, zu welchem 39 und Mirchau, zu welchem 38 Dienste gehörten.

Der Geist, in welchem der Orden diese Verwaltungsthätigkeit übte, scheint nach den äusserlich vorliegenden Zeugnissen in den letzten Zeiten des Ordens, zumal nach der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg gewaltthätiger und willkürlicher sich bewiesen zu haben, als früher. Wie unten näher gezeigt werden soll, erheben sich späterhin in den Ständeversammlungen gerade aus der Mitte Pommerellens vielfache Klagen gegen ihn über Missbrauch und Unterdrückung. Beachtet man jedoch, dass gerade in den spätern Zeiten, vornehmlich seit den Zeiten Conrads von Jungingen (1395—1407) jene Verwaltung im Aeusserlichen wenigstens, z. B. in Führung der Amts- und Rechnungsbücher in strengerer Ordnung sich bewegt als früher, und dass jene Klagen aus späterer Zeit deshalb vornehmlich zu den Ohren der Nachwelt gedrungen sind, weil es früher vor der Einführung der Stände und demnächst der Landtage dem Lande an jedem Organ für solche Klagen fehlte, beachtet man endlich, dass bei der allgemeinen Empörung der westlichen Landschaften gegen die Ordensregierung gerade die innern Gebiete der Danziger Komthurei dem Orden am längsten Anhänglichkeit bewiesen, so wird man diesen Unterschied einer spätern und frühern Zeit auf einzelne tyrannische Acte zurückzuführen haben, welche einzelne Ordensbeamte durch die äussere Noth des Ordens oder durch die unter den Gebietigern herrschende Zwietracht und Anarchie

aufgereizt sich in diesen abgelegenen Landschaften zu begehren verleiten liessen, im Uebrigen aber anerkennen müssen, dass jener oben näher geschilderte Charakter der Ordensregierung in seinen herberen aber auch in seinen wohlthätigen Aeusserungen zu allen Zeiten und namentlich auch in unsern Gegenden in wesentlich gleicher Weise sich kundgegeben hat. Wir werden dies nachzuweisen haben sowohl in mehr unmittelbaren Einwirkungen seiner Verwaltung auf die ihm untergebenen Bauern und Ritter als in den mittelbaren auf die Zustände in den geistlichen Besitzungen.

I. Die herrschaftlichen Bauerndörfer und Domänen,

die auf den unmittelbaren Besitzungen der pommerellischen Herzöge ansässige bäuerliche Bevölkerung, unter dem Namen der Kmetonen von dem eingeborenen Adel der Pane unterschieden, fand der Orden bei der Besitznahme des Landes zumal in den von den grössern Ortschaften abgelegenen Berglanden in einem der Sklaverei ähnlichen Zustande der Unterdrückung. Zwar mögen sie dem Rechte nach, wie in andern slavischen Ländern als persönlich frei gegolten haben; aber sie besaßen zunächst die auf den fürstlichen Gütern ihnen angewiesenen Ländereien unter sehr beschränktem Eigenthumsrechte. Die Beschränkung beruhte vornehmlich auf dem in diesen Gebieten geltenden Erbrechte, der sogenannten Puscina, kraft welcher in jedem Falle, wo der Besitzer keinen Sohn hinterlässt, alle seine Habe, „die liegende und die fahrende“ der Landesherrschaft zufällt, sodann aber in den zahllosen Leistungen, zu welchen der Bauer verpflichtet war, theils Naturalleistungen, welche in den sogenannten Zehntdorfschaften (*villa decimorum*)¹⁾ in einem Zehntel bei den andern in einer andern nicht bekannten Quote der Erträge jedes einzelnen Zweiges der Landwirthschaft, vom Getreide, Schweinen, Rindvieh, Ziegen, Gänsen, Flachs, Honig bestand, theils Steuern, vornehmlich in den zahllosen Frohn- und Scharwerksdiensten, mit welchen sie den Landesherrn und seine Beamten bei der Bewirthschaftung der Güter, namentlich beim Heuschlage, bei seinen Bauten, bei der Jagd und im Kriege zu unterstützen verpflichtet waren. Die Veränderungen, welche der Orden vornahm, bestanden nun theils darin, dass er den Bauern seiner Domänen zwar ihre polnischen Einrichtungen liess, doch unter vertragsmässiger Feststellung und Ermässigung ihrer Pflichten, theils darin, dass er ihnen die Rechte und Freiheiten der deutschen Dörfer, ja selbst hie und da einen Zuwachs deutscher Kolonisten gab.

¹⁾ Vgl. Handfeste von Gollubien und die *villa decimorum* bei Zuckau 1260. Auch Plavanov und Seresen 1316 war an Oliva abgetreten cum *decimis*. — Hirsch, Pommer. Studien I., Beilage XIX.

a. Die Dörfer polnischen Rechts.

Zu denselben gehören in dem jetzigen Karthäuser Kreise 17 Dorfschaften, und zwar waren von ihnen 15: Garcz, Glusino, Gowidlino, Gross und Kl. Kaminitza, Lappalitz, Lyszniewo, Miechoczin, Mirchau, Nakel, Prokau, Schultzen (Seltz), Sirakowitz, Stendsitz und Szakau dem Pfleger von Mirchau; 1: Kossowo dem Waldmeister von Danzig; 1: Gostomie oder Gostomken¹⁾ dem Vogte von Dirschau und Verwalter des Hofes Bernt unterstellt. Die diesen Dörfern vom Orden ertheilten Verleihungsbriefe²⁾ oder Handfesten, von denen nur die von Gowidlino und Lappalitz sich bis auf unsere Zeit erhalten haben, bestimmen die Leistungen der Dorfbewohner zunächst nach der Grösse und der Ergiebigkeit des Bodens. Das Grundmaass, nach welchem in diesen Gegenden, wie es scheint ganz abweichend von andern slavischen Gebieten, diese Leistungen in der Regel abgemessen oder abgeschätzt werden, heisst der Haken oder das Gespann (spen)³⁾. Der Haken, jene allen slavischen Völkern von uralter Zeit⁴⁾ her eigenthümliche mit zwei Ochsen oder einem Pferde bespannte Pflugschaar, welche nur auf leichtem Boden Furchen zur Saat zurücklässt, und die Erde nur bis zu geringer Tiefe aufbricht, so wie das zu demselben nöthige Gespann wurden in weitergehenderer Bedeutung die Bezeichnung für ein Areal, welches zu seiner Bewirthschaftung nur eines solchen Hakens und eines solchen Gespanns bedurfte, und im Allgemeinen für hinreichend galt, um mit seinem Ertrage eine pommerellische Bauernfamilie zu ernähren⁵⁾. Dem Haken entgegengesetzt war der deutsche Pflug („plugowe“),

1) Im Ordenszinsbuche f. 295 wird ein Ort Gustum als polnisches Lehnsgut, ein Ort Gostum aber als Bauerndorf im Amte Bernt genannt.

2) Dass auch die andern solche gehabt haben, wird theils ausdrücklich gesagt, theils durch die genaue Angabe ihrer Verpflichtungen im Ordenszinsbuche erwiesen.

3) In der Handfeste von Lyne (jetzt Lyniewo im Neustädter Kreise) im Mirchauischen Gebiete von 1373 d. 21. Sept. verleiht der Komthur von Dirschau das Dorf dem Bornisla zu 14 Gespann zu besitzen und zu polnischem Rechte, „jeder Haken“ bis auf den des Starosten zinst 11 scott und 2 Hühner. Komthureibuch: Lyne hat 14 hoken, eyner ist fry. Ebenso im Ordenszinsbuch 1419. Auch das Dorf Krakau auf der Danziger Nehrung wird 1424 (Kbuch. n. 5 fg.) zu polnischem Recht auf 10 Spannen ausgegeben. Der Starost soll zu seiner Spanne haben 5 freie Morgen (wohl Wiesen), die andern Einwohner sollen haben jeder zu seinem Gespanne 4 Morgen. Ihr Zins besteht in Beihilfe beim Henschlag und in 3 Mark für jeden einzelnen Bauer.

4) Schon der holsteinische Chronist Helmold im 12. Jahrhundert sagt c. 12 seiner Chronick: *Slavicum aratrum par boum aut unus conficit equus*, c. 14 dagegen: *slavicum ratrum perficitur duobus bobus et totidem equis*.

5) C. 1427 Pusitz wird auf Bitte der Einwohner, da von seinen 50 Hufen 20 wüste liegen, in ein Hakendorf verwandelt. Da das auch zum Frommen des Ordens dient, so wird es mit 25 Haken zu kulmischem Rechte ausgegeben, hier von jedem besetzten oder unbesetzten Haken 22 sc. In der Urkunde von Rossitz und Borkow 1348 6. Jan. werden verliehen 43 mansi minus unco.

der nicht nur einen grössern Viehstand nöthig machte sondern auch, zumal er in der Regel nur auf besserm Boden zur Anwendung kam, einen bedeutenderen Ertrag lieferte. Eine Vermessung des Bodens, die, wie man sieht, auf unserm wenig ergiebigen Berglande gar nicht stattgefunden hatte, wurde, wo der Orden sie für nöthig hielt, mit Zugrundelegung des von ihm eingeführten kulmischen Hufenmaasses vorgenommen. Die Erfahrung ergab, dass eine kulmische Hufe nach deutscher Art bearbeitet für die Erhaltung einer deutschen Bauernwirtschaft ausreichte, 2 Hufen schon ein reichliches Auskommen abwarfen¹⁾. Bei der Abschätzung der Ertragsfähigkeit des nicht gemessenen Landes und bei der Feststellung des davon zu leistenden Zinses oder bei der Zusammenlegung gemessener Hufen zu Bauernwirtschaften, wurde nun angenommen, dass ein Pflug, d. h. ein mit einer deutschen Pflugschaar zu bewirtschaftendes Land 2 kulmischen Hufen gleichkomme. Der Haken aber wurde je nach seiner Ertragsfähigkeit bald für etwas mehr als 1 Hufe, bald auch nur $\frac{1}{2}$ Hufe oder einem noch geringern Maasse gleichgeschätzt²⁾. So werden z. B. zwar im lauenburgischen Dorfe Glewicz³⁾ 18 Hufen dem Besitzer des Dorfes als 9 Haken, dagegen ein Mirchaisches Dorf Glusyno⁴⁾ das 30 Hufen umfasst als 13 Haken angerechnet. Das Dorf Lappalitz, dessen Areal früher zu 6 Hakenwirtschaften ausgegeben war, erbietet sich 1400 der Starost

¹⁾ Nach der Handfeste von Plönendorf von 1353 5. Febr. darf kein Hofbesitzer mehr als 2 Hufen erhalten, wohl aber weniger. Als Grund wird beim Schultzen angegeben: uf das se eren hoff deste bás mogen gehalten.

²⁾ Den Gebrauch des Namens Pflug im Gegensatze zum Haken als Bezeichnung eines Areals finde ich in unserer Gegend nur bei den adeligen Gütern, bei denen sehr häufig eine Steuer, bezeichnet unter dem Pflugkorn, zugleich nach der Zahl der Pflüge und Haken erhoben wird und zwar wird ausdrücklich bemerkt, es sei von Pflügen und Haken, mit denen geackert werde (*aratum, uncus cum quo aratur*) die Rede, daneben aber auch ausdrücklich bemerkt, ein solcher Pflug sei = 2 besetzten Huben zu berechnen. So heisst es in der Handfeste von Woyanow (1369), gleicherweise in der von Chodomyn (1339), Tokkar. (1338), Gr. Mischau und Mahlkau (1339), Gr. Lesen (1338): bei Tokkar und Gr. Lesen: *de quolibet aratro 2 mensuras siliginis et de quolibet unco 1 mensuram nobis singulis solvant annis* (beträgt nach dem Ordenszinsbuch von 43 Hufen = 30 Scheffel); bei Mahlkau, Mischau, Chodomyn und Woyanow: *2 mensuras, unam siliginis et unam tritici necnon, cum quo aratur, 1 mensuram tritici*. In der Handfeste von Kletschow 1369 (Kl. Kleschkau): sie sollen je von 2 besetzten huben 1 Sch. Korn und 1 Sch. Weizen als Pflugkorn geben, 2 huben fur einen pflugk zu rechnen. Die Herrn von Russoczyn zahlen aus ihren andern Gütern z. B. Sullenczin „von igliche besetzte hube ader van eyne span (?) 1 Sch. Hafer, usgenomen, was sy mit ires selbis pflugen ackern adir pflugen in dem dorffe zcu Russiczin“.

³⁾ Cramer II. pag. 217 mit achezen huben, daruf nuwin haken zcu besetzen.

⁴⁾ Es heisst im Danziger Komthureibuch: *super hos (30 mansos) debet locare 13 hoken*. In gleicher Weise im Dorfe Staniczewo (Magdeb. Lhd.-B. 34): Die Erwerber erhalten zcu dritzig huben zcu beseczin di si sullen zcu driczin haken besetzen.

Domenic in 8 Haken zu vertheilen. Sämmtliche obengenannten 17 Dorfschaften polnischen Rechts sind in solche Hakenwirthschaften getheilt. Von diesen Haken ist dem Dorfvorsteher oder Starosten einer, in dem Dorfe Schulzen sogar 2 zinsfrei oder zu geringem Zinse¹⁾ übertragen, wofür er den Zins von den übrigen Wirthschaften einzieht und für die Besetzung der etwa verlassen und wüst gewordenen zu sorgen hat. Der Zins für den Haken ist, wohl nach der Güte des Bodens, sicher unterschieden. Er beträgt: 12 sc. in Lappalitz, Lyszniwo und Nakel; 12 sc. 3 Sch. Hafer in Schulzen; 13 sc. in Stendsitz; 14 sc. in Gowidlino und Kl. Kaminitza; 16 sc. in Gostomie und Szaka; 18 sc. in Gr. Kaminitza, Mirchau, Prokau; 1 marc in Garcz und Glusino; 1 marc 4 Sch. Hafer in Michoczin. Hiezu kommen noch für jeden Haken 2 Hühner, statt derer 2 Schillinge gezahlt werden können. Von ändern Leistungen ist zwar nicht ausdrücklich die Rede, doch erfährt man aus gelegentlichen Bemerkungen in den Zinsbüchern, z. B. dass Glusino 3 Tage Heudienst, Gr. Kaminitza seine alte Arbeit zu leisten habe (*manebunt cum antiquo labore*), dass wohl hin und wieder bei einzelnen Dorfschaften eine Befreiung von Scharwerkspflichten oder eine Beschränkung derselben auf ein bestimmtes Maass eingetreten sein mochte, auch mit dem Namen die Existenz vieler alter sklavischer Verrichtungen, die in pommerellischer Zeit von den Bauern gefordert wurden, schwanden, im Allgemeinen aber über diese Dörfer in Bestimmung der Dienste unbeschränkt von den Ordensbeamten verfügt wurde, gleichwie sie, wie oben bemerkt, ihr Recht in dem Richthofe des Komthurs zu suchen hatten. Ebenso waren aber auch unter den Bewohnern dieser 17 Dörfer der Starost von Gowidlino und die Bauern von Lappalitz durch Befreiung von der „Puscina“ mit wirklichem Eigenthumsrecht in ihr Besitzthum eingetreten.

b. Die herrschaftlichen Bauerndörfer zu deutschem Rechte.

Die Ordensherrschaft erkannte, wie sie es selbst ausgesprochen hat, als besonders geeignetes Mittel, Einheimische und Fremde zum Anbau ihrer Ländereien aufzumuntern, dass sie den Ansiedlern die Freiheiten und Rechte deutscher Bauern verlieh²⁾ und zwar wurden die von ihr bevorzugten Bauerndörfer, die seltenen Fälle ausgenommen, wo andere Landschaften zum Muster genommen wurden³⁾, mit magdeburgischem oder kulmischem Rechte ausgestattet, d. h. entweder mit den noch vor der

1) In Kossowo zinsen die Haken des Starosten 8 sc., die der andern Besitzer 21 sc.

2) In der Handfeste der Dörfer Crockow und Gofino heisst es in Betreff des kulmischen Rechts: und die begnadige haben wir in getan durch des willen, das her sine egenenten gutter deste bas und ee mag besetzen, das her sust nicht kunde getan haben.

3) Vgl. unten Zuckau.

Ankunft des Ordens in den slavischen Ländern eingeführten sächsischen Dorfeinrichtungen oder mit den Modificationen derselben, welche der Orden an ihnen durch die kulmische Handfeste des Jahres 1232 vorgenommen hatte, insoweit dieselben auf Dorfverhältnisse anwendbar waren. Eine genaue Erwägung des Inhalts dieser kulmischen Handfeste und der den Bauerndörfern kulmischen Rechts erteilten Handfesten lässt als die wesentlichen Eigenthümlichkeiten dieser kulmischen Dörfer folgende erkennen: 1. sie sind vom Grundherrn ausdrücklich zu diesem Rechte privilegiert, 2. sie haben ihre selbstständige Verwaltung und Jurisdiction, von der in der Regel die höhere Gerichtsbarkeit ausgeschlossen war, welche von dem Schulzen in Verbindung mit den aus der Mitte der Dorfbewohner gewählten Rathmannen und Schöppen nach deutschen Verwaltungs- und Rechtsgrundsätzen geübt wurde, wobei dem Schulzen $\frac{1}{3}$, der Landesherrschaft $\frac{2}{3}$ aller „Bussen“ d. i. Strafgeelder zufielen, 3. sie sind im Genusse des kulmischen Erbrechts, kraft dessen das bäuerliche Eigenthum nach beiden Geschlechtern hin in der freiesten Weise vererblich ist, 4. steht ihnen eine wenig beschränkte Verfügung über ihr Eigenthum in Betreff der Veräusserung, Verschenkung, Theilung und Zusammenlegung zu.

Die in Preussen seltener vorkommenden Bauerngüter zu magdeburgischem Rechte unterscheiden sich von den kulmischen, wie es scheint, nur darin, dass in ihnen das sächsische Landrecht statt des einheimischen kulmischen Rechts die Rechtsquelle ist, woran manche Eigenthümlichkeit im Verhältniss der so Berechtigten sich geknüpft haben mag. So ist auffällig, dass die Zinsleistungen dieser magdeburgischen Dörfer der Danziger Nehrung fast durchweg als Abfindung für frühere polnische Naturalleistungen bezeichnet werden, während die Geld- und die Naturalleistungen der kulmischen Dörfer mit seltenen Ausnahmen nur in einem Hufenzinse bestehen. Auch die mit diesen deutschen Rechten bewidmeten Bauern sind sowohl zum Kriegsdienst als auch zum Frohn- und Scharwerksdienste verpflichtet, aber nicht in der ungemessenen Weise, wie die Bauerndörfer polnischen Rechts, wo der Ordensbeamte nach Willkür die Art und Zeit des Dienstes bestimmen konnte, sondern in beiden Beziehungen beschränkt durch die von den ersten deutschen Kolonisten aus der Heimath mitgebrachte Gewohnheit, welche in Preussen sehr bald in jeden einzelnen Landschaften nach den lokalen Verhältnissen ihre besondere Gestaltung erhielt¹⁾.

Auch auf dem Gebiete des jetzigen Karthauser Hochlands versuchte der Orden auf diesem Wege den Landbau emporzubringen, aber sichtlich

1) Daher wird häufig in den Handfesten auf diese Gewohnheit hingewiesen, so z. B. in der Handfeste von Reinfeld: „*omni jure Culmensi, quo et alie ville nostre in partibus Pomeranie Theutonice exposite sunt*“. Handfeste von Roikau 1351: *Ceterum omnia, que juris Culmensis fuerint, praeter superius expressa scultetus tenebitur in omnibus exhibere.*

mit geringerem Erfolge als an andern Orten. Zunächst sind es im Ganzen nur 13, höchstens 14 Dörfer¹⁾, welche jene Rechte empfangen: 6 derselben (Kobissau, Mankoczin, Nestempol, Reinfeld, Seefeld und Schmolsin) gehörten zum Danziger Waldamt; 7 (Sallakowo, Sianowo, Staniszewo, Golzau, Jamen, Parchau und Zukowken) dem Mirchauer Pfliegeramt und 1 (Skorszewo) der Vogtei Dirschau an. Von der grössern Zahl derselben, von 8 wissen wir nur aus den Ordenszinsbüchern, dass sie als Dörfer deutschen Rechts behandelt wurden, von den 6 dagegen, deren Stiftungsbriefe sich erhalten haben, wissen wir die Zeit zu welcher, und die Bedingungen unter welchen sie mit jenen Vorzügen ausgestattet wurden, nämlich: Nestempol 1338, Reinfeld 1349, Mankoczin 1360/63, Staniszewo 1375, Sianowo 1424 und zwar erhielten 5 von ihnen sogleich das kulmische Recht, während Staniszewo magdeburgisches Recht hatte, das erst kurz vor dem Sturz der Ordensherrschaft 1452 ins kulmische umgewandelt wurde. Eines von diesen Dörfern, Nestempol, ursprünglich Lichtenfeld genannt, ist nach Angabe der Handfeste ganz oder zum Theil neu auf ausgerodetem Waldgrunde von deutschen Ansiedlern gestiftet worden; auch Reinfeld, obgleich es schon 1323 als slavisches Dorf unter dem noch bis jetzt beibehaltenen slavischen Namen Prisyesen bestand und Mankoczin sind, wenn man den Namen der Ansiedler und nach den Formen der Bewidmung schliessen darf, von Deutschen angelegt worden und Gleiches wird auch wohl bei den meisten Dörfern der Fall gewesen sein, welche nach den Andeutungen der Ordenszinsbücher nicht nach Haken, sondern nach Huben ausgegeben waren. In Nestempol, Reinfeld, Mankoczin wird laut der Handfeste das Dorf einem deutschen Unternehmer (locator) als Erbschulzen übergeben, der es hufenweis gegen einen Hufenzins von 15 oder 16 sc. und 2 Hühnern oder Kapaunen an einzelne Ansiedler vertheilt. Der Schulze hat die je zehnte Hufe frei und ein Drittel von allen Gerichtskosten im Dorfgericht, das er in Gegenwart eines Ordensbruders leitet. So hat er in Mankoczin ausser dem kleinen auch das grosse Gericht und erhält die Hälfte von dem Zinse jedes im Dorfe angelegten Kruges. In den Dörfern, deren Handfesten nicht vorhanden sind, beträgt der Zins: in Golzau und Jamen 13, in Parchau, Seefeld, Kobissau, Smolsin und Skorszewo 12 scot. An dem Kriegsdienste nahmen diese deutschen Dörfer nach einer feststehenden Ordnung Theil. Auf einem Sommerfeldzuge gegen Polen im Jahre 1400 zieht aus Reinfeld der Schultze als Reiter mit und die Dorfschaft stellt 2 Pferde oder „seyme“, in Nestempol reitet der Schultze und die Gemeinde stellt 1 seyme, aus

1) 14 Dörfer sind es, wenn wir das Dorf Zukowken mitrechnen, welches 1313 und 1342 als Grenzdorf von Jamen genannt wird, in den Zinsregistern des Ordens aber nirgend genannt wird. Ich nehme daher an, dass es in der Ordenszeit mit Parchau verbunden gewesen ist.

Sevelt reitet gleichfalls der Schulze, aber Kobissau und Schmolsin tragen zur Ausrüstung bei, Mankoczin endlich stellt in Verbindung mit dem benachbarten Dorfe Sulmin 2 seyme.

Sichtlich abweichend sind die Verhältnisse in Sallakowo, Sianowo und Staniszewo. Die Unternehmer sind, wie ihre Namen erkennen lassen, keine Deutschen sondern eingeborene Pommerellen, welche zwar die Rechte deutscher Schulzen erhalten, aber die Einführung deutscher Wirthschaft von vornherein nicht beabsichtigen, da überall die Hakenwirthschaften fortbestehen und zwar wird in Staniszewo das zu 30 Huben ausgemessene Areal in 13 Haken zusammengelegt, deren verhältnissmässig ziemlich hoher Zins (in Sallakowo pro Haken 1 marc 2 Hühner, in Sianowo 1 marc 4 Hühner und in Staniszewo 1 marc 6 sc. und 2 Hühner) schliessen lässt, dass man ein besonders erspriessliches Gedeihen der Dörfer aus den neuen Einrichtungen erwartete. Ferner trifft man hier in Betreff der Schaarwerksdienste auf eine eigenthümliche Erscheinung. Indem nämlich den Dorfbewohnern von Staniszewo gerade in der Verschreibung, die ihnen statt des magdeburgischen das kulmische Recht verleiht, auferlegt wird: „das uns die inwonere des dorfs sollen schaarwercken gleich andern unsern dorfen zo gefache und uffte en is von uns ader unsern brudern werden geheissen“, wird damit dem bevorzugten Dorfe gerade der ungemessene Frohdienst, dessen Befreiung sonst die kulmischen Dörfer auszeichnete, ausdrücklich belassen. Auch in Betreff des Kriegsdienstes wird in demselben Dorfe schon bei der Verleihung von 1375 angeordnet, dass die Gemeinde statt der Kriegsreise jedesmal sich mit 2 marc abzufinden habe, dem Starosten aber wird statt des Reiterdienstes im Kriege die Leistung von Bestellungen zu Pferde innerhalb des Landes im Auftrage des Ordens aufgegeben, welche letzte Bestimmung allerdings 1452 dahin abgeändert wird, dass der Starost gleich andern Schulzen zu Pferde im Kriege dienen solle. Wie endlich die deutsche Dorfordnung mit Rathleuten und Schöppen und das Schöppengericht nach deutschen Rechtsbestimmungen hier unter Slaven habe Anwendung finden können, ist kaum abzusehen. Man erkennt aus allen diesen Besonderheiten, dass hier die Gerechtsame dieser sonst so bevorzugten Klasse der Bauern bedeutende Beschränkungen erfuhren, welche der Aufrechterhaltung deutscher Agricultur wenig günstig sein konnten. —

c. Gewerbliche Anlagen, geistliche Verhältnisse, Resultate der Ordensverwaltung.

Innerhalb aller dieser unmittelbaren Bauerndörfer polnischen und deutschen Rechts hatte sich der Orden die Anlage von Mühlen, Gastwirthschaften (Kreczem) und Kaufbuden (Hakenbuden und Bänke) vorbe-

halten, von welchem Vorbehalt er durch Verleihung solcher Etablissements an einzelne Unternehmer Gebrauch machte. So entstanden in den polnischen Dörfern Mühlen in Gross und Klein Kaminitza, Lyszniewo, Mirchau und Stendsitz, an welchem letztem Orte die Mühle auch mit einem Kreczem verbunden war. Kreczams entstanden in Gross-Kaminitza, Mirchau und Nakel, 3 derselben in Stendsitz. Der Mühlenzins betrug 2 bis 3 Mark; die Benutzung des Mühlenwalls zum Aalfange vermehrte denselben in Gross-Kaminitza um 1 marc, in Stendsitz um $\frac{1}{2}$ marc. In Lyszniewo und Mirchau wurden jene Zinse noch höher, dort 20 hier 16 auf den Ordenshof geliefert. Der Kreczemzins schwankte in den kleinen Dörfern zwischen 12—18 sc., in Stendsitz steigt er auf 1 marc 2 scot. In Nakel ist die Schankgerechtigkeit mit dem Besitz eines Hakens verbunden. Im Allgemeinen theilen hier Müller und Kreczmer die Rechte der Dorfbewohner; nur dem Kreczmer von Mirchau wird 1426 sein Grundstück zu kulmischem Rechte verliehen (Komthurreib. 75 a).

Die kulmischen Dörfer unsers Kreises haben fast sämmtlich gewerbliche Anlagen. Mühlen haben Nestempol, Parchau, Reinfeld, Sallakowo, Seefeld, Sianowo und Skorszewo, während bei der Ausgabe von Jamen einer Mühle nicht Erwähnung geschieht; zu der Mühle von Seefeld sind ausser Seefeld noch Smolsin und Kobissau mahlpflichtig. Ihr Zins und vermuthlich somit auch ihr Ertrag sind sehr verschieden, die von Nestempol zinst 12 Marc und 60 Hühner, Seefeld ursprünglich 8 marc, Parchau und Skorszewo 3 marc, Reinfeld $2\frac{1}{2}$, Sallakowo $1\frac{1}{2}$ marc. Kreczems und Verkaufsplätze hat am meisten Reinfeld, nämlich 2 Kreczem, 1 Hakenbude und eine Brodbank, von denen jeder Kreczem 2 marc 30 Hühner, die Hakenbude und die Brodbank jede 18 scot zinsen. Desgleichen hat Parchau 3 Kreczem, jeden mit einem Zins von 1 marc 2 scot und 1 Hakenbude, die $\frac{1}{2}$ marc zahlt. Der Kreczem zu Pianowo zinst seit 1424, wo er Schankgerechtigkeit auch für Staniszewo erhält, 2 marc, der zu Seefeld und Schmolsin 18 sc., der zu Jamen 12 scot und 4 Hühner.

Die Besetzung des anbaufähigen Bodens mit kleinen Eigenthümern oder Gärtnern finde ich nur in soweit gefördert, dass das Dorf Sianowo $\frac{1}{2}$ Haken zinsfrei erhält mit der Verpflichtung Gärtner darauf zu setzen, und im Bauern-Dorf Stendsitz den Einwohnern auferlegt wird 2 Gärtner, deren jeder für den Acker 6 sc. Zins zahlen soll, einzusetzen.

Ueber die Verwerthung der Waldungen und der Fischereien, die, insoweit sie im Bereiche dieser Bauerndörfer liegen, Eigenthum des Ordens sind, findet sich in den Zinsbüchern des Ordens keine Nachricht. Nur gelegentlich erfährt man, dass eine Zeit lang der Wald bei Gofidlin an die Herrschaft 40 marc Zins gezahlt habe, dass 12 Huben Wald bei Kelpin 1380 $\frac{1}{2}$ marc Zins brachten, dass ca. 1400 Pechbrenner in dem

Lebgebiete bei Strepsz, Glasarbeiter 1391 in der Umgegend bei Carthaus wohnten, dass 1419 eine Glashütte mit $1\frac{1}{2}$ Huben Landes bei Glasberg, 1425 eine alte Glashütte in der Nähe von Mariensee bei Dietrichswalde, ein Aschofen 1378 bei Sommerkau lag. Auch scheint auf dem Gebiete von Kobissau neben einer Glashütte noch ein Eisenhammer in grossartigem Massstabe angeblich auf einem Areal von 24 Hufen 1442 angelegt worden zu sein. Leider trägt die darüber vorhandene Urkunde so sehr die Zeichen späterer Fälschung, dass von derselben nicht füglich Gebrauch gemacht werden kann. Wie wenig man noch den Werth des Holzes schätzt, erkennt man daraus, dass der gesammten Gemeinde von Sianowo (Handfeste 1393 in Mirchau) ausdrücklich gestattet wird, für ihre Nothdurft für jeden Haken 1—2 Bäume zu hauen, doch sollten sie sich die Erlaubniss dazu jedesmal erbitten.

An der Fischerei hatten jedenfalls in mehreren Zinsdörfern auch die Bauern Antheil. So dürfen namentlich die polnischen Bauern von Lappalitz und Garcz durch Fischerei im Garcze-See ihren Bedarf sich besorgen. Der Schulze von Garcz hat noch besondere nicht nähere bezeichnete Gerechtigkeiten in demselben; der Schulze von Sallakowo hat zwei Züge im Dorfsee für seinen Tisch, desgleichen in Szanowo der Schulze und der Pfarrer jeder mit kleinen Netzen.

Ueber den Ertrag, den der Orden durch diese Umgestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse erzielte, gestatten die Nachrichten nur wenig mit Sicherheit zu behaupten. Zunächst erkennt man, dass es dem Orden nicht bloß darauf ankam, aus der Arbeitskraft und dem Vermögen seiner ländlichen Unterthanen möglichst grossen Nutzen zu ziehen, sondern dass er ihnen auch in ihren durch Krieg und Misswachs herbeigeführten Nöthen zu Hülfe kam. Im Jahre 1389 bringt der abgehende Komthur von Danzig Wolf von Czolnhart seinem Nachfolger in Rechnung 585 marc, welche er für den Ankauf von 100 Last Roggen verwandt hatte „domete, setzt er hinzu, ich den luten uff dem lande habe geholfen“, und 1421 werden vom Danziger Komthur Walter von Merheyem zu Ostern zu 2758 Scheffel Hafer, 19 Last weniger 4 Scheffel Roggen den Leuten auf dem Lande zur Saat geliehen; zu andern Zeiten der Noth wird der Zins der Landleute verringert¹⁾ und z. B. in der Handfeste von Sallakowo, die in dem Nothjahr 1424 ausgestellt ist, dem Dorfe der Zins schon im Voraus in den Jahren erlassen, wo es von den Feinden verheert werden sollte. Gleiche Berücksichtigung der ärmeren Unterthanen ist auch darin zu erkennen, dass bei den genau bekannten Kriegs-Aufgeboten der Jahre 1400—1405 das Mirchauer Gebiet in der Regel ganz von

1) 1394 1. Mai wird dem Putziger Dorfe Gillibow der Zins von 1 marc auf 17 scot gemindert, angesichts ihrer Nothdurft und Gebrechen.

dieser Last verschont blieb. Eben diese abgeschlossene Lage jener Mirchauer Dörfer im bergigen Binnenlande und ihre Armuth scheint diese Dörfer in den unglücklichen Zeiten nach der Tannenberger Schlacht mehr als die verhältnissmässig wohlhabenden im östlichen Theile des Kreises vor feindlichen Anfällen der Polen und vor Allem der räuberischen Hussiten bewahrt zu haben. Denn wengleich auch einige unter den innern Dörfern (wohl aus natürlichem Grunde) um 1440 so gesunken waren, dass in Jamen von 40 Hufen 9, in Sallakowo von 13 Haken 6, in Prockau von 8 Haken 6 $\frac{1}{2}$ und in Sierakowitz von 42 Hufen 31 wüste lagen, so zahlten doch damals die meisten übrigen dort gelegenen Ortschaften insbesondere diejenigeu polnischen Rechts ihren allerdings verhältnissmässig geringen Zins im Allgemeinen weit regelmässiger, als die im östlichen Theile unsers Kreises gelegenen Dörfer meist deutschen Rechts. Man ersieht dies nicht nur aus einer ausdrücklichen Erklärung des Danziger Ordenskomthurs wonach im J. 1442 die Dörfer Kobissau, Seefeld und Smolsin „czurzeit fast abegenomen und vorwustet weren“ in dem Maasse, dass die Mühle in Seefeld, zu welcher jene 3 Dörfer mahlpflichtig waren, statt des frühern Zinses von 8 marc, der schon einmal auf 4 marc herabgesetzt war, nur noch 3 marc zu zahlen im Stande war, sondern auch aus der Bemerkung der spätern Zinsregister des Ordens, nach welchen in fast jedem dieser östlichen Dörfer eine merklich grosse Zahl von Hufen von ihren Bewohnern verlassen waren und wüste lagen. So lagen in Nestempol von 27 Hufen 3, in Seefeld von 32 : 7, in Smolsin von 27 : 9, in Kobissau von 36 : 12, in Reinfeld von 50 : 25 wüste und Mankoczin endlich war 1437 schon seit mehreren Jahren von allen seinen Einwohnern verlassen worden, so dass es damals für einen jährlichen Zins von 5 marc mit dem Hospitalshofe von Lappin verbunden ward.

Die Sorge des Ordens für das geistliche und sittliche Gedeihen seiner Dörfer lässt sich nur in der Gründung von 2 Pfarrkirchen für die eben genannten 30 Dörfer, deren Patronat dem Hochmeister selbst¹⁾ vorbehalten blieb, nachweisen. Es befinden sich in diesem Gebiete damals nämlich die Kirchen von Parchau, Sianowo, Reinfeld und Stendsitz. — Ueber die Kirche von Parchau hat sich eine Stiftungsurkunde aber einzig in polnischer Uebersetzung, allerdings in gerichtlich beglaubigter Form erhalten. Der Uebersetzer hat jedoch nicht nur sämmtliche deutsche Namen fast bis ins Unkenntliche entstellt, sondern hat sichtlich das ihm nicht verständliche Original durch willkürliche Einfügung von Verhältnissen,

¹⁾ 1430 Dienstag nach Catharina (Königsb. Archiv LIX. a. n. 108) berichtet der Hauskomthur von Danzig an den Hochmeister: nach einer Anzeige des Pflegers von Mirchau sei in dem Gebiete des Komthurs eine Pfarre erledigt; der Hochmeister möge die Besetzung der Stelle bis zur Heimkehr des Komthurs anstehen lassen.

an die in der Ordenszeit Niemand denken konnte, verändert, eine Form der Fälschung, die im 17. und 18. Jahrh. in diesen Gegenden gar nicht ungewöhnlich ist. Im vorliegenden Falle findet sich, wie es scheint, eine Entschuldigung darin, dass sie 1659, wie der Eingang der Urkunde andeutet nach einem Brande der Pfarrwohnung und der Kirche, wobei vielleicht das Original vernichtet worden war, wieder hergestellt wurde. Nach Beseitigung aller offenbaren Fälschungen¹⁾ ist aus jener Urkunde mit einiger Sicherheit nur soviel zu entnehmen, dass der Komthur von Danzig, Walrabe von Scharfenberg Danzig 24. März 1389 der Kirche und dem Pfarrer von Parchau 4 Hufen Landes nebst einigen Wiesenländereien die Benutzung des anliegenden Waldes zur Weide, zum Bau- und Brennholz und die Fischerei im Stolp- und Mauschsee für den Bedarf, dem Pfarrer insbesondere den Priestersee als Eigenthum verlieh und überdies die Gebühren feststellte, in Betreff derer jedoch die getrübe Quelle, aus der wir diese Nachrichten schöpfen, uns es nicht möglich macht, die ursprüngliche Dotation von späteren Verleihungen zu unterscheiden.

Auch für Reinfeld fabricirte der bekannte Betrüger Janikowski im 17. Jahrhundert eine Stiftungsurkunde zu Gunsten des Klosters Zuckau²⁾, nach welcher Herzog Ratibor, der Bruder des Herzogs Swantopolk von Danzig, in einem Dorfe, welches, weil es mit 400 Morgen reinen Ackers ausgestattet war, von ihm (dem Slaven!) Reinfeld benannt war, eine St. Johanniskirche als Filiale der Kirche von Zuckau stiftete. In Wirklichkeit laut der echten 1349. 9. Aug. vom Orden ausgestellten Dorfhandfeste eines Heinrich von Rechtir, Komthur von Danzig, als er das slavische Dorf Prisyesen in ein deutsches Dorf Reinfeld verwandelte, wies er 4 zinsfreie Hufen und von dem jährlichen Ertrage jeder Zinshufe des Dorfes 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer zur Ausstattung der Kirche und des Pfarrers an. Die Erwähnung des Pfarrers Johann von Reinfeld im Jahre 1381³⁾ als Zeugen bei der Verleihung der Mühle von Chmelno beweist, dass die beabsichtigte Fundation der Pfarrei bis zu jenem Jahre zur Ausführung gekommen ist. Auch in Sianowo, damals auch Ottenow geheissen, werden bei der Bewidmung des Dorfes zu kulmischem Rechte

1) Zu diesen ist zu rechnen der Zusatz „*manu propria*“, der vor der Mitte des 16. Jahrhunderts in unsern Provinzen nicht vorkommt, und die Ansicht dass Parchau ein Verwaltungshof wie Mirchau gewesen sei. Corrupt sind ferner die Namen der als Zeugen aufgeführten Ordensritter. Am meisten aber ist der Fälschung verdächtig die ausführliche Aufzählung aller dem Pfarrer zukommenden Gefälle. Solche Aufzählung ist jenem Zeitalter ganz fremd.

2) Borceke *Echo sepulcralis* II. p. 506.

3) Borceke (der die Urkunde im Zuckauer Archiv gesehen) II. p. 522.

im Jahre 1393¹⁾ 2 zinsfreie Haken dem Pfarrherrn zum Unterhalt der Kirche, für seine Person aber von jedem zinsbaren Haken des Dorfes 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer als Decem, dazu gemeinsame Weide und Viehtrift mit der Dorfgemeinde und freie Fischerei in den unter dem Dorfe gelegenen Seen zu seiner Nothdurft verliehen. Auch wird von diesem Dorfe schon 1398 ein Pfarrer urkundlich genannt.

Ueber die Pfarre von Stendsitz, deren Ursprung, da die Dorf-urkunde fehlt, nicht bekannt ist, hat sich eine interessante Urkunde aus der Ordenszeit erhalten. Im Jahre 1398 ist nämlich Pfarrer Johann von Stendsitz mit den Vorstehern seiner Kirche über die Verwaltung des Kirchenvermögens und insbesondere die Verwendung der in der Kirche dargebrachten Opfergaben in Streit gerathen, welcher durch ein Schiedsgericht, das aus 3 Ordensbeamten, dem Hauskomthur, dem Kumpan oder Komthur von Danzig, sowie dem Landrichter Clanko von Innichow und den drei benachbarten Pfarrern von Berent, Sianowo und Strepsz zusammengesetzt war, in einem schriftlich abgefassten Vergleiche beigelegt wird. Darnach gehören alle Opfer an Geld, Esswaaren oder lebenden Thieren, die zu gewöhnlichen Zeiten auf den Altar geopfert worden, dem Pfarrer, was aber in die Tafel fällt, welche die Kirchenvorsteher nach alter Gewohnheit nach dem letzten Opfer der Hochmesse umhertragen, gehört der Kirche; doch sollen jene von dem, was an den 4 Festen zu Ostern, Weihnachten, Allerheiligen und Lichtmesse an Geld und Esswaaren auf die Tafel geopfert wird, dem Pfarrer die Hälfte abgeben, das übrige aber in den Stock (die Kirchenkiste) legen. Ferner sollen die Kirchenvorsteher viermal im Jahre (am S. Catharinentage, zu Kirchweihe, Pfingsten und Marien Himmelfahrt) das St. Catharinenbild zur Verehrung ausserhalb der Kirche aufstellen und die denselben zufallenden Opfer für die Erhaltung der Kirche verwenden. Was an Wachs im Laufe des Jahres geopfert wird, bleibt der Kirche und wird zu würdiger Beleuchtung der Kirche und des St. Katharinen-Heiligthums verwandt. Lichter für Verstorbene und Sechswöchnerinnen behält der Pfarrer für seinen Gebrauch, „Stecklichte“ bleiben der Kirche. Die Verwendung dieser Wachsoffer liegt in den Händen der Kirchenvorsteher, die jedoch dem Pfarrer von Michaelis bis Ostern jede Woche 7 Lichte als Leselichte zu liefern haben. Der Kirchenstock darf nur nach gemeinsamem Beschluss des Pfarrers und der Kirchenvorsteher geöffnet werden, und was aus demselben genommen wird, muss in Gegenwart einiger erbaren und zuverlässigen Leute aufgezählt und kann nur nach gemeinsamem Rath für die Bedürfnisse der

¹⁾ Auch von dieser Urkunde hat sich nur eine im 17. Jahrhundert beglaubigte Abschrift erhalten, deren Schreiber das Original zwar nicht gefälscht, aber in den Namen und einzelnen alten Ausdrücken corruptirt hat.

Kirche, worüber in einem Rechnungsbuche der Nachweis zu führen ist, verwandt werden. Zu dem Stock sollen drei Schlüssel gehören, die sich gesondert in den Händen des Pfarrers, des Kirchenvorsteher, des „Christpells“ (?) oder sonst eines erbaren Mannes auf dem Lande befinden.

Alle diese Kirchen standen gleich denen des übrigen Pommerellens wie in ihrem rechtlichen Verhältniss unter dem Patronate des Hochmeisters so in ihrem geistlichen unter dem Diöcesanbischof von Leslau oder Kujavien, der diesem Theile seines Sprengels einen „Archidiakonus Pomeraniae“ vorgesetzt hatte. Nach einem zwischen dem Bischofe Matthias von Kujavien und dem Hochmeister Werner von Orseln 1330 24. Aug.¹⁾ in Thorn abgefassten Vertrage hatte in ganz Pommerellen jede angebaute Hufe statt der üblichen Bischofszehnten jährlich $\frac{1}{8}$ marc in Geld an den Bischof zu entrichten, was in der Regel in den Handfesten der Dörfer und Adelsgüter bemerkt, und wo es nicht bemerkt wird, als selbstverständlich vorausgesetzt wird²⁾.

II. Die Rittergüter.

Auch in Pommerellen wie in den andern slavischen Ländern war ein zahlreicher Adel ansässig, in Polen Szlachta, bei uns die Panen genannt, ursprünglich freie Grundbesitzer³⁾, mit dem Rechte und der Pflicht des Ritterdienstes ausgestattet, der auf seinen Gütern, die er von den Vorfahren ererbt oder durch die Freigebigkeit der Fürsten erworben hatte, seiner grossen Mehrzahl nach gleich den polnischen Bauern (Kmetonen) in einem gedrückten Zustand lebte und mit zum Theil denselben Abgaben und persönlichen Diensten belastet war wie jene. Eine Ausnahme von ihnen machten, wenigstens in den letzten Zeiten der pommerellischen Herzöge, diejenigen Pane, welche im Besitze hoher Landesämter, die sie in der Regel in ihrer Familie erblich zu behaupten wussten, unter dem Ehrentitel der Barone oder Grafen in einem nähern Verhältniss zu dem Fürsten standen und durch deren maasslose Freigebigkeit eine der fürstlichen Macht nahekommende Unabhängigkeit auf ihren Grundgebieten genossen⁴⁾. Man denke an die ausgebreitete Macht der Familie des Pan Swenza, deren Mitglieder sich wohl „von Gottes Gnaden“ nannten⁵⁾, den

1) Ksgb. Staatsarchiv No. 62, Scriptores r. P. II., S. 461 Note 46.

2) In unseren Gebieten besteht das Verhältniss, dass in zu Haken ausgegebenen Dörfern deutschen Rechts die $\frac{1}{8}$ marc nicht von den Hufen sondern von den Haken erlegt wird.

3) Röpell Gesch. v. Polen I., 303.

4) Volumus, sagt Herzog Mestwin II. von den Käufern von Goddentau, ut in predictis hereditatibus dominantur.

5) Script. I., S. 703 n. 84.

Pan Albert¹⁾, Waysil²⁾, den Grafen Paulus³⁾, den Woyslav u. a. Auch der deutsche Orden beobachtete gegen diesen einheimischen Adel ein ähnliches Verfahren. Sichtlich suchte er jene alten Geschlechter, oder solche, die sich ihm mit besonderem Eifer anschlossen für sein Regiment zu gewinnen, indem er sie theils ihre alten Amtstitel als Ehrennamen weiterführen liess. oder als Landrichter, Verwalter (Vlodere), Dollmetscher in seine Dienste zog oder endlich ihre Güter mit den Vorrechten des deutschen Adels belieh. Dagegen liess er für den übrigen, wie es scheint, meistens armen Panenadel im Wesentlichen die alten Verhältnisse nur unter gesetzlicher Regelung derselben fortbestehen. Neben diesem einheimischen Adel förderte der Orden aber auch die Ansiedlung deutscher adeliger Herren, die freilich sich mehr zur Niederlassung in den fruchtbaren Gebieten, als in den inneren Berglandschaften angelockt sahen. Wir sehen in Folge dieser neuen Einrichtungen die Ritterschaft unseres Karthauser Gebiets während der Ordenszeit in dreifacher Abstufung: 1. als Adel polnischen oder pommerellischen Ritterrechts. 2. als Adel Deutsch-Magdeburg. 3. als Adel Deutsch-Kulmischen Rechts.

Wie sich in den einzelnen Gebieten die Stände sonderten und welche Bezeichnungen diese gesonderten Stände führten, wird uns dargelegt durch die Mittheilung über die Zeit und Art der Huldigung, welche Hochmeister Ludwig von Ehrlichhausen 1450 in den verschiedenen Ortschaften von Preussen selbst in Empfang nahm. Es werden auf dem Lande Ritter, Knechte und Freye unterschieden und zwar kommen sie in allgemeiner Bezeichnung: Freye, oder gesondert als deutsche Freye, polnische Freye und preussische Freye vor und von diesen unterschieden die „Scholzen“ der deutschen Dörfer. Auf dem Hause Danczyk huldigen aus den 3 Städten: Rath, Scheppen und etliche von der Gemeyne; sodann Ritter und Knechte, auch die freyen cleyn und gros des Gebietes Danczyk. In Subowicz huldigen Ritter und Knechte des gebietes Dirszaw; ferner die freyen und die Scholzen der deutschen Dörfer; etliche von rath, schöppen und gemeyn von Schöneck, etliche ussim rathe und von der gemeynen von Beren. Dagegen huldigt in Dirssaw die dortige Gemeine. Auch im Gebiete Kyschaw giebt es Ritter, Knechte und Freie, desgleichen im Gebiete Schwetz und Schlochau; dagegen in Tuchel: Ritter und Knechte auch die Erbaren Leute. Später in Neuenburg: Etliche ritter und knechte und freyen ussim gebiete Dirssaw. In Tolkemit: die Pruschen freyen. Ritter und Knechte und auch die freyen kleyn und gros des gebietes

1) Script. I., S. 705 n. 85.

2) Ibid. I., S. 702 n. 81.

3) Ibid. I., S. 704.

4) Königsb. Staatsarchiv Hochmeister Registrant No. 9, jetzt A. a. 12 p. 759 ff.

Lauwenburg, desgleichen Rath, Scheppen und ganze Gemeine von Lauenburg. Die Freyen cleyn und gros des Kammeramts Mirchau huldigen in Lauenburg. Ebendasselbst Rath und Gemeine von Putzig; etliche aus dem Rath und der Gemeine von Heile und Putzig; Ritter und Knechte auch „die freyen cleyn und gros des gebietes Puwezk“ huldigen in Putzig. Jörge von der Wickeraw allein nachträglich in Putzig. Im grossen und im Stübblauschen Werder huldigen alle Schulzen und Rathleute und Teichgeschworenen. Im Allgemeinen wird jedoch am Anfang erwähnt, es hätten überall Ritter und Knechte, Städte, Scholzen, gebure und alle andern im Lande unter dem Orden Gesessenen gehuldigt.

1. Der Adel polnischen oder pommerellischen Ritterrechts.

Gleich eine der ersten Amtshandlungen des Hochmeisters Carl von Trier auf unserm Gebiet betraf die Belohnung des Fahnenträgers der Chmelnoer (nachmals Mirchauer) Pane, des Ritters Miroslav, der im Kampf gegen den Markgrafen Waldemar dem Orden besonders treue Dienste geleistet hatte. Die Belohnung bestand darin, dass er ihm 1311 sein Erbgut Fidlín aufs Neue verlieh und zwar frei von allen den auf dem Landbesitz ruhenden Diensten und Steuern (*liberam a jugo rusticalium operum seu laborum et exactionis omnis juris, quod poradlne (Pflugsteuer) vocatur seu quocunque alio nomine censeantur*) dagegen mit der Verpflichtung zu Kriegs- und Burgbaudiensten, wo und wann und so oft sie von der Landesherrschaft gefordert würden und zu den andern Leistungen der pommerischen Ritter, deren nähere Feststellung der Hochmeister sich noch vorbehielt¹⁾. Zu einer solchen Feststellung scheint es zwar niemals gekommen zu sein, doch bildete sich bald über den Umfang derselben ein Gewohnheits-Ritterrecht, auf welches hinzuweisen die Ordensgebietiger bei neuen Verleihungen sich begnügten²⁾. Dieses Gewohnheitsrecht, wie es

1) 1351 (Zuckau) Verleihung von Borkau zu kulmischem Rechte: *Ceterum omnia que juris Culmensis fuerint preter superius expressa scultetus plebanus tenebitur in omnibus exhibere — 1422 2. März (Tagfahrt bei der Wahl Paul's von Russdorf. Rec. A. Fol. 36) verlangen die Stände: Ouch begere wir von unserm hern, was briefe unser herre gibt, czu welchem rechte dy werden gegeben, is sy Colmisch, Meydeburgsch, Polensch adir Prusch, das her dieselben recht lose glosiren, czu welchem rechte der brieff lute. — Crampechowitz (1362) czu Polanschem ritterrecht, dient glich anden erbaren luten di dasselbe Polensche Ritterrecht heben.*

2) So schon in der Handfeste von Maloczin 1339: „*ut alii habentes jus militare in nostro territorio usque hoc facere consueverunt. Oder 1334 wird ein Antheil von Saworry verliehen: tali jure quo utebantur antecessores sui sc. militari — verum etiam sicus alii sui vicini, qui tali utuntur jure.*“ — Tuchlin 1354 *cum jure et sub jure militari-sicut alii nostri milites ac fideles terre Pomoranie hucusque hic dantes vaccam porcum et falcacionem feni habuerunt. — Czeschin wird 1358 „czu Polenschyn ritterrechte“ ausgegeben; Semlin und Gorrenczin 1380: wir geben yn das gericht — als das ande ritter und knechte yn dem lande czu Pomeran haben, den sotan recht also dovor geschriben stet gegeben ist.*

in der Anwendung sich kund giebt, erkannte in dem polnischen Ritter zunächst nur einen Dienstmann des Ordens und sein Besitzthum als ein für diesen Dienst übertragenes Lehn. Daher wird, wie bei dem oben genannten Ritter Miroslaw, auch noch später von pommerschen Rittersn, die auf ererbten freien Gütern lebten, die Auffassung ihrer Güter an die Herrschaft zum Zurückempfang als erblich verlangt. 1339 resigniren die Brüder Demach und Thomas auf ihr Erbgut Maloczin in die Hand des Danziger Komthurs und erhalten es als ein Dienstgut von ihm zu dem Ritterrechte der übrigen pommerellischen Ritter zurück. In gleichem Sinne giebt bei dem Verkauf¹⁾ eines pommerschen Ritterguts der Verkäufer sein Lehn dem Ordensgebietiger im Landdinge zurück, der dasselbe dem Käufer überträgt, wie sie denn auch neben dem alten Namen der Ritter häufig Lehnleute²⁾, „Feodales“³⁾, auch wohl die „Erbaren Leute“ sich nennen. Dabei sind diese ihre Lehnsgüter, wie einer Zusammensetzung, welche selten vorkommt⁴⁾, fähig so auch in beliebiger Weise theilbar und verkäuflich, von welcher letzten Erlaubnis die Pane, wie es scheint, nach althergebrachter Sitte in ausgedehnter Weise Gebrauch machen⁵⁾. Da nun die Zertheilung der ohnehin wenig ergiebigen Güter öfter eine solche Verarmung der Besitzer zur Folge hatte, dass keiner derselben im Stande war, die auf dem Gute haftende Ritterdienstpflicht zu leisten, so gab das in spätern Zeiten den Ordensverwaltern die gern benutzte Gelegenheit, solche Pane in den Stand der Kmetonen herabzusetzen, ein Missbrauch, über welchen die preussischen Stände auf dem Johannis-Landtage in Elbing sich schwer beklagen. Was die Gerichtsbarkeit dieser Pane betrifft, so haben sie ihr Forum vor dem gemeinsamen Gerichte ihrer polnischen und deutschen Adelsgenossen in dem

1) So bei der Verleihung von Ostritz 1422 und Goditov.

2) Chosiczkow „durch unsere Lehnsritter sollen sie uns dienen.

3) So 1375 und 1413 Feodales de Przewos.

4) So besitzt der Pan von Exau um 1397 auch Mahlkau und Slupow. Fidlin und Warczin sind vor 1398 vereinigt (Richtb.). Die Hoffleute von Sikorszin besitzen vor 1385 einen Theil von Saworry.

5) Klein Glinz gehört 1403 3 Herren (Richtb.). 1358 wird Czezenie vom Komthur verkauft an 6 Leute, darunter auch eine Frau Petrika war. Einer hat die Hälfte; von der andern Hälfte haben zwei ein Drittel gemeinschaftlich und die Petrika nebst 2 andern zusammen das 2. Drittel. 1393 wird Gollubien besessen von den Brüdern Obeslaf, Jeeslaf und Jeschke und deren Vettern Jeschke, Glowa und Jacob. Gorrenczin ist 1436 in den Händen von 5 Besitzern. In Przewos sitzen 1395 die Edelleute: Ubi Slav, Boslav und Jacobus etc. Nur bei der Verleihung von Sikorszin und Sedlyska (1389) an 2 Deutsche findet sich ausnahmsweise die Klausel, dass sie diese Güter nachmals nicht mehr als in zwei Theile theilen dürfen. 1368 verkauft Cetia, Wittve Petruschs mit Zustimmung ihres Sohnes Engelbert, Neposolowitz an Nepuczal, Grognife, Michael, Peter, Martin und Nicolaus.

sogenannten Landdinge, wo nach deutschem und polnischem Rechte entschieden wird (vergl. oben); es fällt jedoch auf, dass eine nicht geringe Zahl richterlicher Fälle dieser Pane auch vor dem Richthofe des Komthurs in Mirchau entschieden wird, was gleichfalls auf eine niedrigere Schätzung dieser Adelsklasse von Seiten des Ordens schliessen lässt. Ganz besonders befand sich dieser Panenadel polnischen Rechts gegen seine übrigen Standesgenossen im Nachtheil dadurch, dass auch er dem beschränkten alten polnischen Erbrecht der Kmetonen, der Puscina unterworfen war. In andern Gebieten haben die polnischen Ritter bei der Unterwerfung unter die Ordensregierung sich eine Milderung oder wenigstens feste Begränzung desselben zusichern lassen. So bestimmte namentlich den polnischen Rittern des Kulmer Landes das schon früh ertheilte und 1278 18. Novbr. erneute Privilegium¹⁾: wofern ein polnischer Ritter sterbe, so falle das Erbe an seinen Sohn, habe er keinen Sohn, so falle es an die Brüder, doch dann schon ohne das bewegliche Eigenthum. Hinterlasse er nur seine Wittve und Töchter, so erhalten diese nur die Hälfte der fahrenden Habe. Andreerseits bedingte sich der Orden auch das Erbgut der ohne männliche Erben verstorbenen Hintersassen des polnischen Adels aus. In Pommerellen ist es sichtlich zu einem allgemeingültigen Abkommen nicht gekommen, vielmehr galt das Recht der Puscina als das landesübliche Recht; nur im Einzelnen fanden Erleichterungen oder Befreiungen statt, indem entweder einzelne Adelsgüter schon in ihrer Handfeste mit der Befreiung von derselben begnadigt wurden, theils wie z. B. den Panen von Kosiczkow eine Ablösung derselben in Abschlagszahlungen gestattet wurde²⁾, theils in einzelnen Fällen gegen hinterbliebene Erbtöchter, gegen kinderlose Wittwen oder entfernte Verwandten milde Rücksichten eintraten³⁾. Doch fallen nachweislich durch solches Aussterben eine nicht geringe Zahl auch von Ordensgütern an den Orden zurück, welche dieser in der Regel an treue Diener von neuem ausgab.

Die Leistungen dieser Pane, abgesehen von dem noch unten näher zu erwähnenden Zehnten an den Bischof von Cujavien, bestanden theils in bäuerlichen oder „herzoglichen“ Verpflichtungen, theils in der Leistung des üblichen Kriegsdienstes. Die erstern waren bei der Gründung der Danziger Komthurei im Wesentlichen Naturallieferungen an Schweinen, Kühen, Ziegen, Gänsen und andern Erzeugnissen der Viehzucht und

¹⁾ Voigt, Cod. d. P. I. No. 163 p. 171. — Lappin wird 1389, als Alexis von Lappin stirbt und eine Wittve und Kinder (Töchter) hinterlässt zur Hälfte der Wittve, die an Niclas Hase vermählt ist, zur Hälfte den Kindern überlassen. Dies sieht ganz dem Verfahren nach kulmischem Rechte ähnlich.

²⁾ Das Ordenszinsbuch f 210 enthält: Kosiczkov. Caspar dat XIII. scot Martini-Puscina abezulösen. Die Worte sind durchstrichen mit dem Zusatze: expeditum est.

³⁾ Vgl. unten den Bericht von Schlochau.

ungemessene, durch die Hintersassen der Pane zu leistende Beihilfe zur Heuerndte¹⁾ im Dirschauer Gebiete auch zu der Hafererndte der Ordensländereien und endlich Dienstfuhren (prowod), die sie nach Bedarf der „Herrschaft“ zu stellen hatten. In Betreff dieser Leistungen traf nun der Orden im Allgemeinen das mildernde Abkommen, dass er dieselben sämmtlich in eine Geldabgabe verwandelte und zwar: den Kuhpfennig mit 6 scot für das Gut, den Schweinepfennig mit 16 scot und den Prowod mit 4 scot gleichfalls für das Gut, den Ziegenpfennig (das Kossengeld) mit 4 scot für jeden besetzten Haken berechnete. Doch tritt thatsächlich auch in dieser Zahlung eine Verschiedenheit zu Tage; während einige Güter vermöge ihrer Verleihungsurkunde ganz und gar von dieser Zahlung frei waren (Fidlin, Gorrenczin und Semlin), andere mit einer feststehenden Geldsumme sich abfanden, zahlte der grössere Theil namentlich des Mirchauer Gebiets nur Schwein-, Kuh- und Fuhrenpfennig, der kleinere auch den bedeutenden Ziegenpfennig, Boncz aber ausnahmsweise auch noch für Leistungen, die nur im benachbarten Lauenburger Gebiete üblich waren. Obgleich diese ungleichen Leistungen schon die geringe Ertragsfähigkeit dieser Güter berücksichtigt zu haben scheinen, so waren auch sie in schweren Zeitläufen in unsern Gegenden nicht aufzubringen; nach Angabe der Ordenszinsbücher wurde der Ziegenpfennig seit 1410 nicht bezahlt, ja später blieben viele selbst mit dem Kuh- und Schweinepfennig im Rückstande.

Der Ritterdienst, sei es zur Vertheidigung des Landes (zur Landwehre), sei es in den auswärtigen Kriegen des Ordens (den „Reisen“) war von den Panen als ein sie von den Kmetonen unterscheidendes Element zu vollziehen. Und das war es auch, insofern in unsern Gegenden wenigstens die Ritter polnischen Rechts den deutschen²⁾ hierin durchaus gleichstanden; sie leisteten den Ritterdienst mit denselben Waffen wie jene als sogenannten Platendienst³⁾ zu Rosse und hatten mit demselben gleiche Sammel-

1) Retkowitz wird 1335/41 befreit „a solucione porci et vacce et ipsorum subditi a servicio, quod dicitur falcacio feni“. Lissow ist 1352 oder 55 6 Jahre frei „a reyssa et ab exactione, a vacca, a porco, a falcacione feni, a ceteris quibuscunque laboribus“. Nach 6 Jahren hatten sie „omnia et singula jura et servicia, velut alii qui jus Polonice militare habentes“ zu erfüllen.

2) Voigts Bemerkung vom gemessenen Dienste (T. VI. p. 682) findet hier wenigstens nirgends eine Anwendung.

3) Die Plate, d. h. das Bruststück des Harnisch verbunden mit Eisenhut, Helm, Schild und Speer und ein leichtes Kriegsgross war das Unterscheidende dieses Dienstes vom schweren Rossdienst mit den dextrariis (Voigt VI. 675), welcher letztere bei den Verleihungen in der Danziger Komthurei nur bei freien Gütern (Czapielken) gefordert wird. Dass auch die Pane zu polnischem Rechte Platendienste leisteten, wird in der Handfeste von Schwartow 1364 6. Jan. ausdrücklich bemerkt; dass ihre Leute ihnen dabei helfen mussten, bezeugt unter Anderem die Handfeste von Fidlin (1311) und die von Orzech im Gebiet Chmelno 1353 19. Nov.

plätze, nämlich im Umfange des jetzigen Karthäuser Kreises in Sulmin, Mirchau oder Berent; sie fordern gleich jenen dafür von ihren Hintersassen theils persönliche oder Geldbeihilfe. Der Umstand, dass diese Ritterpflicht mit seltenen Ausnahmen¹⁾ eine durchaus unbegrenzte war, die nicht nur zu jeder Zeit und nach jedem Orte hin ausgeschrieben werden konnte sondern auch Hilfsleistungen beim Burgbaudienst, Steinführen und anderes Schaarwerk in sich begriff, machte die Verpflichtung zu einer gefährlichen Waffe in der Hand der Ordensgebietiger, wenn sie den Eingebungen der Habsucht oder Herrschsucht sich überliessen. Soweit jedoch Nachrichten über die Anwendung derselben in unsern Gebieten vorliegen, erkennt man, dass in der Regel nur ein mässiger Gebrauch davon gemacht wurde. Wenngleich der Hochmeister, wie es scheint, in jedem Jahre eine bestimmte Beihilfe zu seinen Kriegen aus jeder Komthurei fordert, so trifft die Last, bei gleichmässiger Vertheilung derselben auf alle Landbewohner, selbst die Hintersassen der Klöster, die einzelnen Kriegspflichtigen nur in schwachem Maasse, und wenn das Mirchauer Gebiet²⁾ mehrere Male ganz übergangen wird, so scheint das auf eine Berücksichtigung seiner dürftigen Verhältnisse hinzudeuten. — Zu den Vorrechten dieser Ritter, die sie mit ihren deutschen Standesgenossen theilten, gehörte die freie Verfügung über ihre Hintersassen. Sie durften gleich jenen einerseits innerhalb ihrer Güter einzelne Landstücke zu Zins ausgeben oder auch ganze Dörfer anlegen, und zwar hatten sich Exau und Ostritz das Recht erworben, die Bewohner ihrer Dörfer mit kulmischem Rechte zu begeben; überdies hatten sie über ebendiese Hintersassen das Gericht und bezogen aus demselben die Gerichtssporteln. Da aber in der Gewohnheit nicht feststand, ob darunter nicht blos das niedere Gericht, sondern auch die Kriminalgerichtsbarkeit (das grosse Gericht) gemeint sei, ja selbst in den Verleihungsurkunden ein verschiedenartiger Gebrauch stattfand und z. B. Krissau 1349 das kleine, Blanczkow 1353 dagegen das grosse und kleine Gericht erhielt, so deuteten die Ordenskomthure in Pommerellen die unbestimmte Gewohnheit zu ihren Gunsten und zogen nicht blos im Strassengerichte sondern auch in Kriminalfällen, wie die Gerichtstafeln

1) Eine Beschränkung derselben findet sich nur darin, dass sie hin und wieder nicht alle Jahre, sondern nur ein Jahr um das andere gefordert werden durfte. (Handfeste von Domochow 1374). In der Handfeste von Lantow 1378 heisst es: L. dienet wenne men die Iorczol cristi glich schribet, wen man riset.

2) Das Danziger Komthureibuch enthält die Anordnungen des Hochmeisters für diesen Zweck für die in 6 Jahren (1400—1405) geführten Kriege. Da werden die Mirchauer in den meisten Reisen gar nicht genannt. Zur Sommerreise nach Polen 1400 und in den Winterreisen 1403 und 1405 werden nur die Güter zu kulmischem Rechte aufgeboten; nur 1402 zur Sommerreise nach Insterburg sowie in der Sommerreise 1405 stellen im Mirchauer Gebiet je 4 Rittergüter 1 Schifferknecht.

zeigen, die Hintersassen des Adels vor ihren Richthof, worüber der pommerellische Adel später schwere Klage erhob.

Wir lassen zur Erläuterung des Mitgetheilten die Panengüter polnischen Rechts nach den Sammelplätzen ihrer ritterlichen Leistungen und unter Bezeichnung ihrer Zinsverpflichtungen folgen.

Mirchauer Dienstgüter zu polnischem Rechte:

- | | |
|--|---|
| 1. Bonecz: 4 Mark für Schwein- und Kuhpfennig, Fuhre, Gostidwa, Heudienst und Pferdehütung | 10. Lonczyn 1 Mark. |
| 2. Boroczin: Schwein- und Kuhpfennig (d. h. 1 Mark). | 11. Niesolowitz desgl. |
| 3. Brodnitz desgl. | 12. Oppursikow (bei Sierakowitz) desgl. |
| 4. Chosnicza desgl. | 13. Paczewo frei. |
| 5. Czezenie desgl. | 14. Pallubice 1 Mark. |
| 6. Grabowo desgl. | 15. Podias desgl. |
| 7. Grzbinietz desgl. | 16. Przewos desgl. |
| 8. Kistowo desgl. | 17. Saworry (bis 1385) desgl. |
| 9. Kossiczkowo frei. | 18. Sdunowitz desgl. |
| | 19. Zuromin desgl. |

Sulminer Dienstgüter zu polnischem Rechte:

- | | |
|--|--|
| 20. Borkau 1 Mark. | 25. Kl. Mischau 1 Mark. |
| 21. Czetschau (1400 noch ein Bauerndorf) nach 1419: 1 M. | 26. Ostroschken desgl. |
| 22. Exau 2 Mark. | 27. Pempau und Kusischeze 3 Mark. |
| 23. Fidlin frei. | 28. Warzenko 1 Mark 16 scot (darin begriffen Ziegenpfennig für 4 Haken). |
| 24. Lappin (bis 1429) 2 Mark 9 scot. | |

Bernter Dienstgüter zu polnischem Rechte¹⁾:

- | | |
|--|------------------|
| 29. Fitschkau. | 34. Patul. |
| 30. Gorrenczin frei. | 35. Ronty. |
| 31. Gostomken. | 36. Schlaffkau. |
| 32. Sedlyska und Sickorzin (bis c. 1419 wo es kulmisch ist). | 37. Semlin frei. |
| 33. Zgorzallen. | 38. Stensitz. |

In den Zeiten nach der Tannenberger Schlacht, wo der Orden ebenso sehr durch seine Schwäche und innere Zwietracht, wie durch die gewalthätige Behandlung der Unterthanen sich verhasst machte, treten die

¹⁾ Ueber die Zinsverpflichtungen dieser Dörfer mit Ausnahme von Gorrenczin und Semlin ist nichts bekannt.

Schattenseiten der obengedachten Verhältnisse mehr und mehr in den Vordergrund. Die schwankende Gewohnheit in der Anwendung des polnischen Erbrechts verleitete habsüchtige Komthure zu harten Ausschreitungen. Der Danziger Komthur Tammo von Sponheim z. B. verstösst nach dem Tode des Pans von Klossau (1436) dessen hinterbliebene Tochter in's Elend und verleiht das Gut seinem Kämmerer Hans von Salendorf. Dem Komthur von Schwetz, Hansel von Anewende (1418—1423) sagte man nach, dass er das Gut des verstorbenen Pans von Pnewen, obgleich derselbe zwei Mädchen hinterliess, deren eines noch an der Mutterbrust lag, das andere eben erst entwöhnt war, seinem Diener Marciss gab, die Kinder aber in den Viehhof werfen liess, wo sie von den Hunden gefressen wurden. Nicht weniger erschien es als ein Gewaltakt, wenn die Ordensgebietiger bei alten kinderlosen Leuten, die während ihres Lebens ihr Gut an Leute verkauft hatten, die die Erfüllung der auf dem Gute haftenden Ritterpflichten über sich nahmen, nicht gestatteten, frei über dieses Kaufgeld zu verfügen sondern dasselbe, als gleichfalls dem Recht der Puscina unterworfen, für den Orden beanspruchten. Als seit 1440 unter dem Schutze des preussischen Bundes die Unterthanen auf den Landtagen ihre Klagen laut auszusprechen wagen durften, da hielten auch die pommerellischen Ritter mit den ihren nicht zurück, namentlich auf den Elbinger Johannis-Landtagen 1440—1441. Der weise Hochmeister Conrad von Erlichshausen fand es gerathen, sie sofort zu beschwichtigen und nachdem durch zwei von jeder Seite erwählte Schiedsrichter über jene Forderungen verhandelt worden war, liess er schon am 14. Sept. 1441 seine Zugeständnisse an den Adel polnischen Rechts in ein Privilegium zusammenfassen. In Betreff des Zinses erklärt er den seither rückständig gebliebenen Kuh- und Schweinepfennig für niedergeschlagen, wogegen derselbe fortan von allen bezahlt werden sollte; ingleichen wurde den Rittern des Dirschauer Gebiets, denen schon Hochmeister Paul von Russdorf darüber ein Versprechen gegeben hatte, die Beihülfe bei der Hafererndte erlassen. In Betreff des Gerichts über die Untersassen ertheilt er sämtlichen Rittern das kleine und grosse Gericht mit Ausschluss des Strassengerichts, doch blieb jedem Hintersassen die Ordensherrschaft vorbehalten. In Betreff des polnischen Erbrechts wurde zu Gunsten der nachgebliebenen Töchter und Wittwen ein wichtiges Zugeständniss gemacht. Wenn in den dem Orden angestorbenen Gütern Jungfrauen hinterbleiben, die mannbar sind, so versprach der Hochmeister in solchen Fällen mit Hinzuziehung eines Verwandten der mannbaren Tochter ihr einen Gemahl aus treuen Ordensdienern auszuwählen, der die Güter erhalte und auch die andern Töchter zu versorgen habe. Sind sämtliche Töchter noch nicht heirathsfähig, so bestellt der Hochmeister einen ihrer Verwandten zum Verwalter

der Güter, bis er die zuerst mannbare mit den Gütern an einen Ordensdiener verheirathen kann. In Betreff der Wittve wurde einerseits die bisher bestandene Sitte verboten, nach welcher der polnische Ritter bei seiner Verheirathung der Frau das Leibgedinge in zwiefacher Art verschrieben hatte, ein niedrigeres Leibgedinge für den Fall, dass er Söhne hinterliess und ein höheres für den Fall, dass seine Güter an die Herrschaft fielen. Fortan sollte das Leibgedinge nur in einer Form und zwar in Gegenwart des Hochmeisters oder des Ordenskomthurs verschrieben werden, welcher Beamte darauf zu sehen hätte, dass das Gut zum Nachtheile der Kinder nicht zu sehr belastet werde.

Mit diesen Bewilligungen verstummten die Klagen noch keineswegs. Als nach dem Tode Conrads von Erlichhausen (1450. 21. März) die preussischen Stände vor der Huldigung dem neuen Hochmeister Bedingungen stellten, verlangte der pommerellische Adel polnischen Rechts Abstellung der Härte, welche die Ordensbeamten in Betreff des beweglichen Nachlasses seiner Mitglieder übten, die bei ihrem Tode keine Söhne hinterliessen, und erhielt auch vom Hochmeister das Versprechen, dass er bei seiner nächsten Reise nach Pommerellen die ältesten Schöpffen der Gebiete darüber befragen wolle, wie es vor Alters damit gehalten worden sei; auch liess derselbe sofort durch den Komthur von Schlochau und Danzig darüber Erkundigungen einziehen. Der von Schlochau stellte die bisherige Landesgewohnheit dahin fest (1450. 7. Juli), stürbe ein Ritter ohne Weib und Kind, so nehme die Herrschaft in der Regel die fahrende Habe ganz, hinterlasse er jedoch eine Schwester, einen Bruder oder einen Grossvater, und das seien gute und redliche Leute, so überlasse man ihnen die Hälfte derselben: der Wittve würden ausser dieser Hälfte noch ihre Schulden aus dem Nachlasse bezahlt. Der Komthur von Danzig (1450. 17. Juni), der die Landschöffen seines Gebiets im Landdinge befragte, erfuhr von ihnen, dass die Ritterschaft vollständig zufriedengestellt sein werde, wenn den Verwandten das hinterlassene Vermögen in Geld, Schuldforderungen, Hausgeräth und sonstigem traglichem Eigenthum herausgegeben würde, Pferde, Kühe und anderes Gutsinventarium mit dem Gute selbst an den Orden zurückfielen. Auch noch im folgenden Jahre regen die Ritter diese Frage an so wie über das Belegen verkaufter Rittergüter, auf welche der Orden in dem Nachlass kinderlös Verstorbener Anspruch machte. Der Hochmeister beharrte in seiner Antwort an die Pommerellen, so wie an die preussischen Stände¹⁾ dabei, dass er über das, was sein Vetter im Vertrage vom 14. Sept. 1441 ihnen bestätigt habe, nicht hinausgehen wolle.

1) Ständ. Recesses X., 341.

2. Der Adel magdeburgischen und kulmischen Rechts.

Schon jenes der Ordensherrschaft so günstige polnische Erbrecht hat häufig polnische Ritterdienstgüter (so z. B. Fidlin, Clossowo, Klein Lesen, Pietzgendorf im Danziger Gebiet) ihr wieder zur Verfügung gestellt, andere brachte gerichtliches Erkenntniss in gewiss nicht seltenen Fällen in ihre Hände, wo ein gewalthätiger und räuberischer Pan, indem er der rechtlichen Entscheidung sich entzog oder dem gefällten Spruch nicht nachkam, in die Acht verfiel und flüchtig werden musste. Wie rasche und strenge Justiz in solchen Fällen die Ordensbeamten übten, zeigt das Beispiel der Pane von Lappin. Diese lebten eine Reihe von Jahren in Streit mit den deutschen Herren von Czapielken, indem sie einer Anverwandten der letzteren einen Theil der Czapielker Güter gegen den Willen der Besitzer des Hauptgutes abgekauft hatten. Zuletzt hatte eine vom Danziger Komthur Hermann Gans, der zwischen 1419—21 dieses Amt bekleidete, niedergesetzte Kommission die Grenzen der Güter aufs Neue festgestellt und auf die Verletzung des Vertrags eine Busse von 100 Mark an den Orden und einem Fasse Rheinischen Weins an die Schiedsrichter gesetzt. Als nun trotzdem der alte Nicolaus von Lappin nach einigen Jahren die Händel erneuerte, liess ihn der Komthur Walter Kirschorb um 1428 ins Gefängniss werfen und zwang auch seine beiden Söhne die Verbindlichkeit jenes Vertrages für ihre Person anzuerkennen. Aber, sobald er freigelassen war, erhob Nicolaus mit seinen beiden Söhnen nicht nur Klage darüber beim Hochmeister sondern gebrauchte gegen den Komthur selbst unehrerbietige Reden. Ohne Gnade wurde er dafür aufs Neue seiner Freiheit und zugleich seiner Güter beraubt, welche schon im Juni 1429 sich in den Händen des St. Elisabeth-Hospitals befanden.

Neben solchen Erwerbungen traf es sich auch, dass Dörfer und Güter polnischen Rechts wegen geringen Ertrages oder in Kriegsnoth von Kmetonen und Panen verlassen wurden (wie Pollenczin) oder auch Stücke Landes, die noch unangebaut lagen und bei sorgfältiger Behandlung Ertrag verhiesßen, zu neuer Besetzung ausersehen wurden. Selten wurden, wie das bei Sierakowitz und Gofidlin der Fall war, solche Güter, zumal wenn sie schon früher zum Ritterdienst ausgethan gewesen waren, in polnische oder deutsche Dorfgemeinden umgewandelt; denn bei dem andauernden kriegerischen Leben des Ordens war es ihm um die Kriegshülfe, die ihm der Dienstadel zu leisten hatte, in solchem Maasse zu thun, dass selbst geistliche Stifte, im Falle ihnen Rittergüter zufielen, den darauf haftenden Dienst zu leisten gezwungen wurden. Bei solchen neuen Verleihungen wird nun in der Regel das Gut zu deutschem, magdeburgischem oder kulmischem Ritterdienste an Diener oder treue Anhänger des deutschen Ordens vergeben, allerdings hin und wieder an Edelleute.

deutscher Nation, theils, besonders in letzter Zeit, an Ordensfreunde unter den Patriziern in Danzig, wie z. B. an den Bürgermeister Gert v. d. Beke, welcher um das Jahr 1492 mit auffallender Freigebigkeit neben dem Gute Glasberg und einem Theile des anliegenden Mariensees mit den Gütern Woyanow, Krampitz und Hochzeit, und den Rathmann Berthold Buramer, welcher etwas später 1439 mit Sulmin bedacht wurde, oder an Mitglieder des deutschen Adels der benachbarten Gebiete, wie Dietrichswalde am Mariensee an Dietrich von Logendorf (1425), Samberg (d. i. Sömmerkau) an Hans von Czegenberg (1439), Closowo an Hans von Lalendorf (1436) oder an solche, welche Panengüter den früheren Besitzern abgekauft hatten, wie an Hans von Sevitz, den Käufer von Czapielken (1324), und Heinrich Scholtz, welcher Krissau kaufte; noch öfter jedoch an Mitglieder der eingeborenen Panenfamilien, wie die Pane von Exau, von der Katze, Swintsch und Russenczin, deren Treue für den Orden durch diese Auszeichnung belohnt oder befestigt werden sollte. Der besondere Beinamen des an sie vergebenen Ritterrechts bezeichnet somit nicht die Nationalität des Lehnsinhabers sondern wie in den entsprechenden Bauerndörfern gleichen Namens zunächst das Recht und das Gericht, dem sie angehörten, und demnächst eine Anzahl von Verpflichtungen und Freiheiten, welche das Herkommen in der Landschaft Pommerellen an jene deutschen Rechte knüpfte und die nach der Laune des Ausstellers der darüber ertheilten Freiheitsbriefe in denselben mehr oder minder ausführlich, nirgends aber vollständig verzeichnet werden.

Im Karthäuser Kreise waren unter den zu deutschem Rechte ausgegebenen Rittergütern: a) Zu magdeburgischem Rechte die Güter: 1. Krissau, verliehen 1349, 2. Pierczewo 1347—50, 3. Schwynebloc (j. Ostrowitt) 1356, 4. Czenstkau 1374, 5. Pusedrowo 1375, 6. Pollenczin 1420, 7. Dietrichswalde (Theil d. j. Mariensee) 1425, 8. Klossowo 1436; b) Zu kulmischem Rechte die Güter: 1. Czapielken 1323, 2. Tokkar 1338, 3. Malkau und Mischau 1339, 4. Kelpin 1357 (bis 1380), 5. Wensiorry 1360, 6. Sullenczyn im Lande Chmelno (1365), 7. Czapel, Alt, (bis 1380), 1365, 8. Sömmerkau (Samberg) 1375, 9. Slupno, ein Theil des j. Mahlkau, 1380, 10. Sierakowitz (bis c. 1419) 1382, 11. Glasberg c. 1419, 12. Mariensee c. 1419. — Unbestimmt ob kulmischen oder magdeburgischen Rechts: Sickorsin, (cf. Mariensee 1421), Buschkau.

Im Allgemeinen erkennt man, dass die Ritter magdeburgischen und kulmischen Rechts sich von den Rittern polnischen Rechts in Betreff des eigentlichen Ritterdienstes nur unwesentlich unterschieden haben können. Sämmtlich mit alleiniger Ausnahme der Herren von Czapielken, welche allein im Danziger Gebiet mit dem schweren Reiterdienst belastet sind, leisten sie mit ihren Leuten den Platendienst mit den daran geknüpften

Burgbauleistungen in ungemessener Weise, sind gewiesen an dieselben Ordenshöfe und haben zur Heerschau und zu ihren Versammlungen sich einzufinden; in gleicher Weise suchen sie gegen einander ihr Recht im Landdinge, wo nach deutschem und polnischem Rechte gerichtet wird. Auch können ihre Güter gleich den polnischen beliebig verkauft, getheilt und zusammengelegt werden; nur war bei allen solchen Akten die Zustimmung des Ordens und der übrigen Gutsinhaber nöthig, welche darauf zu achten hatten, dass dem Hauptgute die von den Parzellen zu leistende Beihülfe zum Ritterdienste dadurch nicht entzogen wurde. In Betreff der Dienstgüter zu magdeburgischem Rechte drang der Landtag in Elbing 1434 (24. Jan.) darauf, dass man bei Erbtheilungen darauf sehen möge, dass das Gut nur von Einem, der auch den Dienst zu leisten vermöge, übernommen werde, „was gutter usgegeben sint czu Megdeborgischen adir Pruschen rechte czu eyne dinste, ap dieselben vorteilet weren adir wurden under brudere adir fettere, ap imand nderen were, der is vermochte, das es im wurde gegunst, das her sie czu im widder lozen mochte czu eyne dienste¹⁾“. Der Hochmeister giebt darauf 1440 (als der Vorschlag erneuert wird) die Erklärung: den artikel vorliebet unser herre hom. also: wer uff eyne gute wonet das geteilet ist, neher sie des kauffes denn imands anders ab is veyl ist und es geschit mit willen und wissen der herschafft alleyne in Colmischen und Polnischen rechten; were aber imands der besser recht doreczu hette, do gehe is umb als eyn recht ist. Der artikel bleibt ansteen, wenn dy erbar lewthe begern en czuczulassen in allen rechten²⁾.

In Betreff der Geld und Naturalleistungen wird dagegen den Rittergütern zu deutschem Recht mehr zugemuthet, als denen zu polnischem Rechte; man musste wohl bei jenen eine bessere Bewirthschaftung und dem gemäss eine grössere Ertragsfähigkeit der Güter voraussetzen. Wo nämlich auf magdeburgischen und kulmischen Gütern früher polnische Naturalleistungen oder bäuerliche Dienste gehaftet hatten, waren dieselben, nur in eine entsprechende Geldabgabe fixirt, auch ferner zu leisten. Gleichermaassen hafteten auf allen Gütern deutschen Rechts ausser den an den Bischof von Kujavien zu leistenden Bischofszehnten, zwei diesen Gütern ausschliesslich zukommende Abgaben: Das Pflugkorn und die „Orkunde.“ Das Pflugkorn war im Danziger Gebiete wenigstens abweichend von der in der Kulmer Handfeste darüber gegebenen Bestimmung eine an die Ordensregierung selbst nach der Zahl der auf einem Gute in Gebrauch genommenen deutschen oder polnischen Pflüge oder Gespanne zu leistende Kornlieferung, welche auf den ergiebigen Gütern in 1 Scheffel Weizen

1) Töppen, Acta der Ständetage I. S. 629, No. 38.

2) Töppen Acta II., S. 237 No. 7.

und 1 Scheffel Roggen vom deutschem Pfluge, 1 Scheffel Weizen vom Haken, von den weniger ergiebigen, und dazu wurden die meisten Güter des Karthäuser Kreises gerechnet, in einen Scheffel Hafer für beiderlei Gespannarten bestand. Die „Orkunde“ oder die Anerkenntniss der Herrschaft bestand bei uns ganz nach der Weisung der kulmischen Handfeste in 1 Marktpfunde Wachs und in 5 preussischen oder 1 kölnischen Pfennige.

In Betreff ihrer Hintersassen und Bauern, welche meistens im polnischen Rechte verblieben, öfters aber auch, in unserm Kreise freilich nur in Kelpin und Mahlkau zu Dorfgemeinden kulmischen Rechts vereinigt wurden, ist aus den vorhandenen Verträgen ersichtlich, dass sie für ihre Grundherrn nach der Zahl der von ihnen angebauten Hufen Bischofsgeld¹⁾ und Pflugkorn aufzubringen hatten. Auf diesen Gütern hat ferner der Grundherr von der ersten Begründung ab die vollständige obere und niedere Gerichtsbarkeit. In Pollenczin, bei dessen Verleihung zu magdeburgischem Rechte 1420 auch die Stiftung einer Pfarrkirche stipulirt worden ist, wird das Patronat über dieselbe dem Grundherrn übertragen.

In allen erwähnten Rechten und Pflichten ist ein Unterschied zwischen den Rittergütern magdeburgischen und kulmischen Rechts kaum irgendwo bemerklich²⁾; der einzige und hauptsächlich zwischen beiden liegt in den verschiedenartigen Erbrachten. Das kulmische Recht gab in dem flämisches Erbrechte, das einen wesentlichen Theil desselben bildete, allen

1) Nach dem Vertrag von 1330 (Lengnich I., Doc. 16.) war dem Bischof von Kujavien von jeder besetzten flämischen Hufe 3 scot statt des Bischofszehnten zugesichert worden, wovon nur diejenigen, welche ein Privilegium des Papstes oder eines der früheren Bischöfe in Kujavien aufzuweisen hatten, frei sein sollten. Als die Reduction der Münze nach der Schlacht bei Tannenbergn den Werth desselben bedeutend erniedrigte, verlangte der Bischof den Naturalzehnten und liess sich nur dadurch beschwichtigen, dass der Hochmeister wenigstens im Gebiet von Danzig (Urkunde an dem Sonntage vor Martini 1418 Komthureibuch f. 269 n. 232) denselben von drei Scots auf 10 $\frac{1}{2}$ Schillinge erhöhte, wobei jedoch die einsammelnden Schulzen davon befreit wurden. Die Allgemeinheit der Verordnung und die ausdrückliche Einrichtung des Bischofsgeldes als eine gewohnheitsmässige Verpflichtung selbst bei Rittergütern der Danziger Komthurei auf kulmischem Recht (z. B. Retkowitz 1335/41; Zigankenbergn 1343 „consueto more“; die Herren von Zigankenbergn verpflichten 1344 ihre Bauern zur Abtragung desselben) lässt nicht daran zweifeln, dass sämmtliche Güter dazu verpflichtet waren und ist es wohl nur in der feindlichen Stellung dieses Prälaten zu dem Ordensland und in den Befreiungen, die einzelne Güter von dieser Abgabe sich erworben hatten, der Grund zu suchen, wenn dieser Zehnte nur theilweise und unregelmässig gezahlt wurde, bis ein Gesetz des Königs von Polen 1507 (II. nach Letare) sämmtliche Grundbesitzer in Pommerellen zu diesem Zehnten verpflichtet. (Lengnich I. Doc. 17.)

2) Man sieht das auch schon daraus, dass das Ordenszinsbuch für den Dirschauer Kreis nur polnische und kulmische Dienstgüter unterscheidet und zu letzteren auch die nach der Handfeste zu magdeburgischem Recht bewidmeten zählt.

damit bewidmeten Klassen von Unterthanen, Edelleuten, Städten und Bauern die Gewähr dafür, dass ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum nach ihrem Tode ihren Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwar unter gleicher Berechtigung von Mann und Weib zufalle, und drückte den kulmischen Rittergütern insbesondere, an deren Inhaber der deutsche Orden, wenn er sie auch Lehnsleute nannte, zu keiner Zeit die in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert streng ausgebildeten Forderungen des Lehnsrechts stellte, durch dieses flämische Erbrecht den Charakter freier Allodialgüter auf.

Das magdeburgische Recht, insoweit es von dem kulmischen Recht abwich, somit das magdeburgische Erbrecht, hatte für die in Preussen damit Beliehenen zunächst das Unbequeme, dass es für die Ordenslande ein fremdländisches war, welches in Sachsen, seiner Heimath, während des 13., 14. und 15. Jahrhunderts in Bezug auf Bürger, Bauer und Edelmann in der freien Ausübung sich entwickelte und mit mancherlei Rechtsgewohnheiten umkleidete, während es in Preussen in der einmal recipirten Form gehandhabt wurde. Dieses in Preussen, wie in den benachbarten Slavenländern im 13. Jahrhundert verbreitete magdeburgische Recht war, da es hauptsächlich Städten und Bauerndörfern ertheilt wurde, das sächsische Landrecht¹⁾, während das sächsische Lehnsrecht um so weniger in Anwendung kommen konnte, da der deutsche Orden seine mit dem Ritterdienste bewidmeten Edelleute als ritterliche Dienstleute (Ministerialen) keineswegs aber als Vasallen ansah. Wenn man nun in Preussen später im 14. und 15. Jahrhundert von den Abweichungen, die dieses sächsische Recht in der Heimath darbot, Kenntniss erhielt, so lag es nahe, dass streitende Parteien in Preussen, je nachdem ihnen dadurch Vorthail erwuchs, von den heimathlichen oder von den in Sachsen geltenden Bestimmungen Gebrauch machten. Es trat daher in der Anwendung des magdeburgischen Erbrechts eine Unsicherheit ein, während das kulmische Recht jedem verständlich und klar vorlag²⁾.

Wenn nun schon das Erbrecht im sächsischen Landrecht ein in manchen Beziehungen beschränkteres als das kulmische war, so bot dieses

1) So fassten es später die preussischen Stände beim Abfall des Ordens auf. Unter ihren Beschwerden befindet sich eine des Inhalts: Item worden die gutter uff Pommerellen zu Megdeburgischem landrechte und Erbrecht gelegen genommen der ritterschaft, die noch sich mannes erben lissen, wiewol sie bruder mogen und vettere hetten, di mochten nicht erbnamen werden etc.

2) In diesem Sinne antwortet der Hochmeister 1450. 20. April auf die Klagen der Stände in Elbing: Lyben getruwen, ab ymants miszdunket an Meydeburgischen leenrechte, der moge is im Meydeburgischem rechte suchen, do man Meydeburgisches leenrecht pfeget zu suchen; sundir, von des Colmeschen rechtes czweifel wir nicht, man weiss wol wie mans domethe halden sulle. Toeppen Acta III, S. 145 No. 66.

Recht im sächsischen Lehnrechte dem Lehnsherrn so bedeutende Vortheile, dass, wie man sieht, der Orden dasselbe nicht nur auf die zu Ritterrecht verliehene Güter, sondern auch auf den beweglichen Nachlass ihrer Inhaber in Anwendung brachte, in solcher Weise, dass dieses Erbrecht von der polnischen Puscina sich fast garnicht unterschied. Eben diese Dehnbarkeit des Rechts mochte den Orden in den Zeiten des Verfalls dazu bestimmen, die Rittergüter deutschen Rechts fast nur auf magdeburgisches Recht auszugeben. Als die Ordensregierung seit 1434 insbesondere von Seiten des pommerellischen Adels mit heftigen Anklagen bedrängt wurde und seit der Stiftung des preussischen Städtebundes 1440 sich zu ernstlicher Berücksichtigung desselben veranlasst sah, befand sie sich in sichtlicher Verlegenheit; denn auch sie war in Betreff dieses magdeburgischen Erbrechts vollständig im Unklaren. Der Hochmeister Paul von Russdorf wandte sich auf das Gutachten der Sachverständigen an den Erzbischof Günther von Magdeburg und erbat sich Antwort auf die wesentlichsten in Preussen damals in Betracht kommenden Fragen, wobei er im Voraus die preussischen Rittergüter mit sächsischen Lehnsgütern identificirte. Der Erzbischof erklärte im Wesentlichen¹⁾: Alle Streitigkeiten um Lehnsgüter habe in seinem Lande der Lehnsherr zu entscheiden. Nach dem Tode des Lehnmannes gelange an die Erben den Bestimmungen des Landrechts gemäss alle fahrende Habe im weitesten Sinne, ja auch die auf dem Rittergute gerade fälligen Renten sammt der Ernte, soweit der Verstorbene die Saat bestellt habe; das Gut selbst aber falle, sofern er keinen Sohn hinterlässt auf den Herrn zurück, wofern derselbe nicht im Voraus darauf eine Zusage gemacht habe. Verkaufen dürfe ein Mann, der keinen Sohn habe, in seinem Alter sein Gut nur mit Wissen und Genehmigung des Herrn. Einer Gewohnheit gemäss gestattet jedoch der Lehnsherr dem Lehnsinhaber seiner Frau ein Leibgedinge auf das Gut zu verschreiben, das jedoch nur für ihre Lebenszeit Gültigkeit habe, jedoch jeden Anspruch auf ihre Mitgift ausschliesse und gleichfalls die besondere Belehrung von Seiten des Lehnsherrn bedürfe.

Die pommerellische Ritterschaft²⁾ gab sich mit dieser ihr ohne Zweifel mitgetheilten Entscheidung des Erzbischofs von Magdeburg nicht zufrieden. Sie wandte gegen die willkürliche Voraussetzung, dass ihre Güter Lehnsgüter im Sinne der sächsischen seien, mit Recht ein, dass schon die ihnen obliegenden Verpflichtungen des Pflugkorns und des jährlichen Zinses dem Charakter der Lehnsgüter nach sächsischem Lehnrecht

1) Die Urkunde ist abgedruckt: Kotzebue, Preussens ältere Geschichte, Th. 1. p. 441 ff; Steffenhagen deutsche Rechtsq. S. 105 ff.

2) Zunächst des Schwetzer Gebiets. Voigt, Rechtsverfassung Preussens. Marienwerder, 1834. S. 33.

widersprache. Der Orden half sich gegen diesen Einwurf mit der sophistischen Erklärung, jene Abgaben seien keine weltlichen sondern kirchliche Abgaben, die dem Orden durch Papst und Kirche zu besserer Bezwingung der Heiden zugesprochen seien, weshalb die Güter auch von der Entrichtung des Priesterzehnten befreit seien. Die Erklärung war eine ganz grundlose, indem in Pommerellen meistens der Zins, den die magdeburgischen Güter als Ablösung polnischer Dienste zahlten, aus den Zeiten stammte, wo der Orden gar nicht Herr Pommerellens war, auch das Pflugkorn in Pommerellen um so weniger eine geistliche Abgabe heissen konnte, da der Adel magdeburgischen Rechts neben demselben den Priesterzehnten in Geld an den Bischof von Cujavien zu entrichten hatte. Da nun der Schöffenstuhl von Magdeburg, welcher die Voraussetzungen des Hochmeisters als unbestritten voraussetzt, auf Grund derselben dem Orden den Anfall jener Güter bei Ermangelung von Leibeserben zusprach, so verfuhr der Orden in Betreff dieser Güter bei seiner Anmassung mit solcher Strenge, dass er sich selbst an die Beschränkung, welche die Erklärung des Erzbischofs von Magdeburg enthielt, nicht kehrte. Im Gebiete von Schlochau wurde noch 1450 auch auf den magdeburgischen Rittergütern wie bei den polnischen die fahrende Habe ganz von dem Orden eingezogen, und nur durch Hochmeisters Gnade Schwestern, Brüdern oder dem Grossvater die Hälfte überlassen. Auch der Hausfrau, die ohne Sohn bleibt, wird die Hälfte der fahrenden Habe zu Theil, wenn gleich die Schulden des Erblassers übernommen werden; hinterlassene Töchter waren ganz der Gnade des Ordens anheimgegeben. Erst 1451 erklärt sich der Hochmeister in einer Verhandlung geneigt, in Betreff der fahrenden Habe die Bestimmung des Magdeburger Landrechts gelten zu lassen. So hatte dann die preussische Ritterschaft beim Abfalle vom Orden Recht, auf die Aufhebung einer so vieldeutigen Rechtsnorm zu dringen.

III. Die geistlichen Stiftungen.

Es gab derselben in unserm Kreise zweierlei Art, einmal solche, deren Inhaber ausserhalb desselben, und sodann solche, deren Inhaber innerhalb desselben ihren Hauptsitz hatten. Zu den erstern gehörten die Besitzungen des Bischofs von Cujavien, des St. Brigittenklosters, sowie des St. Elisabeth-Hospitals in Danzig, endlich die des Cistercienserklosters Oliva. Unter den Ursachen, welche das Kloster Lukno (oben S. 17) bewogen, den ihm um Pollenczin von dem Herzoge von Pommerellen überwiesenen Landbesitz zu verlassen, so dass der deutsche Orden ihn als herrenloses und wüst liegendes Eigenthum 1420 an neue Ansiedler ausgab, fehlt jede Kunde. —

Von dem in der pommerellischen Zeit dem Bischofe von Cujavien verliehenen Gute Warznau am grossen Tuchomsee (oben S. 18) ist mir unbekannt, ob es zur Zeit der Ausstellung des grossen Privilegiums von Oliva 1342 sich noch im Besitze desselben befand.

1. Das Kloster von St. Brigitten in Danzig, ein Filial des Mutterklosters Watstena in Schweden, bestand schon, ehe es 1396, 25. Juli, sein Statut empfangt, in der Altstadt Danzig als eine der Besserung öffentlicher Sünderinnen gewidmete St. Marien-Magdalenenkapelle¹⁾. Da nun diesem Kloster im 16. Jahrhundert schon nachweislich das Dorf Prangenau an der Radaune zugehörte, ohne dass sich über den Erwerb desselben eine Spur vorfindet, so muss man annehmen, dass es schon in dieser Zeit von demselben erworben wurde, um so mehr, da das Dorf mit einer mit Grundbesitz ausgestatteten Kirche an den Grenzen von Czapielken und Gross Belkau schon 1323 genannt wird.

2. Das St. Elisabeth-Hospital, eine um das Jahr 1390 unter dem Namen des Elendenhofs von dem Priester Günther von Hohenstein gleichfalls in der Altstadt Danzig zur Pflege von Armen, Waisen und Kranken durch Schenkungen Privater gegründete Anstalt, welche von dem Hochmeister Conrad von Jungingen 1394 zu einem Ordenshospitale erhoben und seitdem von ihm und seinen Nachfolgern mit reichen Mitteln, namentlich liegenden Gründen ausgestattet wurde, erwarb in unserm Kreise zunächst und zwar nicht lange vor dem 19. Juni 1429 das seinen Panen vom Orden genommene Rittergut Lappin, dessen Grenze gegen Kahlbude hin bereits an dem erwähnten Tage durch einen Vertrag mit den Karthäusern festgestellt wurde. 1437, 20. Mai, werden jenem Gute noch die 17 Hufen des Dorfes Mankeczin, welches längere Zeit wüste gelegen hatte, gegen einen jährlichen an den Orden zu zahlenden Zins von 5 Mark und 1441, 14. October, auch das ehemals 1311 zu pommerischem und 1437 Judica zu kulmischem Ritterrechte verliehene Gut Fidlin — es ist nicht bekannt, aus welcher Veranlassung — hinzugefügt²⁾, wobei der Spittler des Hospitals, stets ein Priesterbruder des deutschen Ordens, in des Ordens Kriegsnothen für alle 3 Güter einen Wappner und 3 Pferde, deren Ausrüstung dem Komthur von Danzig oblag, zu stellen hatte. Diese zu Gunsten des Hospitals mit kulmischem Rechte beschenkten Güter erweiterte der Spittler Hartmann von Windhausen 1448, indem er von dem Nachbarn, Herrn Stephan von Czapielken, für 320 Mark die jenem noch zugehörige Hälfte des Lappiner Sees nebst dem im Süden anliegenden Krugwalde und andern zur Viehweide und zur Fischerei auf dem See dem Hospitale wichtigen kleinern Landstrecken kaufte. Die obengenannten

¹⁾ Hirsch, Geschichte der Marienkirche I, S. 107.

²⁾ Kgsb. Handfestenbuch n. 8 fol. 48.

3 Güter wurden vom Hofe Lappin aus von einem vom Spittler eingesetzten Hofmeister bewirthschaftet. Als 1450, 2. Novbr., der Spittler Conrad Pfyner an Bruder Jurgen Gross das Spittleramt übergab, befanden sich auf dem Hofe von Lappin neben einem reichen Inventar von Acker- und Wirthschaftsgeräthen 36 Zugpferde, 31 melkende Kühe, 43 Haupt Rindvieh und 1 Schock Schweine.

3. Der Umfang der Güter, welche das Kloster Oliva aus pommerellischer Zeit auf unserm Kreisgebiete besass, verringerte sich unter der Ordensherrschaft, indem das Kloster es für erspriesslicher fand, die von seinen Wirthschaftshöfen abgelegenen Dörfer zu verkaufen oder gegen passendere zu vertauschen. So wurden 1316 Klein-Chmelno (Plawanow), Mehsau, Seresen und das von der jetzigen Feldmark der beiden letzten Dörfer eingeschlossene Vadino an das Kloster Zuckau vertauscht (vgl. unten) und 1381 Jamen, Golczau nebst einigen im Bütower Gebiete gelegenen Besitzungen gegen eine jährliche Rente an den Hochmeister abgetreten. So behält es nur die mit den zum Wirthschaftshofe Oliva gehörigen Dörfern unmittelbar zusammenhängenden Güter Tuchom, Nyvadow, Banin, Barnewitz und ein damals an der Warsniza (s. Trzebnitza) gelegenes (somit nicht mit dem jetzigen Smolsin zu verwechselndes) Gut Smolin, welches letztere erst nach mannigfaltigem Wechsel der Besitzer 1332 sein festes Eigenthum wurde, nach 1342 als ein selbstständiger Ort genannt wird, im Laufe der Zeit aber in die Gemarkung von Barnewitz übergegangen zu sein scheint¹⁾. Von diesen Gütern wurde Barnewitz unmittelbar von Oliva aus bewirthschaftet; Banin scheint immer ein Bauerndorf zu polnischem Rechte geblieben zu sein; auf dem Areale von Tuchom, Nyvadowo und Smolin entstanden, wie es ausdrücklich heisst, „um die Einkünfte des Klosters zu vermehren“ deutsche Anlagen zu kulmischem Rechte, und zwar werden 1341 25. Juli 40 Hufen in Tuchom (wohl das jetzige Gross-Tuchom) am Marcus von Wyzlin, und 1381 5. Febr. 21 Hufen 12 Morgen in Nyvadow (wohl das jetzige Klein-Tuchom) an Nicoleus Pyzer zur Besetzung übertragen, wofür sie neben dem Schulzenamte und Gerichte ein Zehntel des Areals als Freihuben, der Besitzer von Gross-Tuchom überdies die Hälfte des Krugzinses und gemeinsam mit seinen Bauern eine Wiese auf der Saspe bei Danzig er-

1) Smolin war schon 1283 vom Herzoge Mestwin II. bei der Compensation für die Mewer Güter dem Kloster Oliva zugesprochen und von seinem Nachfolger Przemyslav 1291 demselben bestätigt worden. 1316 wurde es jedoch (vergl. Jacobsohn II, 256) einem Ritter Martin überlassen, um dafür einen Theil von Suckzin einzutauschen. Als jedoch nach dem Tode Martins, der keinen Sohn hinterliess, sein Gut dem Orden durch Puscina wieder anstarb, gab dieser Smolin als Tauschobject für die Oliva zugefallenen Güter des Augustinerklosters Swornigatz bei Conitz an Oliva zurück.

halten. Die Bauern zinsen in beiden Dörfern für die Hufe $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner und müssen ausserdem Kriegsdienste an die Landesherren, dem Kloster oft gegen Vergütung mit eigenem Pferde Hilfe leisten, wenn es zur Verfolgung von Dieben oder bei anderen gerichtlichen Untersuchungen ihrer bedarf. Auch die Mühle von Smolin an der Warsniza, welche 1356, 25. Febr., an den Müller Lorenz sammt einer Hufe Landes im Dorfe Smolin und 2 Morgen Wiese auf der Saspe oder Nehrung, nebst freiem Bau- und Brennholz, Fischerei im Mühlenteiche und der Erlaubniss zum Brod- und Bierverkaufe gegen einen Jahreszins von 3 Mark und 6 Hühnern übergeben wurde, hatte kulmisches Recht; die Dörfer Smolin, Gross- und Klein-Tochum (Tuchom nnd Nyvadow) waren ihr mahlpflichtig, wogegen der Müller unentgeltlich für die Bedürfnisse der Barnewitzer Wirthschaft mahlen sollte, im Falle die Mühle zu Ramskow ¹⁾ wegen Wassermangels oder anderer Hindernisse nicht mahlen könnte. —

Unter den geistlichen Stiftungen nun, die innerhalb unseres Kreisgebietes ihren Hauptsitz hatten, war die erste:

Das Kloster Zuckau.

Sein Gebiet ging sichtlich sämmtlichen Gebieten der Danziger Komthurei in der Aneignung deutscher Lebensformen voran. Der ununterbrochene Verkehr mit dem Mutterkloster von St. Vincenz in Breslau, aus welchem jederzeit eine Anzahl Mönche theils die geistlichen Amtshandlungen in Zuckau verrichteten theils in der Regel die Pfarreien des Klosters inne hatten, wie denn andererseits der Propst Nicolaus von Zuckau 1330 als Visitator im oberschlesischen Kloster Czarnowitz thätig ist ²⁾, musste darauf gerade bedeutenden Einfluss haben, da sowohl die deutschen Familien, welche sich aus Schlesien ³⁾ als Kaufleute in Danzig oder als Grundbesitzer in dessen Umgegend ansiedelten, als auch die Ordensregierung selbst das Aufkommen des Klosters begünstigten. 1316, 10. Sep-

¹⁾ Es ist fraglich, ob darunter das Zuckauer Rambkau oder das Olivaer Rameln zu verstehen ist.

²⁾ Vgl. Cod. diplom. Silesiae T. I. p. 150.

³⁾ Dahin gehörte vor Allem die in und um Danzig weit verbreitete Familie Czan aus Breslau, aus welcher 1343. 28. Oct. Martin Czan mit seinen drei Brüdern Nicolaus, Peter und Paulus aus Breslau vom Orden das Gut Ossek (i. Kemnade) zu Lehnsdiensten verliehen erhalten. In demselben Jahre wird Peter Czan, um 1351 auch Paul Czan Rathmann der Rechtsstadt Danzig. 1346 ist Peter Czan bei der Gründung des Danziger Stadtdorfes Neuendorf zu kulmischem Bauernrechte thätig. 1351 geben die drei jüngern Brüder ihr Gut Kemnade an deutsche Bauern aus. 1351 endlich sitzt Peter Czan in Zuckau, in Anwesenheit des Abts und Priors von St. Vincent bei Bewidmung des Dorfes Roszka mit Kulmischem Rechte. 1439 (Kgsb. Handfestenbuch 8 fol. 70) verleiht der Hochmeister Sonnabend vor Exaltaotionis Crucis an Jacob Czan wegen der getreuen Dienste seines Vaters den ihm angestorbenen Theil von Pietzgersdorff. — In einer Zuckauer Urkunde fungirte ein Zeuge aus Kl. Glogau.

tember, kam Hochmeister Carl von Tricr nach Danzig und verweilte dort einen ganzen Tag, bis es ihm in Verbindung mit den Komthuren von Danzig und Mewe und dem Abte Gottfried von Pelplin gelang, den alten Streit zwischen den Klöstern Oliva und Zuckau über die Grenzen ihrer Besitzthümer vollständig ausgleichen. Zuckau entsagte demgemäss der Entschädigung von 3 Mark, welche Oliva nach dem Vertrage vom 23. April 1289 demselben jährlich für den Zehnten auf Oxhöft zu zahlen verpflichtet war, entsagte ferner dem Besitze des Dorfes Schmierau bei Oliva so wie den Wiesen in der Nehrung und am Sasper See zu Gunsten Olivas, wogegen es durch eine einmalige Zahlung von 20 Mark, durch Abtretung der Dörfer von Plawanovo (klein Chmelno), Seresen und Wasinow mit ihren Fischerei- und Mühlengerechtigkeiten abgefunden wurde¹⁾. Einen Monat zuvor gewährte derselbe Hochmeister dem Kloster einen günstigen Tauschvertrag, gemäss welchem Zuckau das Dorf Grabowo in der Schwetzer Komthurei an den Orden abtrat, dafür jedoch die unmittelbar dem Kloster anliegenden Dörfer Ottomin (klein Ottomin) und Lyssewo nebst dem seine Besitzungen an den Radaunenseen in bequemer Weise abschliessenden Dorfe Chmelno und 57 Mark baaren Geldes unter der Bedingung letzteres zum Ankauf von Land zu verwenden, erhielt. Der Vertrag scheint damals nur theilweise zur Ausführung gekommen zu sein, da namentlich Chmelno noch längere Zeit danach Sitz der Ordensverwaltung blieb; jedenfalls gelangte Zuckau um 1360 vollständig in den Besitz seiner Güter, nachdem Hochmeister Winich von Kniprode (Danzig 22. Oct. 1360) den Vertrag seines Vorgängers in Betreff derselben bestätigt und dem Dorfe Gross-Glincz, welches das Kloster für die ihm geschenkten 57 Mark angekauft hatte, die den andern drei Dörfern zugestandene Befreiung von allen polnischen Dienstabgaben gleichfalls verliehen hatte. Ebenfalls unter Vermittelung der Ordensregierung wird während der Jahre 1334—1385 das mitten unter den Klostergütern gelegene Dorf Saworry, dessen Pane, die Herren von Sikorsin, durch ihren gewaltthätigen Sinn, und indem sie geächteten Verbrechern Zuflucht gewährten, das Klostereigenthum gefährdeten, durch Kauf ein Besitzthum Zuckaus. Andere Händel mit den slavischen Nachbarn z. B. mit dem Pan Domascla über die Fischereigerechtigkeit auf der untern Leba und mit den Panen Thoyan und Peter Teschwitz über die Grenzen von Cezenow (1334, 7. April Danz. Copiar. p. 26 a.), über das Patronat der Kirche Cezenov, welche der Pfarrer von Stoyenthin dem Kloster streitig machte (1341, Danz. Copiar 26 b.), über die unbegründet befundenen Ansprüche des Pan Pantzlaf in Borzistowo auf das Klosterdorf Gorskau (1347, Danz. Copiar. 28 b. und

¹⁾ Vgl. Script. I., 713 not. 107, Hirsch Pom. Studien, Beilage. No. XIX. u. Kgbg. Staatsarch. Schld. LVI. n. 14.

1391 B. 49 a.) und über die Grenzen der Fischerei auf dem grossen Radaunensee mit den Panen von Przewosz (1392, 15. Febr.), wurden unter Vermittelung von Ordensbeamten oder andern Freunden des Klosters ausgeglichen und durch schriftliche Verträge befestigt, woneben des Klosters am meisten gefährdete Besitzungen um die Radauneseen herum durch eine Bulle Papst Urban VI. 1378, 4. Mai¹⁾ unter den besondern Schutz des apostolischen Stuhls genommen werden.

Durch diese Verhandlungen und Verträge zum grossen Theil zu einem Landbesitz abgerundet, welcher von Röskauf ab (dem Chmelnoer Pfarrlande) über Chmelno, Gorskauf und Kl. Chmelno (Plawanow) bis an die Grenzen von Borczistowo am westlichen und über Saworry und Remboszewo am östlichen Ufer der nördlichen Kette der Radauneseen sich erstreckte und den Besitz der gesammten nördlichen Seenreihe bei und zwischen jenen Dörfern mit umfasste und sodann über Schmentau nur durch die Kelpiner Waldungen getrennt über Mehsau, Seresen, Zittno, Karlikau und Gross-Glinetz mit den unmittelbaren Klosterbesitzungen und mit Ramkau zusammenhing, so dass nur der Garczer See und die isolirt gelegenen Dörfer Zamblewo²⁾ und Lusino an der obern und Cezenow an der untern Leba, die Oxhöfter Besitzungen und das Dorf Starzewo (Karsow) im Schwetzer Gebiete einer gesonderten Bewirthschaftung bedurften, sah sich das Kloster zu einem planmässigen Anbau seiner Ländereien in bedeutendem Masse angespornt. Und in der That nahm es dazu sofort nach dem Eintritte der Ordensherrschaft einen mächtigen Anlauf, indem zwischen 1312—1351 acht seiner Dörfer (Skorszno 1312, Ramkau 1317, Zuckau nebst Golubino 1325, Klein Chmelno (Plawanow) 1332, Zamblewo 1333 und 1348, Cezenow 1333, Dorf Oxhöft 1346 und Röskauf 1351) und zwei Mühlen (zu Ramkau 1318 zuerst ausgegeben und 1398 erneuert, und zu Lusino 1332) zu deutschem Rechte an jedenfalls theilweise neue und zwar deutsche Ansiedelungen ausgegeben wurden³⁾.

1) Hirsch, Pommerel. Studien I, Beilage XVII. Insbesondere wurde jeder Verkauf und jede Vertauschung dieser Klostergüter an weltliche Nachbarn, die unter dieser Form dem Kloster seine Güter entrissen, von der besonderen Genehmigung Roms abhängig gemacht. Diese Theilnahme Urbans VI. für das entlegene Kloster in Pomerellen erklärt sich aus der Gunst, die dieser Papst bei der damals ausgebrochenen Kirchenspaltung denjenigen Prämonstratenserklöstern erwies, welche im Widerspruch mit dem Hauptkloster von Prémontré an der römischen Obedienz festhielten. (Wattenbach. Abriss der Geschichte des Klosters Czarnowanz, S. 46.) (Jahresschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. 2 Bd. 1 Heft.)

2) Jetzt Zemblau.

3) Ihr deutscher Ursprung ergibt sich schon aus den fast durchgängig deutschen Namen der Besetzer. Der Besetzer von Ramkau (1317) Johann Belaw oder Balicz übernimmt 8 Jahre später (1325) auch die Besetzung von Zuckau. Auch Lusino beabsichtigte das Kloster 1332 zu deutschem Dorfrechte auszugeben.

In diesen Klosteranlagen treten im Vergleich zu den von dem Orden neu gegründeten Dörfern Verschiedenheiten zu Tage, welche zum Theil wenigstens sichtlich in der verschiedenartigen deutschen Heimath der vom Kloster aufgenommenen Ansiedler oder in schlesischen Gewohnheiten, welche die aus Breslau herübergekommenen Praemonstratenser hier in Anwendung brachten, ihre Ursache haben. Wenn ein Conrad Schwerin, welcher 1334 den dritten Theil des Dorfes Saworry ankauft, zugleich 1332 die deutsche Besetzung von Klein Chmelno (Plawanow) übernimmt, und um dieselbe Zeit (1333) das Dorf Cezenow am Lebasee vom Kloster an Anton Mandubil zu deutsch-schwerinischem Rechte¹⁾ und nach dem Ausmaasse von kleinen schwerinischen Hufen zur Besetzung verliehen wird, so wird man mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine Einwanderung meklenburgischer Kolonisten in das Klostergebiet in den genannten Jahren schliessen müssen. Dagegen hat man es bei andern hier vorkommenden Dorfeinrichtungen augenscheinlich mit schlesischen Verhältnissen zu thun. Auf solche deutet zunächst der Umstand, dass 3 Klosterdörfer, die von Zuckau, Klein Chmelno und Zamblewo, sowie die Mühle von Lusino zu dem im Danziger Gebiete selten nur angewandten Magdeburger Bauernrecht ausgegeben werden, und ferner dass nicht nur in diesen zu Magdeburger sondern auch in den zu kulmischem Bauernrechte ausgegebenen Dörfern (zu diesen gehören die Dörfer Skarszewo (Karsow) und Ramkau 1317, Zamblewo seit der zweiten Verleihung 1348, OXHÖFT 1346, RÖSKAU 1351) mit Ausnahme von Rösseau als das Maass, nach welchem der Zins erhoben wird, die in Schlesien vorherrschend angewandten kleinen Flämischen Huben bezeichnet werden²⁾. Bei sämmtlichen Klosterdörfern wird anmerkt, dass zwar die Gemarkungsgrenzen durch Grenzzeichen genau bestimmt seien, eine Vermessung des Dorfes nach Huben aber erst noch stattfinden solle; vom Dorfe Zamblewo erfahren wir, dass, obgleich es 1333 schon ausgethan, doch 1348 noch nicht vermessen worden ist. Aus diesem Grunde werden dem Besetzer entweder ohne Berücksichtigung des Umfangs wie z. B. in Skarszewo 2 angebaute und 2 wüste Huben oder wie in Ramkau 3 Huben als Freihuben angewiesen oder die zehnte der noch zu vermessenden in Aussicht gestellt. Da dennoch überall ohne Rücksicht auf die mangelnde Vermessung von jedem Ansiedler nach Verlauf einer Anzahl von Freijahren (1—10) ein Hufenzins gezahlt wird, so wird

1) Der Name ist um so auffallender, da hinzugefügt wird, es sei diese Hufe keine andere als die beim Dorfe Zukow bezeichnete, d. h. die kleine flämische Hufe, bei der die Ruthe $7\frac{1}{2}$ Ellen lang sei. So lang war aber auch die Breslauer Ruthe. (Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte der Städte und Dörfer Schlesiens S. 175.)

2) Stenzel, Urkundensammlung etc. S. 141. 173 ff. Sie stehen in Schlesien im Gegensatz zu den grossen oder fränkischen Hufen.

derselbe wohl wie in vielen Ordensdörfern nach der Zahl der Pflüge oder Gespanne und unter der Annahme, dass ein deutscher Pflug zweien jener kleinen flämischen Hufen entspreche, berechnet worden sein.

Auch in den übrigen Dorfeinrichtungen finden hier allerlei Abweichungen von dem Landesüblichen statt. Der Schultze hat ausser den Freihuben durchweg einen Antheil am Krüge; in Skarszewo, Zamblewo und Cezenow darf er selbst die Mühle und den Krug anlegen, in Zuckau und Oxhöft erhält er $\frac{1}{4}$ und in Röska $\frac{1}{3}$ vom Krugzinse. Er hat ferner Gerichtsbarkeit nebst einem Drittel der Bussen, in den beiden ältesten deutschen Dörfern (Skarsow und Ramkau) hat er die hohe und niedere, in den andern nur die niedere, während das „grosse Gericht“ alle Jahre 3 Male vom Klostervogte und in Röska vom Pfarrer von Chmelno abgehalten wird, wobei der Schultze den Richter zu beherbergen und zu beköstigen hat.

Der Hufenzins wird nur in Skarsow und Röska in der Weise der Ordensdörfer einfach in Geld und Hühnern ($\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner für die Hufe) berechnet; in den meisten andern Klosterdörfern zinst die Hufe Getreide, Geld und Hühner, in der Regel 10 Scheffel Getreide (4 Scheffel Korn, 3 Scheffel Gerste und 3 Scheffel Hafer), wobei ein Scheffel als Messkorn angerechnet wird, und dazu 6 scot und 2 Hühner. Vom Bischofszehnten sind laut alten Privilegien die Klosterdörfer befreit; nur Cezenow ist dazu verpflichtet.

Die Gemeinweiden, welche in Ramkau beiläufig erwähnt werden und wahrscheinlich auch in den andern Dörfern vorhanden waren, desgleichen die $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, welche in Oxhöft jeder Bauernhufe hinzugefügt ist, der ganze Fichtenwald gegen Smasin hin, welcher der Gemarkung der Gemeinde von Zamblewo überlassen ist, werden gar nicht verzinst. Von polnischen Schaarwerken sind die Bewohner dieser deutschen Dörfer zwar frei, dass ihnen aber kraft des deutschen Rechts andere Dienste obliegen, wird als bekannt vorausgesetzt¹⁾. Im Einzelnen erwähnt werden als solche die Pflicht der Bauern ihren Getreidezins mit eigenem Fuhrwerk ins Kloster zu bringen; in Zamblewo sollen sie Fuhren stellen, um die gefangenen Hechte in's Kloster zu schaffen, wobei ihnen für jede Fuhre 1 Scheffel Korn erlassen wird. Die Schulzen haben alle Abgeordneten des Klosters zu bewirthen, auch abwechselnd die Dienste reitender Boten zu versehen.

Der Verkauf der Bauerngrundstücke ist den Besitzern freigestellt, nur ist er in drei Dörfern dahin beschränkt, dass sie an Wittwen, Ritter, Bürger und Priester nicht überlassen werden dürfen.

1) Caeterum omnia quae juris Culmensis fuerint preter superius expressa scultetus tenebitur in omnibus exhibere.

Von den Klosterdörfern, welche nicht mit deutschem Rechte bewidmet waren, und solche waren Chmelno, Saworry, Remboszewo, Mesau, Seresen, Zittno, Lusino, die kleinen Oxhöft'schen Ortschaften, der um die alte Kirche gelegene Theil von Zuckau und dessen Vorwerke mit Ausnahme von Golubino und endlich Gross Glincz, ist anzunehmen, dass sie die landesüblichen Verpflichtungen der Dörfer kulmischen Rechts gegen das Kloster zu erfüllen hatten. Ihrer Dienste scheint sich das Kloster ganz besonders für den ausgedehnten Fischfang, den es theils im Meere von den Oxhöft'schen Besitzungen aus theils in seinen zahlreichen Landseen, insbesondere in den Radaunenseen, betrieb, so wie für die Bienenzucht, die in den Fichtenwäldungen namentlich bei Zamblewo stattfand, bedient zu haben. Wo den Dorfbewohnern ein Antheil an der Fischerei überlassen wurde, wie in Cezenow und Oxhöft, wurde wie in pommerellischer Zeit ein Viertel des Ertrages als Zins vom Kloster gefordert.

Auf die Gründung von Kirchen und hinreichende Ausstattung ihrer Geistlichen scheint gleichfalls das Kloster Zuckau ganz besonders bedacht gewesen zu sein. Von den in pommerellischer Zeit gegründeten Pfarrkirchen von Zuckau, Chmelno, Oxhöft und Lusino, unter denen die von Chmelno schon aus alter Zeit mit so weitem Landbesitze ausgestattet war, dass Pfarrer Eberhard in Chmelno 1351 20 Hufen desselben in ein deutschkulmisches Dorf Röskaum umwandeln konnte, wurden dem Pfarrer in Oxhöft, als das Dorf 1346 mit deutschem Rechte begabt wurde, 3 Freihuben und alle die Rechte, welche den Geistlichen in den deutschen Besitzungen des Bisehofs von Cujavien standen, zugewiesen. Auch in den in der Ordenszeit neu gegründeten Kirchen von Cezenow und Zamblewo werden den Priestern in den Verleihungsbrieffen beider Orte im Jahre 1333 eine Anzahl Freihuben vorbehalten. In einem Theile des deutschen Dorfes Zuckau, der auf einer Insel der Stolpe gelegen war, so wie in Röskaum wird ausser dem Messkorn eine besondere Abgabe, die in Zuckau auf jeden Tisch 1 Pf. ($2\frac{1}{2}$ Schilling) und in Röskaum 2 Schillinge beträgt, als Gehalt des Geistlichen (pro clerici salario) erhoben.

Diesem anscheinend so gedeihlichen äussern Zustande des Klosters scheinen auch während des grössten Theiles der Ordenszeit die innern Verhältnisse entsprochen zu haben. Wenn in der ältern Zeit neben Mitgliedern der herzoglichen Familie vornehmlich Töchter des slavischen Adels das Kloster besuchten, so öffnete es sich in der Ordenszeit ebenso bereitwillig den Familien des in Pommerellen angesiedelten deutschen Adels und städtischen Patriziats sowie derjenigen Pane, die sich deutschem Einflusse willfährig zugeneigt hatten. So finden wir unter den Nonnen eine Nichte und eine Tochter des Herrn Niclas von der Jena¹⁾, eine

¹⁾ Königsb. Arch. LIX. 1121.

Gertrud von Heyden (Priorin 1445), eine Barbara Vorrath, Nate, Tochter Engelbrechts von der Aschen¹⁾, beide aus dem Danziger Patriziat, ferner nahe Verwandte des Herrn Gabriel von Russeczin, während der Name der Priorin Panczlava (zwischen 1332 und 1349) entschieden auf slavischen Ursprung hindeutet. In der Regel beschenken sie bei ihrem Eintritt das Kloster mit einer Gabe oder werden von ihren Eltern mit einer Rente ausgestattet, welche nach ihrem Tode in der Regel dem Kloster zufällt. Desgleichen erkaufen sich wohl benachbarte Edelleute, wie z. B. der Ritter Marcus von Klein-Glincz 1357 durch das Vermächtniss einer Rente eine ewige Seelenmesse an einem Altar der Klosterkirche. Die reichen Mittel, welche hiedurch wie durch eine sorgfältige Bewirthschaftung seiner Güter dem Kloster zufließen, machten es möglich, dass z. B. im Jahre 1366 ausser einer Anzahl von Mönchen, die theils als Pfarrherrn die Klosterdörfer besorgten, theils als Beichtiger und Prediger im Kloster thätig waren, unter welchen letzteren auch ein deutscher und ein polnischer Prediger unterschieden werden, 30 Nonnen ausreichend unterhalten werden konnten; ja in einer schlimmen Zeit (1446, 10. Mai) erinnert man sich in Zuckau, dass in einer früheren Periode wohl 60 Nonnen Aufnahme gefunden hätten; selbst noch 1394, 10. Febr. (S. Vinc. 661) verbietet der Abt von St. Vincenz wegen Ueberfüllung des Klosters mit Brüdern und Schwestern neue Aufnahmen vor seiner Ankunft. Wenn die Nonnen im 16. Jahrhundert behaupteten, dass sie früher mit der Erziehung und dem Unterrichte der Danziger Jugend sich beschäftigt hätten, so deutet darauf unter den Papieren unseres Klosters in dieser Periode die Erinnerung des Visitators vom Jahre 1396 (S. Vincenz n. 680), welche den Nonnen verbietet, Knaben unter 6 Jahren in das Kloster aufzunehmen.

Dieser Blüthezeit des Klosters gehörte unzweifelhaft auch eine würdige Umgestaltung der Klostergebäude an. Dass man in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts sich damit in Zuckau beschäftigt hat, deutet schon der Visitationsbericht vom Jahre 1375 an, welches dem Propste die Vollendung des von seinem Vorgänger begonnenen neu gemauerten Dormitoriums anbefiehlt. Jedenfalls finden sich unter den jetzigen Resten der Klostergebäude unter der Hülle späterer geschmackloser Zuthaten noch Bautheile, die auf eine künstlerische Zwecke erstrebende Bauperiode des 14. Jahrhunderts zurückweisen. Solche Bautheile sind neben der innern Klosterpforte mit ihren gothischen Formen und einem kleinen mit Bischöfen und Königen bemalten Altar auf dem Gange, der zum Nonnenchor der Kirche führt und vielleicht der 1357 (S. Vinc. n. 366) erwähnte Altar vom h. Kreuze ist, die äussern Mauern der Klosterkirche mit einem

1) Danz. Stadtarchiv XLV., 3.

schlanken achteckigen Thurm, der an den der St. Elisabethskirche in Danzig erinnert, der Chor auf der Ostseite der Kirche, welcher mit seinen fünfeckigen Abschlüssen, mit seinen Strebepfeilern und seinem hohen steilen Dache eine bedeutende architectonische Arbeit der Ordenszeit ahnen lässt, und endlich die unter den neuen einfachen Kreuzgewölben hängenden Ueberreste alter künstlicher Gewölbe. Auch zwei aus dieser Zeit uns aufbehaltene Visitationsberichte über Zuckau, von denen der eine vom Abt Marcus von St. Vincenz und dem Propst Johann von Strzelno 1375, 7 Juni (S. Vinc. 520), der andere 1396, 22. Jan. (S. Vinc. 680) vom Abt Johann Hartlip und dem Prior Johann Glezin von St. Vincent, sowie von dem Propste von Strzelno Wilhelm abgefasst sind, lassen, wenn auch schon die letzte Visitation durch die Klage des Hochmeisters über die zwischen den Nonnen und ihrem Propste herrschende Zwietracht veranlasst zu sein scheint¹⁾, noch keine wesentlichen Gebrechen im Kloster erkennen. In dem älteren Berichte werden mit Bezug auf einen kurz zuvor (1374, 10. Oct.) auf einem Generalkapitel zu Prémontré gefassten Beschluss alle zu Pfarrherrn ernannten Mönche aufgefordert, binnen einem Monate sich auf ihre Pfarren zu begeben; sämmtlichen Mönchen wird die Abschaffung von allerhand Neuerungen an ihrem Anzuge anbefohlen. Der Propst soll das Dach des Dormitoriums, das sein Vorgänger neu aus Mauersteinen aufgeführt hat, vollenden, damit die Nonnen hier beisammen unter Verschluss leben können; die Oeffnung am Fenster des Sprechzimmers soll verschlossen gehalten und von einem Mönche beaufsichtigt werden. Bei 40tägiger schwerer Strafe wird den Mönchen verboten, ohne Erlaubniss des Propstes mit einer Nonne in der Kirche oder in der Küche zu sprechen, oder wenn sie dazu Erlaubniss erhalten, unzüchtige oder leichtsinnige Worte in Gegenwart der Nonnen zu äussern, noch Briefe mit irgend Jemand zu wechseln, ohne dass der Propst sie gelesen hat, oder Gasthäuser zu besuchen oder über die Grenzen des Dorfes Zuckau hinauszugehen. Den Nonnen wird bei 20tägiger schwerer Strafe verboten, Röcke mit Knoten oder andere statutenwidrige Gewänder oder Schnabelschuhe zu tragen; die Pförtnerin soll das Fenster des Sprechzimmers nach Anordnung der Priorin öffnen und schliessen. Auch wenn sie Erlaubniss erhalten mit einem Manne zu sprechen, so sollen eine ältere und zwei junge Nonnen gegenwärtig sein und darauf sehen, dass keine unzüchtigen oder leichtfertigen Worte gewechselt werden, auch keine Briefe schreiben oder empfangen, die nicht vom Propst oder dem Beichtvater gelesen worden; nur die Priorin darf mit Zustimmung des ganzen Konvents

¹⁾ Ein auf diese Klage Bezug nehmendes Schreiben des Abts Johann von St. Vincent an den Hochmeister (Kgsbg. Geh.-Arch. LIX. n. 111) ist zwar ohne Jahresangabe, kann aber nur in dieser Zeit geschrieben sein.

in Nothfällen dem Vater-Abt selbstständige Mittheilungen machen. Niemand soll seine Klagen Weltlichen oder Geistlichen, die nicht dem Orden angehören, eröffnen, ebensowenig die Geheimnisse des Ordens und die von demselben verhängten Strafen; wer sich zu beklagen hat, soll seine Klage vor den Vater-Abt oder die jährlichen Visitatoren bringen. Keine Männer dürfen in's Kloster kommen, ausgenommen sind: der Landesherr, Männer von erprobter Ehrbarkeit und Maurer- und Zimmerleute, aber auch alle diese nur in Begleitung des Propstes. Die Schwestern sollen gemeinsam essen nach den Statuten des h. Augustinus. Ein Verkauf oder eine Vertauschung von Klostergütern bedarf der besondern Erlaubniss des Abts von Prémontré und des Generalkapitels, sonst sind die darüber geschlossenen Verträge ungültig. Der 2. Visitationsbericht vom 22. Jan. 1396 (S. Vinc. n. 680) ermahnt in schon bedenklicher Weise die Klosterbewohner vor dem zu nahen Umgang der beiden Geschlechter und vor dem verdächtigen Besuche von weltlichen Leuten, welche von den Nonnen zu Gastmählern eingeladen werden; ein gewisser Swanko mit seiner Frau sollen binnen 2 Monaten aus dem Kloster entfernt werden.

Der Verfall des deutschen Ordens einerseits und des kirchlichen Lebens andererseits während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat sichtlich auch auf dieses Kloster nachtheilig eingewirkt. Bei der Unsicherheit der Wege an der preussisch-polnischen Grenze geriethen die Verbindung zwischen Zuckau und dem schlesischen Mutterkloster, so wie die Visitationen des Tochterklosters von Breslau aus in's Stocken. Der Probst von Zuckau missbrauchte bald seine unabhängige Stellung zu hab-süchtigen Zwecken und fand darin bei benachbarten Edelleuten oder sittenlosen Ordensbeamten Unterstützung. Das führte zuletzt zu widerwärtigen Streitigkeiten zwischen dem Probst und der Priorin, in welche sich das Mutterkloster von S. Vincent, das Concil zu Basel, der päpstliche Stuhl und zuletzt der Hochmeister selbst einmischten und in deren Verlaufe, zumal als im August 1433 die Klosterbesitzungen durch den Durchzug der von Polen herbeigerufenen Hussiten einer furchtbaren Verheerung und Verwüstung unterlagen, das blühende pommerellische Kloster in den letzten Zeiten der Ordensherrschaft in einen bedauernswürdigen Zustand äusseren und inneren Verfalls gerieth, aus welchem es sich auch später nie wieder zur alten Blüthe zu erheben vermochte.

Im Besonderen ist über diese widerwärtigen Verhältnisse Folgendes bekannt. Nach der freiwilligen Abdankung des Zuckauer Probstes Wenzel Wythel erwählten die Nonnen 1423 in Gegenwart ihres Visitators, des Priors Albert v. S. Vincent, einen Breslauer Mönch Johannes Knauer zum Nachfolger und empfahlen ihn dem Vaterabte von Vincenz zur Bestätigung,

indem sie seine wissenschaftliche Bildung und sein tugendhaftes Leben hervorhoben¹⁾. Wenngleich die Bestätigung erfolgte, so sah der neue Probst sich genöthigt zur Sicherung seines Amtes durch Appellation den Schutz der päpstlichen Autorität (27. Juli 1423) anzurufen, indem der Generalvicar des Bischofs von Leslau ohne Rücksicht auf die Unabhängigkeit des Klosters auf Grund der Macht des Diöcesanbischofs einen Mönch Namens Martin Camentz dem Kloster aufdrängsn wollte. So wie nun Knauer sich in diesem Falle allein helfen musste, so waltete er eine Reihe von Jahren über das Vermögen des Klosters, ohne jemand Rechenschaft abzulegen, und wusste sich die Gunst der benachbarten Edelleute und Deutsch-Ordensbeamten, indem er, wie es scheint, nicht zu ängstlich das ihm anvertraute Besitzthum gegen sie bewachte, zu gewinnen. Als nun die Folgen dieser Veruntreuungen nach dem erwähnten Durchzuge der Hussiten im August 1433, welche das Klostergebäude selbst meistens zerstört zurückliessen, nur zu deutlich an den Tag kam, erhoben sich zu Anfang des Jahres 1435 die Nonnen unter Leitung der Priorin Anna gegen ihn, kündigten ihm den Gehorsam auf und vertrieben ihn. Er aber fand bei seinen Gönnern²⁾ Unterstützung, fiel mit Bewaffneten in's Klostergebiet ein, nahm dem Kloster Korn und Fische und bedrängte die Nonnen daneben mit Bannflüchen, so lange bis sie ihn mit einer Summe Geldes abfinden mussten. Um weiteren Gefahren zu entgehen, wandten sich die Nonnen an den Hochmeister³⁾. Ohne Zweifel auf dessen Verwendung entschloss sich der leibesschwache Vater Abt Nicolaus Leman von S. Vincent gegen den gewalthätigen Mann einzuschreiten. Er liess durch eine Kommission (1435. 7. Juni, S. Vincent 1143) Zuckau untersuchen, setzte auf Grund des ihm von derselben erstatteten Berichts Knauer seines Amtes und ernannte zuerst den Mönch Calixtus von Bunzlau, und nachdem dieser schon im October 1435 verstorben war, den Johann Lenhardi zum Probst (S. Vinc. n. 1150). Aber Knauer, der sich inzwischen in Zuckau wieder festgesetzt hatte, wies einerseits mit Waffengewalt die eindringenden Nebenbuhler zurück und appellirte andererseits mit grosser Schlaueit gegen die Verurtheilung des Vater-Abts von S. Vincent theils an das Baseler Concil theils an das Generalkapitel zu Prémontré. Während die Klage beim Concil den Breslauer Prälat mit einem jedenfalls kostspieligen Prozesse bedrohte, konnte er sicher sein in Prémontré für seine Klage geneigtes Gehör zu finden. Während der Kirchenspaltung zwischen den Jahren 1378 und 1415, während welcher S.

¹⁾ Vergl. die Bittschrift der Nonnen 1423. 15. Juni (S. Vincent n. 1016).

²⁾ Königsb. Arch. Schld. LIX. n. 10 wird ein Hermann Cetteris als sein Helfers-helfer genannt.

³⁾ Königsb. Archiv. Schld. LIX. n. 115.

Vincenz dem römischen Papste, Prémontré aber dem Papste in Avignon gehorsam war, hatte sich das Breslauer Kloster durch die Gunst der Päpste ihrer Obedienz nicht nur von aller Abhängigkeit von Prémontré frei gemacht (Vgl. S. Vinc. 1197 und 1140), sondern, namentlich durch Privilegien des Papstes Johann XXIII. (1415. 26. Febr.), und Martins V. (1422, 3. Febr.), welche das Concil zu Basel 1434 24. Febr. bestätigte, die unbeschränkte Obergewalt über alle Prämonstratenserklöster der Diöcesen Breslau, Kujavien und Krakau erlangt. Man kann sich denken, wie gern man in Prémontré die Gelegenheit benutzt haben wird, um in dieser Gegend den verlorenen Einfluss wiederzugewinnen. Die Zuckauer Nonnen aber, welche sich gleichfalls in diesen Process hineingezogen sahen, liessen sich durch ihre Rathgeber bewegen, bei beiden Behörden ihre Sache in einer Weise zu verfechten, durch welche sie nicht nur von ihrem damaligem Probste sondern überhaupt von jeder Mönchsherrschaft frei zu werden hoffen durften. Sie sandten namentlich dem Baseler Concile eine Erklärung zu, in welcher sie die Behauptung durchführten, dass das Zuckauer Kloster vom Ursprunge an nur für Nonnen unter der Oberleitung einer Priorin, die Einsetzung von Pröpsten dagegen eine gewaltsam ihnen aufgedrungene Neuerung sei¹⁾. Sie werden auch hier die Aeusserung, die sie kürzlich gegen den Hochmeister ausgesprochen²⁾, wiederholt haben, dass die Probste bisher nur das Vermögen aus dem Lande geführt, selbst die bei der Einkleidung und dem Tode der Nonnen dargebrachten Gaben an sich genommen, kurz sich zu Herren des Klostervermögens zu machen getrachtet hätten. Es gelang ihnen sowohl in Prémontré als in Basel eine Zeit lang die Oberhand zu gewinnen. Die Procuratoren und Commissarien des Prämonstratenserordens in Basel, sowie das Generalkapitel zu Prémontré erliessen 4. Sept. und 11. Octob. 1436³⁾ an den Hochmeister die Aufforderung den Zuckauer Nonnen die ihnen von den Deutsch-Ordensleuten vorenthaltenen Güter und Einkünfte zurückzugeben. Das Concil zu Basel befahl den Bischöfen von Camin und Pomesanien (1436. 10. Sept.⁴⁾ die Priorin, welche sie als die alleinige gesetzliche Oberin von Zuckau anerkannten, gegen die weltliche Gewalt, welche seinen Gütern nachtrachte und es mit Abgaben belaste, in Schutz zu nehmen⁵⁾, ja erneuerte 10. Sept. 1436 ein schon 9. Juni 1435 für Zuckau erlassenes Edict,

1) c. Febr. 1664 behaupten die Nonnen von Zuckau in Rom, dass das Fundationsprivileg von Zuckau falsch und zur Zeit des Baseler Concils durch einen Freund der Prämonstratenser Christophorus corruptirt worden sei.

2) Königsb. Archiv. Schblde. LIX. n. 115.

3) Königsberg. Archiv. Schblde. LIX. n. 103. 104.

4) Danziger Copiarium p. 17. b. ff.

5) Danziger Archiv Schblde. XLV. C. 4.

welches den geistlichen Behörden untersagte, (es ist sichtlich damit S. Vincenz gemeint), für Bestätigung, Präsentation oder Postulation vorgekommener geistlicher Wahlen Geld abzufordern. Die Gefahr, von welcher sich Knauer, der Abt. von S. Vincenz und die Ordensbeamten in gleicher Weise durch das Vorgehen der Nonnen bedroht sahen, scheint die Angegriffenen einander nähergeführt zu haben. Es kommt 1437. 24. Jan. in Strzelno zu einem Vergleiche, nach welchem sich der Abt Leman verpflichtet, dem Knauer, sobald er sich über die gegen ihn geführten Klagen gerechtfertigt haben werde ein Zeugniß der Unschuld auszustellen und beide Theile ihre Klage beim Concil zurückzunehmen versprechen.

Zu jener Rechtfertigung scheint es nicht gekommen und mehrere Jahre die Sache ins Stocken gerathen zu sein; thatsächlich aber herrschte Knauer im Kloster und wirkte es nun durch seine Geldspenden in Basel aus, dass das Concil, indem es die Gesetzlichkeit der Herrschaft eines Propstes in Zuckau anerkannte (1440. 14. April)¹⁾, dem Kloster zur Wiederherstellung seiner durch die Hussiten zerstörten Gebäude einen Ablassbrief ertheilte (Danz. Matrikel 20. b.). Mit dem Vater-Abte von S. Vincenz vermittelte endlich der Deutsch-Ordensgeistliche Dr. Andreas Ruperti, Pfarrer in Danzig 1444, 24. Juli für Knauer eine Uebereinkunft, in welcher der Propst sich wieder dem Gehorsam von St. Vincenz unterwirft, über die Einkünfte des Klosters Rechnung zu führen und dieselbe alljährlich dem Komthur von Danzig und zwei Nonnen vorzulegen verspricht (S. Vinc. 1192), dagegen aber das Recht erhält, ohne Anfrage in St. Vincent 2 bis 3 Mönche zur Verwaltung des heiligen Sakraments und der Predigt aufzunehmen, einzukleiden und im Namen des Abts zu bestätigen, auch die Nonnen und Mönche für begangene Fehler nach eigenem Ermessen zu strafen. Auf Grund dieses Vertrags erklärt 1444, 7. Aug. (S. Vinc. 1194) der Abt von S. Vincenz den Knauer für einen rechtmässig gewählten Propst in Zuckau und präsentirt ihm den Bischof von Cujavien zur Bestätigung.

Der Frieden war jedoch von sehr kurzer Dauer. Knauer hatte sichtlich nicht Lust, weder dem Abte von St. Vincent noch den Nonnen einen Antheil an dem Klosterregimente einzuräumen, setzte es vielmehr mit dem Beistande der ihm ergebenen Ordensbeamten und einer Partei unter den Nonnen durch, dass die für die Selbstständigkeit der Nonnen eifernde Priorin Anna abgesetzt wurde und die ihm zugeneigte Nonne Gertrud von Heyden an ihre Stelle trat, bestimmte ferner die neue Priorin nebst 6 andern Nonnen im Sommergemache der Danziger Burg dem Hochmeister

1) Nebenher war Knauer 1439, 14. Febr. (S. Vinc. 1199) von demselben Concil in den Bann gethan worden, weil er seinem Advokaten in Basel (Mag. Johann Käiskau) eine Schuld von 60 Goldgulden nicht bezahlt hatte.

und dessen Gebietigern am 12. Juni 1445¹⁾ die Bitte vorzulegen: nachdem das Kloster durch die Verwüstungen der Hussiten und Polen in den letzten Jahren in solche Armuth gerathen sei, dass es die Regeln des Ordens nicht mehr beobachten könne, es überdies eines kräftigen Schutzes gegen die benachbarten Edelleute bedürfe, auch der Abt von St. Vincenz wegen der Armuth seines eigenen Klosters seine Pflichten als Visitator von Zuckau nicht erfüllen könne, so möge Hochmeister Conrad von Erlichshausen als Haupt-Verwalter und Schützer an die Spitze des Klosters treten. Die diesem Gesuche, das noch insbesondere durch eine mit der Unterschrift einer noch grössern Anzahl von Nonnen versehene Bittschrift²⁾ unterstützt wurde, zu Grunde liegende Absicht war, nach der erläuternden Erklärung Knauers dazu, das Kloster ganz und gar von dem Prämonstratenserorden zu trennen und mit dem deutschen Orden in solcher Weise zu verbinden, dass der Komthur von Danzig in weltlichen und Dr. Andreas Ruperti als Pfarrer in Danzig in geistlichen Dingen die Oberaufsicht über das von Knauer verwaltete Kloster führe. Da der Hochmeister sich zu dieser Veränderung unter der Bedingung bereit erklärte, wofern die Obern des Prämonstratenserordens darein willigten, so machte sich Knauer schon im Juli 1445 auf die Reise und kehrte im Anfange des Jahres 1446 zurück, die Nachricht verbreitend, dass er vom Papste Eugen IV. eine jene Vorschläge bestätigende Bulle erworben habe.

Gegen diese eigennützigen Absichten Knauers erhob sich jedoch in Zuckau selbst der lebhafteste Widerstand. Die abgesetzte Priorin Anna und die ihr gleichgesinnte vornehme Nonne Barbara von Russenczin hatten, sobald diese Pläne ruchbar wurden, ihre Verwandten um Hilfe angesprochen. Letztere waren, an ihrer Spitze Gottschalk Anepull, Barbara's Schwestermann, 17. Mai 1445 ins Kloster gekommen, wo der Streit sehr bald in Schmähungen und Handgreiflichkeiten ausartete; eine Nonne, die dem Anepull widersprach, stiess er zurück, so dass sie auf einen Kasten fiel und auch die Priorin Gertrude wurde nur durch Anepulls eigene Frau vor den Misshandlungen ihres Mannes geschützt. Ebendieselben Nonnen sandten eine Botschaft an den Abt von S. Vincent und bewogen sieben andere Klosterschwestern zu einer Erklärung an den Hochmeister, dass mit Ausnahme der Priorin und dreier Nonnen niemand im Kloster daran denke, sich aus dem Gehorsam zum Kloster S. Vincent zu begeben und dass die dem Hochmeister vorgelegte Bittschrift entgegengesetzten Inhalts falsche Namensunterschriften trage. Die dem Knauer befreundeten Ordensbeamten, vor allen der Pfarrer Andreas Ruperti bemühen sich sichtlich den Eindruck dieser Erklärung bei dem Hoch-

1) Kgsb. Archiv Schbl. LIX. n. 114.

2) Entwurf derselben Kgsb. Arch. LIX. n. 109.

meister abzuschwächen. Ruperti räth dem Hochmeister, dem Abt von S. Vincenz, wenn er ins Land käme, das Geleit zu versagen¹⁾. Einem Manne von dem edlen und frommen Sinne Conrad's von Erlichshausen lag es indess ferne, ein so widerwärtiges Treiben seiner Gebietiger und ihres Schützlings zu unterstützen.

Als nun Knauer nach seiner Rückkehr die päpstliche Bulle, auf der er sich berief, nicht vorzeigen konnte, der Abt von S. Vincent aber gegen ihn, der noch 17. Febr. 1446 eine Aufforderung zum Gehorsam gegen sein Mutterkloster mit den niedrigsten Schmähungen gegen den Abt zurückgewiesen hatte, beim römischen Hofe klagte, der Papst 10. Mai den Propst binnen 80 Tagen nach Rom citirte, so trat der Hochmeister vermittelnd ein, indem er beide Theile bewog ihm die Entscheidung zu überlassen. Am 27. Juni 1446 wird im Ordensschlosse Grebin in einer grossen Versammlung bei persönlicher Anwesenheit des Hochmeisters, des Abtes von S. Vincent Nicolaus Leman, und des Propstes Knauer von Dr. Ruperti der Streit untersucht und dahin ausgeglichen: Propst, Priorin und alle andern Nonnen bleiben in ihren Aemtern und Würden, sämmtlich der Regel des Prämonstratenserordens unterworfen, und machen von den Schriften und Mandaten, die sie in diesem Streite in Prémontré, Rom oder an andern Orten gegen einander erworben haben, keinen Gebrauch; der Propst darf zwei Prämonstratensermönche zu seiner Unterstützung in der Beichte und Messe in Zuckau unterhalten, über welche er ein beschränktes Strafrecht übt, so dass er sie bei ernsten und wiederholten Vergehungen in's Mutterkloster schicken soll, von wo man ihm andere Brüder zu Stellvertretern senden wird; Klagen gegen den Propst lässt der Vaterabt durch den Hochmeister untersuchen; alle sonst noch in Zuckau schwebenden Streitigkeiten wird der Abt in Verbindung mit dem Dr. Ruperti ausgleichen; wer diese Streitpunkte noch einmal an ein geistliches oder weltliches Gericht bringt, verfällt in eine Strafe von 400 Ungarischen Gulden. So ward der Frieden wiederhergestellt²⁾, die entsittlichenden Folgen des Streits jedoch blieben nicht ohne verderbliche Wirkung.

Die zweite geistliche Stiftung, deren Hauptsitz innerhalb unseres Kreisgebietes lag, war:

Das Kloster Karthaus.

Unter den zahlreichen Mönchsorden, welche im Zeitalter Gregors VII. mit der bestimmten Tendenz der Entsagung und Selbstpeinigung hervortraten, zeichnet sich der von dem Domherrn Bruno von Cöln auf den Höhen eines abgelegenen Alpenthales bei Grenoble 1084 gestiftete

1) Kgsb. Archiv Schld. LIX. n. 105.

2) Auch der Ruf Knauers wurde in dem Masse restituirt, dass er zum Weihbischof designirt wurde. Vgl. unten Carthaus.

Karthäuserorden in den ersten drei Jahrhunderten seines Bestehens ebenso sehr durch den Ernst und die Gewissenhaftigkeit aus, mit welcher er seine Gelöbnisse erfüllte, als durch seine Beschränkung auf die Kreise der vornehmen und gebildeten romanischen Welt, aus denen er hervorgegangen war. Während Cistercienser, Prämonstratenser und andere derselben Zeitrichtung angehörende Klöster meistens bei zunehmendem Besitz und Reichthum sich mit ihren Gelübden auf eine äusserliche Weise abfanden und den Kreis des erlaubten Genusses immer weiter ausdehnten, gewahrt man bei den Karthäusern, wenn man die ersten 1128 von dem Ordens-General Guigo de Castro unter dem Namen der Gewohnheiten niedergeschriebenen Gesetze mit den 1258 vom General Riffer gesammelten alten und den 1368 von Guilelmus Rainaldus erweiterten neuen Statuten vergleicht, ein sichtliches Vorschreiten in den Entbehrungen. Es war nichts Geringes, was diesen Ordensbrüdern zugemuthet wurde: Einsamkeit, Stillschweigen und Peinigung des Fleisches und ein abgesondertes Leben, das selbst den Umgang mit den Klostergenossen auf's Aeusserste beschränkte. Seine einsame, nach 3 Seiten von einer Mauer umschlossene und nur nach einer Seite mit dem gemeinsamen Kreuzgange in Verbindung stehende Zellenwohnung verlässt der Karthäuser regelmässig nur dreimal an jedem Tage, um in seiner Kirche, in deren Mitte eine Scheidewand die geistlichen Brüder (Professi) von den Laienbrüdern des Ordens trennt, am Gottesdienste der Metten, der Messe und der Vesper theilzunehmen, ausserdem noch an gewissen Tagen, wenn im Kapitelsaale oder im Refectorium Zusammenkünfte der Mönche stattfinden; einmal in der Woche ist ihm der einsame Spaziergang innerhalb eines abgesteckten Raumes gestattet. Die Sprache gebraucht der geistliche Bruder (Professus) mit Ausnahme der drei obersten Beamten, des Priors, des Procurators und des Vikars, von Krankheitsfällen abgesehen, nur zum Gebete, zum Gesange, zur Beichte, zum Vorlesen der Bibel im Refectorium und zur freien Rede in den Kapitelberathungen. Selbst jene drei obersten Beamten, so wie zwei Klassen der Laienbrüder, von denen die eine durch Ablegung von Gelübden dem Kloster auf's engste verbunden und nach ihren verschiedenen religiösen Pflichten in die beiden Abstufungen der Bekehrten (Conversi) und Redditi gesondert, die äussern Geschäfte des Klosters namentlich als Oeconomen und Handwerker besorgte, und die andere, die Eingekauften (Donati)¹⁾ oder Präbendarii genannt, ohne Gelübde ihren

1) Die Gewohnheiten des Dom. Guigo kennen nur Monachi und Conversi und beschränken die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder auf 13—14 Mönche und 16 Conversi, die Statuten von 1258 gestatten dazu noch die Aufnahme von 7 Redditi, von denen einer ein Geistlicher aber nur mit der Weihe zum Diakon sein kann, die gleich den Conversi die weltlichen Dienste im Kloster, namentlich bei dem Ackerbau und der Viehzucht ver-

Aufenthalt im Kloster oder neben demselben hat, sollen im Umgange mit einander und mit Fremden nur für die allernothwendigsten Zwecke das „Silentium“ brechen.

Die Peinigung besteht hauptsächlich in der Beschränkung von Speise und Trank. Dem Fleischgenusse, der anfangs nicht ganz verboten war, entsagen 1254 die im Generalkapitel versammelten Karthäuser Prioren in einmüthigem Beschlusse für alle Zeiten bei Strafe der Ausstossung aus dem Orden für den Uebertreter. Am Montag, Mittwoch und Freitag findet Abstinenz statt: es wird nur Brod, Salz und Wasser genossen, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend wird jedem Mönche vermittelt einer Oeffnung in seiner Zelle ausser einem bestimmten Maasse Weins rohes Gemüse, Kräuter und Früchte, wozu am Donnerstag auch Käse hinzugefügt werden darf, zugeschoben, damit er sich daraus selbst seine Speisen bereite. Vom 13. September bis Ostern darf nur ein einziges Mal am Tage gegessen werden; von Ostern bis zum 13. September sind am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend zwei Mahlzeiten gestattet. Statt des sonst üblichen Weizenbrodes wird vom Anfange des November bis Ostern nur Haferbrod genossen. Bessere Speisen, Eier, Fische, feines Obst und was sonst unter dem Namen der Pitancia zusammengefasst wird, wird nur an Sonn- und Festtagen, wo in der Regel gemeinschaftliche stumme Mahl-

richten, gleich denselben das Gelübde ablegen, ohne Brüder genannt zu werden, aber anders gekleidet sind und einen niedern Stand als jene einnehmen, mit Ausnahme des Clericus redditus, der seinen Platz über den andern Conversen hat. In einer bei Helyot B. VII. S. 450 angeführten Urkunde Papst Gregors IX. von 1232, giebt dieser seine Einwilligung zur Aufnahme von 7 Oblati, qui Redditi vulgariter appellatur, für jedes Kloster. In den neuen Satzungen von 1368 erhalten die Redditi auch den Brudernamen (Amodo); ihre Clerici können, wenn sie nicht auswärts beschäftigt werden unter den Professi leben, ja selbst zu den Professi aufgenommen werden, die Laien der Redditi bleiben aber untergeordnet; bestrafte Conversi werden zu Redditi degradirt. Daneben gestatten die neuen Statuten, aber nur mit Zustimmung des Generalkapitels oder Priors von Carthaus die Aufnahme von Donati und Praebendarien, Leute, „qui ordini se et sua dederunt et nobiscum resident“. Sie legen das Gelübde der Armuth und Keuschheit nicht ab, verpflichten sich aber treu nach dem Urtheile des Ordens zu leben, sich den Oberrn gehorsam zu erzeigen; im Falle des Ungehorsams und der Unmässigkeit wird der Praebendarius ausgestossen und darf auf keine Entschädigung für die Zeit seines Dienstes rechnen. Sie tragen weltliche Kleidung, doch muss ihr Oberkleid einfarbig und so lang sein, dass es die Beine bedeckt; ausserhalb des Klosters tragen sie die Kapuze der Conversi. Werden sie krank und schwach, so sollen sie unter die Redditi oder auch Conversi aufgenommen werden. Zwischen Donaten und Praebendarien scheint der Unterschied zu bestehen, dass jene mit der Verpflichtung zur Arbeit namentlich zu einem Handwerk, diese ohne eine Verpflichtung dem Kloster sich anschliessen. In der Danziger Karthause (1598 II. post Ascensionis Dni s. Schwengel Appar. ad annal. ordinis Cistertiensis Ms. p. 51) befinden sich Klosterbrüder aller 5 Arten, wiewohl die Redditi nur selten und in der Regel nur einer genannt werden.

zeiten im Refectorium stattfinden, und überdies in den fünf Zeiten im Jahre gereicht, wo sämtliche Brüder Aderlass (minutio) erhalten, nach welchem sie 3 Tage ganz besonders gestärkt werden sollen. Neben diesen Entbehrungen sollen sie durch ein härenes Hemde und einen Gürtel von Stricken (Lombar), die sie auf blossem Leibe tragen, durch Unterbrechung des Schlafes, vor allem aber durch Geisselungen (disciplina), die sie insgeheim oder im Refectorium an sich vollziehen lassen, die Fleischeslust zu tödten suchen. Die geringe Zeit, welche dem Genusse irdischer Dinge offen gelassen ist, wird durch die zum Theil harten Strafen beschnitten, welche auf jede Verletzung der Ordensgesetze und jeden Act des Ungehorsams gegen die Obern gesetzt sind; ein Vergehen gegen das Gelübde der Keuschheit wird lebenslänglich im Kerker, ohne das auch nur Fürbitte der andern Brüder erlaubt wäre, unter Abstinenz gebüßt. Zur Ausfüllung seiner einsamen Stunden ist dem Karthäuser das Abschreiben oder Einbinden religiöser Schriften, die Pflege seines Gartens und die Betreibung eines Handwerks oder einer Kunst, etwa der Malerei empfohlen.

In dieser Strenge des Ordens und in seinen engen Beziehungen zu den vornehmen Kreisen des französischen hohen Adels und Klerus, dessen Ausschreitungen auf dem Gebiete des sinnlichen Genusses in den phantastischen Bestrebungen der Karthäuser ihren scharfen Gegensatz fanden, ist der Grund der sehr langsamen Ausbreitung des Ordens überhaupt, namentlich aber der Erscheinung zu suchen, dass von den 74 Karthäusern, die in den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens (von 1084—1300) gegründet sind, 56 Frankreich und die übrigen fast nur Italien, Spanien und Ungarn angehören, während er im eigentlichen Deutschland, wenn man nicht Steyermark und Kärnten dazu zählen will, durchaus keinen Eingang fand. Erst mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts dringt er vornehmlich unter Begünstigung Herzogs Friedrich von Oesterreich und des Königs Johann von Böhmen, von denen jener die Karthause Mauerbach bei Wien, dieser 1341 die Karthause Mariengarten bei Prag gründet, auch in Deutschland ein, verbreitet sich bis 1380 hauptsächlich nach den Rheinlanden, Franken und Thüringen, und wird 1345 von Herzog Barnim I. von Pommern, dem Stifter der Karthause „Gottes Gnade“ bei Stettin zum ersten Male auch nach der Ostsee gerufen. Doch bedurfte es, wie es scheint, zur Einführung des fremdländischen Instituts einer ganz besondern Einwirkung auf die frommen Gemüther der für derartige Ueberspannungen vielleicht weniger empfänglichen germanischen Welt. Wenigstens kommt erst in diesem Jahrhunderte die mit grosser Emphase mitgetheilte Sage von der Stiftung des Ordens in Schwung, wie ein frommer und gelehrter Doctor in Rheims, bei dessen Leiche der h. Bruno noch als Domherr das Todtenamt hält, an drei aufeinanderfolgenden Tagen bei den Worten der

Liturgie „Responde mihi“ im Sarge unter Klagegeschrei sich emporrichtete, am ersten Tage darüber, dass er vor dem gerechten Gerichte Gottes angeklagt, am zweiten, dass er daselbst gerichtet, und am dritten, dass er von demselben verdammt sei, worauf denn Bruno voll Entsetzen, dass selbst die Frömmigkeit solchen Mannes die Verdammung nicht habe verhindern können, in der Härte seiner Ordensregel ein Mittel zur Abwehr gesucht habe. Jedenfalls gelingt es den Karthäusern hier in Deutschland neben der vornehmen Welt auch unter dem mit derselben wetteifernden Patriziate sich Gönner zu verschaffen, wie denn namentlich die Karthausen zu Strasburg (1335), Eisenach (1387), Frankfurt a./O. (1396) und in Nürnberg (1401) von Bürgern jener Städte gegründet sind. In Preussen tritt erst zu Ende des 14. Jahrhunderts einer der düstern Ascetik der Karthäuser günstige Zeitrichtung hervor. Auch hier ist es kein zufälliges Zusammentreffen, dass zu derselben Zeit, wo die Heidenkämpfe des Deutschen Ordens in äussere ritterliche Schaugepränge bei Tournieren und Ehrentischen sich umwandelten und seine alte einfache Lebensordnung den raffinirten Genüssen der englischen und französischen Ritterschaft den Platz räumt, eben damals die Büsserin Dorothea aus Danzig im Dome zu Marienwerder in eine Zelle eingemauert die Gemüther mit ihren wüsten Träumereien aufregte und der Domherr Johann von Marienwerder sowie der Danziger Priester Günther von Hohenstein jener gehobenen ascetischen Stimmung entsprechende Lebensverhältnisse hervorriefen. Eine der ersten, welcher wenige Jahre darauf in Danzig die Stiftung des Elenden Hofes (1390) und des S. Brigittenklosters (1396) folgte, giebt sich in der Verpflanzung des Karthäuserordens in die Wildnisse unsers pommerellischen Hochlandes zu erkennen, einem Werke, das seinen Ursprung den frommen Eingebungen eines pommerellischen Edelmannes, seine weitere Entwicklung jedoch den vereinigten Bemühungen der Landesfürsten und der Bürgerschaft von Danzig verdankte.

Die Familie der Pane von Russoczin, deren gleichbenannter Stammsitz noch jetzt südlich von Danzig im Kladauthale liegt, gehörte bis zum Untergange der Ordensherrschaft in Westpreussen zu den hervorragendsten Mitgliedern des einheimischen pommerellischen Adels. Pan Woyslav von Russoczin, zwischen den Jahren 1296 und 1303 Bannerführer des Adels im Danziger Palatinate¹⁾ und im August und Dezember 1305²⁾ Kastellan

1) Urkunde 1296 Gdanczk 25. Mai (Perlbach, Pommerell. Urkdb. S. 489, No. 541) Zeuge Woyslaus vexillifer. — Urkunde 1300, ausgestellt von Swenza und Bogussa 10. Oct. (Perlbach, Pom. Urkdb. S. 526 No. 592), Zeuge Woyslaus vexillifer Gedanensis; Urkunde 1303, 29. Sept. betreffend Oliva und Danzig, Woyslav vexillifer Gdanensis Zeuge (Perlbach, Pom. Urkdb. S. 548, No. 620).

2) d. Dersow 1305, 10. Aug. ausgestellt von Peter von Neuenburg und Urk. 1305, 17. Dec. (Perlbach, Pom. Urkdb. 566, No. 642 u. Cod. Polon II., a. n. 195). Im Prozess

von Putzig, wird 1306 von dem Erben der pommerellischen Herzöge, dem nachmaligen Könige Wladislaw Lokietek von Polen nebst den Grafen Albert und Bogussa zu Vertheidigern der Burg Danzig gegen den Markgrafen Waldemar von Brandenburg ausersehen¹⁾. Indem diese aber, von den Polen verlassen, die Hülfe des Deutschen Ordens herbeiriefen, fanden sie bald in ihren Rettern die schlimmsten Widersacher. Im Kampfe mit ihnen fiel Woyslaw sammt seinen Genossen in die Gefangenschaft des Ordens, doch scheint er sich bald mit den neuen Landesherrn ausgesöhnt zu haben, ist jedenfalls im November 1310 wieder frei und befindet sich im Juni 1315²⁾, wo seiner zum letzten Male erwähnt wird, in einer Versammlung pommerellischer Ritter, welchen der Deutsche Orden noch die Ausübung selbstständiger Herrscherrechte gestattet. Seine Söhne³⁾, Petrus und Bartholomäus verwalten darauf viele Jahre in Eintracht das ungetheilte väterliche Besitzthum, dessen Werth die neuen Landesherrn, in deren besonderer Gunst sie stehen, durch Ertheilung kulmisch-deutschen Ritterrechts⁴⁾ nicht unwesentlich erhöhen, und beweisen sich als gute Nachbarn der Stadt Danzig, der sie 1342, 6. Jan., bei der Anlage der Rechtstadt einige innerhalb des Weichbildes gelegene Wiesen überlassen⁵⁾, als auch des im Kladauthale mit Gütern ausgestatteten polnischen Klosters Linde. Auch nach dem Tode des Bartholomäus⁶⁾ einigt sich Petrus mit den Kindern desselben 1365 zur Beibehaltung des gemeinsamen Besitzes⁷⁾. Damals gehörte ihm ausser dem Stammgute Russoczin

des Bischofs Geward gegen Peter von Neuenburg: Woyclaus castellanus de Puczki. Mit Bezug auf dieses Amt nennt er sich auch später in Oliva 22. Nov. 1310 Castellanus Pucensis (Perlbach, Pom. Urkdb. S. 609 f., 694)

1) Chronic. Oliv. Scriptt. I. p. 706 not. 86 und 702 not. 83. Mit Bezug auf dieses letztere Amt wird er seitdem von Andern Burggraf von Danzig (Script I. p. 808) oder Castellan von Danzig genannt. So tituliren sich seine Söhne 1328. 23. April, wo er schon todt ist, Bartholomäus et Petrus fratres de Russenczin, filii beate memorie Woyslai militis, quondam castellani Gedanensis.

2) Voigt. Cod. dipl. P., V. n. 1. Peter von Neuenburg verleiht dem Otto von Ehnig als seinem Vasallen das Dorf Bangschin 1315. 15. Juni; unter den Zeugen: dominus Woyslaus de Russosyn miles.

3) Vgl. Anm. 1).

4) Im Dorfe Russoczin werden sie „vor sunderlichen gnaden“ von der Leistung des Pflugkorns befreit.

5) Vgl. Hirsch Handelsgeschichte S. 19 not. 76.

6) 1344, 8. Dec., ist Bartholomäus Zeuge bei einem Acte auf Zigankenberg. — 1358, 6. Aug., fungirt Ritter Petrus v. R. auf einem Landdinge in Danzig. 1362 stellte Petrus v. R. mit Zustimmung der Wittve seines Bruders Bartholomäus und deren Kindern eine Handfeste über das Dorf Gdingen aus (Schweng. Appar. I. Doc III. f. 167).

7) Die Kinder des Bartholomäus heissen in dem Vergleich „Albrecht und dessen Brüder“; zwei derselben heissen 1382 Seifried und Stephanus (der Ausdruck patroi kann dort nur Geschwisterkinder heissen). Die Frau des Stephanus kauft 1410 vom Ordenschäffer Laken (Tuch).

und dessen im Danziger Werder gelegenen Wiesenländereien¹⁾, das halbe Nachbardorf Goltmkau und der halbe Sommerkausche See im Danziger Gebiete, die Dörfer Gdingen und Gowino im Putziger Fischamte, Sullenczin im Lande Chmeln. In den Nachkommen des Bartholomäus behauptet das Geschlecht sein altes Ansehn die ganze Ordenszeit hindureh, besonders in Herrn Gabriel von Russoczin²⁾ der zwischen 1410 und 1448 als ein Freund der Landesherren genannt wird, wie denn auch die Familie den Untergang derselben nur kurze Zeit überlebte. Peter von Russoczin³⁾, der noch 1382 lebte⁴⁾, hatte nur einen Sohn Johannes. Letzterer, wie er selbst sagt, eingedenk des letzten Richttages, an welchem man mit reichlicher Frucht im Himmel das erndten wird, was man von Werken der Barmherzigkeit auf Erden austret, und im Hinblick darauf, dass der heilige Orden der Karthäuser, den der Fürst des Lichtes gegen die Fürsten der Finsterniss wie ein Heereslager aufgestellt hat, um so mehr Unterstützung verdiene, da seine Jünger fern von dem Weltgetümmel dem göttlichen Gehorsam sich gewidmet haben, wandte sich nach Prag an die Karthause Marien-Garten mit dem Ersuchen ihm bei der Errichtung einer neuen Karthause behilflich zu sein. Schon im Jahre 1380 kam der Mönch Johann Deterhus, ein Sachse, in der Begleitung einiger anderer Karthäuser nach Preussen, zeigte sich aber schwierig in der Uebernahme des Auftrags; denn es verboten ihm die Ordensstatuten in die Gründung eines Klosters früher einzuwilligen, als bis für die Aufnahme und den Unterhalt von mindestens 12 Mönchen hinreichende Baulichkeiten, Besitzungen und Einkünfte beschafft wären. Noch am Anfange des Jahres 1381 erscheinen die angebotenen Mittel so wenig ausreichend, dass auf den Bericht des Unterhändlers das damals in Rom versammelte Generalkapitel ihm befahl, mit seinen Brüdern Preussen sofort zu verlassen. Noch im Verlaufe jenes

1) 1378 Abend Corporis Christi wird vom Hochmeister Winrich ein Zeugniß darüber ausgestellt, dass Herr Petrus v. R. und seines Bruders Kinder sich bei den Deichgeschworenen von jeder Theilnahme an den Dammarbeiten für 7 H. 5 M. Wiesen zwischen Grebin und Zipplau losgekauft haben.

2) Er erscheint 1413, 4. April, in Sobbowitz als Zeuge bei einer Grenzberichtigung des Gotlubsees; 1427 kauft er das halbe Dorf Mahlkau; 1448, 21. Mai, wird ihm für eine gemachte Zahlung auf dieses Gut quittirt; 1429, 28. Oct., ist er in Carthaus Zeuge bei Ausstellung der Handfeste von Gdingen; 1434, 13. Juli, überlässt er in Mahlkau 7 M. Wiesen an Carthaus. Seine Tochter Gritte ist an Heinrich Kokram, Sohn des 1435, 10. Februar, verstorbenen Danziger Bürgers Wilhelm Kokram vermählt. Barbara von R. ist Nonne in Zuckau 1445. Der Mann ihrer Schwester ist Gotschalk Anepull (s. o. das Zuckauer Kloster unter dem Prior Knauer und dessen Conflict mit den Nonnen).

3) 1379, 15. Nov., (Schweng. App. I. Doc. VI. p. 169) verleiht der Komthur von Danzig dem getreuen Ritter Peter von Russoczin ausgedehnte Fischereigerechtigkeiten im Dorfe Gdingen.

4) Er fügte 1382, 29. Juni, sein Siegel dem Stiftungsbriefe der Danziger Karthause bei.

Jahres werden jedoch von dem Hochmeister für die fehlenden Mittel so bedeutende Ergänzungen in Aussicht gestellt, dass Johann Deterhus ohne Rücksicht auf die Befehle seiner Obern schon am 8. August 1381 den zum Kloster ausgewählten Platz einweihte, darauf aber in den nächsten 4 Jahren durch Verträge mit dem Stifter und dem Landesherrn die Besitzungen und Rechte der neuen Stiftung gegen jede Beeinträchtigung sicher stellte: Sein Bericht an das 1383 in Mauerbach versammelte Generalkapitel erschien daher so zufriedenstellend, dass er zwar wegen seines Ungehorsams zu einmaligem Durchlesen des Psalters, einer eintägigen Abstinenz und einer einmaligen geheimen Disciplin (Geisselung) verurtheilt, andererseits jedoch zum Rector und demnächst 1384 zum Prior der in den Karthäuserorden unter dem Namen Marien-Paradies aufgenommenen Stiftung ernannt wurde¹⁾.

Der Stifter Johann von Russoczin hatte von den Stammgütern seiner Familie nur das Dorf Gdingen bei Oxhöft am Meeresstrande hergegeben, das schon sein Vater Peter, wie die Verschreibung von 1379 beweist²⁾, dem gemeinsamen Familiengute getrennt zu haben scheint, und zu demselben das Dorf Czapel inmitten der Radaunenseen sowie das Dorf Kelpin an der Radaune hinzugekauft. Letzteres erstreckte sich nach seiner Abgrenzung im Jahre 1357, von der Radaune, deren Ufer ungefähr auf derselben Strecke wie jetzt seine Südgrenze bildeten, im Allgemeinen nach Osten und Westen in der jetzigen Breite, nach Norden hin aber über die jetzigen Dorfgrenzen hinaus 70 Hufen der jetzigen Karthäuser Forst einschliessend bis in die jetzige Gemärkung des Dorfes Carthaus so weit hinein, dass die Nordgrenze das Südufer des Kamionkasees (jetzt Steinsees) in der Nähe des Karthäuser Schlossberges und das nördliche Ufer des kleinen Grzybnosees (jetzt Krugsees) berührte. Dieses Waldgebiet erweiterte nun Johann von R. selbst dadurch, dass er 1380, 21. März, vom deutschen Orden gegen Abtretung von 3 Grundstücken in der Altstadt Danzig 12 Huben Waldes westlich vom kleinen Grzybnosee gegen Prockau und Lappalitz hin, welche die beiden Seen Melno und Kamionka nebst dem obengenannten Schlossberge einschlossen, erwarb. Dazu fügte der Hochmeister selbst in wiederholentlichen Schenkungen den grossen Grzybnosee und einen nach Osten und Westen in ziemlich gleicher Entfernung

1) Vgl. hierüber die Auszüge aus den Akten des Generalkapitels bei Schwengel, Apparat. I. d. a. 1380—1384. Wegen der damaligen Kirchenspaltung hatten sich die Karthäuser in Deutschland und Italien, welche der römischen Obedienz angehörten, von der grossen Karthause und den andern französischen Karthausen, die der Avignon'schen Obedienz sich anschlossen, getrennt und hielten ihre Generalkapitel statt in der grossen Karthause abwechselnd in Deutschland und Italien.

2) Vgl. S. 87, Anm. 3).

gegen Kobissau und Lappalitz hin um jenen See sich ausbreitenden Wald von 42 Hufen. Die gelichtete Landenge zwischen den beiden Grzybnoseen mitten in einem Forst von über 120 Hufen gelegen erschien zur Anlage einer Karthause um so mehr geeignet, da sie, abgelegen genug von dem Treiben der grossen Welt zugleich in dem Fischreichthum beider Seen den Mönchen ein geschätztes Nahrungsmittel darbot. Dieselbe Rücksicht auf die Versorgung des Klosters mit Fischen bestimmte ohne Zweifel den Hochmeister den beiden andern Fundationsgütern, dem Dorfe Czapel einen Theil des Gollubiensees (jetzt Brodnitzer Kloster- oder Alt-Czapler-See genannt) beizufügen und das Dorf Gdingen mit ausgedehnten Fischereigerechtigkeiten auf der See auszustatten. Fragt man nach der Ursache, die den Fundator zu diesem frommen Werk vermochte, so kann eine unbefangene Prüfung der nur in geringer Zahl vorliegende beglaubigten Nachrichten sie nur darin finden, dass der kränkliche und kinderlose Edelmann so wohl durch das Werk selbst als auch durch den Aufenthalt mitten unter der frommen Genossenschaft sich himmlischer Gnaden theilhaftig machen wollte. Wenn ihm das Generalkapitel der Karthäuser 1397 auf seinen Wunsch die Erlaubniss gewährt, trotz seiner Kränklichkeit in eine der beiden Stufen der Laienbrüder zu den *Conversi* oder *Redditi* jeder beliebigen Karthause einzutreten, so setzt dieselbe voraus, das er bis dahin bereits eine Zeit lang als Präbendar bei seiner eigenen Stiftung sich aufgehalten hat¹⁾ und er wird, als er 8. Dezember 1398 starb, ohne Zweifel in seiner Karthause begraben worden sein. Früh jedoch, nachweislich schon in Simon Grunau's Zeit (Anfang des 16. Jahrhunderts) hat die Sage den einfachen Hergang gar phantastisch ausgeschmückt. Nach demselben hat die Mutter, die Schwester oder die Gattin Johanns (darin variiren die einzelnen Traditionen), eine Frau von grosser Schönheit, als sie eines Tages in eine Kirche eintrat, beim Anblick einer besonders schön geformten Bildsäule der heiligen Jungfrau die begleitende Dienerin gefragt ob sie nicht schöner als jene Bildsäule wäre. Als jene das nicht zugab, begab sie sich nach Hause, kleidete sich in ihren besten Schmuck und wiederholte zurückkehrend die Frage. Als aber die Dienerin, vor deren Augen jene Bildsäule gleichfalls immer schöner sich gestaltete, bei ihrer Antwort verharrete, gerieth die eitle Frau in Wuth und stürzte fluchend

1) In den statuta von 1258 heisst es: „Präbendarii etiam si sint debites, senes aut infirmi indui possunt et sepeliri, si locus vacaverit redditorum, non tamen hoc eis promittatur „(darauf bezieht sich das Gesuch Johanns). In dem Statut von 1368 heisst es: „donati et präbendarii senes debites et infirmi sicut indui possunt ad succurrendum, quando locus vacaverit redditorum, ita in simili casa recipi poterunt in habitu conversorum, quum in domo completus fuerit numerus redditorum“. 1393 ist Johann v. R. Zeuge bei einem Gerichtsakte im Kloster nebst Florian vom Stein und Johann Lam.

zur Kirche hinaus, wurde aber draussen vom Teufel ergriffen und durch die Lüfte fortgetragen. An der Stelle, wo einer ihrer Schuhe, der auf der Luftfahrt ihr entglitt, von dem Ochsenhirten, welcher Zeuge des Ereignisses war, gefunden wurde, legte der fromme Sohn, Bruder oder Gatte das Kloster an. Da in dieser Sage die Verbindung zwischen der historischen Person mit der mythischen Luftfahrt einer dem Teufel verfallenen Frau, wie die Versionen über die Verwandtschaft der Letztern mit jener sichtlich andeuten, als eine künstlich gemachte erscheint, so liegt die Vermuthung nahe, dass jener Teufelsspuk von einem andern benachbarten Lokale, an welchem der historische Kern haftet, hierher übertragen sei. Nun haben wir bereits oben darauf aufmerksam gemacht, dass in der Karthäuser Forst vom Kloster eine viertel Stunde Weges nach Süden hin entfernt auch einer jener Schlossberge sich befindet, welcher durch seine Lage, durch die auf seinem Gipfel befindlichen Fundamente einer oblongen Steineinfassung und durch ein altes Zeugniß des 15. Jahrhunderts, welches diesen Bau als ein aus der Heidenzeit stammendes Werk bezeichnet, als einen den festlichen Versammlungen der heidnischen Slaven gewidmeten Platz sich kundgiebt, an welchem heidnische Gottheiten bei Musik und Tanz verehrt wurden. Bekanntlich wurde bei der Gründung von Kirchen und Klöstern auf solche Stätten des Heidenthums Rücksicht genommen und wenn man nun, wie hier in Carthaus jener heidnischen Stätte gegenüber der Jungfrau Maria ein Kloster gründete, so entsprach es ganz der symbolisirenden Richtung des Mittelalters, wenn man den vernichteten Teufelscult auf dem Schlossberge in die Form einer Jungfrau umbildete, die, weil sie mit der heiligen Jungfrau zu vergleichen sich vermoss, dem Teufel zur Beute wurde. Die Erklärung empfiehlt sich um so mehr, da auch an dem zur Seite des Schlossberges gelegenen „stillen See“ eine Sage haftet, welche die Verwünschung des Bergschlosses in den stillen See erzählt und gleichfalls die alte Heidenzeit zu dem Bilde einer Jungfrau gestaltet. Einem Hirten, heisst es hier, der am See hütete, erscheint eine Jungfrau und verheisst ihm Grosses, wenn er sie in den See trage, nur solle er dabei nicht hinter sich schauen. Der Hirte aber, der die Jungfrau, die immer schwerer und schwerer wurde, durch einen moorigen Grund zu tragen hatte, wurde zuletzt ungeduldig, vergass des Verbotes und blickte sich um. Da stand das alte Schloss erhoben vor ihm und schaute, wie ehemals stolz ins Thal hinab, sank jedoch alsbald wie es gekommen war, in die Tiefe zurück und als der Hirte sich umsieht, ist auch die Jungfrau verschwunden.

Die fromme Stiftung zu welcher Johann von Russoczin den Grund gelegt hatte, erfreute sich alsbald einer allseitigen Unterstützung. Die Hochmeister befreiten nicht nur die Klostergüter, denen Conrad von

Jungingen 1395 das Dorf Gross-Belkau an der Radaune¹⁾ nebst den anliegenden 5 Hufen von Kahlbude und der Mühle, sowie 1399, 13. Dec., zu einem Almosen 4 Buden neben der grossen Ordensmühle in Danzig, und seine Nachfolger einige fischreiche Seen²⁾ und Wiesen hinzufügten, von fast allen Abgaben und Diensten an die Landesherrschaft³⁾, sondern bedachten auch die Mönche mit Geldschenken, so namentlich 1409 mit einem Geschenk von 100 Mark, was jene, wie ihr Procurator Nicolaus Berger in seinem Dankschreiben geltend machte, in den Stand setze, fortan eine längere Zeit am Freitage zum warmen Wasser Semmel zu geniessen⁴⁾. Nicht minder bedeutend waren die Gaben, mit welchen die Bürger Danzigs, Männer und Frauen, die Karthause ausstatteten. Zunächst wurde die Herstellung der Klostergebäude zum grossen Theile von einzelnen Bürgern bewerkstelligt. Den Hauptbau, die Kirche, übernahm

1) Marienburg d. 1395. 28. Nov. Das Dorf selbst hat 45 Hufen, dazu 5 Hufen „Colbude“ und eine Mühle und 8 M. Wiesen. Die Bewohner sind frei von Reisen, Scharwerk, Steinfuhren zu den Häusern und allem Ritterdienst, wogegen sie dem Kloster entsprechende Dienste leisten sollen. Jener Mühle sollen auch die Dörfer Kowal, Löblau und Salau mahlpflichtig bleiben wie früher. Die Mühle in Gr. Belkau hatte Komthur Walrabe von Scharfenberg von Danzig (Schweng. App. I. Doc. XV.) 1390 S. Marci an den Müller Hans verliehen mit 7 Morgen Ackers und freier Fischerei in der Radaune mit kleinem Gezuge zu seinem Tische. 1396 Reminiscere (ibid. XVI.) zahlen die Karthäuser an die Besitzer von Kl. Belkau, Drziwan, Niclas und Woyczzech 17 Mark für allen Schaden, der jenen aus der Stauung des Wassers, das auf die Mühle geht, entsteht. Dieselbe Abfindung wird bei der Mühle in Culpin gegen Fitschkau vereinbart.

2) Hochmeister Heinrich von Plauen verleiht 1413, 3. Febr., den See Ostrowit (Schwarzsee), der jetzt im Gebiet von Charlotten und beim „Weissensee“ liegt, nebst Bauholz zu einer Fischerbude und Brennholz für ihre Fischerei, doch soll weder Eichenholz noch anderes zum Zimmern taugliches Holz dazu genommen werden. Hochmeister Paul von Russdorf 1436. 21. Jan. verleiht den Garczesee, jetzt Garcz, und Lappalitz mit Vorbehalt der Gerechtigkeiten, die der Schulze zu Garcz und die Bauern in Garcz und Lappalitz auf die Fischerei in diesem See haben. Komthur von Danzig, Niclas Poster schenkt ihnen 1443, 29. Oct., zur Abhülfe ihres Mangels an Wiesen einen Bruch bei Prockau 17 Ruthen lang und 20 Ruthen breit (nachmals Stodola genannt) unmittelbar an der Grenze des Klosters beim grossen Grzybnosee, um ihn durch Ausroden und Reinigen in eine Wiese zu verwandeln.

3) Diese Freiheiten verleiht 1384, 14. Sept., in Stuhm Hochmeister Conrad Johann von Rotenstein. Ihre Leute sind frei von Reisen, Scharwerk, Steinfuhren zu Häusern und Ritterdiensten, nur zum Kriegsdienste verpflichtet bei allgemeinem Kriegsaufgebot. Auch soll die Mühle an dem Grzybnobach das Recht haben, dass Niemand in dem Bache eine Stauung als Wehre anlegen darf. Bedeutende Fischereigerechtigkeit wird für die Einwohner von Gdingen stipulirt. Auch dürfen die Karthäuser mit einem grossen Czosigarn diesseits Hela zu allem Nutzen fischen, namentlich bei Heringsfang mit 4 Boten & 5 Riemen, auch zum Verkaufe. Bestätigt 1386. V. nach Vincula Petri.

4) Königsberger Archiv LX. A. n. 224.

Herr Johann Thiergart¹⁾, wahrscheinlich Sohn des 1387 verstorbenen Schöppen Nicolaus Thiergart, ein Danziger Kaufmann, der zugleich seit 1390 als Schäffer von Marienburg und 1398 als Grossschäffer den grossartigen Handelsgeschäften des Deutschen Ordens im Auslande vorstand. Der Bau dauerte bis 1403, wo die Kirche, wenige Monate nach dem Tode Thiergarts, der am 15. Juli starb, am 7. October eingeweiht wurde. Die innere Einrichtung derselben, welche mit Ausnahme der nicht mehr vorhandenen Scheidewand, die damals den Mönchschor von den Sitzen der Laienbrüder trennte, im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag die ursprüngliche geblieben ist, lässt in der überall erstrebten edeln Einfachheit den Kunstsinn ihres Stifters und ihres Baumeisters, wahrscheinlich des Meisters Tidemann, des Maurers, welcher nachweislich zwischen 1402 bis 1421 eine Präbende im Kloster genießt, erkennen²⁾. Diesem edlen Geschmack des Architekten entsprach der Hochaltar (j. 12 Apostelaltar), welcher 1444 (in octava Innocentium unter dem Prior Heinrich Plöne) vollendet wurde, und das Refectorium. Das Letztere wurde nach der Tradition des Klosters von einem Danziger Schneider, der Kapitelsaal, nach den 4 in und vor demselben gelegenen Grabsteinen zu schliessen, von den Danziger Familien Eppenschede und Else³⁾ gebaut. Auch in mehren der die Kirche umgebenden Zellenwohnungen fand man noch im vorigen Jahrhunderte unter dem Balken am Thüreingange die Namen der Erbauer, meistens Danziger Bürger, eingegraben, so in der Zelle C. den des Danziger Rathsmitgliedes Tideman Huxer († 1418) und Albert Dodorf († 1413), in der Zelle E. den der Margaretha, Tochter des Rathsmanns Wilhelm

1) 1390, 25. April, erscheint er beim Handel mit flämischen Laken betheilt (Stbuch II. 52); 1395, 20. Mai, ist er als Ordensabgesandter bei einer Zusammenkunft der Hanseaten in Falsterbo anwesend (Stb. III. 6), 1398 wird er Grossschäffer genannt (Stb. III. 73—89). 1399 nennt ihn die Königin Margaretha von Norwegen (Stb. III. 7) „magnus Procurator in Dantzik“. Im Friedensvertrage vom 24. Juni 1399 unterschreibt er sich als Zeuge: Grossschäffer in Marienburg. Am 8. September 1399 nimmt er auch an dem Schiedsgerichte in Calmar Theil (Stb. III. 110—114). 1406 ist Peter Thiergart preussischer Vogt auf Schonen.

2) Er wird neben andern Präbendarien als Zeuge in mehreren im Kloster vollzogenen Urkunden genannt, so 1402, 6. Jan. bei der Verleihung von Czapel, 1418, 29. Mai, Tyde-man Muwer 1421, 2. Januar, Meister Tideman.

3) Vor dem Kapitelsaale am Eingang in die Kirche enthält ein Grabstein die Inschrift: „Hir licht Tideman Eppenschede oñ mette sin wif [int jar millesimo] CCCCXI“, daneben auf einem andern: „Anno dni MCCCCXVI. die DII, XI. m. V. Martyrum obiit Joannes de Else, Hildebrande von Else“. Auf einem dritten: „Anno Dni MCCCCXIII. Obiit Herman Eppenschede feria III. post festum corporis Christi. Oretur pro eo“. In noch früherer Zeit (unter P. Georg Melchior) war vor dem Altar im Kapitelsaale auf einem Steine eine Inschrift, in der die Worte: „Hyr licht im von Elsen“ zu lesen waren.

von Oringen¹⁾ und ihrer zwei Schwestern²⁾, in der Zelle P. die der Herr Thylo, Ordens-Pfundmeisters in Danzig³⁾, und des Grossschäfers Johann Thiergart mit der Jahreszahl 1400, und auf der Zelle Q den des Hochmeisters Conrad von Jungingen und Herman Hartoyn. Die Wölbung zweier dieser Zellen bestritt (jedoch erst c. 1594 am Anfang des 16. Jahrhunderts) Marcus Kogel, gleichfalls ein Danziger. Den baulichen Charakter der zum grossen Theile noch jetzt vorhandenen oder wenigstens noch in diesem Jahrhundert vorhanden gewesenen Architecturen ergänzen diese historischen Mittheilungen dahin, dass die wesentlichen Theile der späteren Danziger Karthause, die Kirche mit der Sacristei ohne ihr jetziges Dach, die Allerheiligen (j. Szepanski) Kapelle, der daran nach N. W. anstossende Kapitelsaal und kleine Kreuzgang, das an den nördlichen Arm dieses kleinen Kreuzganges anstossende Refectorium und endlich auch ein Theil der vom Refectorium aus in weitem Umkreise nach drei Seiten (an der N. O. und Südseite) um die Kirche herumgelegenen 16 selbstständigen je mit einem Gärtchen ausgestatteten und von einer damals hölzernen Einfassung von einander getrennten Mönchswohnungen in denjenigen architectonischen Formen, wie sie sich noch jetzt in den Zellen P. und Q. erhalten haben, aus dieser Zeitperiode stammen, während die Wirtschaftsgebäude und die Einfriedigung der Kirche und der Zellen aus Holz gebaut nur dem vorläufigen Bedürfnisse abhalfen.

Neben diesen und andern von frommen Wohlthätern unmittelbar dargereichten Gaben⁴⁾ erwuchs dem Kloster eine nicht unbedeutende Vermehrung seines Einkommens durch die Aufnahme von Präbendarien. Alte Leute bedingten sich Wohnung und Unterhalt in oder neben dem Kloster bis an ihr Lebensende aus, wofür sie einen bestimmten Theil ihres Vermögens, in der Regel Grundbesitz, an dasselbe übertrugen. Da in den hierüber abgeschlossenen Verträgen den religiösen Wohlthaten, die das Kloster gewährte, ein bedeutender Werth beigelegt wurde, so ergab sich in der Regel für die Karthause ein reichlicher finanzieller Ueberschuss. Auf solche Weise erwarb die Karthause schon 1390 den Hof Grabow mit 10 Hufen bei Gdingen für die Aufnahme der betagten Besitzer Henning

1) 1396 Aug. Hauptmann der preussischen Friedeschiffe.

2) Nur der Namen der einen: Christina, Gemahlin Hildebrands von Else war noch zu lesen.

3) Er wird 1401 genannt (Stadt. II. 334).

4) Wie bedeutend diese gewesen sein müssen, ist schon daraus zu schliessen, dass 1413, I. nach 3 Königen, 8 Januar, die Stadt Stolpe von Karthaus 400 Mark aufnimmt, um sie mit 24 Mark zu verzinsen, (sie werden erhoben, um einen Zins bei der Stadt Köslin von 160 Mark Finkenaugen ablösen zu können). Da Stolpe 1450 säumig in der Verzinsung ist, wird es vom Weibischof Nicolaus von Leslau mit dem Banne bedroht. Vergl. Schwengel apparatus, Docum.

Lankow und seiner Frau¹⁾, noch Bedeutenderes aber dadurch, dass 1417, 28. Dec., der Pan Nitze von Rutzau, der sich nach seiner altpommerelischen Würde Stolnik (d. i. Truchsess) nannte, die Güter Oslanin, Bandirgau, Crockow und Blanskov im Putziger Fischamte nebst aller beweglicher (fahrender) Habe auf Oslanin gegen eine einmalige Zahlung von 400 Mark an sich und von 600 Mark an seinen zweiten Sohn Thyme und gegen lebenslänglichen Aufenthalt im Kloster, wo ihm nebst einem Jungen Wohnung und Kost und zur Kleidung jährlich 10 Mark gereicht werden sollten, der Karthause überwies²⁾. Nachdem sämtliche Glieder der Familie Nicze's ihren Ansprüchen auf jene Güter zu Gunsten des Klosters vor dem Landdinge der Altstadt Danzig entsagt hatten³⁾, vergrösserte Hochmeister Michael Kuchmeister den Werth der erworbenen Güter, indem er dieselben auch von allen Verpflichtungen gegen die Landesherrschaft befreite und ihre Fischereigerechtigkeiten bedeutend erweiterte⁴⁾. Auch von den andern Präbendarien, die in dieser Periode im Kloster leben, dem Michael Jost, Hans von Thomaswalde, Nicolaus, ehemaligem Pfarrer

1) 1406 VII. vor Quasimodo bestätigt Hochmeister Conrad von Jungingen (Schweng. App. I, Doc. XXIX) dem Kloster den Besitz dieses Gutes, mit der Bemerkung, dass Hochmeister Conrad Zollner (1382—1390) bereits dem Lankow die Uebertragung dieses Gutes an die Karthause gestattet habe. Da aber das Kloster dieses Gut vertauscht und später zurückgekauft habe, sei eine Erneuerung der Bestätigung nöthig geworden. Da nun Heming Lankow noch 1421 unter andern Präbendarien, des Klosters genannt wird und 1409 das Generalkapitel den Visitatoren von M. Paradies anheimstellt, ob eine Freiheit, die der honestus vir Henning Lankow für sich erbittet, gewährt werden könne, so bezieht sich ohne Zweifel auf ihn eine Erklärung des Generalkapitels von 1393, welche dem Prior von Carthaus gestattet „quod possit recipere illum oblatum cum sua uxore, servata tamen ordinatione preteriti capituli generalis de cavenda mulierum cohabitatione.

2) Nicze lebt noch 1434 (Verleihung der Mühle von Oslanin V. ante Georgii. Schweng. App. I. Doc. 64.). Sein Vater war Stephan von Blanzkow, der mit Czibor Cziborwitz von Selistry und Adelheid, Wittve des Ritter Jeroslaw 1360, 15. März, in einem Streite mit Oliva über die Wiesen an der Rheda vorkommt. Schweng. Appar. I. Doc. LXXII.

3) Vom Komthur von Danzig ist am 6. Febr. 1418 darüber ein Zeugniß ausgestellt.

4) Die darüber in Gegenwart der Bischöfe Johann von Culmsee und Johann von Samland, Danzig 1418, IV. nach Invocavit ausgestellte Urkunde (Schweng. Appar. I., Doc. XI. II.) befreit diese Rittergüter von Reisen und allem Dienst, Schaarwerke, Steinführen oder andern Beschwerden, bezeichnet die Grenzen, verleiht dem Kloster grosses und kleines Gericht über seine Leute mit Ausnahme des Strassengerichts, verleiht den Karthäusern ferner in dem kleinen und grossen See frei zu fischen mit einem grossen Garne zu Schiffe und zu Eise, und wenn Gott giebt, dass der Hering zuzieht, mit 1 Bordung auf dem Heringsfange frei zu fischen, auch dürfen sie in der See 24 Aalstecher haben, und ihre Leute auf jenen Gütern dürfen mit Angeln und anderm kleinen Gezeuge in der See fischen, wie sie es vor Alters gethan haben. Auch haben die Karthäuser für den Hof von Oslanin freies Brenn- und Bauholz, „wo sie es aufs Nächste us unsern Wäldern haben können“.

von Stüblau (1402), Joh. Lam (1402) und andern lässt sich voraussetzen, dass sie unter ähnlichen Bedingungen sich den Eintritt ins Kloster erkaufen.

Durch unmittelbaren Ankauf erwarb die Karthause 1422 das Gut Ostritz und 1432 das Dorf Gollubien; zum Theil auf Grund einer Schenkung, zum Theil als eine Entschädigung für vorgeschossenes Geld und zum Theil für ein Kaufgeld gelangt sie im Verlauf von 53 Jahren nach und nach in den Besitz des ganzen Dorfes Mahlkau. Die gewinnreichste Besizung wurde das mitten im fruchtbaren Marschlande des Danziger kleinen Werders gelegene Quadendorf. Es bestand aus einem zu 12 Hufen abgeschätzten, 1399 zu kulmischem Rechte ausgegebenen Bauerndorfe¹⁾ und einem an der kleinen Mottlau gelegenen Hofe Quadendorf von 6½ Hufen, welche beide Besizungen Hochmeister Paul von Russdorf 1429²⁾ an den ritterlichen Besitzer des benachbarten Gutes Mutterstrentz, Henrich Hattenick verliehen hatte. Karthaus kaufte 1446 den Hof für 540 Mark, das Dorf für 1080 Mark³⁾. Die Liberalität, welche der Hochmeister bei der Uebertragung des Lehns bewiesen hatte, ehrte der Karthäuserorden durch den Beschluss⁴⁾, dass dieses Gut nie von M. Paradies getrennt werden solle. Endlich erwarb es 1443 von dem Nachbarkloster Zuckau einige am Fusse des Schlossberges zum Dorfe Smentau gehörige Wiesen⁵⁾, nebst der Weidgerechtigkeit in der anliegenden Haide Damerau, wofür es dem durch die Hussiten verwüsteten Zuckau zur Bedachung des Remters 10 000 Dachsteine (im Werthe von 30 Mark) und nachträglich auch dem Propste Knauer, als derselbe Weihbischof werden sollte, 30 Mark schenkte und überdies Zuckau eine Schuld von 20 Mark erliess. Das ausserhalb des Landes im Stolper Gebiet 1430, 30. Novbr., von 2 Bürgern aus Stolpe (Woldach und Hermann Rutingh) für 629 Mark

1) Danziger Komthureibuch p. 204.

2) Schweng. App. I. Doc. LXXXIV d. d. Haus Danczk IV. nach Oculi 1429. Das Gut wird bezeichnet: an der kleynen Motlaw by der dorffere Hochezieth und Scharffenberg grenzen gelegen und der groszen Motlaw.

3) Hattenick überlässt die beiden Besizungen dem Kloster 1446 VI. p. Quasimodo vor dem gehegten Burgerdinge der Altstadt Danzig (in dem borgerdinge do man pfeget freye guter ufzugeben und czu dirlangen, und vor dem sitzenden rathe doselbest besondern, czu deme czwene scheppen us den borgerdinge eben das ufzuzugen wurden gesant, als das wol ist vorwaret in der stat buche).

4) Die Verleihung des Hochmeisters ist nicht mehr vorhanden. Der Beschluss geht von den Visitatoren des Klosters 1448 S. Remigii (Schweng. App. I. Doc. XCI.) aus und wird von dem Generalkapitel in Chartreuse 1449 (Ibid. Doc. XCVI.) bestätigt.

5) Schwengel fand auf der Originalurkunde die Bemerkung hinzugefügt: Item summam XXX. marc eis concessimus, quando prepositus voluit fieri suffraganeus. It. summam XX. marc eis concessam condonavimus. Abt Nicolaus Leman von S. Vincenz bestätigt die Ueberlassung jener Wiesen 1446, 30. Aug. (Schw. App. I. Doc. LXXXVIII.)

gekauft¹⁾ Dorf Malezkow wurde 1445 wieder verkauft. Auch in der Stadt Danzig, und zwar in der Rechtstadt, Altstadt und Jungstadt²⁾ fielen Carthaus mehrere Grundstücke durch Kauf oder Schenkung zu. Von besonderm Werthe war ihm unter denselben ein Haus in der heiligen Geistgasse, das schon 1444 unter dem Namen des Karthäuserhoffes (den das Gebäude auch jetzt noch führt) zum Absteigequartier und zur Herberge der Karthäuser diente³⁾ und vor allen andern Häusern des Klosters in der Rechtstadt das besondere Vorrecht genoss, dass es im städtischen Erbbuch auf den Namen des Klosters verschrieben war, während das Gesetz der rechtstädtischen Willkür, welche geistlichen Corporationen die Erwerbung liegender Gründe verbot, dieselben nöthigte, ihre anderweitigen Erwerbungen auf den Namen Danziger Bürger verschreiben zu lassen⁴⁾.

1) Schwengel Appar. I, Docum. LVIII.

2) 1435, 22. Sept. (Schweng. App. I. Doc. LXVII) kauft Carthaus vom Rathmann Bertold Buramer, seiner Frau Nate und deren Sohne dem Archidiaconus Johann Krowel (er heisst auch oberster Procurator unsers Herrn) auf dem Bollwerke in der Jungstadt 9 Häuser, 9 Buden, 12 Ruthen breit und 12 Ruthen lang, nebst einem freien Platze, einem Teiche und Garten hinter den Häusern, welches Zubehör erst nach dem Tode der beiden Ehegatten ans Kloster fallen solle, für 1600 Mark, von welchen 500 von Herrn Eynwald Wryge und 800 Mark von Henrich Kokram an Buramer in Danzig oder in Flandern, 300 vom Kloster unmittelbar gezahlt werden sollen und zwar 108 Mark sofort. Zahlen jene beiden nicht, so zahlt Buramer das Geld zurück oder 9 Mark Zins zu eines Priesters Lehen, nach dessen Tode das Kapital an das Kloster zu entrichten ist. Buramer quittirt im Stadtbuche der Jungstadt, dass er 1550 Mark erhalten hat. Hochmeister Paul von Rüssdorf genehmigt (Stuhm I. nach Nativitatis Marie 1435) den Verkauf des Gebäudes, das dem Buramer von seinem Vorfahren (Gottschalk Posern oder Scheffel hatte 1417 V. nach Andreae, Doc. LXIX, das Gebäude vom Hochmeister Michael Kuchmeister für getreue Dienste zum Geschenke erhalten) verliehen sei. 1437, 18. Oct. (Doc. LXXVII) quittirt Walter Oldach Bürger der Rechtstadt den Empfang von 900 Mark für Herrn Johann Krowel und seinen Bruder. — 1444, Marienburg, 1. Jan. (Doc. LXXXI) bestätigt Hochmeister Conrad dem Kloster die Rechte, welche Posern für seine Häuser erhalten hatte. 1444. V. vor Michael quittirt Buramer in der Karthäuser Herberge den Empfang von 1550 Mark für 1600 Mark.

3) Schon 1444 V. vor Michaelis (Doc. LXXXII.) und 1446 stellt Buramer eine Quittung n Dantzke über der Herrn Carthäuser Herberge aus. 1453 ist im Erbbuche der Rechtstadt das Haus auf die Karthäuser verschrieben mit der Note: dat de Carthuser des vorgeschr. closters sollen von dieses vorgesc. erves wegen reysen, schaten und wacken und andere der stat unpflucht doen, gelik iren nabern unden und boven. — Not. dat de Raht, scheppen und borger hebben togelaten den erwirdigen hern Carthusern dit vorgesc. erwe to kopen und buwen by sulkem underscheit, dat 'se in tokahmenden tyden kenē erve offt grundh in der stat kopen sollen. Und wehr et ock sacke dat desselven brodere und heren mueren wolden mit eren nabern, so sollen de naber unverbunden syn mit en to mueren. Sunder wil ymands mit en mueren, das sal to synen willen und behag stahn. Ock wat desselven herren forder mueren willen, dat sullen se uff ere egene kost unt grunt buwen. Act. fer. II. na Augustini (3. Sept.) a. 1453.

4) 1420 III. vor Johannis B. (18. Juni) übergiebt Johann Lupus in Danzig mit seinem Weibe Catharina und seinem Sohne Christoph dem Kloster ein Haus in der Hunde-

Suchen wir eine Anschauung von der Thätigkeit zu gewinnen, die diese Mönche in Pommerellen ausübten, so tritt bei den mangelhaften Erinnerungen, die sich darüber erhalten haben, als die äusserlich am meisten bemerkbare das Bestreben hervor, ihrem Orden in diesen östlichen Ländern neue Stätten zu bereiten. Schon der erste Prior Johann Deterhus unternahm zu diesem Zwecke 1396 in Verbindung mit dem Prior von Stettin und im Auftrage des Generalkapitels eine Reise zum Könige der Gothen (?) und nach Frankfurt a./O., in welcher letzteren Stadt auch noch in demselben Jahre die Karthause Gottes-Gnade von der Bürgerschaft insbesondere aus den Gaben des dortigen Bürgers Friedrich Bellicow gegründet wurde. In bedeutenderem Masse wirkte derselbe Prior für diesen Zweck im benachbarten Pommern, wo die Herzogin Adelheid von Stolpe, Wittve Boguslaf's V., schon 1394 ihren Entschluss eine Karthause anzulegen, dem Generalkapitel jenes Ordens kundgegeben hatte, worauf auf dessen Befehl die Prioren des Danziger und Stettiner Hauses persönlich den Stand der Dinge zu untersuchen beauftragt wurden. Wiederum überschritt Deterhus seine Vollmacht, indem er eigenmächtig die Stiftung genehmigte, unter dem Namen „Marien-Krone“ einweihete und Mönche unter einem Rector aus der Karthause „Marien-Tempel“ von Arnsbeck bei Lübeck dort einführte, wofür das Generalkapitel zwar Strafe (2 Mal in der Woche sollte er Wein und Pitancien entbehren) verfügte, die Stiftung aber nicht nur genehmigte sondern 1397 den Danziger Prior zum Rector jener Karthause einsetzte. Aber die Stiftung wollte anfangs nicht gedeihen. Die ursprüngliche Anlage (westlich von Stolpmünde beim Vierzigsee zwischen den Dörfern Lanzig und Cöslin¹⁾ war schlecht gewählt und die Fundatoren erfüllten ihre Versprechungen nicht. 1405 wird es aufgegeben und Johann Deterhus wiederum als Prior nach „Marien-Paradies“ zurückversetzt. Aber schon 1406 wird es nun von den Fürsten in Stolpe besser bedacht, aufs neue hergestellt und zwar zuerst in der Nähe von Slawe, von wo die Karthause 1407 wiederum in die Nähe von Rügenwalde gasse und 2 Höfe (Speicher) vor der Stadt, einen dem Küttelhofe gegenüber und einen an der Ecke dem Kulthor gegenüber gegen eine Leibrente von 15 Mark, doch soll der überlebende Christoph nur 5 Mark erhalten. Sobald dieser und auch dessen Bruder, der Dominikanermönch Nicolaus Lupi gestorben, fallen dem Kloster überdies auch noch 3 Mark Zins zu, die auf einen Speicher in der Rockenczepper(?)gasse an der Ecke verschrieben sind. 1446, 19. August (Doc. LXXXVII) bezeugt der rechtstädtische Rathmann Johann Meydeburg, dass 18 Mark Zinz, welche im rechtstädtischem Erbbuche auf seinen Namen verschrieben stehen: 1. auf dem Steinhaus in der Hundegasse und 2. auf einem Hause in der Ankerschmiedegasse aufwärts gegen die Lastadie hin, nicht ihm, sondern dem „Marien-Paradies“ gehörten. Acta sunt hec in curia diet. fratrum de Cartusia intra majus opidum Gdanense.

1) Barthold, Gesch. v. Pommern III. S. 552 und Schwengel, Propago S. Ordinis Carthusiensis per Germaniam P. II. p. 188 (Danz. Arch.).

(am Gartgraben zwischen Grabow und Wipper) verlegt wurde und in den nächsten Jahren so weit gedieh, dass es 1412 in den Orden aufgenommen und fortan der Verwaltung eines Priors übergeben werden konnte. Das alte Gedenkbuch dieser Karthause „Marien-Crone“¹⁾ beweist jedoch, dass auch in diesem pommerischen Kloster die Stadt Danzig und vor allem die Danziger Karthause²⁾ an der Ausstattung und Erhaltung desselben während des ganzen 15. Jahrhunderts durch Gaben an Geld, Lebensmitteln, Kirchengeschäften und Kirchenbildern sich auf eine ganz vorzügliche Weise beteiligten, wie denn auch die Klosterbewohner aus dem Danziger und Rügenwalder Kloster sehr häufig zu einander übersiedelten³⁾.

In gleicher Weise endeten die im schwedischen Reiche angeknüpften Verbindungen, wengleich erst nach dieser Periode, mit der Stiftung der Karthause „Mariae Frieden“ bei Gripsholm in der Diöcese von Strengnäs 1494, deren erste Ansiedler der Danziger Prior Nicolaus Lange und vier Danziger Professoren waren. Ein natürliches Interesse trieb die Karthause schon vor 1412 mit den ihr nahegelegenen zu Frankfurt a. O. und Stettin, sowie mit der 1441 in der Neumark, damals Ordensland, von Heinrich von Borcke gestifteten Karthause bei Schiwelbein (Pacis Dos) eine enge Verbindung einzugehen. Alle in Deutschland gegründeten Karthausen bildeten ursprünglich 1338 eine einzige Provinz Alemannia, welche aber bei zunehmender Zahl der Klöster noch vor 1380 in 2, das obere und untere Alemannia getheilt wurde. Zum oberen gehörten unter andern die Häuser bei Danzig, Stettin, Frankfurt und Rügenwalde. Bei der definitiven Incorporation des Rügenwalder Hauses im Jahre 1412 werden die genannten 4 Carthausen nebst denen von Hildesheim, Lübeck und Rostock aus der „untern Alemannia“ zu einer neuen Provinz Sachsen zusammengelegt, deren Priors abwechselnd vom Generalkapitel ernannt werden.

Höher haben wir die Thätigkeit anzuschlagen, welche diese Mönche in Förderung der Landeskultur an den Tag legten. Zwar fanden sie,

1) Es befindet sich in der Bibliothek des Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin, Bibl. Oelrichiana Msc. 40 n. 8.

2) Gedenb. zu den Jahren 1406—10: Item conventus domus Paradysi Marie in Pruscia dedit nobis in forensis pro cera, quam tenebatur, restituit nobis ornatum cum casula sericea meliori, decretales et unum missale bonum et integrum, quod simpliciter dederunt cum aliis libris scilicet byblia una parva, votivale unum de sanctis cum suo registro, unum passionale in II. partibus, calicem parvum argenteum, pixidem deauratam pro sacramento etc.

3) So ist z. B. der zweite Prior des Danziger Hauses Joh. v. Frideck 1434 Prior von M. Krone, dagegen wird Heinrich Plöne, nachdem er 1421—29 das Priorsamt zu Rügenwalde verwaltet hat, 1434—44 Prior in M. Paradies. 1460 ist Georg Prior in M. Krone, der 1470 als Profess in M. Paradies starb; desgleichen Peter von Lobau, früher Prior in M. Krone 1482 Profess in M. Paradies; umgekehrt Johannes Grave, Prior von M. Paradies 1469—1480, 1480—82 Prior in M. Krone, starb 1483.

als sie ins Land kamen, auf den ihnen angewiesenen und auch später in den durch Schenkungen oder Kauf überkommenen Gütern bereits überall theils durch den deutschen Orden selbst theils durch die in seinem Sinne wirkenden deutschen und pommerellischen ritterlichen Besitzer deutsche Kulturverhältnisse und kulmisches Recht eingeführt¹⁾, so dass allein in Ostritz, Gollubien und einem Theile der Oslaninschen Güter polnische Bewirthschaftung stattfand. Sie gaben jedoch diesen äussern Ein-

1) Kelpin war 1357 an Friedrich und Wissegand von Ruthin zum kulmischen Ritterrechte ausgethan. An denselben Friedrich wird 1364 der Krug zu demselben Rechte (gleich den andern crezemer, die do Colmisch recht haben) verliehen, die Bedingungen des Kreczmers so wie der Umfang seines Ackers durch Johann von Russoczin 1380 verändert. Auch die Dorfbewohner von Kelpin lebten, wie die erneuerte Handfeste von 1415 erweist, zu demselben Rechte. Czapel war gleichfalls ein 1365 an Claus Steinwegk zu kulmischem Rechte ausgethanes Rittergut mit schlechtem Acker, weshalb nur ein Scheffel Hafer für jede besetzte Hufe als Pflugkorn gezahlt wurde; doch hatte es nur pommerellische Untersassen.

Gdingen, ein altes Besitzthum des Herrn von Russoczin und mit kulmischer Freiheit ausgestattet, war 1362 (Schwengel Appar. I., Doc. III.) an 2 Schultzen zur Besetzung mit deutschem Rechte von Herrn Peter von Russoczin ausgethan worden. Von 34 Hufen haben die Schultzen (Mathias und dessen Schwestersohn Peter) 4 Freihufen und den dritten Pfennig vom grossen und kleinen Gericht; jede der 30 Hufen zinst 15 sc. und 2 Hühner und 1 scot Reisegeld, so oft die Herrschaft zum Ritterdienst aufgefordert wird und 1/2 frd. Bischofsgeld; ferner hat zu Ostern jeder Bauer, der mit der Angel fischt, 1/2 Stockfisch zu liefern. Die Schultzen stellen sich zu allen Reisen mit einem Pferde ein, erhalten während der Reise vom Herrn Unterhalt. Der Herr behält sich 6 Hufen nabe bei Wytomin und die Einsetzung von 4 Gärtnern vor. Das Recht zum Fischfange wird den Dorfbewohnern 1379 (App. I. Doc. VI.) und 1384 erweitert.

Gross-Behlkau war, als es 1395 an Carthaus kam, ein Rittergut, das wahrscheinlich nicht lange vorher an den Orden angestorben war. Die Mühle daselbst hatte der Komthur von Danzig, Walrabe von Scharfenberg 1390 S. Marci (Schweng. I. Doc. XV.) zu kulmischem Rechte ausgegeben.

Ostritz dagegen war, bis es von Carthaus 1422 erworben wurde, ein zu polnischen Diensten ausgegebenes Rittergut.

Gollubien gehört 1393 einer sehr zahlreichen Panenfamilie, neben welcher auch Bauern und eine zu kulmischem Rechte ausgegebene Mühle sich befindet. 1432, als es an Carthaus verkauft wird, war das Gut zur Hälfte in den Händen des Ordensdieners Hans Meysners.

Oslanin, Bandirgau, Blanskow und Crokow waren bis 1417 Panengüter gewesen, von denen nur Blanskow einen Verleihungsbrief aus der Ordenszeit (d. 1353 I. vor Elisabeth) hatte, durch welchen es vom Kuh- und Schweinepfennig befreit war.

Quadendorf, das Dorf, war schon 1399 (Schweng. Appar. I. Doc. LXXXIV.) zum zweiten Male vom Orden mit einer Handfeste zu kulmischem Recht beschenkt worden. 1429 verleiht der Orden das Dorf (Doc. LXXXV) und das Gut Quadendorf zu kulmischem Ritterrecht. Im Komthureibuch ist es zu magdeburgischem Rechte verliehen.

Mahlkau und Slupnow, von dem erst um 1450 die eine Hälfte an Carthaus kommt, ist seit 1339 ein kulmisches Lehnsgut, von dem c. 30 Huben schon 1380, am 20. Mai zu einem Bauerndorfe mit kulmischem Rechte ausgegeben werden.

richtungen erst lebendige Wirksamkeit und bleibenden Erfolg, indem sie der Bevölkerung mit dem Beispiele der Ordnungsliebe und Betriebssamerkeit vorangingen. So wie ein Stück Land erworben wird, wird es ausgemessen, werden seine Grenzen beritten und durch Erdhügel und Bäume festgestellt¹⁾, und für Besetzung der Bauerhöfe, Mühlen und Krüge Sorge getragen²⁾, auch in Ostritz (1425), in Gollubien (1433)

1) Kelpin's Grenzen waren schon 1357 vermessen; die des Bauerndorfes Czapel werden 1402, 1413 die Grenzen gegen Klein Pierzewo festgestellt. Gross-Belkau's Grenzen gegen Czapielken werden 1401, 28. Octob., und 1429 gegen Lappin ausgemessen. Die von Ostritz werden 1422 in Gegenwart des Landrichters und zweier Landschöppen nach Ronty, Gorrenczin, Rembocevo und Brodnitz, desgleichen die von Gollubien 1432 festgestellt. Auch die Blanskower Grenzen werden bald nach der Uebergabe 1421 übermessen und da sich findet, dass die Bauern 24 Morgen Acker und 3 Morgen Wiesen zu wenig haben, mit Bezug darauf ein neuer Verleihungsbrief ausgestellt.

2) Da die Klostergüter, soweit sie früher Lehngüter gewesen, von ihren Verpflichtungen gegen den deutschen Orden bis auf das allgemeine Landesaufgebot, unter der Bedingung entsprechende Dienste dem Kloster zu leisten, befreit waren, so machte schon diese Umwandlung der Dienste fast in jedem Dorfe, sobald es Klostergut wurde, neue Verträge nothwendig.

In Kelpin wird in dem Vertrage von 1415 den Bauern die ganze Gemarkung mit Ausnahme des Sees, der Mühle und des Krugs überwiesen. Der Schultze zahlt 15 scot Reisegeld und ist dienstpflchtig binnen Landes auf dem Pferde und mit dem Unterhalte des Klosters, wann sie geheissen werden. Die Bauern schaarwerken 2 Tage. Auch der Brief über den Krug bestimmt in genauer Weise die Verkaufsberechtigungen des Kruges; dem Müller wird 1397 der alleinige Aalfang auf der Radaune überlassen, die Dorfbewohner müssen ihm helfen das Grundwasser fangen.

Auch Czapel wird 1402 dem Schulzen Bartke frei von des Landesherrn Schaarwerk, Reisen und Steinfahren übergeben. Er aber zahlt 14 scot als Reisegeld.

Auch in Gdingen zahlte der Schultze, seit das Dorf Klostereigenthum war, Reisegeld (20 scot). Als ihm, der zugleich den Krug besass, 1429 gegen Erhöhung des Krugzinses dieses Reisegeld erlassen wird (Schweng. I. Doc. LIV. und LV.) erhält Dorf und Krug einen neuen Verleihungsbrief. Diesem gemäss wird der Hof Grabow mit 10 Hufen an die Dorfbewohner gegen besondern, geringen Zins verliehen und 6 Hufen Wald an der Grenze von Witomin, der nicht zum Acker taugt, ihrem Gebrauche überlassen. Doch hat das Kloster im Dorfe bereits zwei Gärtnerfamilien angesiedelt und behält sich's vor noch 2 Gärtner einzusetzen und 1 Mühle anzulegen.

In Gross-Belkau. Auch hier erkennt es der Schulze des Dorfes als eine Erleichterung an, dass er statt in jedem Jahre bei den häufigen Littauerkriegen ein oder gar zwei Mal eine Kriegsreise auf eigne Zehrung mitzumachen, an das Kloster nur 11½ Mark zahlen darf. Als später die Kriegsreisen aufgehört haben, vermindert das Kloster 1429, 25. Nov., das Reisegeld auf die Hälfte, doch bleibt er zum Kriegsdienste verpflichtet, wenn das ganze Land aufgeboten wird (Schweng. Appar. I. Doc. L. VI.). Auch von den 4 Hufen Kahlbude, welche 1399 19. Nov., an die Einwohner von Gross-Belkau verliehen werden, wird für Dienst und Hühnergeld 3 Mark gezinst. Die Verpflichtung des Dorfes zum Decem an die Pfarre von Löblau wird 1413 durch einen Vertrag mit dem Pfarrer von Löblau (Schweng. Append. I. Dec. XXXVI.) auf eine jährliche Zahlung von 5 scot beschränkt. Besondern Werth legt das Kloster auf die Mühle an der Radaune, zu welcher aus alter

Zeit her (Schw. I. Doc. XV.) die 4 Dörfer Kowal, Löblau, Saalau und Gross-Behlkau mahlpflichtig waren. Um über das Wasser der Radaune ungehindert verfügen zu können, wird unter Vermittelung des Komthurs von Danzig und unter späterer aus Marienburg erfolgter Bestätigung des Hochmeisters Conrad von Jungingen 1396 den 26. Febr. (Schwengel App. I. Doc. XVI. und XXIII.) zwischen dem Kloster und den Herrn von Klein-Belkau, Drziwan, Niclos und Woycech, ein Vergleich zu Stande gebracht, wonach diese gegen eine Zahlung von 17 Mark jeder Entschädigung entsagen, die sie für die Anstauung des Wassers zum Behufe des Betriebes jener Mühle zu beanspruchen hätten. 1404, 21. Oct. (Doc. XXVII.) giebt der Hochmeister Conrad die Versicherung: „das nymand noch wyr noch ander luthen nu und czu ewigen geczeiten, beide nederwandig und oberwendig der vorgeschriben molen nimmer eyngerley mole legen ader buwen solle czu beiden syten der Radaune alzo verre als dye grenicezen des egenannten dorfes Gros-Belcow wendet, is geschege denne myt ganzem freyem willen der egenannten herrn Carthausen“. Dagegen sollen auch die Karthäuser die Mühle so halten, wie sie von Alters her gehalten worden: also das sie noch oberwendig noch nederwendig der molen nichts buwen edder machen sollen, dovon andern luthen schaden komen mochten. Darauf wird die Mühle 1389 Invocavit (Schw. App. XXII.) vom Prior Johann an Niclas Ulrichs (der Müller von 1390 heisst Hans) im Wesentlichen unter denselben Bedingungen, wie der Orden 1390 (Doc. XV.) sie ausgebehen, nur unter Erhöhung des Zinses von 9½ auf 16 Mark verliehen, und diese Bedingungen werden beibehalten, als sie später (1434 22. Sept.; Doc. LXVI.) vermuthlich, nachdem sie von dem früheren Müller aufgegeben oder verlassen worden, an einen andern Nicolaus Reymer übertragen wird, doch zahlt dieser ein Kaufgeld von 90 Mark neben dem jährlichen Zinse von 16 Mark. — 1413, 8. Juni, werden in diesem Dorfe 2 Kruggrundstücke zu kulmischem Rechte ausgegeben (Doc. XXXIV. und XXXV.), das eine mit 1 Morgen, das andere mit 1½ Morgen Acker, von denen das erste 1 marc 15 scot, das zweite 2 marc 15 schilling oder Hühner zieht und jeder „zu Wegen und Stegen“ für eine Hufe beiträgt. Doch werden beide Krüge, da ihre beiden Krüger nicht bestehen konnten sondern „entrynnen“, zu einem zusammengezogen und dem neuen Krüger, der 1 Morgen Acker und einen Garten erhält, 3 marc, 1 Tag Schaarwerk und 2 Hühner hierfür auferlegt (App. I. Doc. L. VII.).

Ostritz wird dem Kloster nach erfolgtem Ankauf 1422, 13. Jan., ohne Angabe des Rechts unter Befreiung von allen sonstigen Leistungen der Lehnsgüter (also des Pfluggorns, Orkonde, Korn- und Malgelds etc.) bis auf einen schlechten Dienst mit Pferd und Harnisch und zu vollständiger freier Verfügung (wobei der Orden sich nur das verborgene Erz und das Verbot jeder Mühle, die der Ordensmühle in Danzig gefährlich sein könnte, vorbehielt) unter genauer Feststellung der Ortsgrenzen überlassen. Diese Rücksicht auf die Ordensmühle wird auch vom Kloster bei der Verleihung der Mühle von Ostritz 1429, 11. Juni, genommen, indem der Müller angewiesen wird, die Stauung des Wassers nach dem Willen des Klosters vorzunehmen. Mit der Mühle wird auch ein Krug verbunden. Vgl. Anm. 1, S. 166. —

Oslanin. Schon bei der Uebergabe dieser Güter an Carthaus 1418, 16. Febr. (Doc. XLII.), lässt Hochmeister Michael die Grenzen durch den Fischmeister von Putzig in Gegenwart aller Umwohner feststellen. Als das Kloster Oliva bald nach dessen Verleihung auf einige Wiesen an der See um die Rheda-Mündung als von ihm an die Herren von Rutzau vergebenes Lehen sein Lehnrecht geltend machte, veranlasste Carthaus (um 1418) eine richterliche Entscheidung des Hochmeisters Michael (Schweng. I. Doc. LXXI.), welche die Wiesen von jeder Abhängigkeit von Oliva frei erklärte, und lässt diesen Spruch vom Hochmeister Paul von Russdorf 1436, 1. Nov., bestätigen (LXXI.). 1425, 5. Juli (Doc. XLIV), verleiht der Prior Nicolaus an Peter Wiczke den Kreczam zu Oslanin

werden der polnischen Bevölkerung die kulmischen Berechtigungen unter Beibehaltung der Hakenwirthschaft ertheilt¹⁾, da, wo sich, wie in Gross-Belkau und Quadendorf deutsche Bauern niederlassen, die deutsche Dorfverfassung mit selbstgewählten Rathmännern und Schöppen begründet²⁾; der Fischerei als dem Haupterwerbsmittel im Klostergebiete durch Einsetzung eines besondern Fischmeisters am Gotlubesee (welcher Namen damals das ganze Seegebiet von Brodnitz bei Gollubien umfasst) und genaue Feststellung der Rechte und Pflichten für diejenigen, welche daraus ihren Unterhalt zogen, auch die Waldungen um das Kloster durch Ansiedelung von Gärtnern um einen am kleinen Grzybnosee mit kulmischen Rechten ausgethanen Krug, worauf das Gartendorf Carthaus entstand³⁾ und durch Anlage von Ziegel- und Glasbrennereien⁴⁾, von denen die ersten namentlich sehr ergiebig gewesen zu sein scheinen, nutzbar gemacht und endlich auch für das geistige Wohl dieser unmittelbar unter dem Kloster wohnenden Unterthanen durch Anlage und Dotirung der Pfarrkirche zu Kelpin 1391 Sorge getragen⁵⁾.

In diesen übereinstimmenden Bestrebungen, sowie nicht minder in der unveränderten Gunst, welche der deutsche Orden trotz seiner entschiedenen Abneigung gegen andere Mönchsorden den Karthäusern schenkte, ist der Grund zu suchen, warum die Karthäuser auch in den Zeiten des Niedergangs der deutschen Ordensherrschaft treu zu derselben hielten. Spätere Chroniken⁶⁾ haben uns eine ausführliche Vermahnung aufbewahrt, welche ein Karthäuser Heinrich Beringer i. J. 1428 an den Hochmeister

zu kulmischem Rechte. Vom Gärtnerdienst, den er früher hatte, leistet er nur noch den Dienst im Heu-Aust. 1434, 23. April, verkauft der Prior die Mühle zu Oslanin für 9 Mark und freies Mahlwerk für den Hof Oslanin nebst Zins von 6 marc und 4 Hühner, wobei sehr ausführlich die Hülfe festgestellt wird, welche das Kloster dem Müller bei seinen Bauten leisten will (Vortme, was sie durffen werden von pfelen ader anderm holze czu der molen).

1) Vgl. über Ostritz und Gollubien.

2) Bei der oben erwähnten Verleihungsurkunde der 4 Hufen von Kahlbude an Gross-Belkau unterzeichnen sich die Schultzen, Rathleute, Schöppen und ein gehegt Ding in Gross-Belkau.

3) Der Krug beim Gartendorf war ursprünglich mit 5 Morgen Ackers ausgestattet, 1418 wird dieser Landbesitz bis auf 1 Hufe vergrößert und mit kulmischem Rechte beschenkt.

4) Schon 1391 besteht eine in der Umgegend von Kelpin.

5) Die Fundationsurkunde ist von 1391.

6) Meines Wissens zuerst die Chronik Waissels. Kotzebue B. 3 p. 510 hat sie auch in der Ordenschronik (das sagt auch Hartknoch p. 215) und in der Chronik des Geh. Archivs p. 153 gefunden. Angefochten soll die Echtheit sein von Leo in der hist. de G. O. T. V. p. 479. Vergl. Script. r. Pr. IV, p. 448, Beilage I, welche die erwähnte Ermahnung im Abdrucke wiedergibt.

Paul von Russdorf richtet und unter Vorhaltung der mannigfaltigen Gebrechen in dem Walten seiner Beamten in Preussen denselben um Abstellung derselben dringendst und sichtlich in wohlmeinender Absicht angeht. Da ihr Verfasser mit den Zuständen Preussens aufs genaueste vertraut erscheint und somit, da es keine andere Karthause im Ordenslande gab, M. Paradies angehört, so tritt in ihr die Dankbarkeit der Karthause in einer edlen Form hervor. Die Warnung freilich wurde nicht beachtet; bald kam die schlimme Zeit, in der der grösste Theil Preussens dem Orden den Gehorsam aufkündigte und halb mit halb wider Willen bei dem Landesfeinde, den Polen, Schutz und Hülfe suchte. In dem unglücklichen 13jährigen Kriege, der 1454 in Folge dessen über Preussen heranbrach und auch für das pommerellische Hinterland verderblich werden sollte, kommt nicht nur in der Karthause, sondern auch bei den umwohnenden Panen ein erkenntlicher Sinn für die von dem Orden empfangenen Wohlthaten in mannigfaltiger Weise zum Vorschein.

B. Der Untergang der Ordensherrschaft in Pommerellen 1454—1466.

Die Härte, welche die Ordensregierung in den Zeiten ihrer innern Auflösung gegen die Unterthanen übte, und die sich, wie oben gezeigt ist, namentlich in der Behandlung der zu polnischem oder magdeburgischem Rechte angesessenen Lehnslente, sowie in einzelnen tyrannischen Akten der Ordensbeamten äusserte, hatte auch die Pane des pommerellischen Hochlandes bewogen, sich der Vereinigung der Stände gegen den Orden zur Sicherung ihrer Rechte anzuschliessen. Die Mehrzahl des Adels überhaupt im Danziger und Dirschauer Gebiete trat 1440 dem Städtebunde bei¹⁾; der Ritter Jon von der Jena aus dem Dirschauer Gebiete, Mitglied oder wenigstens Gesinnungsgenosse des dem Orden feindlichen Eidechsenbundes, rühmt sich selbst zu den Ersten gehört zu haben²⁾, welche mit Danzig und den Bewohnern des Kulmer Gebiets an der Bewegung sich betheiligten. Obgleich Hochmeister Conrad von Erlichshausen die besondern Klagen des pommerellischen Adels durch einige Zugeständnisse im Vertrage vom 14. Sept. 1441 sowie durch seine milde

1) Schütz 141. Jon von der Jena (erscheint schon 1438 als Abgeordneter der pommerellischen Ritterschaft auf dem Landtage, um Beschwerden gegen den Orden zu besprechen) unterzeichnet unter den bevollmächtigten Rittern des Dirschauer und Mewer Gebietes den Sendbrief in Marienwerder. Die Ritter und Knechte des Danziger, Lauenburger und Putziger Gebiets besiegeln und unterzeichnen ihn später, Danzig Quasimodogeniti; doch nicht alle haben es gethan.

2) „Seit Beginn des Orlogs bin ich allewege mit den ersten gewest und nicht mit den letzten. Och wist ir wol das ich der allererste ware von Pomerelle der bey euch (Danzig) war und bey den Kolmeners, do sich disse krik anhupp“.

Handhabung der Gesetze überhaupt zum Schweigen brachte, so traten dieselben unter seinem Nachfolger Ludwig von Erlichshausen noch heftiger hervor, da dessen Komthure in jenem Landstriche sofort zur alten Praxis in Betreff der Erbfolge zurückkehrten und jeden weitem Zugeständnissen in Betreff derselben sich entschieden widersetzten. Dennoch zeigt sich, als bei der seit 1451 wachsenden Gährung in Preussen ernstlich auf eine gewaltsame Losreissung von der Ordensherrschaft hingearbeitet wird, in einem grossen Theile dieses vorherrschend slavischen Landstriches und zwar gerade unter den Panen eine Anhänglichkeit für die Sache der alten Landesherrn, welche bei vielen vielleicht in dem niedern Bildungsgrade und demgemäss mangelhaftem Verständniss der Streitpunkte, welche Land und Orden entzweiten, bei einzelnen aber gewiss und nachweislich auch in der Erinnerung an die vom Orden empfangenen Wohlthaten ihre Quelle hatte. Schon als der Hochmeister zur Ausführung seines verwegenen Planes den Bund seiner Stände zu sprengen, auch das Mittel versuchte, die einzelnen Mitglieder zum freiwilligen Ausscheiden aus demselben zu bewegen. gelingt ihm derselbe ganz vornehmlich unter dem Adel des Danziger und Dirschauer Gebiets. Auf dem Ständetage zu Marienwerder, 15. Juni 1452¹⁾, kommt es zur Sprache, dass unter jenen adligen Herren nur noch Stephan von Czapielken im Danziger, und Mykosch von Golmkau und Bartke von Schirsau im Dirschauer Gebiete zu den Ständen hielten. Als dann im folgenden Jahre 1453 auf die Nachricht eines zu Gunsten des Bundes ins Land gekommenen kaiserlichen Briefes die „Lehnsleute und Edeling“ des Danziger Gebiets in Schöneck eine Zusammenkunft hielten und von den Ständen die Vorlage desselben verlangten, sahen diese darin eine verdächtige Handlung; die Stände beschliessen daher (25. Febr. 1453) auf dem Tage zu Marienwerder ihnen durch Herrn Jon von der Jena den Brief vorlesen zu lassen, keineswegs aber eine Abschrift desselben zu gestatten. Erst kurz vor dem Ausbruche des Aufstandes ordnete der Bundesrath in Thorn (19. Januar 1454²⁾) an, dass Danzig die „Erbaren Leute“ im Danziger, Lauenburger, Putziger und Dirschauer Gebiet mit seinen Absichten bekannt mache und zur Kriegsbereitschaft auffordere. Sobald im Februar 1454 Danzig sich von der Ordensherrschaft frei gemacht hatte, entsandte dasselbe Raths-Hauptleute mit eigenen oder erworbenen Truppen, die schon 26. Febr. unter Curt von Delen sich des Schlosses in Schlochau und in denselben Tagen unter Arnt von Telchten der Schlösser von Bütow und Lauenburg bemächtigten, um von dort aus das umliegende flache

1) Bornbach. Rec. IV. 471.

2) Danz. Stadtarchiv XLVII.

Land gegen rohe Kriegsgewalt zu schützen und im Gehorsam des Bundes zu erhalten. Gleichzeitig aber trat hier auch schon seit dem 18. Febr. Herr Jon von Jena unter dem angemassten Titel eines Hauptmanns von Pommerellen auf und machte nicht nur auf den Oberbefehl über das Adelscontingent der Landschaft sondern auch auf die Verwaltung und die Erhebung der Einkünfte in den Bauerndörfern und kleinen Städten Anspruch¹⁾. Sein Regiment fand alsbald heftigen Widerspruch, da er, wie das Kloster Pelplin schon am 20. Febr. klagte, mit seinen Adelsgenossen nach dem Vorbilde der Ungarn und Polen selbst die bundestreuen Unterthanen mit Raub und Plünderung heimsuchte, nicht einmal auf die Heiligkeit der Gotteshäuser Rücksicht nahm und selbst in denjenigen Städten den Herrn spielen wollte, die wie z. B. Bernt²⁾ sich freiwillig unter den Schutz Danzigs begeben hatten. Wiewohl die Danziger Raths-Hauptleute einzelne Gewaltthaten schweigend geschehen liessen³⁾, so hielten sie es doch im Interesse der Bundessache nöthig, das schutzlose flache Land gegen das drohende Adels-Regiment in Schutz zu nehmen. Im Pfliegeramte Mirchau hatten die flüchtigen Ordensbeamten einen Pan Jenechen als Hofmeister⁴⁾ zurückgelassen, der mit frecher Willkür die Untergebenen behandelte. Um dem schlimmen Freunde so wie den Einfällen der Feinde zu wehren, zugleich aber auch, um ein Pfand für die gemachten Auslagen in Händen zu haben, wird in Danzig am Anfange des März⁵⁾ beschlossen, dem Rathsherrn Arnt

1) In einer öffentlichen Anzeige (Kgsb. Archiv LX. A. n. 63) Danzig, Dienstag, den 4. Februar, erklärt Danzig gegen Hannos von Jhene in Stargard: das dem Hanus von unsern eltesten befohlen sei, die gebite auf Pommerellen, als Dirschau, Keyschau, Bern etc. zu nemen, ist uns, die wir ein mitglied der hauptstede des landes nicht verständlich. Auch haben wir keinen Pfennig oder Pfennig Werth von jenem Gebiet, das wir uns mit Macht unterwinden sollen, eingenommen. Wir haben genug ausgelegt; dass wir dies wiederbekommen, das wird sich finden, wenn Land und Städte zusammenkommen. Auch kommen zu uns viele Leute aus jenem Gebiete, welche über Beleidigung und Beraubung klagen. Wir werden darauf bedacht sein, dass dies gewandelt werde. Die Absicht, den Hof Barszelow zu zerstören, liegt uns ferne.

2) Vgl. 2 Briefe der Stadt Bernt an Danzig von demselben Tage (23. Febr. 54. D. St.-A. LX. b 3 und 4).

3) Lorenz Elwink, der von Danzig zum Verwalter der dem Ordensvogte von Dirschau früher zugehörigen Garnfischereien in den Seen des Bernter Gebiets eingesetzt war, wird von Caspar von Garcz gezwungen, Herrn Jon v. d. Jena die für dessen Tisch nöthigen Fische zu liefern (D. St.-A. LX. C. 3).

4) D. St.-A. LXXIV. 228. In einem Berichte Herrn Arnts von Telchten, 26. Febr. 1454, ist von einem „Hofmann“ auf Mirchau die Rede, mit dem Zusatze, es sei zu fürchten, wofern man ihm nicht steure: das de ander hovelude, de derby wonen, de willen oc so don, hir mogen gy up denken. Dagegen spricht derselbe 13. März (LXXIV. 116) von einem Hofmeister Jenechen auf Mirchau.

5) Schon 3. März fordern die Rathssendeboten W. Jordan und H. Meydeborch von Krakau aus (LXXIV. 103) dazu auf; am 13. März wird darüber mit Herru Arnt von Telchten verhandelt (LXXIV. 115/116).

v. Telchten, der über das Bütower Schloss gesetzt war auch das Schloss (gebeyde) von Mirchau und dessen Gebiet zu übertragen. Telchten bemüht, die vom Orden eingeführte Ordnung wiederherzustellen, sah sich darin gehindert, da die flüchtigen Ordensbeamten die Zinsregister mitgenommen hatten und der zurückgebliebene Hofmeister nicht zuverlässig war. Die Armuth der Bütower Gegend nöthigte ihn überdies, nicht nur die Einkünfte der 4 Mirchauer Nachbardörfer Parchau, Jamen, Golczau und Nakel für den Unterhalt der Besatzung von Bütow zu verwenden¹⁾, sondern auch einzelne Dörfer jenes Gebiets zu demselben Zweck mit hohen Contributionen zu belasten, was die Beteiligten nebst ihren Nachbarn zu heftigen Reclamationen bewog²⁾. Herr Jon v. d. Jena beschränkte inzwischen eine Zeit lang, wie es scheint, nach einem Uebereinkommen mit Danzig seine Ansprüche auf das Dirschauer und Mewer Gebiet³⁾, wo er lange Zeit sein Adelsheer nebst den dazu von Danzig her erbetenen Hilfstruppen⁴⁾ gegen das Schloss Sobbowitz richten musste, nach dessen Eroberung⁵⁾ und Schleifung (Ende März) er sich in das Tucheler Gebiet gegen Konitz wandte, wo sich der Komthur von Schlochau festgesetzt hatte⁶⁾. Zuvor war es ihm gelungen, noch in der ersten Hälfte des März auch von den preussischen Ständen als Woiwode von Pommerellen anerkannt zu werden. Jedenfalls erschien am 11. Mai ein Edelmann aus dem Lauenburgischen Georg von Labune in Mirchau und fordert die Edelleute und Schulzen auf Grund jener Anerkennung auf ihm zu huldigen, welchem Verlangen der Danziger Verwalter sich widersetzte, indem er jenen auf die von Danzig einzuholenden Verhaltungsbefehle vertröstete. Nun wurde diese Ernennung zum Woiwoden mit Anweisung seiner Amtsemolumente auf das Schlossgebiet (Starostei) von Mewe vom Könige, welcher Ende Mai nach Preussen kam, im Juni und Juli bestätigt⁷⁾; zu

1) D. St.-A. LXXIV, 116.

2) In einem Schreiben ohne Datum (D. St.-A. XXXVI. B. 46) beschwert sich der Pan Przebor von Jassen (Jaschona) nebst seinen Nachbarn beim Rathe von Danzig darüber, dass den Dörfern Parchau, Golczau, Jamen und Zukowken vom Herrn von Bütow eine Lieferung von 8 Tonnen Stolper Bier für jedes Dorf und von jeder Hufe 1 Scheffel Korn abgefordert worden sei.

3) In einem Schreiben an Danzig vom 29. März nennt er sich „houbtman Mewisches und Dirschawsches Gebiets“. (LVI. 5).

4) LVI. 3. d. 28. März.

5) LXI. B. 9 erbittet sich Jon v. d. Jena zum 31. März Kriegshülfe von Danzig nach Stargard und dazu 6 Wagen voller Lebensmittel.

6) Voigt VIII. 385 not. 1.

7) Schütz 203 meint zwar, der König habe um die Zeit der Elbinger Tagefahrt (9. Juni) ihn nebst den andern zum Woiwoden eingesetzt aber nach dem Briefe Arnt von Telchtens vom 16. Mai (LXXIV. 58) hatte Günter von Labune schon Sonntag vorher

einer Uebergabe der Bauerndörfer im nördlichen Pommerellen, auf die jener es abgesehen hatte, kam es aber nicht, indem vielmehr die preussischen Stände 29. Juni 54¹⁾ das Danziger und Putziger Gebiet (d. h. ohne Zweifel die Bauerndörfer des Waldamtes des Mirchauer und Putziger Gebiets) für 6500 Mark an die Stadt Danzig verpfändeten. Seine Ernennung hatte vielmehr hauptsächlich den Zweck, den zwieträchtigen Adel in ganz Pommerellen durch Ernennung eines obersten Führers zu nöthigen, in gesammtem Aufgebot an dem Kampfe bei Konitz, wo die von dem Orden aus Deutschland herbeigerufenen Helfer in Preussen einzubrechen droheten, theilzunehmen. Auch dieser Zweck wurde nur unvollkommen erreicht. Der Adel war nämlich theils schon so verwildert und ausgelassen, dass man in Danzig, selbst wenn er auf der Seite des Bundes stand, seiner Redlichkeit nicht traute, theils aber trat er offen für die Sache des deutschen Ordens auf. Schon am 26. Mai sandte der oberste polnische Heerführer vor Konitz, Niclas von Stiborcze, Woiwode von Posen, 2 Pane des Danziger Gebiets, Nicolaus von Krissau und Hans von Borkau, zu einer mündlichen Unterhandlung mit Danzig über diese Angelegenheit. Nachdem er kurz zuvor 11. Mai²⁾ der Stadt durch den Bannerführer des Adels im Danziger Gebiete, Nicolaus von Straschin, Vorwürfe gemacht über jenes Misstrauen gegen den in den Kampf gezogenen Adel, dem sie die Lebensmittel nachzuführen den Schulzen und Bauern untersagt, klagt er die Stadt an, dass sie die widerspenstigen, der Kriegspflicht widerstrebenden Edelleute durch Aufnahme in die Stadt und Gewährung von Sicherheitsbriefen in ihrem Widerstande bestärke. Es ist nun interessant bei dieser Gelegenheit zu erfahren, dass diese dem Orden treu gebliebenen Edelleute gerade diejenigen sind, welche in der Blüthezeit des Ordens von ihm ganz besonders begünstigt waren, die Herren von Swincz, Trampken und Russoczin. Ueber das Verhalten des Letzteren sind wir noch näher unterrichtet. Nicolaus von Russoczin, wahrscheinlich der Sohn Gabriel's (vgl. oben S. 85 ff.), war niemals dem preussischen Bunde beigetreten und hielt sich daher durch seinen dem Hochmeister geleisteten Eid sowie durch das Band der Dankbarkeit für die Wohlthaten, die der Orden ihm und seinen Vorfahren erzeigt hatte, verpflichtet die Aufforderung seiner Nachbarn, am Kampfe bei Konitz theilzunehmen, zurückzuweisen, wenigstens so lange, bis der Hochmeister selbst ihn seines Eides entbunden hätte. Da aber die hierauf gerichtete und durch seinen Schwager jenem vorgelegte Bitte ihm abge-

also den 11. Mai in Mirchau seine durch Land und Städte erfolgte Ernennung angezeigt. Nach dem noch vorhandenen Klagerzess (Bornb. Rec. IV. 385) scheint seine Ernennung durch den König erst auf dem Graudenzer Landtage (13. Juli 54) publicirt worden zu sein.

1) D. St.-A. LVIII. A 2.

2) D. St.-A. VI., 30.

schlagen, ja sogar seine in Marienburg weilende Schwester von demselben, wahrscheinlich als Geißel, zurückgehalten wurde, so konnte selbst die Verwüstung seiner Güter durch die feindlichen Nachbarn ihn in seinem Entschlusse, nur dem Gebote der Ehre zu folgen, nicht irre machen. Er entfloh nach Danzig, und da man ihm hier aus alter, nachbarlicher Freundschaft einen Sicherheitsbrief ertheilte, so gedachte er hier den Ausgang des Kampfes abzuwarten. Aber sowohl der Rath der Stände und der Gubernator von Preussen als auch die pommerellische Ritterschaft im Heere vor Konitz gab über diese einem Verräther bewiesene Nachsicht der Stadt ihren Unwillen zu erkennen, namentlich der Gubernator, der von H. Nicolaus persönlich beleidigt zu sein behauptete. Von allen Seiten drang man stürmisch in die Stadt, ihm das Geleite aufzusagen, dem Abziehenden auflauern zu lassen und ihn dann gefangen an den Bundesrath abzuliefern¹⁾. In der That sah sich die Stadt genöthigt ihn auszuweisen, ohne ihn jedoch der Rache seiner Feinde preiszugeben. Das Schreiben, welches er nach seiner Abreise an den Rath von Danzig richtete, beweist, dass er das Verfahren der Stadt zu würdigen wusste und legt trotz der unbehülflichen Form, in der es abgefasst ist, von der Denkweise des redlichsten dieser pommerellischen Pane ein ehrenvolles Zeugniß dar.

Dem Ersamen Herrn Bürgermeister und den Rathmannen der Stadt Danzig
komme dieser Brief mit Ersamkeit.

Meinen gar freundlichen Gruss zuvor! Lieber Herr Bürgermeister und ihr liebe Herren, euch allen ist wohl in Erinnerung, wie ihr mir einen Geleitsbrief gegeben habt, wofür ich euch gross und sehr danke. So bin ich, liebe Herren, oft bei H. Herman Stargard²⁾ gewesen und habe guten Rath bei ihm gesucht; auch wäre ich gern vor den versammelten Rath gekommen; es traf sich aber jederzeit, dass ihr beschäftigt waret. Nun, liebe Herren, habe ich zu meinem Herrn Meister einen Eid geschworen, und der Orden hat mich erzogen und was ich habe hat der Orden meinen Eltern gegeben; ich bin auch nie in den Bund getreten; ich habe alles Meinige bei ihnen verloren und meine Schwester befindet sich in Marienburg. Als ich erkannte, dass mir mein Herr nicht mehr helfen konnte, ebensowenig wie ich ihm, da sandte ich meinen Schwager zum Meister und bat ihn mich meines Eides zu entbinden und mir meine Schwester zurückzugeben; ich konnte jedoch beides nicht erlangen. Darauf wollten mich meine Nachbarn vor

1) Vgl. die 3 Schreiben aus Thorn vom 12. Mai (LXXIV. 1525), 15. Mai (LXXIV. 156) und 16. Mai (XLVIII. 14) und aus dem Lager vor Konitz 26. Mai (VI. 32),

2) Es war der damalige Bürgermeister.

Conitz haben, mich dunkte aber, dass ich es an meiner Ehre nicht verwinden könne, wider den Eid zu handeln, den ich geschworen habe. Auch wollten jene es nicht anerkennen, dass sie mir das Meinige genommen haben. Ueberdies ist mir nun das Geleite aufgekündigt und ich weiss keinen Rath, wie ich mich an meiner Ehre und meiner Seele wahren soll. Darum, liebe Herren, muss ich denn weichen und will den Leib wagen, dass ich zu meinen geschworenen Herren gelange und bitte euch überzeugt zu sein, dass ich nicht anders handeln kann, gebe aber meiner Schwester Gut sowie mein eigenes in eure Beschirmung. Findet ihr, dass ich Unrecht gethan habe, so soll mich Niemand an meinem Gute strafen als Ihr. Nehmt meine Leute in Euren Schutz und haltet sie an zu thun, was euch lieb ist; ich will euch auch dafür ehren und fördern und euch gross danken, dass ihr mir das Geleite gut gehalten habt. Hilft mir Gott, dass es besser mit mir wird, so sollt ihr erfahren, dass ich es an dem Euren vergelten will. Könnte ich mit Ehren von meinem Herrn scheiden und wäre bei Euch, so wollte ich Euch mit grossen Treuen dienen. Wohl weisen mich Manche darauf hin, ich sollte bedenken, dass meine Herren verlorenes Spiel hätten, aber mein Gewissen bezeugt es mir, es sei besser verdorben und gestorben als wider Ehre und Seele zu handeln. Sollte jemand andere und stärkere Beschuldigungen gegen mich bei euch anbringen, so glaubt, dass gegen mich darin zu hart und mit Unrecht verfahren wird. Und bitte ich euch, liebe Herren, dass ihr meiner armen Schwester Gut und meine armen Leute in eure Beschirmung nehmet. Das steht mir gegen euch zu verschulden zu.

Nicolaus v. Russeczin.

Er wird fernerhin in Preussen nicht genannt, scheint aber in Pommern eine Zufluchtsstätte gefunden und seine letzten Tage (er lebte noch im Jahre 1492) in der Karthause Marien Krone bei Rügenwalde¹⁾ als Präbendar verbracht zu haben.

Diese dem Orden zugeneigte Stimmung trat noch offener hervor, als seit dem Herbste 1454 auch das Glück der Waffen sich dem Orden zuwandte. Die Niederlagen, welche die Bündner und die Polen fast zu gleicher Zeit am 14. Sept. vor Marienburg und am 17. vor Konitz erlitten, änderten den Stand der Dinge auch in Pommerellen um ein Wesentliches. Der pommerellische Adel, dessen Aufgebote bei Konitz ganz besonders gelitten hatte und dessen Führer Jon v. d. Jena ebendort in die Gefangenschaft des Ordens gefallen war²⁾, verlor für die

¹⁾ Das Gedenkbuch von Marien Krone bemerkt (p. 77) unter dem Jahre 1492: Item nobilis Nicolaus de Russessin, de progenie fundatorum domus Paradisi Marie habens parti (cipacio) nem nostre domus dedit unum florenum et x solidos novos Prutenicos.

²⁾ Voigt VIII. 405; 24. Sept. fürchtet der Gubernator, dass Jon v. d. Jena todt sei. (D. St.-A. XLVIII. 40).

Dauer des ganzen Krieges wenigstens in den nördlichen Gebieten Einfluss und Bedeutung. Selbst als Jon v. d. Jena 1457 aus der Gefangenschaft zurückkehrte und vom Könige von Polen mit der Scharpau¹⁾ beschenkt als „Woiwode“ im Gebiete von Stargard als Vertheidiger des Bundes wieder auftrat, bewies er eine so ausgesprochen feindselige Stimmung gegen Danzig²⁾ und machte sich durch seine zweideutige Verbindung mit den Ordenshauptleuten so verdächtig, dass er wahrscheinlich auf Betrieb des Bundesrathes seit Ende 1459 aus diesen nördlichen Gegenden entfernt wurde.

Auch Danzig niedergedrückt durch jene Unfälle und schwer bedrängt durch die Ordenshauptleute, welche nach der Schlacht bei Konitz sich in den Schlössern von Dirschau und Mewe festsetzend von dort aus das nördliche Pommerellen durchzogen, willigte 3. Jan. 1455 in die verderbliche Massregel, die Landschaften von Lauenburg und Bütow dem Schutze des Herzogs Erich von Pommern, den man dadurch zum Bundesgenossen zu gewinnen hoffte, zu übertragen. Die Noth wurde dadurch nur vergrößert. Während der Herzog um die übernommene Verpflichtung sich wenig

1) D. St.-A. XLVII. 58, d. 23. Mai 1457, bestätigt der Gubernator dem „Pommerellischen Woiwoden“ Jon v. d. Jena die Ansprüche, die ihm der König auf die Scharpau ertheilt hat.

2) Ich finde folgende Notizen über ihn: 1458, 1. Mai (LXIII. H. 21) klagt die Stadt Stargard an Danzig, dass H. Jon v. d. Jena sich aller Stadt-Dörfer angemast habe. 1458, 12. Mai (LVI. 45) vertheidigt sich Jon v. d. Jena „Hauptmann von Stargard“ bei Danzig gegen die Beschuldigung, dass er den Feinden in Mewe Lebensmittel zugeführt habe. 1459, 27. October (LVI. 55) erklärt Jon v. d. Jena, Hauptmann von Stargard, an Danzig, dass er seine Stadt zu vertheidigen gedenke, besser als der Danziger Rathshauptmann Henrich v. Staden Neuenburg vertheidigt habe. In einem andern, undatirten Briefe (LVI. 63 s. d.) macht er, der Hauptmann von Stargard, Danzig Vorwürfe, dass es ihn der Untreue beschuldige: er habe keineswegs Salz nach Mewe befördert; er beruft sich auf seine Verdienste um den Bund. In LVI. 64 s. d. meldet Jon v. d. Jena, Hauptmann in Stargard, dass ihm hinter Berent Beute, die er von Ordensanhängern erworben, von ungetreuen Panen entrissen und dem Feinde zurückgebracht worden sei. In LVI. 68 s. d. verlangt derselbe von Stargard, dass man seinen Bruder freilasse, der ungerechter Weise beschuldigt sei; eher werde er den Danziger Unterthanen das genommene Vieh nicht herausgegeben. — 1459, 4. Dezbr. (Miss. VI. 283) klagt die Stadt Danzig dem Könige von Polen, dass während sie das Stargarder Gebiet vertheidigen müsse, Jon v. d. Jena der Stadt Stargard alle Einkünfte entziehe. 1459 12. Dez. (LVI. 56) klagt dagegen Jon v. d. Jena, „Hauptmann“ in Stargard, dass Danziger Dienstleute von Dirschau her die Dörfer plünderten. Endlich macht 1459, 15. Dec. (Miss. VI. 287) Danzig den Gubernator darauf aufmerksam, dass der Adel („die Erbaren Leute“) im Putziger, Mirchauer und Lauenburger Gebiete ohne Haupt sei und theilweise an Abfall denke. — Später wird Jena weder in den ständischen Zusammenkünften noch in den Danziger Papieren erwähnt. Vielmehr ist 9. März 1460 Lucas von Astel Hauptmann in Stargard. — Ein Niclas v. d. Jena, der in der Ordenszeit seine eigene und seines Bruders Tochter ins Kloster Zuckau giebt, wird genannt Schld. LIX. 112.

kümmerte und die von Danzig ausgesandten Vertheidiger später einmal sogar (October 1460) in offener Verrätherei¹⁾ den Feinden überlieferte, brach unter den böhmischen Söldnern, welche im Dienste Danzigs von Stargard aus das nördliche Pommerellen schützen sollten, wegen rückständigen Soldes im Nov. 1454 eine Empörung aus, in Folge deren diese rohen Krieger bis zum Juni 1455, wo sie sich entfernten, nicht nur aus eigenem Gelüsten durch eine grausige Verwüstung jenes Gebietes bis vor die Thore Danzigs sich bezahlt zu machen suchten sondern auch die Ordenshauptleute in Dirschau und Mewe in ihren feindlichen Unternehmungen unterstützten. Die eingeborene Bevölkerung gab aber insgemein dabei ihre Hinneigung zur Ordenspartei dadurch deutlich zu erkennen, dass sie, wie in Danzig wiederholentlich geklagt wird²⁾, die ertheilte Erlaubniss in der Stadt Lebensmittel, namentlich Salz einkaufen zu dürfen, nur dazu benutzten, um die Feinde in Mewe und Dirschau mit Vorräthen zu versorgen, wogegen sie jeder Aufforderung zu den vom Bunde geforderten Kriegssteuern beizutragen, Widerstand leisteten, einmal unter der Behauptung, dass man ihnen, als sie dem Bunde beitraten, Befreiung von jeder Abgabe zugesichert hätte³⁾. Und der Hochmeister nährte diese ihm zugewandte Stimmung, indem er einzelnen Anhängern die für confiscirt erklärten Güter seiner Feinde z. B. 1456 die Güter des gefangenen Jon v. d. Jena zum Eigenthum verschrieb⁴⁾ und einmal im Oct. 1455 dem Adel (den erbaren Leuten) im Danziger und Lauenburger Gebiete die ansehnlichsten Belohnungen durch Privilegia und Freiheiten zusicherte, wofern sie ihm Danzig wieder erobern hülften⁵⁾.

Zwar wurde durch diese niederdrückenden Verhältnisse der Eifer Danzig's dem Bunde auch auf diesem Gebiete den Sieg zu verschaffen, nicht gelähmt; die Stadt fand vielmehr noch ein besonderes Interesse darin, in diesen Gegenden ihre Kraft zu entfalten, da der König von Polen ihr für die zur Befriedigung der aufrührerischen Bundessöldner vorgeschossenen Geldsummen (12. Dec. 1455(4) I. 27) die „Komthurei Danzig“ (das Danziger Waldamt und das Mirchauer Gebiet) nebst dem Fischamte Putzig und der Stadt Leba verpfändete und später für neue Auslagen im März 1457 (LVIII. A. 9) das Pfand um die Vogtei und das Gebiet von Dirschau vergrösserte, in Folge welchen Vertrages auch die Burg von Dirschau,

1) Bericht Danzigs an den König 7. Oct. 1460 (Miss. VI. 383) und 1. Nov. (Miss. VI. 387).

2) D. St.-A. XLVIII. 41. 26. Sept. 1454, LXIII. H. 16. 7. Nov. 1454.

3) Schbl. LVI. 42 Ende Oct. 1455. Die Freien und Schulzen des Putziger Gebiets.

4) Vgl. Voigt, Gesch. des Eidechsenbundes S. 295 ohne Angabe der Quelle. Die Beschenkten sind die Brüder Segil und Albrecht Vogt.

5) Königsb. Archiv LXXX, 23.

als dieselbe wieder in die Gewalt des Bundes kam¹⁾, an sie ausgeliefert wurde. Zugleich wurde auch das Privatinteresse des Danziger Bürgermeisters Reinold Niederhoff nach dieser Seite hin angeregt, indem König Casimir, 24. Mai 1457, nachdem er 9. Mai in Danzig die Huldigung der Ritterschaft des Danziger, Putziger und Dirschauer Gebiets angenommen²⁾, mit Zustimmung Danzigs³⁾, als der Pfandinhaberin der Landschaft, mit den Dörfern Saalau, Reinfeld und Nestempol beschenkte⁴⁾. Die Stadt sah sich in Folge dieser Verträge veranlasst, 19. Juni 1457 den Rathshauptmann Otto Brambeke zum Hauptmann von Dirschau und zum Verwalter des Danziger, Mirchauer, Grebiner und Dirschauer Gebiets zu bestellen⁵⁾ und neben dem Kriegsaufgebote der Stadt und ihres Landgebietes Söldnerhauptleute zum Schutze der Burg von Dirschau⁶⁾ und (seit 1460) von Stargard in ihren Dienst zu nehmen. Doch waren die Anstrengungen derselben nicht ausreichend, um dem chaotischen und anarchischen Zustande, der sich einmal gebildet hatte, ein Ende zu machen. Nicht nur die eigenen Söldner und die polnischen Truppen, die von Zeit zu Zeit als Bundesgenossen sich einfanden, plünderten und beraubten ungescheut die Gebiete, die sie schützen sollten, sondern auch die Feinde gingen um so härter mit dem Lande um, je mächtiger sie darin wurden. Als die Ordens-Hauptburg Marienburg nebst den meisten andern Burgen des westlichen Preussens seit dem Mai 1456 von verrätherischen Ordenssöldnern an den Bund ausgeliefert worden war, warf sich eine grosse Zahl der aus denselben vertriebenen Ordensritter in das innere Pommerellen, bemächtigte sich hier während des Jahres 1458 der Schlösser von Mewe und Neuenburg und drang von hier, durch Caspar von Wernersdorf's Schaar (600 Mann zu Pferde, 400 zu Fuss) verstärkt, 28. März 1460⁷⁾ in die nördlichen Distrikte, in den Putziger Winkel ein, geleitet vornehmlich von Fritz von Rabeneck, Hauptmann von Mewe. Im October 1460 gelangen sie in den Besitz von Putzig und Lauenburg und behaupten sich drei Jahre in unaufhörlichen, wechselvollen Kämpfen gegen die polnischen und Danziger Truppen als die Uebermächtigen. Auch als diese ihre Macht in der unglücklichen Schlacht bei Sarnowitz 1462 16. Sept. bedeutend geschwächt wird, setzten sie von ihren Burgen, zunächst von Putzig und, nachdem dieses 14. Sept. 1464

1) Nach den Angaben Runaus muss das zwischen dem 29. Juli und 29. September 1457 erfolgt sein.

2) Schütz, 265 b.

3) Die Verleihung erfolgt schon 24. Mai in Danzig.

4) Miss. VI. 101 d. 19. Juni 1457.

5) Miss. VI. 100.

6) Februar 1455 Prandotha Lubeschowski, seit dem Juli Ludwig von Mortangen und Jacob Czan.

7) D. St.-A. LXXV. 415.

den Danzigern sich ergeben muss, von Lauenburg, Stargard und Konitz aus durch ihre Raubzüge und Verwüstungen ganz Westpommern in Unruhe und Schrecken, ja erst wenige Tage vor dem Abschluss des Friedens zu Thorn (18. Oct. 1466) zogen die letzten Ordenstruppen, nachdem sie am 23. Juli 1466 Stargard und 21. Sept. Konitz übergeben hatten, aus dem Lande.

Diese dreizehnjährige Kriegsnoth, bei der es von den Kriegführenden meist nur auf Plünderung und Verheerung abgesehen war, lastete auf dem ohnehin von der Natur karg ausgestatteten nördlichen Pommerellen als ein schweres Uebel; es blieb den unglücklichen Landbewohnern kaum ein anderes Schutzmittel als selbst zu den Waffen zu greifen, um entweder die eindringenden Kriegshaufen, welcher Partei sie auch angehören mochten, zurückzutreiben, oder im Anschluss an dieselben in fremdem Eigenthum sich Lebensunterhalt zu verschaffen, wobei denn Umwandlung ganzer Landstrecken in Wüsteneien und die Gewöhnung der Einwohner an ein Räuber- und Wegelagererleben als die schmerzlichsten, dauernden Nachwirkungen des Krieges hinterblieben¹⁾.

Ueber den Antheil, der dem Mirchauer Gebiete und dessen Umgebungen insbesondere an diesen Kriegsleiden zufiel, erfahren wir Folgendes. Unter dem hier wohnenden Adel tritt auch in späteren Jahren Stephan v. Czapielcke als ein eifriger Anhänger des Bundes hervor, dem der Gubernator im October 1459 Kriegsvolk unterstellt, um die ungetreuen Landleute im Lauenburger Gebiete zu bestrafen²⁾. Auch der Pan von Pallubice dient im Heere des Danziger Rathshauptmanns Otto Bramke, wird aber von demselben im Mai 1459 fortgeschickt, weil er zu vielen Schaden anrichtet³⁾, und in gleichem Sinne zürnt der Gubernator über Seyfriedt v. Lewinno, welcher das Kloster Zuckau als Räuber zu plagen sich nicht abhalten lässt. Dagegen herrscht, seitdem die Ordenshauptleute in Pommerellen sich eingenistet, auch hier unter dem Adel wie unter den Bauern die Neigung zum Abfalle vom Bunde vor⁴⁾; nament-

1) Noch 100 Jahre später erzählt Dionysius Runau um 1580 im Hinblick auf diesen Krieg: „So sihet man noch auff den heutigen tag auff Pomerellen jenseit Stargardt und weiter hinauff ganze grosse welde unnd heyden, die vorhin raum unnd lauter acker gewesen und viel 1000 scheffel getreide getragen haben. Denn man daselbs die roggengrücke oder kornböthe gar eigentlich kennen kan, darauff beume stehen, wie tonnen dick, eichen, espen, buchen, birken, fichten und dergleichen, wie alle die bekennen müssen, so dieser örter kundschaft haben. Das gibt augenscheinlich zeugnis, das es vor besser in Preussen gestunden dann itzt, unnd der schaden noch bis daher nicht genugsam gebusset oder erstattet sey“.

2) D. St. A. XLVIII. 98.

3) D. St. A. XXXVI. A. 19.

4) Vgl. Miss. VI. 287 (1359, 15. Dez.) und XLVIII. 78 (1459, 8. Mai).

lich beweisen die Gesinnung der Pan von Sikorezin und Barthus von Czenstkowo, welche in Verbindung mit den umwohnenden Bauern 4 mit Beute beladene Wagen, welche Jon v. d. Jena¹⁾ aus feindlichem Gebiete gebracht, hinter Berent demselben gewaltsam entreissen, um sie dem Feinde zurückzustellen. Vor allem litt unter diesen Unruhen das Karthäuserkloster MarienParadies, indem es nicht nur wegen des ihm zugeschriebenen Reichthums von beiden kriegführenden Theilen unter der Form einer Besteuerung, Verpfändung oder Anleihe wiederholentlich zu Geldzahlungen gezwungen sondern auch von den rohen Kriegshaufen auf ihren Raubzügen am häufigsten heimgesucht wurde. Nachdem es somit schon im Februar 1454 vom Bundesrath nebst Oliva zu einer Geldanleihe²⁾, im folgenden Jahre aber wieder gleichfalls in Verbindung mit Oliva³⁾ vom Hochmeister gegen die scheinbare Verpfändung mehrerer Dörfer zur Vorstreckung einer Summe Geldes und später 100 Mark zur Aufnahme des ins Land gekommenen Kurfürsten von Brandenburg beizusteuern aufgefordert worden⁴⁾ war, ohne dass wir wissen, in wie weit sie der Forderung nachgekommen sind, drangen 1455 am Anfang des Aprils die aufrührerischen Bundessoldaten von Stargard gegen das Kloster, plünderten und raubten, was sie in der Karthause fanden, warfen sich dann auf die umliegenden Dörfer und zwangen die Leute durch ausgesuchte Qualen ihre Habseligkeiten herzugeben⁵⁾. Als jedoch 3 Jahre später im Juli 1458 polnische Kriegersleute, etwa 40 an der Zahl, aus der Konitzer Gegend den Versuch gegen die Klostergebiete von Zuckau und Marien-Paradies wiederholten und bis über Gorrenczin vordrangen, thaten sich die Bauern und Köhler der Nachbarschaft zusammen und trieben dieselben in die Stadt Berent zurück, wo sie sie sämmtlich tödteten bis auf 8, welche durch die Flucht ihr Leben retteten⁶⁾. Mit gleichem Glücke vertheidigten sich dieselben, als am 22. November 1460 Kriegersleute aus der Altstadt Danzig und Neugarten und am 28. November 40 bei Oliva lagernde Bundessöldner und Polen bis gegen das Kloster vordrangen, um namentlich aus den Eichenwaldungen die dort weidenden Schweine zu

1) S. a. LVI. 64, wie es scheint, aus dem Jahre 1458 oder 59. Bibl. Arch. Ged. Ll. 3. S. 283 (1463) Item uff den Sonnobent vor Barbare fingen unser Polen, die czu Prust in der Pasteie logen, den von Putzke bey der Oliva ab VIII. resiger, die den armen lewten hie umblang grossen schaden gethan hetten, schlugen 2 zu tod, dovon ir hauptman was Nickel Senger des crugers soen von Reynefelde, der wol 2 jar ir geleitsman was gewest.

2) D. Stdt.-A. Schbl. XLVII. 39. 25. Febr.

3) Königsb. Geh. Staatsarchiv LXXX. 31.

4) 2. Sept. 1455, Kgsb. Geh. Staatsarchiv LXXX. 142, Voigt VIII., 456 not. 4.

5) Schütz fol 216.

6) Ruman sub anno u. Bibl. Arch. Ll. 3. S. 224. Ein Diener des Propstes von Zuckau kam dabei ums Leben.

rauben. Beide Male waren die Bauern und Köhler Sieger und erschlugen im ersten Gefecht 13. im letzteren sämmtliche 40 Feinde¹⁾. Grösser war die Gefahr, als am 3. Januar 1463 aus Danzig 650 Mann z. F. und 30 z. Pf., von einem ehemaligen Stadtdiener Niclas Tietz geführt, ins Kassubenland bis 3 Meilen vor Stolpe streiften und nachdem sie 4 grosse Dörfer ausgebrannt hatten, mit grosser Beute an Vieh, namentlich mit 1000 Haupt Rindvieh, durch das Karthäuser Gebiet heimkehrten. Aber bei Stendsitz stellten sich Ordensknechte aus Lauenburg und Bütow (200 z. Pf. 300 z. F.) mit den Bauern der Gegend ihnen entgegen und hieben so gewaltig auf jene ein, dass nachdem 50 im Kampfe, an 100 auf der Flucht erschlagen oder ertrunken, 362 gefangen genommen worden waren, nur 150 noch nach Danzig zurückkamen²⁾. Glücklicher ging es etwa 60 bündischen Söldnern, welche in den letzten Tagen des Juli 1465 mit allerlei Gesindel verbunden von Mewe und Dirschau aus in das Kloster Marien-Paradies einbrachen, alle Kleinodien, Kelche und was sie vorfanden, raubten und ungehindert davon führten³⁾. Von Seiten der Ordenskrieger erlaubten sich solchen Frevel erst ganz am Ende des Krieges 1200 Söldner, welche vor ihrem Abzuge aus Pommerellen im August 1466 in gründlicher Plünderung der Karthause sich mit Reisezehrung versahen⁴⁾. Disse häufigen Angriffe auf das Karthäuserkloster von Seiten der Danziger und der Bundessöldner, während das reichere Kloster Oliva niemals von dieser Seite her belästigt wurde, erklärt sich zum Theil daraus, dass Oliva von Anfang an die Partei des Bundes ergriff und nicht nur an derselben festhielt⁵⁾, sondern sich auch unter den besonderen Schutz Danzigs begab, während das Karthäuserkloster, sichtlich durch das Beispiel seines Patrons Nicolaus v. Russoczin und durch alte Anhänglichkeit zur Sache des Ordens hingezogen, nur wenn die Zeitverhältnisse keine Wahl zuließen, den Aufständischen sich anschloss, gerade durch dieses schwankende und zweideutige Benehmen aber nicht nur des Schutzes von Seiten des Bundes verlustig ging sondern zeitweise von dieser Seite her auch die ernstlichsten Gefahren sich zuzog. Nachdem es in den beiden ersten Jahren äusserlich⁶⁾ wenigstens als landesfreundlich gegolten⁷⁾, wird es in Danzig übel bemerkt, dass sobald die päpstliche gegen den Bund gerichtete Bannbulle im Frühjahr 1456⁸⁾ nach Preussen kommt, auf Grund derselben allen Danzigern der

1) Schütz 287 und Runau s. a.

2) Schütz 303. Runau s. a.

3) Schütz 321. Runau s. a.

4) Henneberger Chronik p. 44. bei Schweng. Appar. I. s. a. 1466 citirt.

5) So behauptet Schütz 321 und die Thatsachen bestätigen diese Auffassung.

6) Die Klostertradition wusste, dass man 1454 auf der Seite des Ordens gestanden habe.

7) Am 19. Sept. 1455 (Miss. V. 263) wird in Danzig auf das Zeugniß des Klostervogtes Görgen ein Verdächtiger für bundestreu erklärt.

8) D. St.-A. XLV. D. 8.

Zutritt in die Kirche und das Kloster der Karthause verboten wird, und es wird dem Kloster mit Abbruch jeglichen Verkehrs gedroht, wofern es nicht bis Mittwoch nach dem Palmsonntag dieses feindliche Verfahren einstelle. Erst der Fürsprache des Visitators zu Karthaus, des Priors Timotheus der Rostocker Karthause Marien-Ehe, scheint eine Versöhnung der Streitenden gelungen zu sein. Jedenfalls unterwarf sich die Karthause dem 1457 im Frühjahr nach Preussen gekommenen Polenkönig Casimir und fand bei ihm geneigte Aufnahme, indem er nicht nur 9. Mai 1457 dem Kloster und seinen Unterthanen einen Sicherheitsbrief gegen jede Gewaltthätigkeit seiner Krieger ausstellte, und es von der Zahlung aller Kriegssteuern freisprach¹⁾, sondern ihm auch, nachdem er als Sieger in Marienburg eingezogen war, 27. Juli auf die besondere Bitte des Priors Martin Schnelle alle seine bisher erworbenen Güter, Rechte und Freiheiten bestätigte²⁾. Als jedoch im folgenden Jahre 1458 die Ordenskrieger, namentlich Fritz von Rabeneck, in den pommerellischen Bergen die Oberhand gewannen und im October das Klosterdorf Gross-Belkau plünderten³⁾, scheint alsbald die Sympathie für den Orden im Kloster wieder erwacht zu sein. Man verständigte sich jedenfalls mit dem von Rabeneck, welcher, wie die Klostertradition wusste, das Kloster 3 Mal gegen Plünderung schützte, ohne irgend eine Entschädigung zu fordern, ja den Prior Martin Schnelle trieb seine Neigung für die alten Wohlthäter so weit, von seinem Kloster aus einen verrätherischen Anschlag gegen Danzig zu leiten, der diese Stadt in die Hände des Ordens bringen sollte. Der Hergang war dieser⁴⁾. In den letzten Tagen des Augusts 1461 war in einem unglücklichen Gefechte, welches die Danziger bei Praust den Ordenskriegern lieferten, unter andern ein Danziger Schuhmacher Niclas Günther von den Ordensleuten gefangen genommen und nach Schöneck gebracht worden. Hier bot man ihm die Freiheit ohne Lösegeld an, wenn er in Danzig für das Interesse des Ordens wirken wollte. Ein „gebratenes Huhn“ —

1) Schweng. Doc. CI.

2) Schweng. Doc. CII.

3) Vgl. Schreiben des Fritz von Rabeneck an Danzig (St.-A. XXXIX. 155. 2) und des Priors Martin von Carthaus an den Bürgermeister Jacob Falke. (XLV. D. 3).

4) Vgl. Schütz f. 287. Dlugoss. XIII. pag. 279. Runau s. a. Diesen Zeugnissen gegenüber sucht ein Schreiben der Ordenshauptleute des Grafen Hans von Gleichen und Heinrichs von Richtenberg an den Hochmeister, während sie eingestehen, dass die Zusammenkunft im Karthäuserkloster stattgefunden habe, den Prior und sechs Brüder als unschuldige Leute darzustellen, die von der ganzen Angelegenheit nichts gewusst hätten und erst später gezwungen worden seien, verrätherische Absichten einzugestehen (d. Lauenburg, 12. Jan. 1461. Kgsb. LX. a. 82). Doch stellt ein Schreiben des Priors Johannes von Carthaus vom 24. Juni 1461 und des Visitators vom 24. August 1462 (D. St.-A. XLV. D. 4. 5.) die Schuld der bestrafte Mönche als zweifellos dar.

bei einem solchen war der Vertrag geschlossen worden — sollte das Lösungswort bei den gegenseitigen Mittheilungen sein. Schon bei diesem Vertrage spielten ohne Zweifel die Karthäuser die Vermittler, da der Schwiegervater Günthers, Andreas Becker aus Danzig, ein naher Freund der Karthause, sich in derselben als Präbendar aufhielt, wie er denn 1465, nachdem er das Kloster mit einem Theile seines Vermögens (namentlich einem Hause in der Heiligen Geistgasse, welches die kalte Badstube hiess ¹⁾), beschenkt hatte, als Novize in dasselbe eingetreten und als Laienbruder (Conversus) daselbst 14. April 1491 gestorben ist ²⁾). Sobald Günther frei ist, gereut ihn sein Versprechen und als ihm nun im November 1461 ein Karthäusermönch einen Brief der Hauptleute von Mewe und Konitz überbrachte, und dem des Lesens Unkundigen vorlas, der ihn zur Mitwirkung bei einem Ueberfalle der Stadt und zunächst zu einer Zusammenkunft in Marien-Paradies aufforderte, erbat er sich den Brief, den der Mönch verbrennen wollte, angeblich um ihn andern Partei-Genossen mitzuthemen, brachte denselben aber zum Bürgermeister, auf dessen Rath er sich in die Karthause begab, um sich hier vollständig in das Komplot einweihen zu lassen. Am 14. Nov. reitet Günther hinaus, findet dort die Ordenshauptleute Hans von Gleichen, Fritz von Rabeneck und Caspar von Nostiz, welche nach Berathung mit dem Prior auf den 17. Nov. einen Anschlag gegen die Stadt verabreden. Günther rieth, man solle von Osten her durch einen Kriegshaufen Langgarten und die Speicher angreifen und womöglich hier einen Brand veranlassen, und während die Aufmerksamkeit der Bürger dorthin gelenkt würde, würden Günther und seine Genossen einem von Westen über die Berge heranrückenden Heere das hohe Thor öffnen und es in die Rechtstadt einführen. Nachdem jedoch Günther sich entfernt, stiegen den Ordenshauptleuten einige Zweifel an der Aufrichtigkeit desselben auf, zumal da ein Karthäuser darauf aufmerksam machte, dass das Pferd, auf welchem er nach Karthaus gekommen, vom Stadthofe genommen wäre und somit der Stadtregierung angehörte; und das bestimmte sie, an jenem Montage (17. Nov.) vorerst nur den Prior Schnelle und einen geistlichen Redditus, David Roger, zu näherer Erkundigung nach Danzig zu schicken. Diese aber, am Abend hier angekommen, werden am folgenden Morgen nebst einem Laienbruder Thomas Heyl, den man aus Quadendorf herbeiholte, verhaftet und dem geistlichen Oberrichter in Danzig (dem Official) übergeben. Nachdem darauf der Visitator von Marien-Paradies, der Prior Timotheus aus Marien-

1) Schweng. I. Doc. CVII.

2) Auch jener Hermann Zambek, den Dluogos XIII. p. 279 als Genossen Günthers nennt, scheint der Danziger Bürger zu sein, welcher gleichfalls in den Klosterurkunden als ein Freund Beckers und Günthers genannt wird (Schweng. Doc. CVII.).

Ehe bei Rostock, herbeigerufen war, und die Gefangenen nebst andern angeklagten Mönchen die Absicht des Verraths eingestanden hatten¹⁾, wurden sie mit Ausnahme des Karthäusers Nicolaus Metzner, dem verziehen wurde, mit geistlichen Strafen belegt, und nachdem sie Urfehde geschworen hatten, aus Preussen in fremde Klöster fortgeschickt. Als sie jedoch durch Lauenburg zogen, wurden sie von den Ordenshauptleuten angehalten und dem Hochmeister nach Königsberg zugeschickt. Die rohen Kriegsleute mutheten dem Hochmeister zu, dass er auf den trügerischen Bericht, den sie über die Sache abstatteten, dem Ex-Prior ein Zeugniß der Unschuld ausstelle und durch den Bischof von Samland über Danzig die Excommunication aussprechen lasse. Es kam jedoch nicht dazu; Schnelle zog es vor, sich der über ihn verhängten Strafe zu unterziehen und erhielt später die Erlaubniss nach Marien-Paradies zurückzukehren, wo er als Mönch 1474, 18. Febr., gestorben ist.

Diese Einmischung in weltliche Verhältnisse kam dem Kloster theuer zu stehen. Obleich die Danziger Stadtregerung ihren Kriegern die Schonung jenes Gotteshauses gebot²⁾, ohne dem Gebote, wie oben gezeigt, Befolgung geben zu können, unterliess sie es doch nicht, alle Schritte der Mönche aufmerksam zu beobachten. Als der Mönch Niclas Metzner im Sommer 1461³⁾ es wagte auf einem Schiffe, angeblich in Angelegenheiten seines Ordens, nach Livland zu reisen, wurde er unterwegs von Danziger Schiffen aufgegriffen und konnte nur dadurch aus der Haft in Danzig befreit werden, dass ihn der Visitator nach Rostock in Gewahrsam nahm.

Noch im Januar 1466 klagt der Prior Caspar dem Bürgermeister Reinhold Niederhof⁴⁾, dass das Kloster in bösem Leumund stehe, und bittet ihn, ihn und seine nothleidenden Brüder mit Roggen und Hafer zu unterstützen.



1) D. St.-A. XL. D. 4 und 5. Auch der parteiische Bericht des Hans von Gleichen und Henrich von Richtenberg d. Lauenburg 12. Jan. 1461. Kgsb. Arch. LX. a. n. 82. lässt durchblicken, dass sie eine Verrätherei geplant.

2) XLV. D. 4.

3) XLV. D. 5.

4) XLV. D. 6.

Verbesserung der bedeutenderen Druckfehler.

Seite 34, Zeile 11 v. u.	ist statt „ausgeworschen“	zu lesen ausgeworchen.
„ 41, Anm. 1	„ „ „Roikau“	„ „ Röskauf.
„ 44, Zeile 14 v. u.	„ „ „Pianowo“	„ „ Sianowo.
„ 60, „ 3 v. o.	„ „ „1492“	„ „ 1429.
„ 60, „ 9 v. o.	„ „ „Lalendorf“	„ „ Salendorf.
„ 60, „ 9 v. o.	„ „ „Closowo“	„ „ Klossowo.
„ 60, „ 14 v. o.	„ „ „Russenzin“	„ „ Russoczin.
„ 70, „ 10 v. o.	„ „ „Starszewo“	„ „ Skarszewo.
„ 73, „ 16 v. u.	„ „ „Ceczenow“	„ „ Cezenow.
„ 80, „ 16 v. u.	„ „ „Russenzin“	„ „ Russoczin.
„ 91, Anm. 3	„ „ „Johann“	„ „ Zollner.
„ 106. Anm. 7	„ „ „Günther“	„ „ Georg.



Verzeichniss

der

in der Geschichte des Karthäuser Kreises vorkommenden Orte.

- Alemannia, obere und untere, Provinzen des Karthäuser-Ordens S. 98.
- Arnsbeck bei Lübeck, Karthause Marien-Tempel S. 97.
- Bandirgau, bis 1417 Panengut, wird 1417 vom Pau Nicze v. Rutzau an das Kloster Karthaus abgetreten S. 94. 99, Anm. 1.
- Bangschin wird 1315 an Otto von Ehnig verliehen S. 86, Anm. 2.
- Banin, 1283 an das Kloster Oliva geschenkt S. 16; Bauerndorf zu polnischem Rechte S. 67.
- Barnewitz, Besitz des Klosters Oliva S. 16; 1220 eingetauscht gegen Uscov S. 16; von Oliva aus bewirthschaftet S. 67.
- Begarewitz, Besitz des Klosters Oliva S. 16.
- Behlkau, Gr.; eine Mühle daselbst 1390 verliehen zu kuml. Rechte S. 91, Anm. 1 und 99, Anm. 1; das Dorf nebst Mühle und Wiesen 1395 an das Kloster Karthaus geschenkt S. 91 und Anm. 1; bis dahin ein Rittergut gewesen, das an den Orden angestorben war S. 99 Anm. 1; 1399 den Bewohnern die 4 Hufen von Kahlbude mitverliehen S. 101; seine Grenzen gegen Czapielken 1401 und gegen Lappin 1429 ausgemessen S. 101, Anm. 1; die Kriegsleistungen sind erleichtert S. 101, Anm. 1; der Decem an die Pfarre von Löblau wird 1413 regulirt S. 100, Anm.; die Verhältnisse der Mühle werden unter Beihilfe des Hochmeisters von 1389—1434 festgesetzt S. 101, Anm.; die beiden Kruggrundstücke werden 1413 zu kumlischem Rechte und Zinsen ausgegeben, später in einen zusammengezogen S. 100, Anm.; die Bewohner sind deutsche Bauern mit deutscher Dorfverfassung S. 102 und Anm. 2; 1458 durch Ordenskrieger geplündert S. 116.
- Behlkau, Kl. seine Besitzer sind 1396 Drziwan, Niclas und Woyczech und werden vom Kloster Karthaus für Wasserschäden entschädigt S. 91, Anm. 1. S. 101, Anm.
- Belzowo, an der Leba, Besitz des Klosters Zuckau S. 14.
- Bendargau seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 29.
- Bercline, Besetzung des Klosters Zuckau S. 14.
- Bernt (Berendt) Huldigung 1450 S. 50; Sammelpunkt für die zum Kriegsdienst Verpflichteten S. 55; seine Dienstgüter S. 56; die Stadt giebt sich 1454 unter den Schutz Danzig's S. 105 und Anm. 1. 2; seine Seen von einem Danziger 1454 beaufsichtigt S. 105, Anm. 3; im 13jährigen Kriege S. 114.
- Bialasee an das Kloster Zuckau geschenkt S. 16.
- Blanskow, im Putziger Fischamte, 1417 vom Pan Nicze an das Kloster Karthaus abgetreten S. 94; bis dahin ein Panengut, das 1353 verliehen Freiheit vom Kuh- und Schweinegeld hatte S. 99, Anm. 1. und das „grosse“ Gericht erhielt sein Areal 1421 übermessen und darnach neue Verleihung S. 100, Anm. 1.
- Bojahn seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.

- Boncz, hat bedeutende Abgaben S. 54, Dienstgut zu polnischem Recht und seine Abgaben S. 56.
- Bonczkahutta, Heidengräber S. 5.
- Borcz, Heidengräber S. 8; 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3; Sumpf S. 23; seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30.
- Borczystowo; Pan Pantzlaff v. B. erhebt 1347 Ansprüche auf das dem Kl. Zuckau gehörige Gorskau S. 69.
- Borkau, 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3; seit 1311 zur Komthurei Danzigs S. 29; 1348 verliehen S. 38, Anm. 5; 1351 mit kulmischem Rechte S. 51, Anm. 1. Sulminer Dienstgut und seine Abgaben S. 56; sein Pan Hans unterhandelt 1454 mit Danzig S. 107.
- Boroczin, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; seine Abgaben S. 56.
- Borrell S. 14.
- Brigitten-Kloster in Danzig; sein Entstehen S. 85; besitzt Prangenu S. 66.
- Brodnitz, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; seine Abgaben S. 56.
- Brodnitzer-Klostersee, dem Kloster Karthaus geschenkt S. 89.
- Brodnosee, Gr., Besitz des Klosters Zuckau S. 14.
- Brutino, 1255—91 Besitz des Klosters Lekno S. 17.
- Buschkau, seit 1311 zum Ordens-Bezirk Danzig gehörig S. 29. hat deutsches Recht.
- Bütow, Vogtei, seit 1412 unter dem Grosskomthur S. 28; Schloss 1454 von den Danzigern eingenommen S. 104. 106; wird 1455 dem Herzog Erich v. Pommern in Schutzherrschaft gegeben S. 110; seine Kriegsknechte 1463 siegreich bei Stendsitz S. 115.
- Byalblotta Sumpf zwischen Pollenczin und Borcz S. 23.
- Cezenow, auch Zezenow, an der unteren Leba, dem Kloster Zuckau geschenkt S. 15. 70; 1333 an Anton Mandubil zu deutsch-schwerinschem Rechte ausgegeben S. 70. 71; sein Schulze hat das Recht Krug und Mühle anzulegen S. 72; seine Gerichtsbarkeit S. 72; es ist zum Bischofszehnten verpflichtet S. 72; seine Bewohner haben Antheil an der Fischerei gegen einen Zins S. 73.
- Cezenow, Kirche von; Patronat dem Kloster Zuckau 1341 bestritten S. 69; in der Ordenszeit errichtet S. 73; 1333 dotirt S. 73.
- Chmelno, Burg von, Sitz der Prinzessin Damrova S. 24; sicher 1235 genannt S. 23; besitzt eine steinerne Brücke S. 16; 1360 an das Kloster Zuckau S. 29. 69; befreit von polnischen Dienstabgaben S. 69.
- Chmelno, Kastellanei, 1235 u. 1283 genannt S. 23; ihr Gebiet S. 23; Einkünfte S. 23. Bebauung und Bevölkerung S. 23; Burg S. 24; Bezirk unter dem D. O.; seit 1380 Pfliegeramt Mirchau geheissen S. 28; Sitz der Ordensverwaltung bis 1360 S. 69.
- Chmelno, Kirche, angelegt von der Prinzessin Damrova S. 18 und Anm. 5; — St. Petri an das Kloster Zuckau geschenkt S. 16; hat für seine Pfarrei weiten Landbesitz S. 73, aus welchem der Pfarrer Eberhard 1351 20 Hufen zur Anlage des Dorfes Róskau giebt S. 73.
- Chmelno, Kl., = Plavano, s. d.
- Chodomyń, Handfeste 1339 und Vermessung S. 39, Anm. 2.
- Cholopsee = Ostritzsee S. 24.
- Chosnicza, Dienstgut zu polnischem Rechte im Mirchauer Gebiet und seine Abgaben S. 56.
- Crampechowitz hat 1362 polnisches Ritterrecht S. 51, Anm. 1.
- Crockow, bis 1417 Panengut S. 99, Anm. 1, wird vom Pan Nicze von Rutzau an das Kloster Karthaus abgetreten S. 94.
- Czapel, Alt, 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23; 1365 an Claus Steinwegk als Rittergut zu kulm. Rechte verliehen S. 99, Anm., welches ihm bis 1380 verblieb

- S. 60; mit schlechtem Acker und geringem Zins und pommerellischen Hintersassen S. 99, Anm. 1; wird von Joh. v. Russoczin gekauft und dem Kloster Karthaus geschenkt S. 88; seine Grenzen werden 1402 und 1403 festgestellt S. 100, Anm. 1; befreit von Leistungen S. 100, Anm. 1. seine Abgabe S. 100, Anm. 1.
- Czapel, Alt, See, früher Gollubiensee genannt, vom Hochmeister an das Kloster Karthaus geschenkt S. 89.
- Czapel, Neu, aus den früheren Dörfern Starsov und Mencewo entstanden S. 23.
- Czapielken, Heidengräber und Alterthümer S. 9; hat im Kriege schweren Reiterdienst zu leisten S. 54, Anm. 2 und S. 60; seine Besitzer 1422 ff. von den Panen von Lappin in Streit verwickelt S. 59; ist 1324 von Hans v. Sevitz angekauft S. 60; hat seit 1323 kulmisches Recht S. 60; giebt 1448 im Kauf einen Theil des Lappiner Sees ab S. 66; die Grenzen 1401 vermessen S. 100, Anm. 1.
- Czapielken, Pan Stephan v. Cz. verkauft 1448 den ihm noch gehörigen Theil des Lappiner Sees an das Elisabeth-Hospital für 320 Mark S. 66; hält sich 1452 zu den Ständen gegen den D. O. S. 104; ist seit 1459 Anführer einer ständischen Kriegsmacht S. 113.
- Czezenie wird 1358 an 6 Leute verkauft S. 52, Anm. 5; Dienstgut zu polnischem Rechte im Mirchauer Gebiet S. 56.
- Czegnino, Zechochysnino, 1301 Besitz des Klosters Oliva S. 16.
- Czenstkau, Czenstkowo, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 29; hat seit 1374 magdeburg. Recht S. 60; Pan Barthus, Parteigänger des Ordens S. 114.
- Czerniau, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Czeschin wird 1358 zu polnischem Ritterrechte ausgegeben S. 51, Anm. 2.
- Czetzschau, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; Dienstgut zu poln. Rechte im Mirchauer Pfliegeramt und seine Abgaben S. 56.
- Danzig, Bezirk, Theil der Komthurei Danzig S. 28; Gebiet und Grenzen S. 29; seine Ordenshöfe S. 31.
- Danzig, Kastellanei und ihr Gebiet S. 21 und Anm. 1.
- Danzig, Komthurei-Gebiet, S. 28; die Leistungen seines slavischen Adels S. 53 ff; sein Adel 1454 auf Seiten der Stände S. 103 und Anm. 1. die Zusammenkunft 1453 in Schöneck S. 104; 1455 an Danzig verpfändet S. 111; huldigt 1457 dem König Kasimir und erhält einen Danziger Rathshauptmann zum Verwalter S. 112.
- Danzig lässt Grundstücke in den dreien Städten Eigenthum des Klosters Karthaus werden S. 96 u. Anm. 2. 3; führt die Stände 1440 u. ff. S. 103. 104; erobert 1454 die Schlösser Bütow, Lauenburg und Schlochau S. 104; schützt das Land gegen Gewalt und namentlich gegen Jon v. d. Jena S. 105; nimmt deshalb auch Mirchau in Besitz S. 106; später in Pfand S. 107; von dem poln. Heerführer des Misstrauens und der Begünstigung von den Ständen abgeneigter Edelleute angeklagt S. 107; Benehmen gegen Nic. v. Russoczin S. 107. 108; wird von Jon v. d. Jena angefeindet S. 110 und Anm. 2; in schwieriger Lage dem Adel gegenüber, der dem D. O. zugethan S. 111; entfaltete volle Kraft S. 111; Kriegszüge von D. aus gegen den Orden S. 114. 115; seine Stellung zum Kloster Karthaus S. 116; von dort durch einen Plan seiner Eroberung bedroht S. 116. 117; weiss ihm zu begegnen S. 117. 118; schon das Kloster Karthaus S. 118.
- Darganze, 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3.
- Dietrichswalde, j. zu Mariensee gehörig, wird 1425 an Dietrich v. Logendorf zu kulmischem Rechte verliehen S. 60.
- Dirschau, Vogtei, unter dem Grosskomthur S. 28; Gebiet S. 30; die frühere Castellanei Gorrenczin S. 30; ihr Hof S. 31; Huldigung des Gebietes S. 50; sein Adel 1454 auf

- Seiten der Stände S. 103.; einzelne Mitglieder halten an dem Orden fest S. 104.; zum Kriege von den Ständen aufgefordert S. 104.; das Gebiet wird 1454 von Jon v. d. Jena als seiner Verwaltung unterworfen beansprucht S. 106.; 1457 an Danzig verpfändet S. 111, so dass die Burg an D. 1457 ausgeliefert S. 112 und Anm. 1.; huldigt 1457 dem Könige Casimir S. 112.; erhält den Danziger Rathshauptmann Otto Brambecke zum Hauptmann und Verwalter S. 112.; wird von Danzig aus besetzt S. 112.
- Doberan, Kloster S. 13.
- Dobrzewin seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Dommachau, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.; hat eine Handfeste von 1374 S. 55, Anm. 1.; seine Kriegsleistungen S. 55, Anm. 1.
- Elenden-Hof in Danzig, s. St. Elisabethhospital S. 85.
- St. Elisabeth-Hospital in Danzig erhält 1429 Lappin S. 59 u. 66.; sein Entstehen S. 66. 85.; Besitz in Lappin vergrössert S. 66. 67.
- Eriegnino, Dorf, 1308 an den Johanniterorden geschenkt S. 24.
- Exau; Pan v. E. besitzt 1397 auch Mahlkau und Slupow S. 52, Anm. 4.; hat das Recht seine Dorfbewohner mit kulmischem Rechte zu begeben S. 55.; Dienstgut zu poln. Rechte im Sulminer Gebiet und seine Abgaben S. 56.; erhält deutsches Recht S. 60.
- Ferse S. 9. 11.
- Fidlin wird 1311 dem Ritter Miroslav dem Bannerträger des Chmelnoer Gebiets, bestätigt S. 27, Anm. 2. S. 51.; befreit von Steuern S. 54.; in seiner Handfeste von 1311 werden seine Leute zum Kriegsdienst herangezogen S. 54, Anm. 2.; seine Abgaben S. 56.; hat seit 1437 kulmisches Ritterrecht S. 66.; kommt 1441 in den Besitz des St. Elisabeth-Hospitals in Danzig S. 66.
- Fitschkau, 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3.; seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30.; Dienstgut zu polnischem Rechte im Bernter Gebiet S. 56.; entschädigt für die Mühlenanlage in Kelpin S. 91, Anm. 1.
- Fitze, S. 9. 13.
- Frankfurt a./O. Karthause Gottes-Gnade S. 97.
- Garcz, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30.; Dorf polnischen Rechtes S. 38.; Abgaben S. 40.; seine Bauern haben Fischereirecht im See S. 45.
- Garcz, See, in den Besitz von Zuckau S. 14. 70.; Fischereigerechtigkeit in ihm S. 45. 91, Anm. 2.; Antheil an dem See des Klosters Karthaus S. 91, Anm. 2.
- Gartgraben bei Rügenwalde S. 97.
- Gdingen, ein alter Besitz der Pane von Russoczin S. 87. 99, Anm. 1.; wird 1362 von Peter von R. an Colonisten zu deutschem Rechte ausgegeben S. 86, Anm. 6. S. 99, Anm. 1.; seine Grösse und seine Abgaben S. 99, Anm. 1.; Fischereigerechtigkeit 1374 gegeben S. 87 und 99, Anm. 1.; 1384 erweitert S. 91, Anm. 3.; 99, Anm. 1.; die Rechte und Pflichten seiner Schulzen S. 99, Anm. 1.; wird 1380 von Johann v. R. an das Kloster Karthaus geschenkt S. 88.; 99, Anm. 1.; neue Handfeste 1429 gegeben S. 87, Anm. 2. S. 100, Anm. 1, wobei der Hof Grabow gegen einen Zins den Bewohnern mitverliehen wird S. 100, Anm. 1.; ebenso 6 Hufen Wald an der Grenze nach Witomyn S. 100, Anm. und 2 Gärtnerfamilien angesiedelt werden S. 100, Anm. 1.; des Schulzen Kriegsbeitrag S. 100, Anm. 1.
- Gieskow bei Colberg 1220 an Zuckau geschenkt S. 15, Anm. 1.
- Glasberg seit 1311 zur Vogtei Dirschau gehörig S. 30.; hat 1419 eine Glashütte S. 45.; wird 1429 dem Danziger Bürgermeister Gert v. d. Becke verliehen S. 60.
- Glashütte seit 1411 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Glince, Gr., seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.; vom Kloster Zuckau 1316 für 57 Mark angekauft; erhält Befreiung von polnischen Dienstabgaben S. 69.; seine Leistungen S. 73.

- Glinetz, Kl., seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; hat 1403 drei Besitzer S. 52, Anm. 5; Ritter Marcus v. Kl. Glinetz stiftet 1357 eine Seelenmesse in der Klosterkirche von Zuckau S. 74.
- Glinow seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30.
- Glusino Dorf polnischen Rechtes in der Zeit des D. O. S. 38; seine Vermessung S. 3 und Anm. 4; Abgaben und Dienste S. 40.
- Goddentau, Goditov, seine „Pane“ S. 49, Anm. 4; 1422 verliehen S. 52, Anm. 1.
- Gofidlin, Gut mit Ritterdienst, wird in eine Dorfgemeinde umgewandelt S. 59.
- Gofidlin, Wald von, trägt dem D. O. 40 Mrc. Zins S. 44.
- Gollubien, 1258 u. 60 Besitz des Klosters Pelplin S. 17; 1274 gegen ein anderes Gut vertauscht S. 17; 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23; seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30; 1393 Panengut S. 99, Anm. 1; seine Besitzer um 1393 S. 52, Anm. 5; daneben Bauern und eine Mühle zu kulm. Rechte; bis 1432 poln. Bewirthschaftung S. 99, Anm. 1; 1432 zur Hälfte Besitz Hans Meynsners S. 99 Anm. 1; 1432 vom Kloster Karthaus angekauft S. 95; seine Grenzen gegen Ostritz 1422 festgesetzt S. 100, Anm. 1; 1433 seiner Bevölkerung kulmisches Recht mit Beibehaltung der Hakenwirthschaft ertheilt S. 100 und 102.
- Gollubiensee, jetzt Brodnitzer Klostersee oder Alt-Czapler See genannt; ein Theil wird vom Hochmeister dem Kloster Karthaus geschenkt S. 89.
- Golmkau; sein Besitzer Mykosch häit sich 1452 zu den Ständen gegen den D. O. S. 104.
- Golubino, Besitz des Klosters Zuckau S. 14. S. 70; wird 1325 an deutsche Ansiedler zu deutschem Rechte ausgegeben S. 70. 73.
- Golzau, unter dem D. O. Dorf mit deutschem Rechte S. 42; 1381 von Oliva an den D. O. gegen eine jährliche Rente verkauft S. 67; wird 1454 zu Kriegssteuern für die ständische Besatzung des Schlosses Bütow herangezogen S. 106 u. Anm. 2.
- Gorca, Besitz des Bischofs v. Cujavien S. 118.
- Gorrenczyn, Castellannei S. 18; 1241 vom Bischof von Cujavien als Ablösungssumme für den Zehnten gefordert S. 22; ihre Dörfer S. 22, Anm. 3; ihre Einrichtung S. 22; unter dem D. O. Vogtei Dirschau S. 30.
- Gorrenczyn, das Gut, seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30; erhält 1380 Gerichtsbarkeit S. 50, Anm. 2; hat 1436 5 Besitzer S. 52, Anm. 4; befreit von Steuern S. 54; Dienstgut zu polnischem Rechte im Bernter Bezirk S. 56; seine Grenzen mit Ostritz 1432 festgestellt S. 100, Anm. 1.; Kriegsunruhen im 13jährigen Kriege S. 114.
- Gorskau, 1347 Besitz des Klosters Zuckau und ihm bestritten S. 69. 70.
- Gostomie, 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23; seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30; Dorf polnischen Rechtes dem Verwalter des Hofes Bernt unterstellt S. 38. und Anm. 1; Abgaben S. 40.
- Gostomken, Dienstgut zu polnischem Rechte im Bernter Bezirk S. 56.
- Gotlubsee; seine Grenzen 1413 berichtigt S. 87, Anm. 2.; das ganze Seegebiet von Brodnitz S. 102.
- Gottes-Gnade, 1345 Karthause bei Stettin, S. 84.
- Gowidlino, Heidengräber S. 5; Gut polnischen Rechtes und zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 38; seine Handfeste S. 38; Abgaben S. 40.
- Gowino, im Putziger Fischamte, Besitz der Pane v. Russoczin S. 87.
- Grabau, Alt, 1284 das Ende der Landschaft Pirsna S. 23.
- Grabovo, Dorf in der Schwetzer Komthurei, bis 1316 Besitz des Klosters Zuckau; dann mit dem D. O. gegen ein anderes Gut eingetauscht S. 69.
- Grabow, Hof, b. Gdingen, wird 1390 Eigenthum des Klosters Karthaus S. 93 u. 94, Anm. 1.

- Grabow, bei Rügenwalde, S. 97.
- Grabowko, an der Weichsel bei Schwetz, Besitz des Klosters Zuckau S. 14.
- Grabowo, Dienstgut zu polnischem Rechte im Mirchauer Gebiet und seine Abgaben S: 56.
- Grebín, Ordensschloss, S. 81. 87; seit 1457 mit dem Gebiete unter der Verwaltung des Danziger Rathshauptmanns Otto Brambeke S. 112.
- Grodzisko, Name für den Platz der Burg von Chmelno. S. 24.
- Grzebiniec, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; Dienstgut zu polnischem Recht und seine Abgaben S. 56.
- Grzybnobach, Mühle S. 91, Anm. 3.
- Grzybnosee, Kl., jetzt Krugsee S. 88; seine Landenge zur Anlage des Klosters Karthaus benutzt S. 89.
- , Gr., an das Kloster Karthaus geschenkt. S. 88.
- Hildesheim, Karthause S. 98.
- Hochzeit, (j. Dorf), im Danz. Werder, wird 1429 vom D. O. dem Danziger Bürgermeister Gert v. d. Beke geschenkt S. 60.
- Jamen, Schenkung König Wenzel's II. an das Kloster Oliva S. 17; im 13. Jahrh. zur Kastellanei Chmelno gehörig S. 23; unter dem D. O. zum Pflegamt Mirchau S. 42; mit deutschem Rechte ausgegeben S. 42; seine Abgaben S. 42; sein Kreczam und dessen Zins S. 44; lag 1440 zum grossen Theil wüste S. 46; 1381 von Oliva an den D. O. gegen eine Rente verkauft S. 67; wird 1454 zu Kriegssteuern herangezogen S. 106 u. Anm. 2.
- Jassen, Jaschona; sein Pan Przebor beschwert sich 1454 bei Danzig über die auferlegten Kriegssteuern S. 106, Anm. 2.
- Idunowitz, Gr., seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30.
- Kahlbude, („Colbude“): Heidengräber S. 7; Münzenfunde S. 11; Sage vom Spielzeug des Riesenmädchens S. 7; seine Grenzen mit Lappin festgestellt S. 66; 5 Hufen 1395 an das Kloster Karthaus geschenkt S. 91 u. Anm. 1; 4 Hufen werden 1399 den Einwohnern von Gr. Belkau verliehen S. 100, Anm. 1.
- Kaminitza, Gr. u. Kl., unter dem Orden Dörfer polnischen Rechtes S. 38; Abgaben S. 40; Mühlen angelegt und ihr Zins S. 44; Aalfang S. 44; Kreczam's und ihr Zins S. 44.
- Karlikovo: Besitz des Klosters Zuckau S. 14. 70.
- Karlikowo, 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3.
- Kamionkasee, jetzt Steinsee, S. 88.
- Karthaus: Heidengräber, heidnische Alterthümer S. 6; 1391 Glasfabrikation S. 45; Schlossberg S. 88; Sage vom Schlossberg S. 90, Anm.; kleine Gärtner um den Krug angesiedelt, woraus das Gartendorf Karthaus entstand S. 102; dem Kruge wird 1418 das zugehörige Land vergrössert S. 102, Anm. 3.
- Karthaus: Kloster, s. u. Marien-Paradies.
- Karthäuserhof in Danzig, Absteigequartier der Karthäuser seit 1444 S. 96 u. Anm. 3.
- Katz, Pane v. d., vom D. O. mit Vorrechten belohnt S. 60.
- Katz, Gr., seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Katzke, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Kelpin, Kulpin, Kölpin; Handfeste S. 15, Anm. 5; 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 21, Anm. 3; seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30; wird 1357 an Friedr. und Wissegard v. Ruthin zu kuhl. Ritterrechte ausgegeben S. 60. u. 99, Anm. 1, wobei die Grenzen vermessen S. 100, Anm. 1; 1364 wird der Krug zu demselben Rechte verliehen S. 99, Anm. 1; 1380 seine Bedingungen wie sein Acker durch Joh. v. Russoczin geändert S. 99, Anm. 1; auch seine Dorfbewohner hatten kulmisches Recht S. 62; seine Waldungen S. 70 tragen 1/2 Mark Zins 1380 S. 44; wird vom

- Pan v. Russoczin gekauft und an das Kloster Karthaus geschenkt S. 88; die Mühle S. 91, Anm. 1; die Handfeste 1415 erneut S. 99, Anm. 1, wobei die Dienste der Bauern und ihr Zins festgesetzt S. 100, Anm. 1; und die Rechte des Kruges S. 100, Anm. 1; die des Müllers schon 1397 bestimmt S. 100, Anm. 1; eine Glasbrennerei befindet sich in K. schon 1391 S. 102, Anm. 4.
- Gr. Kelpin, Kirche von, 1391 fundirt S. 102 u. Anm. 5.
- Kelpin, Kl., seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 19.
- Kemnade, früher Ossek, wird 1343 Martin Czan verliehen und 1351 an deutsche Bauern ausgegeben S. 68, Anm. 1.
- Kistowo, Dienstgut zu polnischem Rechte im Mirchauer Gebiet und seine Abgaben S. 56.
- Klanau, 1191 genannt S. 22; der Sumpf Testablotta S. 23.
- Klanau, Nieder-, Heidengräber S. 8.
- Kleschkau, Kl., (Kletschow), seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; Handfeste von 1369 und Abgaben S. 39, Anm. 1.
- Łloboczin: Heidengräber S. 10; zur Landschaft Pirsna 1284 gehörig S. 23.
- Klodnosee an das Kloster Zuckau geschenkt S. 16.
- Klossow, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; kommt nach dem Tode des Pans 1436 durch einen Gewaltakt an Hans von Salendorf S. 57. 60; hat magdeburgisches Recht S. 60.
- Kobissau: heidn. Grabfeld S. 6; seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29 und zwar zum Waldamt S. 42; mit deutschem Rechte S. 42; seine Abgaben S. 42; seine Leistung zu Kriegszügen S. 43; hat vielleicht 1442 eine Glashütte und Eisenhammer gehabt S. 45; lag 1442 zu einem Drittheil wieder wüste S. 46.
- Koletschkau seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Koliebken seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Kölln seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 28. 29.
- Konitz, 1454 vom Komthur v. Schlochau besetzt S. 106; von dem Heere der Stände und Polens belagert S. 106. 107. 108 und Anm. 1; die Schlacht vor seinen Mauern S. 110; Stützpunkt einiger Kriegsschaaren des Ordens S. 113; 21. Sept. 1466 vom Orden geräumt S. 113.
- Köslin, Stadt, S. 93, Anm. 4.
- Kossau, Heidengräber S. 6.
- Kosiczkowo (Chosiczkow), seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; als Lehnsgut bezeichnet S. 52, Anm. 2; seine Besitzer lösen das polnische Erbrecht ab S. 53 und Anm. 2; seine Abgaben S. 56.
- Kossowo, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; Dorf polnischen Rechtes, dem Pfliegeramt Mirchau unterstellt S. 38; Zins von dem Boden S. 39, Anm. 1.
- Kowal, 1395 mahlpflichtig an die Klostermühle in Gr. Belkau S. 91. 101, Anm.
- Krakau, Dorf auf der Danziger Nehrung nach polnischem Recht 1429 S. 38, Anm. 3.
- Krampitz wird 1429 vom D. O. dem Danziger Bürgermeister Gert v. d. Beke verliehen S. 60.
- Krissau: Heidengräber S. 8; seine Verleihungsurkunde von 1349 und hat danach das „Kleine“ Gericht S. 55; wird von Heinr. Scholtz gekauft S. 60; hat magdeburg. Recht S. 60; sein Pan Nicolaus unterhandelt 1454 mit Danzig S. 107.
- Krugsee S. 88.
- Kylau seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Kyschaw, Gebiet; Huldigung S. 50; von Jon v. d. Jena bedrückt S. 104, Anm. 1.
- Langefuhr seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.

- Lappalitz, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; Dorf polnischen Rechts S. 38; die Berechnung seines Arealis S. 39 u. 40; Abgaben S. 40; die Fischereigerechtigkeit seiner Bauern im Garcz-See S. 45. 91, Anm. 2.
- Lappin: Heidengräber S. 7; seine Theilung beim Tode des Alexis von Lappin 1389 S. 53, Anm. 1; Dienstgut zu polnischem Rechte im Sulminer Bezirk und seine Abgaben S. 56; Pane von Lappin, im Streit mit den Herren von Czapielken, werden bei ihrer Widersetzlichkeit gegen die richterliche Entscheidung hart bestraft und verlieren 1429 Lappin; es kommt an das St. Elisabeth-Hospital in Danzig S. 59. 66; und durch dies Hospital vergrössert S. 66; seine Kriegsleistungen S. 66; 1448 vergrössert durch Ankauf S. 66; seine Verwaltung S. 67; sein Inventar um 1450 S. 67; seine Grenzen gegen Gr. Belkau 1429 vermessen S. 100, Anm. 1.
- Lappin, Alexis v., † 1389 S. 53, Anm. 1.
- Lappin, Nicolaus v., S. 59.
- Lauenburg: Gerichtshof S. 35; Sammelpunkt für die Kriegsleute S. 36; Huldigung 1450 S. 51; Adel in diesem Gebiet 1440 ff. gegen den Orden S. 103, Anm. 1 u. 104; das Schloss von L. 1454 von den Danzigern eingenommen S. 104, 1455 dem Herzog Erich von Pommern in Schutz gegeben S. 110; der Adel für den D. O. S. 111; seit 1460 Stützpunkt für Unternehmungen von Ordensheerführern S. 113; von Ständen bestraft S. 113; seine Kriegsknechte siegreich bei Stendsitz S. 115.
- Leba, Stadt, 1455 vom Könige von Polen an Danzig verpfändet S. 111.
- Lebno, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 29.
- Leczo zur Kastellanei Gorrenczin gehörig 1241 S. 22, Anm. 3.
- Lekno, (Lukno), Kloster in der Gnesener Diözese angelegt 1153 S. 17; Missionsthätigkeit S. 17, Anm. 4; 1255 von Herzog Sambor II. beschenkt S. 17 und darin durch Mestwin II. bestätigt S. 17. 18; befreit sich vom Bischofszehnten S. 18; giebt diesen Besitz auf S. 65.
- Lemanni, Heidengräber S. 5.
- Lesen, Gr., Handfeste 1338 und Maassberechnung S. 39, Anm. 2.
- Lessewo S. 14.
- Levine, Lieferung an das Kloster Zuckau S. 14.
- Lewino seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 29; Pan Seyfriedt v. L. plagt das Kloster Karthaus S. 113.
- Lianowo seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30.
- Lichtenfeld, j. Nestempol, Heidengräber S. 7.
- Linde, Kloster im Kladauthal S. 86.
- Lindenhof siehe Przewosz.
- Lissow ist 1352 von Steuern frei S. 54, Anm. 1.
- Löblau 1395 mahlpflichtig zur Klostermühle in Gr. Belkau S. 91, Anm. 1. S. 101, Anm.
- ✓Löblau, Pfarre v.; ihr Decem aus Gr. Behlkan 1413 in eine Geldabgabe umgewandelt S. 101, Anm.
- Loneczyn seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; Dienstgut zu polnischem Rechte und seine Abgaben S. 56.
- Lübeck: Karthause in Arnsbeck S. 97. 98.
- Lusino, an der oberen Leba, Besitz des Klosters Zuckau S. 15. 70; Kirche S. 18 ✓Pfarrer Petrus 1312 S. 18, Anm. 6; soll 1332 zu deutschem Dorfrechte ausgegeben werden S. 70, Anm. 3; hat seit 1332 eine Mühle S. 70, die zu magdeburger Bauerrechte verliehen ist S. 71; ohne deutsches Recht S. 73; seine Leistungen S. 73.
- Lusino, Kirche von, in pommerellischer Zeit errichtet S. 73.
- Lynievo, früher Lyne, (im Neustädter Kreise), 1373 ausgegeben S. 38, Anm. 1.

- Lyssewo 1316 vom D. O. an das Kloster Zuckau abgetreten S. 69; von polnischen Dienstabgaben befreit S. 69.
- Lyszniewo unter dem D. O. Dorf polnischen Rechtes S. 38; Abgaben S. 40; Mühle angelegt und ihr Zins S. 44.
- Mahlkan, Handfeste von 1339 und Berechnung seines Areal und Abgaben S. 39, Anm. 2. 1397 Besitz des Pans v. Exau S. 52, Anm. 4; hat seit 1339 kulmisches Recht und ist Lehnsgut S. 60. 99, Anm. 1; von seinem heutigen Areal war 1380 ein Gut Slupno abgezweigt S. 60. 99, Anm. 1; hat Hintersassen mit kulmischem Rechte. S. 62; die Hälfte seines Areal 1427 von Gabriel von Russoczin gekauft S. 87, Anm. 2; Wiesen von G. v. R. 1434 an Karthaus überlassen S. 87, Anm. 2. S. 95.
- Malczkow, Dorf im Stolper Gebiet, wird 1430 vom Kloster Karthaus um 629 Mark gekauft S. 95, doch 1445 wieder verkauft S. 96.
- Maloczin wird durch seine Besitzer Demach und Thomas 1339 Dienstgut des Ordens S. 52. und erhält seine Handfeste S. 51, Anm. 2.
- Mancewo, Mansowo, 1284 ein Dorf in der Landschaft Pirsna.
- Mankoczin, Mankeczin, seit 1311 zum Danziger Waldamt gehörig Dorf mit deutschem Rechte 1360/63; von Deutschen angelegt S. 42 nach Hufen ausgegeben S. 42; seine Abgaben S. 42; die Vorrechte des Schulzen S. 42; Leistung zum Kriegsdienste S. 43. war 1437 schon seit Jahren von seinen Bewohnern verlassen und wird 1437 mit dem Hospitalhof von Lappin verbunden S. 46. 66.
- Marienburger: Schlacht S. 109; dem Orden 1456 verloren S. 112; Einzug des Königs von Polen S. 116.
- Marien-Ehe, Karthause bei Rostock S. 98. 116; sein Prior Timotheus S. 116. 117. 118.
- Mariae-Frieden, 1492 Karthause bei Gripsholm in der Diocese von Strengnäs S. 98.
- Mariengarten, Karthause bei Prag, 1341, S. 84. 87.
- Marien-Krone, Karthause bei Stolpmünde, 1395—97 angelegt, S. 97, 1405 aufgegeben S. 97; 1406 wiederhergestellt und besser dotirt und 1407 in die Nähe von Rügenwalde verlegt S. 97. 98; ihr erster Rektor Joh. Deterhus S. 97; ihr Prior S. 98, Anm. 3; ihre Ausstattung durch Danziger Bürger S. 98; ihre Ordensprovinz S. 98; nimmt Nicol. von Russoczin auf S. 111.
- Marien-Paradies, Karthause bei Danzig, angelegt 1380 S. 87. 88; ihr erster Prior 1384 S. 88; ihre Ausstattung mit Gütern und Seen S. 88. 89; die Legende von ihrer Entstehung S. 89. 90; die Erweiterung ihres Besitzes S. 91; Klostergebäude S. 91. 92; die Gaben an d. Kloster S. 93; Aufnahme der Praebendarien S. 93. und Beschenkungen dabei S. 94; Ankäufe S. 95. 96; Grundstücke in der Stadt Danzig S. 96; die Ordensprovinz S. 98; die Thätigkeit ihrer Mönche zur Besserung der Kultur S. 99 und 100; 101, 102; die Sorge um die Fischerei und die Gewerbe S. 102; Begünstigung durch den Orden und Anhänglichkeit der Mönche an den Orden S. 102. 103. 115; Leiden in dem 13j. Kriege S. 114. 115; Parteinahme für den Orden gegen Danzig S. 115, 116; unterwirft sich 1457 dem König v. Polen und erhält Bestätigung seiner Privilegien wie einen Sicherheitsbrief S. 116; lässt sich auf einen Plan zur Eroberung Danzigs ein S. 116. 117 wird nach der Entdeckung bestraft S. 118.
- Prioren:|
- Joh. v. Frideck bis 1434 (S. 98, Anm.).
- Heinrich Plöne, 1434—44 S. 92. 98, Anm. 3.
- Martin Schnelle, 1457—1461 S. 116.
- Caspar 1466 S. 118.
- Johannes Grave, 1469—1480 S. 98 Anm. 3 S. 116. Anm. 4.
- Nicolaus Lange 1492 S. 98.

- Mariensee. Heidengräber S. 9 (Text und Anm.); seit 1311 zur Vogtei Dirschau gehörig S. 30; in seiner Nähe eine Glashütte S. 45; wird 1419 zu Kulmischem Rechte gegeben S. 60.
- Mariensee, der, wird 1429 zu einem Theile Eigenthum des Danziger Bürgermeisters Gert v. d. Beke S. 60.
- Mauerbach, Karthause bei Wien, S. 84.
- Meisterswalde, Heidengräber S. 10.
- Melnosee S. 88.
- Mesau, Mehsau, Besitz des Klosters Zuckau S. 15. seit 1316, wo es von Oliva abgetreten wurde S. 67; sein Recht und seine Leistungen S. 73.
- Mewe. Mewer Gebiet von Jon v. d. Jena 1454 verwaltet S. 196 und giebt ihm die Emolumente seiner Woiwodschaft S. 105, 1454 vom D. O. besetzt S. 110. 112.
- Miechoczyn, Miechoczin. Urnen, Alterthümer S. 5; unter dem D. O. Dorf polnischen Rechts S. 38, hat 1373 einen Verwaltungshof des D. O. S. 29; Abgaben S. 40.
- Millwyn seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 29.
- Mirchau, Pfliegeramt seit 1381, ist die frühere Kastellanei Chmelno S. 28; sein Gebiet 29. 30; Ordenshof S. 31; Viehstand 1384 S. 31; Waldamt S. 31; Riehthof S. 32 und Anm. 4; Sammelplatz für die zum Krugeszuge aufgebotene Mannschafft S. 36 und 55; Die ihm zugewiesenen Dörfer polnischen Rechts S. 38; seine Dörfer deutschen Rechts S. 42; in den Kriegsaufgeboten geschont S. 45; von Hussiten heimgesucht S. 46; Huldigung S. 51; die in ihm erhobenen Steuern S. 54; bei Kriegsleistungen übergangen S. 55 u. Anm. 2; seine Dienstgüter zu polnischem Rechte S. 56; 1454 von einem Pan Jenechen verwaltet S. 105 u. Anm. 4, wird dem Danz. Rathshauptmann Arnt v. Telchten übertragen S. 106, lässt sich schwer verwalten S. 106, wird Mai 1454 aufgefordert Jon v. d. Jena zu huldigen, aber daran durch den Danziger Verwalter gehindert S. 106. und dann im Juni an die Stadt Danzig verpfändet S. 107. 111; 1459 ohne Haupt S. 110, Anm. 2; seine Geschieke in dem 13jährigen Kriege S. 113f.
- Mirchau. Heidengräber S. 5 u. 6; unter dem D. O. Dorf polnischen Rechts S. 38; Abgaben S. 40; Mühle und ihr Zins S. 44; ein Kreczam, dessen Besitzer 1426 kulmisches Recht erhält S. 44.
- Mirchau, Riehthof S. 32 und Anm. 4. S. 53.
- Mischau, Gr. Handfeste von 1339 und Berechnung seines Areals und Abgaben S. 39, Anm. 2 u. S. 60; Dienstgut zu polnischem Rechte im Sulminer Bezirk und seine Abgaben S. 56.
- Misticyn, Gut des Klosters Zuckau S. 14.
- Moisz, Heidengräber S. 5.
- Mutterstrentz, Gut, S. 95.
- Nakel, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30, unter dem D. O. Dorf polnischen Rechts S. 38; Abgaben S. 40; wird 1454 zu Kriegssteuern herangezogen S. 106.
- Neposolowitz 1368 an 6 Pane verkauft S. 52, Anm. 5.
- Nestempohl, früher Lichtenfeld. Heidengräber S. 7; zu deutschem Rechte 1338 ausgegeben S. 42; von deutschen Ansiedlern angelegt S. 42; seine Abgaben und Leistungen S. 42; die Mühle und ihr Zins S. 44; wird 24. Mai 1457 vom König Casimir v. Polen an den Danziger Bürgermeister Reinh. Niederhoff geschenkt S. 112.
- Neuenburg. Huldigung 1450 S. 50; 1459 gegen den D. O. von dem Danziger Rathshauptmann H. v. Staden vertheidigt S. 110, Anm. 2; 1458 vom D. O. erobert S. 112.
- Neuendorf, Danz. Werder, 1346 an deutsche Bauern ausgegeben S. 68, Anm. 1.
- Niesolowitz, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30. Dienstgut zu polnischem Rechte und seine Abgaben S. 56.

- Nyvadowa = Kl. Tuchom, seit 1283 Besitz Oliva's S. 16; grenzt 1342 an Warsznau S. 16; von Oliva 1381 an Nic. Pyzer zur Colonisation gegeben zu deutschem Rechte S. 67; der Zins und Leistungen der Bauern S. 68; ist mahlpflichtig zur Mühle von Smolin S. 68.
- Oliva. Gründung S. 13; erhält die Hälfte von Oxhöft S. 14, im Streit mit Zuckau S. 14, und 15. Vergleich über Oxhöft S. 15; Schenkungen S. 16; seine Fischereien auf der Radaune und den Seen S. 21; sein Fischereirecht S. 21; Unsicherheit seines Besitzes in pommerell. Zeit S. 26; Lage in dem Ordensgebiet S. 28. 29; seine Güter im Karthäuser Kreise und deren Bewirthschaftung S. 67. 68; Beendigung seines Streites mit Zuckau S. 69; sein Streit mit dem Kloster Karthaus über die Rheda-Wiesen 1435 erledigt S. 101, Anm.; seine Bedrückung im 13jähr. Kriege S. 114; Partekämpfe daselbst S. 114, Anm. 1; dem Bunde zugeneigt und von demselben geschont S. 115.
- Oppursikow, Dienstgut zu polnischem Rechte im Mirchaner Gebiet und seine Abgaben S. 56.
- Orzech, im Gebiet von Chmelno, hat 1353 die Handfeste erhalten und die Kriegsleistung S. 54, Anm. 2.
- Oslanin, bis 1417 dem Pan Nieze von Rutzau gehörend, wird von ihm an das Kloster Karthaus abgetreten S. 94; Mühle S. 94, Anm. 2; das Kloster erhält für den Hof v. O. 1418 freies Holz S. 94, Anm. 4; bis dahin noch mit polnischer Bewirthschaftung S. 99 und Anm. 1; die Grenzen 1418 festgestellt S. 101, Anm.; die von Oliva beanspruchten Wiesen an der Rheda werden 1436 Karthaus zuerkannt S. 101, Anm.; der Kreczam wird 1425 verliehen mit bestimmtem Dienst S. 101, Anm., und 1434 verkauft S. 102, Anm.
- Ostritz, 1241 zur Kastellanei Gorenczin gehörig S. 22, Anm. 3., seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30., bis 1422 ein zu poln. Diensten ausgegebenes Rittergut S. 99, Anm. 1, wird 1422 verliehen S. 52, Anm. 1; hat das Vorrecht seine Dorfbewohner mit kulmischem Rechte auszustatten S. 55; 1422 von Kloster Karthaus angekauft S. 52. 95; 1422 werden die Grenzen festgestellt S. 100, Anm. 1; befreit von allerlei Lasten S. 100, Anm.; seine Kriegsleistungen S. 101, Anm. 1; 1425 wird den Bewohnern kulmisches Recht verliehen unter Beibehaltung der Hakenwirthschaft S. 101 u. 102; 1429 wird die Mühle, mit der ein Krug verbunden, ausgegeben S. 101. Anm. 1.
- Ostristsee, 1308 Cholopsee geheissen S. 24.
- Ostroschken Dienstgut zu polnischem Rechte im Sulminer Bezirk und seine Abgaben S. 56.
- Ostrowitt, auch Schwynebloc, erhält seine Handfeste 1356 S. 29, Anm. 1; seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; hat magdeburg. Recht S. 60.
- Ostrowittsee, 1413 an das Kloster Karthaus geschenkt S. 91, Anm. 2.
- Ottomin, Kl., 1316 vom D. O. an das Kloster Zuckau abgetreten S. 69; befreit von polnischen Dienstabgaben S. 69.
- Oxhöft, Besitz des Klosters Zuckau S. 14; Abtretung der Hälfte S. 14; Fischereigerechtigkeit S. 14; Kirche schon um 1253 vorhanden S. 18 u. Anm. 7; Fischereigerechtigkeit des Klosters Zuckau S. 21; der Zehnte v. O. 1316 abgelöst S. 65; Zuckauer Besitz S. 70. wird 1346 an deutsche Ansiedler zu kulmischem Bauerrecht ausgegeben, zahlt Zins nach flämischen Hufen S. 70. 71; die Rechte seines Schulzen S. 72; seine Abgaben und Leistungen S. 72. 73; hat zu jeder Hufe $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese S. 72; Verpflichtung zu Diensten beim Fischfang und Antheil am Ertrage S. 73.
- ✓ Oxhöft, Kirche von, Ausstattung der Pfarrei S. 73. 1376
- Pacis-Dos, 1441 Karthause bei Schiwelbein S. 98.
- Paczewo Dienstgut zu polnischem Rechte im Mirchauer Gebiet und seine Abgaben S. 56.

- Pallubice, Dienstgut zu polnischem Rechte im Mirchauer Gebiet und seine Abgaben S. 56; Pan v. P. dient im Heer der Stände 1459 ff. gegen den D. O. S. 113.
- Parchau, Heidengräber S. 5; unter dem D. O. Dorf mit deutschem Rechte zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 42; seine Abgaben S. 42; besass in seinem Areal Jamen S. 42, Anm. 1; Mühle angelegt und ihr Zins S. 44; hat 3 Kreczam's und eine Hakenbude S. 44; deren Zins S. 44; wird 1454 zu Kriegssteuern herangezogen S. 106 und Anm. 2.
- ✓Parchau, Kirche von, nebst der Pfarrei 1389 vom Komthur von Danzig, Walrabe von Scharffenberg dotirt S. 47.
- Patul, 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23, seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30, Dienstgut zu polnischem Rechte und seine Abgaben S. 56.
- Pempau, Urnenfunde S. 6; seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; Dienstgut zu polnischem Rechte und seine Abgaben S. 56.
- Pelplin, Ausstattung des Klosters 1258, S. 17; klagt 1454 über Jon v. d. Jena S. 105.
- Pierzewo, Gr. u. Kl., 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23, seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30, erhielt 1347—1350 magdeburg. Recht S. 60; die Grenzen mit Czapel festgestellt S. 100, Anm. 1.
- Pirsna, Landschaft (Terra), ihr Gebiet 1284 S. 23.
- Pitzkendorf, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; eine Parzelle 1439 an Jacob Czan verliehen S. 68, Anm. 1.
- Plaussno, Mühle von, Besitz des Klosters Oliva S. 16. 17.
- Plawanow, = Kl. Chmelno, S. 16. 1316 von Oliva abgetreten an Zuckau S. 37, Anm. 1. S. 67. S. 69; wird 1332 an Conrad Schwerin zur Besetzung mit deutschen Ansiedlern gegeben S. 70. 71. zu magdeburger Bauerrecht S. 71, zahlt den Zins nach kleinen flämischen Hufen S. 71.
- Plöhnendorf, Handfeste 1353 S. 39, Anm. 1.
- Podias Dienstgut zu polnischem Rechte im Mirchauer Gebiet und seine Abgaben S. 56.
- Pogutken S. 13.
- Pollenczye seit 1311 zur Vogtei Dirschau gehörig S. 30.
- Pollenczin, Pollucino, 1255—91 Besitz des Klosters Lekno S. 17. 18. Grenzen S. 18. vom Bischofszehnten befreit S. 18. Klanau benachbart 1291 S. 22. Sumpf S. 23; von Lukno aufgegeben S. 65. wird von seinen Panen verlassen S. 59; wird 1420 zu magdeburg. Rechte ausgegeben S. 60; sein Besitzer erhält ebendamals das Patronat über die zu errichtende Kirche S. 62.
- Pommerellen, Gebiet S. 10—11. Verwaltungsgebiete S. 21. Verwaltungsbezirke unter der Herrschaft des D. O. S. 28. 30. 31.
- Prangenau, Heidengräber S. 7. Besitz des Brigitten-Klosters in Danzig S. 66; 1323 schon genannt S. 66.
- Praust, 1459 eine „Pastey“ dort von Polen besetzt S. 114, Anm. 1; 1461 Gefecht der Danziger gegen die Schaaren des D. O. S. 116.
- Prokau, unter dem D. O. Dorf polnischen Rechts, zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 38. Abgaben S. 40. seine Ländereien um 1440 zum grossen Theil wüste S. 46; ein Bruch bei Pr. (Stodola); 1443 an das Kloster Karthaus geschenkt S. 91.
- Przewosz, (Lindenhof), Name S. 7. Heidengräber S. 7. seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; seine Besitzer um 1395 S. 52, Anm. 5. Dienstgut zu polnischem Rechte und seine Abgaben S. 56; seine Pane streiten 1392 mit dem Kloster Zuckau über die Grenzen der Fischerei auf dem gr. Radaunensee S. 70.
- Prziyesen = Reinfeld S. 10.
- Pusdrowo erhielt 1375 magdeb. Recht S. 60.

- Pusitz, 1427 in ein Hakendorf verwandelt S. 38, Anm. 5.
- Putzig, Richtigthof des D. O. S. 33. Sammelpunkt für die zum Kriegsdienst aufgebotene Mannschaft S. 36. Huldigung im J. 1450 S. 51; sein Adel gegen den Orden S. 103, Anm. 1; von den Ständen zum Kriege aufgefordert S. 104; das Gebiet Juni 1454 an Danzig verpfändet S. 107. 111; 1459 ohne Führerschaft S. 110, Anm. 2; huldigt 1457 dem König Casimir S. 112; wird 1460 von einem Ordensheer erobert und besetzt S. 112; dient ihnen als Stützpunkt der Beutezüge S. 112. 113.
- Quadendorf, Bauerndorf, 1399 zu kulmischem Rechte ausgegeben und 1429 an Ritter Henrich Hattenick verliehen S. 95. 99, Anm. 1, 1446 vom Kloster Karthaus für 1080 Mr. gekauft S. 95 u. Anm. 3; die Bewohner sind deutsche Bauern mit deutscher Dorfverfassung S. 102.
- Quadendorf, Hof; seine Lage S. 95 Anm. 2; 1429 an den Ritter Henr. Hattenick verliehen S. 95; 1446 vom Kloster Karthaus um 540 Mark angekauft S. 95 und Anm. 3 und 4.
- Radaunenseen, Westliche, an das Kloster Zuckau geschenkt S. 16; Besitz Olivas an ihnen S. 16; Streit Zuckaus die Fischereigerechtigkeit mit den Pärien von Przewosz 1392 S. 70; wieweit Besitz Zuckau's S. 70.
- Ramicovo, Ramkau, S. 14. 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3; Besitz des Klosters Zuckau S. 70; wird 1317 an Joh. Below (S. 70, Anm. 3) zur Besetzung mit deutschen Ansiedlern S. 70. zu kulmischem Bauerrecht gegeben S. 71; zahlt den Zins nach flämischen Hufen S. 71; mit drei Freihuben für den Besetzer S. 71; die Rechte seines Schulzen auf die Gerichtsbarkeit S. 72; seine Zinsen und Leistungen S. 72. 73; hat Gemeindeweiden S. 72.
- Ramkau, Mühle von, 1318 zu deutschem Rechte ausgegeben, 1398 erneut S. 70.
- Recknitz, Heidengräber S. 8. 9.
- Redlau, Hoch-, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Reinfeld, Rheinfeld (poln. Przyiesien): Heidengräber S. 7; Handfeste S. 41, Anm. 1; schon 1323 als slavisches Dorf vorhanden, wird 1349 zu deutschem Rechte ausgegeben S. 42; von Deutschen angebaut S. 42; die Vorrechte seines Schulzen, seine Abgaben, seine Leistungen im Kriege S. 42; zum Waldamt gehörig S. 42; seine Mühle und ihr Zins S. 44; hat 2 Kreczem, eine Hakenbude und eine Brodbank S. 44; deren Zins S. 44; seine Ländereien sind 1442 zur Hälfte wieder wüste S. 46.
- Reinfeld wird 24. Mai 1457 vom König Casimir von Polen an den Danziger Bürgermeister Reinh. Niederhoff geschenkt S. 112; der Sohn des Krügers von Reinfeld, Nic. Senger, Parteiführer des Ordens 1459 S. 114, Anm. 1.
- Reinfeld, Kirche von —, 1349 den 9. Aug. von Heinr. v. Rechthir, Komthur v. Danzig, dotirt S. 47; ein Pfarrer Johann 1389 erwähnt S. 47.
- Remboszewo, Besitz des Klosters Zuckau S. 15. 70; sein Recht und seine Leistungen S. 73; Grenzen gegen Ostritz 1422 bestimmt S. 100. Anm. 1.
- Retkowitz, wird 1335/41 von Abgaben befreit S. 54 Anm. 1; hat Bischofsgeld zu zahlen und kulmisches Recht S. 62; Anm. 1.
- Ronty, 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3; seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30. Dienstgut zu polnischem Rechte S. 56; seine Grenzen mit Ostritz 1422 festgestellt S. 100, Anm. 1.
- Röska, Handfeste 1351. S. 41, Anm. 1; früher Pfarrland von Chmelo, Besitz des Klosters Zuckau S. 70; 1351 an deutsche Kolonen ausgegeben S. 70 durch Pfarrer Eberhard von Chmelo (S. 73) zu kulmischem Bauerrechte S. 71; die Rechte seines Schulzen S. 72; Gericht wird vom Pfarrer v. Chmelo gehalten S. 72; sein Zins S. 72; seine Dienste S. 72. 73; seine Abgaben an die Kirche S. 73.

- Rossitz, wird 1348 verliehen S. 38, Anm. 5.
- Rostock, Karthause, s. u. Marien-Ehe.
- Roszka 1351 mit kulmischen Rechte bewidmet S. 68, Anm. 1.
- Rügenwalde, Karthause daselbst S. 98. 109.
- Russoczin, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; seine Pane werden vom D. O. mit Rechten und Gütern belohnt S. 60; erhält kulmisch-deutsches Ritterrecht und wird befreit vom Pflugkorn S. 86 u. Anm. 4.
- Rnssoczin, Pane von, vom Orden belohnt S. 60; ihr Besitz S. 87. 88; über die einzelnen Pane ist im Namensregister zu suchen.
- Saalau, 1395 mahpflichtig zur Klostermühle in Gr. Belkau S. 91, Anm. 1, S. 101. Anm.; wird 1457 24. Mai vom König Casimir v. Polen an den Danziger Bürgermeister Reinh. Niederhoff geschenkt S. 112.
- Sallokowo, unter dem D. O., zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 42; wird 1421 zu deutschem Rechte ausgegeben S. 42, aber von Pommerellen angelegt und mit hohen Abgaben und Leistungen S. 43; seine Mühle und deren Zins S. 44; die Fischereigerechtigkeit des Schulzen S. 45; erhält Erlass seines Zinses 1421 S. 45; seine Ländereien 1449 zum grossen Theile wieder wüste S. 46.
- Sambritzsa siehe Recknitz.
- Sarewo, Zarzow, 1234 ein Dorf in der Landschaft Pirsna S. 23.
- Sarnowitz, Kloster, S. 23; Schlacht am 16. Sept. 1462 S. 112.
- Saworry, zur Kastellanei Chmelno gehörig S. 23; ein Antheil von S. 1334 mit Ritterrecht verliehen S. 51, Anm. 2; ein Theil v. S gehört vor 1385 den Hofleuten von Sikorszin S. 52. Anm. 4; bis 1385 Dienstgut zu polnischem Rechte S. 56; ein Drittheil 1334 von Conrad Schwerin gekauft S. 71; 1385 ganz vom Kl. Zuckau gekauft S. 69; sein Recht und Leistungen S. 73.
- Sbichovo, Besitz des Klosters Zuckau S. 15.
- Schivelbein, seine Karthause „Pacis dos“ S. 98.
- Schlaffkau, 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3; seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30; Dienstgut zu polnischem Rechte S. 56.
- Schlochau: Huldigung 1450. S. 50; das Schloss v. S. 1454 von den Danzigern eingenommen S. 104.
- Schlossberg, Karthäuser, S. 88.; Sage davon S. 90.
- Schmentau, heidn. Schlossanlage S. 6; Besitz des Klosters Zuckau S. 15.
- Schmierau, Besitz des Klosters Zuckau S. 14; 1316 von Z. an Oliva abgetreten S. 69.
- Schmolsin, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29. und zwar zum Waldamt S. 42; mit deutschem Rechte ausgegeben, seine Abgaben S. 42; seine Leistung bei Kriegszügen S. 43; sein Kreczam und dessen Zins S. 44; seine Ländereien 1442 zu einem Drittheil wieder wüste S. 46.
- Schöneberger Höhen, 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23.
- Schoeneck: Huldigung 1450 S. 50; Ort der Zusammenkunft des Adels des Danziger Gebiets 1453 S. 104; erwähnt S. 116.
- Schönwalde, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Schrydlovo, Schredlau, wird 1250 vom Bischof von Cujavien angekauft S. 22.
- Schultzen, (Seltz), seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; Dorf polnischen Rechts S. 38; Abgaben S. 40.
- Schwartow erhält 1364 die Handfeste und Verpflichtung zum Platendienst S. 54, Anm. 2.
- Schwetz: Huldigung 1450 S. 50.
- Schwynebloc-Ostrowitt S. 29, Anm. 1.
- Scorevo (Skarzewo); Lieferung an das Kloster Zuckau. S. 14. und Anm. 2. S. 15.

- Sdunowitz, Dienstgut zu polnischem Rechte und seine Abgaben S. 56.
- Sedlyska wird 1389 an Deutsche verliehen mit Bestimmung über seine Theilbarkeit S. 52, Anm. 5; bis 1419 Dienstgut zu polnischem Rechte im Bernter Bezirk S. 56.
- Seefeld: heidn. Alterthümer S. 6; unter dem D. O. zum Danziger Waldamt gehörig S. 42; zu deutschem Rechte ausgegeben und seine Abgaben S. 42; seine Leistung bei Kriegszügen S. 43; seine Mühle und deren Gerechtigkeit wie Zins S. 44; sein Kreczam und dessen Zins S. 44; seine Ländereien 1442 zu einem Fünftel wieder wüste und seine Mühle ohne Einnahme S. 46.
- Semlin, 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3, seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30, erhält 1380 Gerichtsbarkeit S. 51, Anm. 2; befreit von Abgaben S. 54; Dienstgut zu polnischem Rechte im Bernter Bezirk S. 56.
- Seresen, 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3; seit 1316 von Oliva Zuckau abgetreten S. 15. S. 27, Anm. 1. S. 67. S. 69; sein Recht und Leistungen S. 73.
- Sianowo: Heidengräber S. 5; unter dem D. O. zum Pfleramnt Mirchau gehörig S. 42; 1424 zu kulmischem Rechte ausgegeben S. 42 aber an Pommerellen mit slavischer Bewirthschaftung S. 43; seine Abgaben und Leistungen S. 43; seine Mühle und deren Zins S. 44; seit 1424 ein Kreczam zinspflichtig mit Schankgerechtigkeit für Staniszewo S. 44; sein Recht Holz zu schlagen S. 45.
- ✓ Sianowo, Kirche von, Seite 46; der Pfarrer, die Kirche wie die Pfarrei werden 1393 dotirt S. 48; ein Pfarrer von S. in einem Kirchenstreite zu Stendsitz 1398 erwähnt S. 48.
- Sicorzyn (Sikorszin), 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23; seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30; seine Hofleute besitzen vor 1385 einen Theil von Saworry S. 52, Anm. 4; mit Bestimmung über seine Theilbarkeit S. 52, Anm. 5; Dienstgut zu polnischem Rechte bis 1419 im Bernter Bezirk. S. 56; hat deutsches Recht S. 60; seine Pane gewalthätig S. 69; einer derselben Parteigänger des D. O. im 13jährigen Kriege S. 114.
- Sirakowitz, unter dem D. O. zuerst Gut polnischen Rechts S. 38; seine Ländereien 1440 zur Hälfte wieder wüste S. 46; wird eine Dorfgemeinde S. 59; zu kulmischem Rechte ausgegeben S. 60.
- Siromin seit 1381 zum Pfleramnt Mirchau gehörig S. 30.
- Skarzewo, Karsow, im Schwetzer Gebiete Besitz des Klosters Zuckau S. 70; 1317 zu kulmischem Bauernrechte ausgegeben S. 71; zahlt nach flämischen Hufen seinen Zins S. 71; enthält 4 Freihuben für seinen Besitzer S. 71; die Rechte seines Schulzen S. 72.
- Skarzewo, ältestes deutsches Dorf des Klosters Zuckau S. 72; die Rechte seines Schulzen S. 72; sein Zins S. 72; die Leistungen S. 72.
- Skorzewo, 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23, seit 1311 zur Vogtei Dirschau S. 30. 42; mit deutschem Rechte ausgegeben S. 42; seine Abgaben S. 42; seine Mühle und deren Zins S. 44.
- Skorszno, Besitz des Klosters Zuckau, wird 1312 an deutsche Ansiedler zu deutschem Rechte ausgegeben S. 70.
- Slawe: 1406 hier die Karthanse „Marien-Krone“ S. 97.
- Slupno, Slupnow, jetzt ein Theil des Gutes Mahlkau, wird 1380 zu Kulmischem Rechte ausgegeben S. 60. S. 99, Anm. 1.
- Slupow, ist 1397 Besitz des Pans v. Exau S. 52, Anm. 4.
- Smasin, seit 1381 zum Pfleramnt Mirchau gehörig S. 29.
- Smentau: Wiesen vom Kloster Karthaus 1443 dem Kloster Zuckau abgekauft S. 95.
- Smolin, dem Kloster Oliva 1283 durch Herzog Mestwin II, 1293 durch Przemyslaw zuerkannt S. 67, Anm. 1; 1316 einem Ritter Martin überlassen S. 67, Anm. 1; nach dessen Tode von Oliva vom Orden eingetauscht S. 67, Anm. 1; seit 1332 Besitz Oliva's, 1342 noch genannt, aufgegangen in die Gemarkung von Barnewitz S. 67.

- Smolin, Mühle zu, an der Warsniza; 1356 an den Müller Lorenz verpachtet S. 68; hat kulmisches Recht S. 68; ihr Areal, Zins und das Gebiet der Mahlpflichtigen S. 68.
- Smolino, 1298 vom Kloster Lekno an den Bischof Wislaus v. Cujavien abgetreten S. 18.
- Smolsin, Besitz des Klosters Oliva S. 16.
- Sobbowitz: Huldigung 1450, S. 50; das Schloss wird 1454 erobert und geschleift S. 106 u. Anm. 5.
- Sommerkau, Samberg, vielleicht auch Zadobardi genannt, 1241 zur Kastellanei Gorrenczyn gehörig S. 22, Anm. 3; seit 1311 zur Komthurei Danzig gehörig S. 29; in seiner Nähe 1378 ein Aschofen S. 45; wird 1375 zu kulmischem Rechte ausgegeben S. 60; kommt 1439 an Hans v. Czegenberg S. 60.
- Sommerkauer, See, zur Hälfte Eigenthum der Pane v. Russoczin S. 87.
- Stangenwalde: Heidengräber S. 8; Sage darüber S. 8.
- Staniszewo: Heidengräber S. 5, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 30; die Berechnung seines Areals S. 39, Anm. 4; 1375 zu magdeburgischem und 1452 zu kulmischem Rechte ausgegeben S. 42, aber von Pommerellen in slavischer Art angelegt S. 43; mit hohen Abgaben und Leistungen S. 43; die Pflichten seines Starosten S. 43; ist der Schankgerechtigkeit von Sianowo unterworfen S. 44.
- Stargard, Gebiet: wird 1457 dem Jon v. d. Jena als seinem Hauptmann unterstellt S. 110 und von ihm verwaltet S. 110 u. Anm. 2, aber von Danzig vertheidigt S. 110, Anm. 2; seit 1460 unter einem Hauptmann Lucas v. Astel S. 110, Anm. 2; seit 1460 Stützpunkt für Unternehmungen von Ordensführern S. 113.
- Stargard, Stadt, wird 1458 von Jon v. d. Jena, Hptm. v. St., ihrer Dörfer beraubt S. 110, Anm. 2. und von demselben aufgefordert seinen Bruder freizulassen S. 110, Anm. 2; am 18. Oct. 1466 vom D. Orden geräumt S. 113.
- Starsow, 1284 ein Dorf in der Landschaft Pirsna S. 23.
- Steinsee, Kamionkasee S. 88.
- Stendsitz: Heidengräber S. 7; im 13. Jahrhundert Endpunkt der Kastellanei Chmelno S. 23. Ein St. seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig, eins zur Vogtei Dirschau S. 30; jenes ein Dorf polnischen Rechts S. 38; Abgaben S. 40; seine Mühle und Kreczam und deren Zins 44; Dienstgut zu polnischem Rechte im Bernter Bezirk S. 56; 1463 Gefecht der Ordensknechte und Bundessöldner S. 115.
- Stendsitz, Kirche von. S. 46, ihre Gründung unbekannt; der Streit und Vergleich des Pfarrers Johann v. St. mit seinen Vorstehern 1398 S. 48. 49.
- Stettin, Karthause S. 84. 97. 98.
- Stodola, Bruch bei Prockau, S. 91, Anm. 2.
- Stolpe, Stadt, leiht 1413 Geld vom Kloster Karthaus S. 93, Anm. 4; Kriegszüge im 13j. Kriege S. 115.
- Stolpmünde, seine Karthause „M. Krone“ 1397 S. 97.
- Straschin: sein Pan Nicolaus ist 1454 Bannerführer des Adels im Danziger Gebiet S. 107.
- Strzeblenino, seit 1381 zum Pfliegeramt Mirchau gehörig S. 29.
- Strzelno, Nonnenkloster in Cujavien, S. 13. 79.
- Sulislave, Besizung des Klosters Zuckau, S. 14.
- Sullenczin, im 13. Jahrhundert zur Kastellanei Chmelno gehörig S. 23; Berechnung seiner Abgaben S. 39, Anm. 2; hat seit 1365 Kulmisches Recht S. 60; Besizung der Pane von Russoczin S. 87.
- Sulmin, (Rechtowo), ein Riehthof des D. O. S. 33 und Anm. 2; Sammelpunkt für die zum Kriegsdienst verpflichteten Leute S. 36 und 55; seine Leistung zu Kriegszügen S. 43; wird 1439 dem Danziger Rathsherrn Berthold Buramer verliehen S. 60.
- Swincz: Pane v. S. mit deutschen Vorrechten belohnt S. 60; treu dem Orden S. 107.

- Szanowo, Fischereigerechtigkeit S. 45.
- Testablotta, Sumpf bei Klanau, S. 23.
- Todtenberg bei Lichtenfeld S. 7.
- Tokar, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; Handfeste 1338 und Berechnung seines Arealis wie seiner Abgaben S. 39, Anm. 2; hat kulmisches Recht S. 60.
- Tolkemit: Huldigung 1450 S. 50.
- Trampken: seine Besitzer sind 1454 dem D. Orden treu ergeben S. 107.
- Tuchel: Huldigung 1450 S. 50; 1454 von Jon v. d. Jena mit Krieg überzogen S. 106.
- Tuchlin werden 1354 seine Rechte und Leistungen bestimmt S. 51, Anm. 2.
- Tuchom, Gr., 1283 an das Kloster Oliva geschenkt S. 16; die Tuchomseen gehören dem Bischofe von Leslau S. 16; wird von Oliva 1341 mit deutschen Kolonisten zu kulmischem Rechte besetzt S. 67; die Rechte, Abgaben und Leistungen der Besitzer S. 68; hat Wiesen auf der Saspe S. 67; ist mahlpflichtig an die Mühle von Smolin S. 68.
- Tuchom, Klein, siehe Nyvadovo.
- Unneritz, 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23.
- Uneraze, 1284 ein Dorf bei Stendsitz in der Landschaft Pirsna S. 23.
- Vadino, einst zwischen Mehsau und Seresen gelegen, wird von Oliva an Zuckau in Tausche abgetreten S. 67.
- Velablotta, Sumpf zwischen Borez und Sommerkau S. 23.
- St. Vincenz, Kloster bei Breslau, S. 13. S. 68. Abt desselben S. 68, Anm. 1; S. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81.
- Voicino, untergegangenes Dorf, Besitz des Klosters Zuckau S. 15.
- Warczenko, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 28. 29; Dienstgut zu poln. Rechte im Sulminer Bezirk und seine Abgaben S. 56.
- Warczin ist vor 1398 mit Fidlin vereinigt S. 52, Anm. 4.
- Warsznausee = Tuchomsee.
- Warnitz, 1356 Flüsschen in dem damaligen Gute Smolin S. 68.
- Warsno, Warsznau mit dem Tuchomsee Besitz des Bischofs v. Cujavien S. 18. 66.
- Wartsch, ein Ordenshof S. 31.
- Wasino untergegangenes Dorf S. 16; 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3; Besitz des Klosters Oliva bis 1316 S. 16, Anm. 5; 1316 von Oliva an Zuckau abgetreten S. 69.
- Wensiorry, seit 1360 Gut zu kulmischem Rechte S. 60.
- Wipper bei Rügenwalde S. 97.
- Wittomin, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; 1362 erwähnt S. 99, Anm. 1.
- Wolsucyn, Besitz des Klosters Oliva S. 14.
- Woyanow: Handfeste von 1369 S. 39, Anm. 2; wird 1429 vom D. O dem Danziger Bürgermeister Gert v. d. Beke verliehen S. 60.
- Wyszyn, 1250 vom Bischof von Cujavien gekauft S. 22.
- Zaconici, d. i. Nonnendorf = Zuckau.
- Zadobardi (Sommerkau?) 1241 zur Kastellanei Gorrenczin gehörig S. 22, Anm. 3.
- Zamblewo j. Zemblau, Besitz des Klosters Zuckau S. 15. 70; 1333 an deutsche Ansiedler zu deutschem Rechte ausgegeben S. 70 und zwar zu magdeburger Bauernrecht S. 71; 1348 nach nicht vermessen S. 71; die Rechte seines Schulzen S. 72; hat den Fichtenwald gegen Smasin zu zinsfrei S. 72; muss Fuhren stellen S. 72; seine Abgaben und Leistungen S. 72. 73; Bienenzucht in seinen Fichtenwaldungen S. 73.
- ✓ Zamblewo, Kirche von, in der Ordenszeit errichtet, erhält 1333 Dotirung der Pfarrei S. 73.

- Zelenczyno = Zellenzoch im Bütower Kreise, nicht Sullenczyn S. 24.
- Zeliborze, 1298 von dem Kloster Lekno an den Bischof Wislaus v. Cujavien abgetreten S. 18.
- Zezenow, siehe Cezenow.
- Zgorzallen, 1284 zur Landschaft Pirsna gehörig S. 23; seit 1311 zur Vogtei Dirchau S. 30; Dienstgut zu polnischem Rechte S. 56.
- Zigankenberg, seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29; hat kulmisches Recht und Bischofsgeld zu zahlen S. 62, Anm. 1.
- Zippiau, ein Ordenshof S. 31; Wiesen S. 87.
- Zissau seit 1311 zum Ordensbezirk Danzig gehörig S. 29.
- Zittno = Karlikowo S. 22, Anm. 3. s. 70. 73.
- Zuckau, Dorf: Heidengräber S. 7; Besitz des Klosters Z. S. 70, wird 1325 an Joh. Belaw (S. 70, Anm. 3) zur Besetzung mit deutschen Ansiedlern auf magdeburger Bauerrecht gegeben S. 70—71; sein Schulz erhält ein Drittheil vom Krugzinse S. 72; sein Zins und Leistungen S. 72. 73; der alte Theil von Zuckau S. 73.
- Zuckau, St. Johannis-Kapelle, früher St. Jacobikirche angelegt S. 18. Ablass von 1247 S. 18, Anm. 4; Gefälle von den Bewohnern.
- Zuckau (Succov Suckau), Kloster: St. Jacobikirche S. 13 und Anm.; Nonnenkloster S. 13; Gebiet S. 13. 14; Einkünfte S. 14; Verlust an Gebiet S. 14; ein Streit mit Oliva S. 14; Entschädigung S. 15; Streit und Vergleich 1289 mit Oliva S. 15; Priorin Witoslawa S. 15; Schenkungen Mestwins II. S. 15—16; erhält die Erlaubniss zur Anlage einer deutschen Stadt S. 19; seine Fischereigerechtigkeit S. 20 f.; erhält Lachsfang auf der Leba S. 21; tauscht 1360 das Dorf Chmelno ein S. 29; sein Gütertausch mit Oliva S. 67; seine Förderung deutscher Kultur S. 68; seine Verbindung mit Schlesien S. 68; durch Deutsche begünstigt S. 68, durch den Orden S. 69; Streit mit Oliva beendet S. 69; durch den D. O. in dem Güterwerb begünstigt S. 69; im Streit mit einigen Panen S. 69; durch Bulle Urban VI. geschützt S. 70; sein Besitz und dessen Bebauung S. 70 71; Verwaltung der Dörfer S. 72. 73; Sorge für die Kirchen S. 73; die Nonnen S. 73. 74; seine Blüthezeit S. 74; die Gabe der Eintretenden S. 74; Vermächtnisse S. 74; Zahl der Nonnen S. 74; Bau der Klostergebäude S. 74. 75; Anordnungen der Visitatoren S. 75. 76; Verfall des Klosterlebens S. 76; Streitigkeiten S. 76 ff.; Ende derselben S. 81; verkauft Wiesen an das Kloster Karthaus S. 95; erhält vom Kloster K. Dachsteine zum Bau seines Remters und Nachlass einer Schuld S. 95 und Anm. 5; im 13jäh. Kriege geplagt S. 113. 114.
- Zukowken, unter dem D. O. zum Pflegamt Mirchau gehörig S. 42; 1313 und 1342 als Grenzdorf von Jamen genannt, mit Parchau verbunden S. 42, Anm. 1; zu deutschem Rechte ausgegeben S. 42; wird 1454 zu Kriegssteuern herangezogen S. 106, Anm. 2.
- Zuromin, Dienstgut zu polnischem Rechte im Mirchauer Gebiet und seine Abgaben S. 56.

Verzeichniss

der

in der Geschichte des Karthäuser Kreises erwähnten Personen.

- Adelheid, Herzogin von Stolpe, befördert seit 1394 die Anlage einer Karthause S. 97.
 Adelheid, Wittve des Ritters Jeroslaw, S. 94, Anm. 2.
 Alardus, Abt von St. Vincenz. S. 13.
 Albert, Prior v. St. Vincent, S. 76.
 Albert, Graf, Vertheidiger von Danzig S. 86.
 Albert Dodorf, Danziger Bürger, † 1413, S. 92.
 Albrecht und Segil Vogt erhalten 1456 vom Hochmeister die confiscirten Güter Jon's v. d. Jena S. 111, Anm. 4.
 Alexis von Lappin S. 53, Anm. 1.
 Andreas Becker, 1461 Danziger Bürger; 1465 Novize des Klosters Karthaus und dort 1491 †; bei dem Anschläge des D. O. auf Danzig theilhaftig S. 117.
 Andreas Ruperti, Pfarrer zu St. Marien in Danzig, S. 79. 80. 81.
 Anepull, Gottschalk; S. 80; 87, Anm. 2.
 Anewende, Hans v., s. u. Hans v. A.
 Anna, Priorin v. Zuckau, S. 77. 79. 80.
 Arnt v. Selchten, Danziger Rathshauptmann, erobert 1454 die Schlösser Bütow und Lauenburg S. 104; berichtet über die Zustände im Mirchauer Gebiet S. 105, Anm. 5; erhält die Aufsicht über das Gebiet Mirchau S. 106; verwaltet es und erhebt Steuern S. 106.
 Aschen, Nate v. d., Nonne in Zuckau S. 74.
 Astel, Lucas v., s. u. Lucas v. A.
 Barbara v. Russoczin, 1445 Nonne in Zuckau, 1445 S. 80. S. 87, Anm. 2.
 Barbara Vorrath, Nonne in Zuckau S. 74.
 Barnim I., Herzog v. Pommern, S. 84.
 Bartholomaeus v. Russoczin S. 86 u. Anm. 6; 1362 †; seine Wittve und Kinder S. 86 u. Anm. 7; seine Nachkommen S. 87. u. O.
 Bartke v. Schirsau; hält s. 1452 zu den Ständen gegen den D. O. S. 104.
 Barthus v. Czenstkowo, Parteigänger des Ordens, nimmt Joh. v. d. Jena seine Beute ab S. 114.
 Beke, Gert v. d., erhält 1429 vom D. O. Landgüter S. 60.
 Becker, Andreas, s. u. Andreas B.
 Bellicow, Friedrich, s. u. Friedrich B.
 Berger, Nicolaus, s. u. Nicolaus B.
 Beringer, Heinrich, Karthäuser, s. u. Heinrich B.
 Berthold Buramer, Danziger Rathsherr, erhält 1439 Sulmin S. 60; verkauft mit seiner Frau und Sohn 1435 dem Kloster Karthaus mehrere Grundstücke S. 96 u. Anm. 2 u. 3.
 Bischof v. Leslau S. 4. 18. 49; Besitzungen in Tuchom S. 16. 49; seine Verhandlungen wegen des Zehnten S. 62 u. Anm. 1; seine Besitzungen S. 65. 66.

- Blanczckow, Stephan v., s. u. Stephan v. Bl.
 Bogussa, Befehlshaber d. poln. Besatzung in Danzig 1306, S. 86.
 Boreke, Heinrich von, s. u. Heinrich v. B.
 Brambecke, Otto, s. u. Otto B.
 Bruno v. Köln, Stifter des Karthäuser Ordens S. 81.
 Buramer, Berthold, s. u. Berthold B.
 Calixtus v. Breslau, 1435 Propst v. Zuckau S. 77.
 Camentz, Martin, Mönch, S. 77.
 Carl v. Trier, Hochm., bestätigt 1311 dem Bannerträger Ritter Miroslav sein Gut Fid S. 27, Anm. 2; ertheilt dem Ritter Miroslav eine Belohnung S. 51, schlichtet 1316 den Streit zw. Zuckau und Oliva 69.
 Casimir, König v. Polen, empfängt 1457 die Huldigungen der nördlichen Gebiete Westpreussens und beschenkt den Danziger Bürgermeister R. Niederhoff S. 112: zieht in Marienburg ein und bestätigt die Privilegien des Klosters Karthaus S. 116.
 Caspar, 1466 Prior des Klosters Karthaus S. 118.
 Caspar v. Nostiz, Ordenshauptmann 1461, bei dem mit den Karthäusern geplanten Anschlag auf Danzig theilhaftig S. 117.
 Caspar v. Wernersdorf, Heerführer des D. O., dringt 1460 in den Putziger Winkel ein, erobert Putzig, unternimmt Beutezüge S. 112.
 Christina v. Oringen, Frau des Hildebrand v. Else, bei Errichtung der Zellen des Klosters Karthaus thätig S. 93 u. Anm. 2.
 Christoph Lupus, Danziger Bürger, Sohn des Joh. Lupus S. 46, Anm. 4.
 Clanko v. Jnnichow, Landrichter S. 48.
 Conrad v. Erlichshausen, Hochm. S. 57. 80. 81; bestätigt 1444 die Rechte der vom Kloster Karthaus in Danzig erworbenen Grundstücke S. 96, Anm 2; stellt 1441 die Klagen des Adels ab S. 103.
 Conrad v. Jungingen, Schenkungen an die Karthause S. 91; lässt eine Zelle des Klosters bauen S. 93; bestätigt dem Kloster K. den Hof Grabow S. 94, Anm. 1; 1396 bestätigt die Abmachung wegen der Mühle in Gr. Behlkau S. 100, Anm. 1.
 Conrad Pfyner, 1450 Spittler des Elisabeth-Hospitals S. 67.
 Conrad Zollner v. Rotenstein, Hochmeister, ertheilt dem Kloster Karthaus und dessen Dörfern 1384 grosse Freiheiten S. 91, Anm. 3; bestätigt dem Kloster K. den Hof Grabow S. 94, Anm. 1.
 Curt v. Delen, Danziger Raths-Hauptmann, erobert 1454 das Schloss von Schlochau S. 104.
 Czan, Familie aus Breslau, in Danzig angesiedelt S. 68, Anm. 1.
 Czapielken, Stephan v., s. u. Stephan v. Cz.
 Czibor Czibowitz, Pan v. Selistry, 1360 im Streit mit Oliva S. 94, Anm. 2.
 Czolnhart, Wolf v., Komthur von Danzig S. 45.
 Damrova, Prinzessin, ihr Sitz die Burg von Chmelno S. 24; Gründerin der Kirche von Chmelno S. 24.
 David Roger, Mönch des Klosters Karthaus, 1461 bei dem Plan zur Eroberung Danzigs theilhaftig, wird dort verhaftet S. 117.
 Delen, Curt v., s. u. Curt v. D. S. 104.
 Deterhus, Johann, 1380 Karthäuser s. u. Johann D.
 Dietrich v. Logendorf erhielt 1425 Dietrichswalde S. 60.
 Dodorf, Albert, s. u. Albert D.
 Domascla, Pan, S. 69.
 Dorothea, Die h., S. 85.
 Eberhard, Pfarrer von Chmelno, 1351 S. 73.

- Ehnig, Otto v., s. u. Otto v. E.
- Elsen, v., Danziger Bürgerfamilie, für den Bau des Klosters Karthaus 1415 thätig S. 92; ihre Gräber S. 92, Anm. 3.
- Elwinck, Lorenz, s. u. Lorenz E.
- Eppenschede, Danziger Familie, um 1415 am Bau des Klosters Karthaus theilhaftig S. 92 und Anm. 3.
- Erlich, Herzog von Pommern, erhält 1455 von den preuss. Ständen Lauenburg und Bütow in Schutzherrschaft S. 110; erfüllt die Verpflichtung nicht und ist 1460 ver-rätherisch gegen die Stände S. 111.
- Erlichshausen, Conrad v., s. u. Conrad v. E.
—, Ludwig v., s. u. Ludwig v. E.
- Eugen IV., Papst, S. 80.
- Eynwald Wryge, 1435 Danziger Bürger S. 96.
- Florian v. Stein S. 89, Anm. 1.
- Frideck, Johann v., s. u. Johann v. F.
- Friedrich, Herzog v. Oestreich S. 84.
- Friedrich Bellicow, Bürger in Frankfurt a. O., 1306 thätig zur Anlage neuer Kart-hause S. 97.
- Friedrich v. Ruthin, 1357 Besitzer von Kelpin S. 99, Anm. 1.
- Fritz v. Rabeneck, Hauptmann von Mewe, Heerführer des D. O.; 1460 bei den Ge-fechten im Putziger Winkel S. 112; unternimmt 1458 Kriegszüge in das Gebiet des Klosters Karthaus S. 116; schützt das Kloster Karthaus gegen Plünderung S. 116; und bringt es zu einem Plane Danzig zu erobern S. 116. 117.
- Gabriël v. Russoczin, hat eine Verwandte unter Nonnen des Klosters Zuckau S. 74; lebt 1410—1448 S. 87, Anm. 2; hat eine Tochter Gritte, die an Heinr. Kockram und eine zweite N. N., die an Gottschalk Anepull verheirathet ist S. 87, Anm. 2; hat einen Sohn Nicolaus S. 107.
- Gans, Herm., Komthur von Danzig S. 59.
- Georg, 1460 Prior der Karthause M. Krone; † 1470 als Profess der Karthause M. Paradies S. 98, Anm. 3.
- Georg v. Labune, 1454 Abgesandter Jön's v. d. Jena in Mirehau S. 106 u. Anm. 7.
- Georg Melchior, Prior, S. 92, Anm. 3.
- Georg v. d. Wickerow S. 51.
- Gert v. d. Becke erhält 1429 vom D. O. eine Anzahl von Landgütern S. 60.
- Gertrud, Herzogin v. Pommerellen S. 14.
- Gertrud v. Heyden, 1445 Priorin von Zuckau S. 74. 79. 80.
- Geward, Bischof, S. 85, Anm. 2.
- Gleichen, Hans Graf v., s. u. Hans Gr. v. Gl.
- Gottfried, Abt von Pelplin, S. 69.
- Gottschalk Posern, 1417 Bürger auf der Jungstadt Danzig, dort mit Grundbesitz beschenkt S. 96, Anm. 2.
- Gottschalk Anepull, S. 80. 87, Anm. 2.
- Grave, Johannes, Prior, s. u. Johannes G. S. 98, Anm. 3.
- Grimislav, Herzog von Dirschau u. Schwetz, 4. 11.
- Gritte v. Russoczin, verheirathet mit Heinrich Krokram S. 87, Anm. 2.
- Gross, Jürgen, 1450 Spittler des St. Elisabeth-Hospitals S. 67.
- Guigo de Castro, Ordensgeneral der Karthäuser S. 82 und Anm. 1.
- Guilelmus Rainaldus, Karthäuser S. 82.
- Günther, Erzbischof von Magdeburg erteilt Auskunft über das magdeburgische Erbrecht S. 64.

- Günther v. Hohenstein, Priester, Stifter des Elisabeth-Hospitals zu Danzig S. 66. 85.
 Hannos v. d. Jena, s. u. Jon v. d. Jena.
 Hans v. Anewende, Komthur v. Schwetz, 1418—1423 S. 57.
 Hans v. Borkau, 1454 im Mai Abgesandter des polnischen Heerführers an Danzig S. 107.
 Hans, Graf v. Gleichen, Ordenshauptmann S. 116, Anm. 4; S. 117; S. 118, Anm. 1.
 Hans v. Salendorf, Kämmerer des Danziger Komthur, erhält 1436 das Gut Klossau S. 57. 60.
 Hans v. Thomaswalde, Präbendar des Klosters Karthaus S. 94.
 Hartmann v. Windhausen, Spittler des St. Elisabeth-Hospitals in Danzig, kauft 1448 für dasselbe Ländereien S. 66.
 Hartoyn, Herman, s. u. Herman H.
 Hattenick, Heinrich, s. u. Heinrich H.
 Heinrich Beringer, Karthäuser, richtet 1428 eine Vermahnung an den Hochmeister S. 102 und Anm. 6; S. 103.
 Heinrich v. Bocke, stiftet 1441 die Karthause „Pacis-Dos“ bei Schiwelbein S. 98.
 Heinrich Hattenick, Ritter, Besitzer von Mutterstrentz und Quadendorf 1429, verkauft 1446 Quandendorf an das Kloster Karthaus S. 95 u. Anm. 3.
 Heinrich Kokram, mit Gritte von Russoczin verheirathet S. 87, Anm. 2; 1435 bei einem Verkaufe an das Kloster Karthaus S. 96, Anm. 2.
 Heinrich v. Plauen, Hochmeister, beschenkt das Kloster Karthaus S. 91.
 Heinrich Plöne, Prior in M. Krone 1421—29 S. 92. und in M. Paradies 1434—44 S. 98, Anm. 3.
 Heinrich v. Rechtir, 1349 Komthur v. Danzig S. 47.
 Heinrich v. Richtenberg, Ordenshauptmann S. 116, Anm. 4; S. 118, Anm. 1.
 Henning Lankow und seine Frau, Besitzer des Hofes Grabow, Präbendarien des Klosters Karthaus S. 94 und Anm. 1.
 Henrich v. Staden, Danziger Rathshauptmann 1459, vertheidigt Neuenburg gegen den D. O. S. 110, Anm. 2.
 Herman Eppenschede, Danziger Bürger; sein Grabstein im Kloster Karthaus S. 92, Anm. 3.
 Hermann Gans, Komthur von Danzig S. 59.
 Herman Hartoyn, lässt eine Zelle des Klosters Karthaus erbauen S. 93.
 Herman Rusting, Stolper Bürger, verkauft mit seinem Bruder Woldach 1430 das Gut Malczkow an das Kloster Karthaus S. 95.
 Herman Zambek, Danziger Bürger, bei einem Plane des D. O. zur Erorberung Danzigs theiligt S. 117, Anm. 2.
 Heyden, Gertrud v., Priorin v. Zuckau 1445 S. 74.
 Heyl, Thomas, s. u. Thomas H.
 Hildebrandus de Else, Danziger Bürger; sein Grabstein im Kloster Karthaus S. 92.
 Hohenstein, Günther v., Priester siehe Günther v. H.
 Huxer, Tidemann, s. u. Tidemann H.
 v. d. Jena, Jon, s. u. Jon v. d. J.
 Jena, Niclas's v. d., Tochter und Nichte im Kloster Zuckau S. 74.
 Jenechen, Pan, 1454 Hofmeister in Mirchau S. 105 u. Anm. 4.
 Jeroslav, Ritter, S. 94, Anm. 2.
 Innichow, Clanco v., Landrichter S. 48.
 Ioannes de Else, Danziger Bürger, sein Grabstein im Kloster Karthaus S. 92, Anm. 3.
 Johann, Bischof v. Culmsee, S. 94, Anm. 4.
 Johann, Bischof von Samland, S. 94, Anm. 4.

- Johann, König v. Böhmen, S. 84.
- Johann XXIII., Papst S. 78.
- Johann, Propst v. Strzelno, 1375 S. 75.
- Johann Deterhus, legt 1380 die Karthause bei Danzig an S. 87 ff.; 1334 erster Prior S. 88; seine Unternehmungen zur Ausbreitung seines Ordens S. 97; Rektor der Karthause M. Krone bei Srolpmünde S. 97; verleiht die Mühle von Gr. Belkau S. 101, Anm.
- Johann v. Friedeck, Prior der Karthause M. Krone 1469—1480, und von 1480—82 in M. Krone; † 1483 S. 98, Anm. 3.
- Johann Glezin, Prior v. St. Vincent, S. 75, Anm. 1.
- Johann Lupus, Danziger Bürger, überläßt 1420 dem Kloster Karthaus Grundstücke in der Stadt Danzig S. 96, Anm. 4.
- Johann Krowel, 1435 Archidiakons zu Danzig, Procurator des Hofmeisters S. 69 und Anm. 2.
- Johann Lam, 1393 Zeuge bei einem Gerichtsakte im Kloster Karthaus S. 89, Anm. 1; 1402 Präbendar des Klosters S. 95.
- Johann Lenhardi, 1435 Propst v. Zuckau S. 77.
- Johann v. Marienwerder, Domberr., S. 85.
- Johann Meydeburg, Danziger Rathsherr, giebt 1446 Zeugniß zu Gunsten des Klosters Karthaus S. 97, Anm. 4 von S. 96.; 105.
- Johann Thiergart, Danziger Kaufmann, Grossschäffer des D. O. S. 92 u. Anm. 1; baut die Kirche des Klosters Karthaus S. 92. 93; † 15. Juli 1403 S. 92.
- Johannes, 1461 Prior des Klosters Karthaus S. 116.
- Johannes Grave, Prior v. M.-Paradies 1469—80 und 1480—82 Prior von M.-Krone † 1483 S. 98, Anm. 3.
- Johannes Knauer, Propst von Zuckau seit 1423 S. 76. 77 ff.; erhält vom Kloster Karthaus Geldunterstützung S. 95.
- Johannes, Pan v. Russoczin, Sohn des Petrus v. R. S. 87; trifft Aenderungen in Kelpin S. 99, Anm. 1; betreibt die Anlage der Karthause Marien-Paradies S. 87. 88; stattet sie aus S. 88; tritt 1397 als Laienbruder in die Karthause M.-Paradies ein S. 89; † 8. Dec. 1398 S. 89; die Sage von seiner Frau S. 89.
- Jon (Hannos), v. d. Jena, Mitglied des Eidechsenbundes, 1438 Abgeordneter der pommerellischen Ritterschaft S. 103, Anm. 1; beteiligt sich an dem Aufstand gegen den Orden S. 103 und Anm. 2; hat 1453 dem Adel des Danziger Gebiets einen Brief des Kaisers vorzulesen S. 104; masst sich die Stellung eines Hauptmanns von Pommerellen an S. 105; sucht die Lande in Plünderung heim S. 105 u. Anm. 3; beschränkt sich auf das Dirschauer und Mewer Gebiet S. 106; erobert das Schloss Sobbowitz S. 106 u. Anm. 5; rückt gegen Konitz S. 106; als Woiwode von Pommerellen von den Ständen anerkannt und vom König v. Polen bestätigt S. 106 und Anm. 7; hat seine Emolumente aus dem Mewer Schlossgebiet S. 106; in der Schlacht bei Konitz gefangen genommen S. 109 u. Anm. 2; verliert seine Güter S. 111; 1457 entlassen und mit der Scharpau beschenkt, Woiwode im Gebiete von Stargard, feindselig gegen Danzig, der Verbindung mit dem D. O. verdächtig, wird 1459 aus diesen nördlichen Gegenden entfernt S. 110 und Anm. 2; verliert seine Beute S. 114.
- Jordan, Wilhelm, s. u. Wilhelm J.
- Jost, Michaël, s. u. Michaël J.
- Jürgen Gross, 1450 Spittler des St. Elisabeth-Hospitals S. 67.
- Kirskorb, Walter, Komthur von Danzig S. 59.
- Knauer, Joh., Propst v. Zuckau, s. u. Johannes K.

- Kogel, Marcus, s. u. Marcus K.
- Kokram, Heinrich, z. u. Heinrich K.
—, Wilhelm, s. u. Wilhelm K.
- Krowel, Johann, s. u. Johann K.
- Labune, Georg v., s. u. Georg v. L.
- Lam, Joh., s. u. Johann L.
- Lange, Nicolaus, s. u. Nicolaus L.
- Lankow, Henning, s. u. Henning L.
- Leman, Nic., Abt von St. Vincent, S. 79.
- Lobau, Peter v., Prior, s. u. Peter v. L. S. 98, Anm. 3.
- Logendorf, Dietrich v., erhielt 1425 Dietrichswalde S. 60.
- Lorenz Elwinek, 1454 Verwalter der Fischereien in den Seen des Bernter Gebiet
S. 105, Anm. 3.
- Lucas v. Astel, 1460 Hauptmann in Stargard S. 110, Anm. 2.
- Ludwich v. Erlichshausen, Hochm., S. 50. 104.
- Lupus, Christoph, s. u. Christoph L.
- Lupus, Johannes, s. u. Johannes L.
—, Nicolaus, s. u. Nicolaus L.
- Marcus, Abt zu St. Vincenz, S. 75.
- Marcus, Ritter v. Kl. Glinz, S. 74.
- Marcus Kogel, Danziger Bürger, lässt 1594 zwei Zellen im Kloster Karthaus
wölben S. 93.
- Margareta v. Oringen, Tochter eines Danziger Rathsherrn, hat eine Zelle im Kloster
Karthaus errichten lassen S. 92.
- Martin V., Papst, S. 78.
- Martin Camentz, Mönch S. 77.
- Martin Schnelle, 1457 Prior des Klosters Karthaus S. 116 und Anm. 3; geht 1461
mit Ordensheerführern einen Plan zur Eroberung Danzigs ein S. 116. 117; wird in
D. deswegen verhaftet S. 117; und zur Strafe in ein anderes Kloster geschickt
S. 118; erhält Erlaubniss zur Rückkehr und † 1478 als Mönch im Marien-
Paradies S. 118.
- Matthias, Bischof v. Cujavien, S. 49.
- Merhey, Walter v., Komthur von Danzig S. 59.
- Mestwin I., Herzog v. Pommerellen S. 11. 13.
- Mestwin II., Herzog v. Pommerellen S. 12; Schenkungen an Zuckau S. 15; an Oliva
S. 16; bestätigt 1291 die Ländereien des Klosters Lekno S. 18; bestätigt 1277 den
Besitz des Bischofs von Cujavien S. 18; übergibt 1284 das Gebiet Pirsna an seine
Muhme S. 23. S. 67, Anm. 1.
- Metzner, Nicolaus, s. u. Nicolaus M.
- Meydeburg, Joh., s. u. Johann M.
- Michaël, Bischof v. Cujavien, 1241 S. 21.
- Michaël Jost, Präbendar des Klosters Karthaus S. 94.
- Michaël Kuchmeister, Hochmeister, ertheilt 1418 den Besitzungen des Klosters
Karthaus bedeutende Freiheiten S. 94 u. Anm. 4; hat ein Haus auf der Jungstadt
an Gottf. Posern verliehen S. 96, Anm. 2; bei der Ordnung der Verhältnisse in
Oslanin thätig S. 101 u. 102.
- Mirolav v. Fidlín, 1311 Bannerträger des Chmelnoer Gebiets S. 27, Anm. 2; seine
Belohnung S. 51. 52.
- Mirolawa, Herzogin v. Pommern beschenkt Zuckau S. 15.

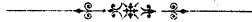
- Mistko v. Zelenczyno, (Zellenczoch im Bütower Kreise), S. 24.
- Mykusch v. Golmkau, hält sich 1452 gegen den D. O. zu den Ständen S. 104.
- Nate v. d. Aschen, Nonne in Zuckau S. 74.
- Nicolas Günther, ein Danziger Schuhmacher, 1461 Werkzeug eines Planes zur Eroberung Danzigs S. 116. 117.
- Niclas v. d. Jena, Tochter und Nichte im Kloster Zuckau S. 73. S. 110, Anm. 2.
- Niclas Poster, Komthur v. Danzig, beschenkt 1443 das Kloster Karthaus S. 91, Anm. 2.
- Niclas v. Stiborcze, Woiwode von Posen, 1454 Befehlshaber des Belagerungsheeres vor Konitz S. 107.
- Niclas Tietz, ehemaliger Danziger Stadtdiener, leitet 1463 einen Kriegszug in's Kassubenland S. 115.
- Nicolaus, 1450 Bischof von Leslau, S. 93, Anm. 4.
- Nicolaus, Pfarrer von Stüblau, 1402 Praebedar des Klosters Karthaus, S. 94.
- Nicolaus, Prior v. Karthaus, verleiht 1425 den Kreczam zu Oslanin S. 101, Anm.
- Nicolaus, Propst v. Zuckau S. 68.
- Nicolaus Berger, Prokurator der Karthäuser S. 91.
- Nicolaus v. Krissau, 1454 im Mai, Abgesandter des polnischen Heerführers von Danzig S. 107.
- Nicolaus, Pan v. Lappin, S. 59.
- Nicolaus Lange, Prior der Karthause M. Paradies, geht 1494 zur Anlage der Karthause M. Frieden nach Schweden S. 98.
- Nicolaus Leman, Abt v. St. Vincent 1435 S. 77. 79. 81. 95, Anm. 5.
- Nicolaus Lupus, Danziger Dominikanermönch S. 97, Anm.
- Niclaus Metzner, 1461 Mönch des Klosters Karthaus, S. 118.
- Nicolaus v. Russoczin, Sohn Gabriel's v. R. S. 107; seine Treue gegen den Orden trotz der Verwüstung seiner Güter S. 108. 115; flüchtet sich nach Danzig, das ihn aufnimmt und gegen seine Feinde schützt aber endlich entlassen muss S. 108; sein Brief an Danzig S. 108. 109; lebt noch 1492 in der Karthause Marien-Krone bei Rügenwalde S. 109 u. Anm. 1.
- Nicolaus v. Straschin, 1454 Bannerführer des Adels im Danziger Gebiete S. 107.
- Nicolaus Thiergart, Danziger Kaufmann S. 92.
- Nicze, Pan v. Rutzau, Stolnik von Pommerellen, beschenkt 1417 das Kloster Karthaus, S. 94 u. Anm. 2; sein Vater Stephan v. Blanzckow S. 94, Anm. 2; sein Sohn Thyme S. 94.
- Niederhoff, Reinhold, s. u. Reinhold N.
- Nostiz, Caspar v., s. u. Caspar v. N.
- Oldach, Walter, s. u. Walter O.
- Oringen, Familie v., aus Danzig bei Errichtung des Klosters Karthaus thätig S. 92. 93.
- Otto Brambeke, Danziger Rathshauptmann, 1457 Hptm. v. Dirschau und Verwalter verschiedener Gebiete S. 112. 113.
- Otto v. Ehnig, erhält 1315 das Gut Bangschin S. 86, Anm. 2.
- Pantzlaff, Pan v. Borczistowo, 1347 S. 69.
- Paul v. Russdorf, Hochmeister. S. 64; beschenkt das Kloster Karthaus S. 91, Anm. 2; genehmigt einen Hausverkauf an das Kloster S. 96, Anm. 2; entscheidet 1435 den Streit Olivas mit Kloster Karthaus über Rheda Wiesen S. 101, Anm.
- Peter v. Lobau, Prior v. M. Krone, 1482 Profess in M. Paradies S. 98, Anm. 3.

- Peter von Neuenburg, S. 85, Anm. 2; S. 86, Anm. 4.
 Peter Thiergart, 1410 preuss. Vogt auf Schonen S. 92, Anm. 1.
 Peter Tischwitz, ein Pan 1334, S. 69.
 Petrus v. Russoczin, Sohn des Woyslav, S. 86; 1328 erwähnt S. 86, Anm. 1; 1348 auf einem Landding in Danzig S. 86, Anm. 6; stellt 1362 die Handfeste von Gdingen aus S. 86, Anm. 6; lebt noch 1382 S. 87; sein Sohn ist Johannes, Stifter der Karthause M. Paradies S. 87.
 Ploene, Heinrich, Prior, s. u. Heinrich P.
 Pfyner, Conrad, Spittler S. 67.
 Posern, Gottschalk, s. u. Gottschalk P.
 Przebor, Pan von Jassen, 1454 beschwert sich bei Danzig über die auferlegten Kriegsteuern S. 106, Anm. 2.
 Przemyslav I. v. Polen, bestätigt die Besitzungen des Klosters Zuckau S. 16.
 Rabeneck, Fritz v., s. u. Fritz v. R.
 Raduanus, Besitzer des Gutes Warsno und des Tuchomsees S. 18.
 Ratibor, Herzog v. Belgard, beschenkt Zuckau S. 15.
 Rechtir, Heinr. v., Komthur von Danzig 1349 S. 47.
 Reinhold Niederhoff, Danziger Bürgermeister, erhält 1457 vom König Casimlr von Polen die Güter Saalau, Reinfeld, Nestempool S. 112; erwähnt S. 118.
 Richtenberg, Heinrich v., s. u. Heinrich v. R.
 Riffer, Ordensgeneral der Karthäuser, S. 82.
 Rog'er, David, s. u. David R.
 Ruperti, Dr. Andreas, Pfarrer zu St. Marien in Danzig S. 79. 80. 81.
 Russoczin, Barbara v., 1445 Nonne in Zuckau S. 80.
 — , N. N. v., ihre Schwester verh. an Gottsch. Anepull.
 Russoczin, Pane von, s. u. Gabriel, Johannes, Nicolaus, Petrus, Woyslav v. R.
 Ruthin, Friedrich u. Wissegand von, s. u. Friedrich R. und Wissegand R.
 Rutzau, Nicze von, s. u. Nicze v. R.
 — , Thyme v., s. u. Thyme v. R.
 Salendorf, Hans von, erhält 1436 das Gut Klossau S. 57.
 Sambor, Herzog v. Danzig, S. 4. 11. 13
 Sambor, Herzog v. Lübschau, schenkt 1240 Wasino an das Kloster Zuckau S. 15.
 Sambor II., Herzog von Pommerellen, stattet Pelplin aus S. 17 und Kloster Lekno S. 17; begünstigt 1255 deutsche Kolonisation S. 19; in Unterhandlung mit dem Bischof Michaël v. Cujavien wegen Ablösung des Bischofszehnten S. 20—22; verkauft dem Bischof 20 Dörfer S. 22.
 Schirsau, Bartke von, s. u. Bartke v. S.
 Schnelle, Martin, Prior, s. u. Martin S.
 Selistry, Czibor v., s. u. Czibor v. S.
 Seyfriedt v. Lewinno, Parteiführer der Stände gegen den Orden 1459; plagt das Kloster Zuckau S. 113.
 Sponheim, Tammo v., Komthur v. Danzig S. 57.
 Staden, Henrich v., s. u. Henrich v. St.
 Stephan v. Blanczkow, Vater des Pan Nicze v. Rutzau, 1360 im Streite mit Oliva S. 94, Anm. 2.
 Stephan v. Czapielken verkauft 1448 einen Theil des Lappiner Sees an das St. Elisabeth-Hospital S. 66; hält sich 1452 zu den Ständen gegen den D. O. S. 104; seit 1459 Anführer ständischer Kriegsschaaren S. 113.

- Stiborze, Niclas v., s. u. Niclas v. St.
- Swantopolk, Herzog v. Pommerellen S. 11. 14. 15; giebt 1260 Zuckau die Erlaubniss zur Anlage einer deutschen Stadt S. 19; verwirft den Vertrag über Gorrenczin mit dem Bischof von Cujavien S. 21.
- Swenza, Geschlecht der, S. 26. 49. 85.
- Swinislava, Herzogin, S. 14 und Anm. 3.
- Tammo v. Sponheim, Komthur von Danzig S. 57.
- Telchten, Arnt v., s. u. Arnt v. T.
- Teschwitz, Pane Thoyan und Peter S. 69.
- Thiergart, Johann, s. u. Johann Th.
- , Nicolaus, s. u. Nicolaus Th.
- , Peter, s. u. Peter Th.
- Thomas Heyl, 1461 Laienbruder des Klosters Karthaus, bei dem Plane zur Eroberung Danzigs verhaftet S. 117.
- Thoyan Teschwitz, ein Pan, 1334, S. 69.
- Thylo, 1401 Ordens-Pfundmeister in Danzig, bei Errichtung der Zellen des Klosters Karthaus behüflich S. 93 u. Anm. 3.
- Thyme v. Rutzau, zweiter Sohn des Pans Nicze S. 94.
- Tiedemann, Meister, Danziger Maurermeister, Präbendar des Klosters Karthaus 1402—1421, baut das Kloster S. 92. u. Anm. 2.
- Tidemann Eppenschede, Danziger Bürger; seia Grabstein im Kloster Karthaus S. 92 u. Anm. 3; seine Frau Methe S. 92, Anm. 3.
- Tidemann Huxer, Danziger Rathsherr, † 1418, S. 92.
- Timotheus, Prior der Karthause Marien-Ehe bei Rostock, versöhnt 1457 die Karthause Marien-Paradies mit Danzig S. 116; nimmt die gegen Danzig conspirirenden Karthäuser zur Strafe S. 118.
- Vorrath, Barbara, Nonne in Zuckau S. 74.
- Vogt, Albrecht und Segil, s. u. Albrecht V.
- Waldemar und Otto, Markgrafen von Brandenburg, beschenken den Johanniter-Orden 1308 S. 24.
- Walter Kirskorb, Komthur von Danzig S. 59.
- Walter v. Merheym, Komthur v. Danzig 1425 S. 45.
- Walter Oldach, 1437 Danziger Bürger, S. 96, Anm. 2.
- Wenzel Wythel, Propst v. Zuckau, S. 76.
- Werner v. Orseln, Hochmeister, S. 49.
- Wernersdorf, Caspar v., s. u. Caspar v. W.
- Wickerow, Georg v. d., S. 51.
- Wilhelm, Propst v. Strzelno, S. 75.
- Wilhelm Jordan, Danziger Rathssendebote 1454 S. 105.
- Wilhelm Kokram, Danziger Bürger, S. 87, Anm. 2.
- Wilhelm v. Oringen, Danziger Rathsherr, 1396 Hauptmann der preussischen Friedeschiffe S. 93 u. Anm. 1.
- Windhausen, Hartm. v., Spittler, s. u. Hartmann v. W.
- Winrich v. Kniprode S. 69. 87, Anm. 1.
- Wislaus, Bischof v. Cujavien S. 18.
- Wissegand v. Ruthin, 1357 Besitzer von Kelpin S. 99, Anm. 1.
- Witoslawa, Prinzessin von Pommerellen, Priörin in Zuckau S. 15.
- Wladislav Lokietek, König von Polen S. 86.

- Woldach Rutingh, Stolper Bürger, verkauft dem Kloster Karthaus 1430 das Dorf Malezkow S. 95, 96.
- Wolf v. Czolnhart, Komthur v. Danzig S. 45.
- Woyslav v. Russoczin, 1293—1303 Bannerführer des Danziger Palatinats S. 85 und Anm. 2; 1305 Castellan von Putzig, S. 86; 1306 Burggraf v. Danzig S. 86 und Anm. 1; gefangen genommen 1310 und frei S. 86; 1315 zuletzt erwähnt S. 86 und Anm. 2.
- Wryge, Eynwald, s. u. Eynwald W.
- Wythel, Wenzel, Propst v. Zuckau 1423 S. 76.
- Zambeck, Herman, s. u. Herman Z.
- Zelencyno, Mistko v., S. 24.

Anm. Die Edition der Danziger Wachstafeln hat wegen des grossen Umfangs dieses Heftes bis auf eins der nächsten Hefte verschoben werden müssen.



Ueber den

Namen der Stadt Danzig.

Von

Dr. Karl Lohmeyer,

Professor in Königsberg.

Die älteste Form des Namens Danzig findet sich in der dem römischen Mönche Canaparius zugeschriebenen Biographie des h. Adalbert, welche um das Jahr 1000 abgefasst ist, und lautet daselbst Gyddanizc. Nach der Meinung von Kennern der polnischen Sprache (Dr. v. Kętrzyński) hat sich aus dieser Form sprachgesetzlich ganz richtig die heutige polnische Form Gdańsk gebildet, so zwar, dass das Weichungszeichen über dem n das ausgefallene i andeutet. Zur Herleitung des Namens Danzig zieht man gewöhnlich jene Hypothese J. Voigts heran, nach welcher in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters die Dänen auf dem östlichen Theile der baltischen Südküste sich an verschiedenen Punkten festgesetzt haben sollen: auch Danzig sei ursprünglich eine dänische Kolonie gewesen. Wir wissen nun aber aus den ächten und ursprünglichen Quellen, dass die Dänen nach der späteren preussischen Küste lediglich ihre zu Seeraub und Landraub unternommenen Wikingerzüge gerichtet haben, ohne es irgendwo zu festen Niederlassungen zu bringen, in Ostpommern ebenso wenig wie auf Samland. Voigt selbst freilich greift für den Namen sogar bis auf die skandischen Gothen des Jordanis und ihre Weichselburg Gothiscandza zurück, aber so weit wird ihm kaum jemand im Ernste folgen wollen. Weit mehr dürfte es für sich haben, wenn man den Ursprung des Namens in einer slavischen Sprache suchen wollte, und vielleicht bin ich hier mit Folgendem nicht auf dem unrichtigen Wege; Sprachforscher mögen über die Möglichkeit meines Erklärungsversuches entscheiden.

In zwei Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der des Präliminarfriedens zwischen dem ostpommerischen Herzoge Swantopolk und dem Deutschen Orden vom 25. Oktober 1247 und der des endgültigen Friedens vom 24. November 1248 (Cod. Pomer. dipl. von Hasselbach I Nr. 376 und 392¹⁾), lautet eine Bestimmung dahin, dass der Herzog auf der Weichsel durch sein ganzes Gebiet hin von dem „pons danensis“ aufwärts keinen Zoll erheben soll und auf der Brücke selbst nur den

¹⁾ Jetzt: Pommerellisches Urkundenbuch von Perlbach Nr. 96 u. 110.

herkömmlichen. Die Einen übersetzen nun *pons danensis* ohne Weiteres mit „danziger Brücke“; die Anderen verlegen die Brücke zwar auch nach Danzig, bezeichnen sie aber, der oben erwähnten Hypothese folgend, in der Uebersetzung scheinbar mehr wörtlich als „dänische“. Dagegen die Zollstelle nach Danzig zu verlegen dürfte kaum etwas einzuwenden sein, da an der unteren Weichsel kein anderer Ort durch Handel und Verkehr so bedeutend war, dass es sich gerade an ihm verlohnt hätte ausschliesslich Zoll zu erheben. Wenn man weiter erwägt, dass der Zoll polnisch „dań“ heisst und die Zollbrücke „(dańy) dańniczy most“, so liegt die Vermuthung doch wenigstens sehr nahe, dass der des Polnischen vielleicht nicht einmal mächtige Koncipient der lateinischen Urkunden in leicht erklärlichem Missverständniss aus der Zollbrücke eine dänische Brücke gemacht habe. Der polnische Ausdruck in einer pommerischen, also slavischen Stadt, die vor kaum zwanzig Jahren erst von zweihundert jähriger Oberherrschaft Polens befreit worden war, dürfte doch schwerlich befremden.

Ist meine Erklärung richtig, so bliebe allerdings noch die erste Silbe der ursprünglichen polnischen Namensform, das *Gyd*, und das daraus hervorgegangene anlautende *g* der jetzigen unklar. Sollte darin vielleicht ein Präfix von lokaler Bedeutung stecken?¹⁾

Obiges habe ich bereits einmal vor vier Jahren veröffentlicht, in den inzwischen eingegangenen (hiesigen) Monatsblättern von Oskar Schade 1877 No. 4. Was ich da zur Erklärung von *pons danensis* gesagt habe, halte ich auch noch heute aufrecht, den letzten Absatz aber, den Kern freilich des Ganzen, muss ich fallen lassen, wie ich ihn ja auch, der slavischen Sprachen und ihrer Entwicklung vollständig unkundig, nur als eine Vermuthung, als eine an die Slavisten gerichtete Frage ausgesprochen habe. Als ich mittlerweile noch andere mit *gd* anlautende slavische Ortsnamen fand, zunächst das durch die jährlichen Uebungen eines Theiles der deutschen Kriegsmarine auch in weiteren Kreisen bekannt gewordene Stranddorf *Gdingen* nördlich von *Zoppot*, dessen Namen polnisch *Gdynia*, lateinisch *Gdina*²⁾ lautet, und eine wol im 14. Jahrhundert zer-

1) Bei der hier in Rede stehenden Brücke hat man gewiss weniger an eine Brücke in gewöhnlichem Sinne, an eine die beiden Ufer verbindende Brücke, als vielmehr an einen aus Bohlen gezimmerten Anlegeplatz längs eines Ufers zu denken, wie auch heute noch in Danzig selbst die Stelle am Mottlauufer, an welcher Dampfschiffe anlegen, die „lange Brücke“ heisst. In Königsberg und in Elbing findet sich bekanntlich in gleichem Sinne gebraucht der Ausdruck „Fischbrücke.“ Auffälligerweise lassen sämmtliche deutsche Wörterbücher hier im Stiche.

2) Perlbach, Pommerell. Urkbbd. Nr. 157.

störte Burg Gdecz südöstlich von Posen¹⁾, erschien mir jene Vermuthung eines Zusammenhanges zwischen Gdańsk und daŕy most sofort unhaltbar, ich glaubte nunmehr das g als einen Bestandtheil des dem Namen zu Grunde liegenden Themas erkennen zu dürfen und wurde sehr bald in dieser Auffassung sowol durch meinen jetzigen Kollegen A. Bezzenberger, als durch den Akademiker V. Jagić in St. Petersburg, die ich um ihren Rath fragte, bestärkt. Beide sprachkundige Gelehrte äusserten sich übereinstimmend dahin, dass der jetzige Ortsname, wie es so häufig vorkommt, auf einen Personennamen zurückzuführen sein müsse, und so bin ich denn, dem von ihnen gewiesenen Wege weiternachgehend, zu folgendem Resultate gekommen.

Miklosich in seiner Abhandlung über die Bildung der slavischen Personennamen (in den Denkschriften der Akademie der Wissenschaften zu Wien, Band X der philosophisch-historischen Klasse, 1860) S. 263 führt unter den zur Bildung von Personennamen nachweisbaren Stämmen auch „God-, habitas, pulchritudo“ auf; aus diesem würde sich, entsprechend den gleich anlautenden Namen Gdeslaw oder Godeslaw und Godemir, mit Hülfe des Suffix ani, von welchem Miklosich in seiner vergleichenden Grammatik der slavischen Sprachen, Band II (Wien 1875) S. 124 fg. handelt, ein Personenne und aus diesem wieder durch das Suffix isko, iske, welches nach S. 274 auch den Ort, wo sich etwas befindet oder befunden hat, bezeichnet, ein Ortsname gebildet haben, der dann ganz richtig Gyddanize lautete. Für viele Leser dieser Zeilen dürfte es vielleicht nicht überflüssig sein zu bemerken, dass das o in dem Stamme god jenen den slavischen Sprachen eigenthümlichen hohlen und unbestimmten, oft ganz unterdrückten Vokal anzeigen soll. —

In dem Archiv für slavische Philologie (herausg. v. V. Jagić) 1880 Seite 67 fg., in einem Aufsätze über „Polen, Czechen, Wenden“, schreibt Prof. Perwolf (Warschau): „Wir gehören zu jenen, welche die westslavischen Länder an der Elbe, Oder und Weichsel seit jeher von Wenden, Winden und später von Slaven-Sueven bewohnt sein lassen. Die bei den griechischen und römischen Schriftstellern schon zu Anfang unserer Aera vorkommenden Völkerschaften: Vindili, Varini, Rugii, Gotones (Gutones, Γούθωνες), finden wir später unter denselben Namen und in denselben Wohnsitzen wieder“. Und unter den Nachweisen hiefür heisst es dann: „Gydanyzc, Gidanic, d. i. *Godansk*, Gdańsk (Danzig), und die Bewohner Godanjane-Gutones, Γούθωνες, was nicht gerade die „Gothen“ sein müssen“.

1) Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, 1864, S. 311, wo auch die übrigen Formen dieses Namens verzeichnet sind: Gdetz, Gdech, Geschk, Gescek, Gschk, Gedche, Giecz, endlich verdeutscht Gedetsch.

In der Frage nach der historischen Entwicklung der ethnographischen Verhältnisse in den heutigen westslavischen und ostgermanischen Gebieten, die, wie bekannt, noch vielfach deutsche und polnische Forscher scharf voneinander scheidet, glaube ich nun einmal der entgegengesetzten Ansicht sein zu müssen wie der warschauer Gelehrte und kann daher auch seiner Zusammenstellung von Gdańsk mit den Gutones ebenso wenig beistimmen als der oben angeführten Ableitung unseres Namens von dem Gothiscandza des Jordanis. Näher auf die Grundfrage einzugehen ist hier natürlich nicht der Ort, und es mag genügen darauf hinzuweisen, dass bereits in einem jener Abhandlung sich unmittelbar anschliessenden Nachtrage Jagić selbst die Aufstellungen Perwols als unerweisbar, zum Mindesten als unerwiesen charakterisiert hat.



Graf Heinrich von Derby


in

Danzig.

Von

Dr. R. Pauli,

Professor in Göttingen.



Die Mittheilungen gleichzeitiger englischer und preussischer Autoren über die beiden Reisen, welche der nachmalige König Heinrich IV. von England als junger Mann in den Jahren 1390 und 1392 in Preussen unternahm, werden in willkommenster Weise ergänzt und vervollständigt durch die auf seinen Befehl für eine jede dieser Fahrten sorgfältig geführten Rechnungsbücher, deren Originale gegenwärtig im Staatsarchiv (Public Record Office) zu London aufbewahrt werden. Das erste hatte ich einst vor Jahren für meine besonderen Zwecke benutzt, und sind meine Excerpte auf den Wunsch des verewigten Dr. E. Strehlke in den *Scriptores rerum Prussicarum* II., p. 788—792 abgedruckt. Das zweite, nach welchem ich damals vergeblich suchte, wurde bei einem Besuche des Archivs zu Ostern 1880 wieder aufgefunden. Einige Mittheilungen daraus habe ich in den *Göttinger Gelehrten Nachrichten* 1880 S. 328 und 1881 S. 345 zusammengestellt. Beide Bücher wurden nach Beendigung der betreffenden Reise von Richard Kingston, dem Schatzmeister des Prinzen, aus einer grossen Menge von Zahlanweisungen und Quittungen, die ihm in Pergamentstreifen vorlagen, aufgesetzt und nach bestimmten Rubriken geordnet. Für die erste Reise vom 6. Mai 1390 bis 30. April 1391 heissen diese Rubriken: *Recepta denariorum. Expensa pro providenciis et aliis necessariis emptis. Garderoba in Anglia. Batillagium cum conductu navium per diversas vices inter Calais et Dovere et pro viagio versus Pruciam. Expensa hospicii cum providenciis factis pro le Reys cum batillagio et cariagio et custibus de prames. Expensa hospicii apud Conyngburgh. Expensa apud Bramburgh et alibi. Adhuc expensa hospicii apud Dansk Garderoba domini in Prucia. Providencia domini in Prucia pro navibus et aliis victualibus. Vasa argentea. Necessaria et vessellamenta pro coquina. Expensa hospicii in partibus Prucie facta per rotulos abbreviamentorum. Dona data contenta in rotulo ostenso domino per camerarium. Dona data non contenta in rotulo praedicto, ostendenti istas parcelas camerario. Lusus ad talos, ostendenti domino vel camerario. Elemosine et oblaciones. Vadia militum scutiferorum valettorum etc. Allocacio pro perdicione florenorum.* Für die zweite Reise vom 8. Juli 1392 bis zum 16. Juli 1393, die zuerst wiederum nach Preussen, dann aber von dort über Venedig nach Rhodos und Jerusalem und über Oberitalien und Frankreich nach England zurück führte, habe ich zunächst die folgenden Rubriken angemerkt: *Recepta denariorum. Expense pro providencia infra Angliam. In partibus Anglie. Dansk. In partibus Prucie. In partibus de la Marke, Ostricia. Friola. Providencia apud Venys. Rodes cundo. Per mare redeundo versus Venys. Trevis.*

Padua. Novall. Vercell. Soboldia. Burgundia. In partibus Francie. In partibus Francie et Anglie. Belchere (Trinkgeld) in diversis locis. Empcio equorum. Lusus domini. Vadia. Oblaciones et elemosine. Garderoba. Dona data per totum tempus. Beide mal sind Einnahmen und Ausnahmen genau geprüft, worauf von der Oberrechnungskammer König Richards II. Decharge ertheilt wurde.

Da ich die Herausgabe beider Rechnungsbücher in der Sammlung der Camden Society in London übernommen habe, bin ich im voraus für jede Erläuterung des unendlich mannigfaltigen Details dankbar. Hier stelle ich nur aus der unendlichen Fülle die Daten zusammen, welche Danzig betreffen, da diese weit mehr ergeben, als in Bezug auf die erste Reise auszugsweise mitgetheilt worden ist. Je zweimal aber hat der Fürst die damals schon so namhafte Stadt berührt und einmal in ihr einen längeren Aufenthalt genommen.

Als Graf Heinrich das erste Mal am 9. August 1390 bei Rixhöft (im Original nicht Roosheine, wie es Scriptorum II. p. 789 heisst, sondern Roosheid, d. i. Rooshead) in der Nähe eines kleinen Dorfs gelandet war und in einer Mühle unweit Putzig übernachtet hatte, verweilte er auf dem Wege nach Königsberg zunächst nur vom 10. bis 13. August in Danzig, aus welchen Tagen eine Menge Ablöhnungen und Einkäufe verzeichnet sind. Zu dem bereits Abgedruckten ist etwa noch Folgendes hinzuzufügen: Mehrere Bootsleute erhalten 6 s. 8 d. = $\frac{1}{2}$ Mark englisch, quum venerunt cum corpore Christi de navi usque Dansk, nämlich mit der Monstranz der Hauskapelle. Am Lorentztag und dem darauf folgenden 11. August werden diversi ministralli, welche vor dem Fürsten musicirt haben, je mit $\frac{1}{2}$ Mark englisch oder 1 Mark preussisch beschenkt. Die Stadt hat ihre Diener — diversi sergeantes de Dansk — zur Verfügung gestellt. Einer derselben muss ex precepto maioris et consilii ville de Dansk für Prahmschiffe zum Transport nach Königsberg sorgen. Ein ballivus de Dansk steht dem englischen Marschall Johannes Payn zur Hand ad monstrandum ei vina bere et mede et alia necessaria tangentia officinam suam. Beträchtliche Lieferungen für Hofhalt und reisiges Gefolge besorgt damals schon wie späterhin vorzugsweise Johannes Bever mercator de Dansk, der um die Zeit ein hervorragender Grosshändler gewesen sein muss.

Erst nach Beendigung der Heerfahrt gegen die Litthauer an der Wilia und nachdem er Weihnachten und Neujahr in Königsberg gefeiert hatte, kehrte der Graf zu längerem Aufenthalt nach Danzig zurück, wo die Rechnungen vom 15. Februar bis zum Ostertage 1391 dem 26. März verzeichnet sind.

Der reisige Hof bezog mit seinem Gefolge gleichzeitig zwei Quartiere, das eine vor, das andere in der Stadt. Ersteres heisst manerium

episcopi, wie mich die Herausgeber der SS. rer. Pruss. und Hirsch in der Geschichte der Oberpfarrkirche von St. Marien belehren, die im Jahre 1415 von den Danzigern zerstörte Burg des Bischofs von Leslau oder Cujavien auf Alt-Gorka, dem jetzigen Bischofsberge, daher denn in meiner Urkunde gelegentlich der Zusatz apud le bergh episcopi oder eigenthümlich altenglisch le stewe episcopi, ohne Frage das ags. stów, Ort, Stätte. Anwesend war ein ballivus manerii episcopi, dem die beiden im Feldzuge zu Gefangenen gemachten litthauischen Knaben zur Hut und Verpflegung übergeben wurden. Der Ort muss damals schon einigermaßen verkommen gewesen sein. Den Thüren fehlten die Schlösser, denn es wird Zahlung angewiesen pro emendacione diversarum serarum in manerio episcopi et clavibus, für viel Holz, Dielen, Schreinerarbeit. Alles muss de villa usque manerium hinausgeschafft werden. Tische und Bänke für Halle und Kammer, Heerd, Ofen, Küchengeräth, Wasser, Bier, Wein, Mehl und alle möglichen sonstigen Nahrungsmittel, Pferdefutter in bedeutenden Quantitäten. Wie für Feuerung so wird für Fackeln, Wachs- und Talgkerzen gesorgt.

Das Quartier in der Stadt bewohnte, wie es scheint, Graf Heinrich selber, doch wird es sich aus den gelegentlichen Notizen heute schwerlich ermitteln lassen. Es gehörte einer Frau, denn mehrmals wird der Hospitissa domini, Hospitissa de Dansk gedacht. Sie erhält bei der Abreise £. 6. 13. 4, ihre Dienerschaft 6 s. 8 d. sterl. zum Geschenk. In ihrer Behausung befand sich die Kapelle des Fürsten, für deren Gewänder eine lotrix pannorum capelle domini bezahlt wurde. Zum Charfreitag liess man ein heiliges Grab herrichten: pro factura sepulcri in die parasceve. Ein Danziger Maler musste für diese Wohnung die Wappenschilder des Hauses Lancaster anfertigen. Eben dort wurde am Dienstag der Charwoche feierlich Tafel gehalten, was Leckerbissen aller Art, Geflügel und Fische, Gewürze, Feigen, Rosinen, Mandeln, Oel, vinum de Gasconia, de Gernade bezeugen. In den Kaufhäusern der rasch gedeihenden deutschen Handelsstadt war eben Alles zu haben. Einmal begegnen 6 Quaternionen Papier für eine halbe Mark preussisch.

Sehr bezeichnend sind die vielen für Musik gespendeten Summen. Mir ist aus dem Leben Heinrichs IV. nicht bekannt, dass er ein besonderer Liebhaber der Kunst gewesen wäre. Vielleicht aber wurde sie in Danzig so früh schon eifrig gepflegt. Diversis ministrallis de Dansk wird einmal die bedeutende Summe von 13 Goldgulden zum Geschenk gemacht. Zur Fastenzeit spielen Tage lang 2 oder 3 Fithelers auf, und 3 Mark preussisch und 1 Mark englisch ist ihr Lohn. Zu Mariä Verkündigung und am darauf folgenden Ostersonntag sind es die Stadtpfeifer, diversi ministralli, auch octo ministralli ville de Dansk, welche jedesmal

6 s. 2 d. englisch erhalten. Dieselbe Summe wird quibusdam clericis cantantibus coram domino apud Dansk in hospicio Godesknecht zu Theil.

Besonders freigebig erscheinen Opfer, Almosen und Geschenke zu frommen Zwecken während der heiligen Fastenzeit. Ausser dem täglich verzeichneten Opfer von 1 Scot preussisch werden zu Gründonnerstag, in die cene, 4 Mark preussisch, zu Charfreitag, in die parasceve, und Ostern jedesmal orando crucem 5 Scot verzeichnet. Zwei Carmeliterbrüder, deren Orden indess damals in Danzig, wie ich sehe, kein Haus hatte, erhalten 8 s., ein Bruder Johannes vom Predigerorden 20 s. und für eine Seelenmesse, pro celebracione pro anima Bryan de Stapleton militis, gar 33 s. 4 d. sterl. Dem Krankenhaus zum Heiligen Geist, hospicium s. spiritus nach Hirsch a. a. O. I. 88. 98 im Jahre 1382 vom Orden der Stadt abgetreten, werden $6\frac{2}{3}$ Scot gespendet, der damaligen Ordenskapelle von St. Georg zum Abschied 4 Scot preussisch geopfert, apud s. Georgium in recessu suo. Endlich erhalten vier Stadtkirchen, vermuthlich St. Marien, St. Katharinen, St. Nicolai, St. Peter und Paul, aus Dank für den vom Papste Bonifax IX. dem Grafen gewährten Ablass besondere Opfergelder: In oblacione domini facta apud Dansk tempore peregrinacionis sue de absolucionem sibi concessa a papa nostro Bonifacio, videlicet a pena et a culpa, ad quatuor ecclesias ibidem per 7 dies continuos, videlicet ad quamlibet ecclesiam 16 d. pr.; in toto 37 scot. 4 d. pr. Auch den Artushof hat der Graf besucht. Denn es wird le hof-hous apud Dansk erwähnt, dessen Diener 6 s. 8 d. sterl. wohl als Trinkgeld bezahlt werden.

Die fürstlichen Falken, zum Theil wenigstens Geschenke des Hochmeisters, für welche beständig Sorge getragen und einmal 46 Hühner verrechnet werden, waren vermuthlich, bis man sich einschiffte, auf dem Bischofsberge untergebracht. Dort hinaus lässt sich der Graf wohl bei Fackelschein geleiten: cuidam Pruciano portanti torticium coram domino de villa de Dansk usque manerium episcopi 12 scot. pr.

Von beiden Quartieren aus wurden denn auch alle Vorbereitungen zur Rückkehr nach England getroffen. Drei Wochen lang finde ich Claus Benbow magister carpentariorum, Mattes van Ostremark, Hankyn Merenbergh, Jacob Casseleyn, Claus Rodebrond, carpentarii, vermuthlich sämmtlich Mitglieder der Zimmerleutezunft, auf den Schiffen beschäftigt um Cajüten und weiteren Gelass in Stand zu setzen. Folgende Kaufleute und Gewerbsleute, welche sehr beträchtliche Lieferungen übernommen hatten, erscheinen bei Namen, was für die Geschichte der Beinamen in diesen Gegenden in Betracht kommt. Hans Jongfrowe betrieb namentlich die Verladung (portagium) der Getränke, Wein, darunter Gascognischer, aber auch 39 Fattes de landewyn — es kommt sogar Vinum de Leba vor, an anderen Stellen freilich Lepe geschrieben — und viele Sorten von

Wyschmerbere und Dankbere. Kyrsten van Hostrich wurden für 4 Mark preussisch zwei Mastochsen abgekauft. Hans Cruse pistor liefert nicht nur das Brod, sondern auch Salzfleisch und Speckseite in Menge. Ferner begegnen wir Hans Schone, Claus Korne van Ederkye, Ricard de Ederkye, Paul van Toren, denn ungeheure Quantitäten von Ochsen-, Hammel-, Kalbfleisch, von Schinken, von Stockfisch, Platfisch, Lachs, Häring, deren Preise ich der Ausgabe vorbehalten muss, werden verladen. Natürlich fehlt unter den übrigen, bisweilen wie Johannes Squyrell mercator Anglicus auch aus England stammenden Kaufleuten Johannes Bever, mercator de Dansk, nicht, welcher 660 Scheffel Mehl liefert, das Hundert zu 12 Mark preussisch.

Sofort nach Ostern, also am 27. März, da unter diesem Datum nicht mehr eingetragen ist, hat sich Graf Heinrich auf den Fahrzeugen zwei preussischer Seefahrer eingeschiff. Henric Hertyk erhält pro navigio domini de Prucia usque Angliam 80 und Hans Gosselyn nauta aule domini pro navigio senescalcie et partis familie domini et equorum domini 55 £. sterl.

Die zweite Kreuzfahrt oder Reise im Jahre 1392 war ursprünglich abermals nach Preussen gerichtet. Wiederum im Juli wurde sie, diesmal nicht von Boston in Lincolnshire aus, sondern von Lynn, dem Hafenort in Norfolk, angetreten, der gleichfalls einen hansischen Stahlhof besass. Der Graf landete bei Leba und eilte wieder über Putzig nach Danzig, wo er genau wie vor zwei Jahren zu St. Lorenz am 10. August eintraf. Schon bei der Landung hatten ihn ministralli mit Musik begrüsst, die den freigebigen Herrn nicht vergessen hatten. Wieder muss ein Schloss gekauft werden um ein Scheunenthor zu verschliessen. Was für Futter und Nahrungsmittel, für Wein und Bier, gelegentlich für frisches Obst, Aepfel, Birnen, Kirschen verausgabt wird, will ich nicht im Einzelnen aufzählen. Angeschafft werden Beinschienen und Schuhzeug für die Mannschaft, weisses rothes und schwarzes Tuch für Sattelzeug. Die Ausbesserung eines kostbaren Gürtels, unius zone domini cum les floures, d. i. fleurs de lis, kostet 9 Scot.

Da geschah nun in Danzig, was, wie Johann von Posilge SS. rer. Pruss. III., p. 182 erzählt, den ganzen Plan der Reise abänderte. „Item dornoch uf dem herbest qwam der here von Lantkastel in das lant, und wolde gereyset habin mit den herrin. Nu slugen dy synen eynen erbaren knecht tot czu Danczk, der hys Hannus von Tergawisch, hie us deme lande. Do besorgete sich der herr vor synen frunden, das sie das wordin rechen, als sie an hatten gehabin, und zog weder us deme lande ungereyset.“ Das Haushaltbuch giebt hierzu folgende dankenswerthe Notiz: Rectori ecclesie de Dansk, — also dem Pfarrherrn von St. Marien, der damals auch plebanus, parochus, archipresbyter heisst — pro sepultura Hans et

famulo suo per convencionem secum factam per dominum Hugonem Hesleceodem die 7 nobles 5 solidos sterl. Das Datum bezieht sich auf die vorhergehende Notiz: die quo dominus init ad navem cum processione cum corpore Christi. Am 25. August aber waren die Rosse beschlagen und das Tischzeug gewaschen. Am 26. setzte Heinrich bei Dirschau über die Weichsel, um in Königsberg den Ordensbehörden einen kurzen Besuch abzustatten. Denn voraus schon war offenbar in Folge jenes Todtschlags ein Bote, Hans Duche mit Namen, an den Hochmeister Conrad v. Wallenrod abgefertigt worden, existentem apud Lipe, Burg Liepe im Culmerland. Bei einer Begegnung mit ihm oder anderen Gebietigern kam, wie ich glaube, die Umänderung der Reise von den Deutschrittern in Preussen zu den Johannitern in Rhodos zu Stande.

Am 7. September war der Graf wieder in Dirschau und verweilte bis zum 20. nochmals in Danzig. Einen Theil seiner Leute und Pferde mit dem nöthigen Proviand schickte er von hier aus zur See nach England zurück. Mit dem Rest, für dessen Unterhalt in der reichen Stadt wieder gehörig, diesmal namentlich auch Rheinwein eingekauft wurde, machte er sich auf die Landfahrt durch Pommerellen über Schöneck und Hammerstein, durch Neumark, Lausitz, Böhmen, Mähren, Oesterreich, Friaul nach Venedig u. s. w.

In dem aus furchtbarem Latein, Anglo-Normännisch und Englisch gemischten Jargon der beiden Rechnungsbücher begegnen auf preussischem Boden auch deutsche Ausdrücke. Ausser dem typischen *le reys* ist öfters von *heers* oder von *le here* die Rede, *qui portavit vexillum* s. Georgii in Lettowe, durchaus der Form *here* bei Johann von Posilge entsprechend, d. h. Ordensritter, deren zwei dem englischen Prinzen auf dem litthauischen Zuge beigegeben waren. Es wird in der Landeswährung nach Mark, Scoter, Pfennig und gelegentlich nach *ferdkyn* gerechnet, Vierchen, von denen, wie Vossberg lehrt, 4 auf einen Halbschoter gingen, also gleich vier Pfennige. Die landesüblichen Leichterfahrzeuge heissen *prames*. Alles Getreide wird nach *shephull*, *shephel*, Eier und ähnliche Waare nach *shock*, Wein in kleinerem Mass nach *stoo*, Bier in Menge nach *last* gemessen, Kohlen und Heu nach *fothir*, Fuder. Ich bemerke aber, dass *shock*, *stoo*, *last*, *fother*, eben so gut altenglisch sind. *Landewyn* dagegen ist nur eine deutsche Zusammensetzung. Nicht minder ist *pro slypyng gladiorum* niederdeutsche Wortform. Als Ortsbestimmungen erscheinen *le bergh*, *le hof-hous*, *le hoff magistri de Reynet*, d. i. Ragnit, *le hoff*, *le Wylddrenesse*, die Wildniss, der Graudenwald zwischen Insterburg und Ragnit, *le sonda*, das Land.



3891 I

9.12